Л. Арапин

. verd. öſ
worden ſind
b

Herau

Joſeph
...ſtionsrath, o
...ichts, und
öſterreichiſ

I. Abt

...tiſch-bü

II.

...burg
...druckt mit

1

worden ſind , und itzt noch
beſtehen.

Herausgegeben
von

Joſeph Petzek,

k. k. Appellationsrath, ordentlich öffentlichen Lehrer des Kirchenrechts, und außerordentlichen Lehrer des öſterreichiſchen Privatrechts.

I. Abtheilung

Politiſch-bürgerliche Geſetze

II. Band.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit Zehnder'ſchen Schriften.

1792

Hiſtoriſcher Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Nachdem wir in dem heiligen rö=
miſchen Reich von unſers als
römiſcher Kaiſer obtragenden aller=
höchſten Amtswegen, die zu Abſtel=
lung deren bey denen Handwerkern
insgemein ſo wohl, als abſonderlich
mit denen Handwerksgeſellen, oder
Knechten, Meistersſöhnen, und Lehr=
jungen eingeriſſenen Mißbräuchen be=
reits vor geraumen Zeiten, und zu
verſchiedenen malen ergangene heil=
ſame Verordnungen zu erneueren,
auch theils zu vermehren, und zu ver=
beſſeren für nöthig erachtet.

Wien 19. Apr. 1732.

auch öffentlich kund machen zu laſſen uns gnädigſt entſchloſſen, und zwar

Erſtens: Sollen in gedacht-unſern Erz-Herzoglichen öſterreichiſchen Landen die Bruderſchaften und Handwerkszünften, auch in Sachen, ſo ihre Profeſſion, und Handwerk betreffen, ſowohl Meiſter, als Geſellen unter ſich einige Zuſammenkünften anderſt nicht, als mit Vorwiſſen ihrer vorgeſetzten ordentlichen Obrigkeit, und in jedesmaliger Gegenwart eines von ſelber zu dieſer Zuſammenkunft verordneten Commiſſarii, bey ſonſt wohl empfindlicher Straf toties, quoties darwider gehandelt wurde, anzuſtellen, Macht haben, auch da ſelbe nach Gutbefinden beſagter Obrigkeit zugelaſſen wurde, alle überläſſige Unkoſten im

Eſſen

werksleuten, Meiſtern und Geſellen allein für ſich, und ohne unſerer Erlaubniß, Approbation, oder Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet, und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ohngültig und ohnkräftig ſeyen.

Wann auch ins künftige, die Handwerker, und andere Profeſſiones in unſeren Erz-Herzoglichen öſterreichiſchen Landen, es ſeye wo es wolle, ſich mit Halt- oder Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, und auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abſtehen wurden, ſollen ſelbe nach gebührend-beſchehener obrigkeitlichen Erkanntnuß, wegen

lichen Orten angeſchlagen, und aufgetrieben werden, ſo lang, und ſo viel, bis ſie ſolchen ihres Verbrechens- und Ohnfugswegen, obrigkeitlich abgeſtrafet, und von der Obrigkeit zu ihren Handwerken und Profeſſionen, wiederum zugelaſſen worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meiſter, und Geſellen zu verfahren, welche dergleichen Uebertretter, ohngeacht der ihnen kund gemacht-obrigkeitlichen Erkanntnuß, für tüchtig und Handwerksfähig halten, und nichts deſto weniger zu Treibung des Handwerks und Profeſſion beförderlich ſeyn wollten.

Zweytens: Damit nun bey ſolchen Handwerks-ſchädlichen Mißbräuchen, auch das bishero faſt gemein- und zur Gewohnheit wordene

Auf-

ten Strafen, gänzlich verboten, und abgeſchaf-
fet: denen Meiſtern aber gleichwohl ein ver-
nünftiger und heilſamer Zwang gelaſſen; alſo und dergeſtalt; daß bey all- und jeden Handwerkern, Bruderſchaften, und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjung, ſo aufgedungen wird, ſeinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkund ſeines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meiſterlade legen, und wann er losgeſprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, als beede in Originali ermeldter Meiſterlade zur Verwahrung geben, auch ſo lang; bis er ſich in einem gewiſſen Ort, auf welchen er, ſeines Verhaltenswegen, geglaubte Nachricht,

für allemal bey Vermeidung ohnausbleibender Straf nicht mehr als ein einzige (es ſey dann; daß er deren erſteren wahren und ohnverſchuldeten Verluſt hinlänglich erweiſe, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Sigill, und deren Zechmeiſtern Unterſchrift, von dieſem ſeinen eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, oder ſtatt jenes obbemerkter anderer giltiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefähr, und nachdem die Sachen weitläufig, 30. bis höchſtens 45. kr. Schreibgebühr ausantworten, ſodann ohne weiterer Bezahlung ein gedrucktes Atteſtat nach dieſem Formular:

Wir Zechmeiſter, und andere Meiſter des Handwerks deren N. in der Stadt

Handwerks-Purſchen gebühret, verhal-
ten hat, welches wir alſo *atteſtiren*,
und deshalben unſere ſammentliche Mit-
meiſter dieſen Geſellen nach Handwerks-
gebrauch überall zu befördern, gezie-
mend erſuchen wollen. N. den

(*L. S.*) N. zechmeiſter.
(*L. S.*) N. Zechmeiſter.
(*L. S.*) N. als Meiſter.

Wo obiger Geſell in Dienſten geſtanden, ſeines Verhaltenswegen ertheilen ſolle, mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderſchaft fortſetzet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſuchet, bey dem Handwerk melden, auf deſſen Vorweiſung ihn alle Meiſter, ſo Geſellen

und Lehrbrief oder Urkund, ingleichem das erhaltene Handwerks-Atteſtat in daſige Meiſterlade, zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von darwider wegen zu wanderen geſonnen, darinnen laſſen; * gedenket dann ein ſolcher Geſell von dieſem Ort, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, ſich abermals weiter zu wenden, ſolle er ſeine vorhabende Abreiß ſeinem Meiſter, wenigſtens acht Täge, wo nicht bey manchen Profeſſionen und Handwerkern, als zum Exempel, Barbierern und Buchdruckeren, ohne dieſe eine mehrere, und wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht, vorhero andeuten (ſo dann in alle Weeg alle Anforderung, ſo die Obrigkeit, oder ſonſt jemand daſelbſt, an ihnen haben möchten, richtig machen, und ausführen, die Meiſter auch

dabey,

ſchaft, und Atteſtat keineswegs ausgefolget, vielmehr ſo ein = als anderes, bis er ſich der angegebenen Beſchuldigung, oder Forderung befreyet, zuruck behalten: mithin derſelbe bis zur Austrag der Sachen an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Nun weilen auch öfters bey Abſtraffung dergleichen Beſchuldigten, die Handwerke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs = oder Handwerks = Articulen, aus bewegenden Urſachen einige Art zu beſtrafen geſtattet iſt, dabey allzuſehr zu excediren pflegen; ſo ſolle hinfüro, weder den Meiſtern, noch viel weniger Geſellen, einen Angeſchuldigten, vor ſich allein, an ſeiner Kundſchaft, und Atteſtat zu kränken, oder

dem=

abzuthun, die Zechmeiſtern und zur Handwerksſache Verordnete auch, dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entſcheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken, und Wichtigkeit wäre, dann da das Verbrechen höher, als durch eine geringe Handwerksſtraf von ungefähr 1. bis 2. fl. zu beſtrafen wäre, oder ſonſten beſorgliche Folgen androhet, für ſich nicht zu judiciren, ſondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit-Verhaltens ſich zu erholen, hiemit ernſtlich angewieſen ſeyn; hat im Gegentheil der Geſell in allen Stücken wohl und ohntadelhaft ſich aufgeführet, und will nach vorbeſagter maſſen erfolgter beſcheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter

wan-

ſchlechterdings für ohngültig entkräftet, und für erloſchen zu achten iſt, und nur in ſoweit dem Geſellen gelaſſen werden kann, als er etwann zu ſeiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende ſub Dato er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. * *ſ. n. 233.

Geſchiehet es übrigens, daß einem Geſellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, ſo ſollen die daſigen Zechmeiſter des Handwerks auf ſein mitgebrachtes, und vorgereichtes jüngſtes Atteſtat ohne Entgeld notiren; was maſſen zwar Umfrage gehalten worden; jedoch kein Meiſter geweſen, der einen

Ge-

Weiſe aber darum kommen, als welches ſattſam erwieſenen, oder eidlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er dieſen Verluſt am erſten angezeiget, und inzwiſchen daſelbſt ſich aufhaltet, durch Zuſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngſte Atteſtat ausgeſtellet geweſen, dafern, zumalen der Geſell dahin perſönlich zuruckzukehren ohnvermögend iſt, des verlornen anderwärte Expedition zu bewirken hätte) nicht verſehen iſt, demſelben ſolle von keinem Meiſter, unter was Prætext es auch nur immer ſeyn möge, bey 20. Reichsthaler Straf, Arbeit gegeben, noch ſelber auf dem Handwerk gefördert, oder ihm das Geſchenk gehalten, oder ſonſten eine andere Handwerks-Gutthat erwieſen werden; vielmehr,

dafern

ſolle nicht allein auf davon beſchehene, inſonderheit denen Meiſtern bey willkührlicher Strafe ſchleunig obliegender Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requiſition in unſerem Erz-Herzoglichen öſterreichiſchen Landen, als ein Frevler und Aufwickler ohnverzüglich zur Haft gebracht, und ſein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verſpührendernſtlicher Beſſerung, mit Vorbehalt ſeiner Ehre zu widerruffen, und an dem Ort, wo es geſchehen, es wiſſend zu machen, angehalten, ſondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Feſtungs-Bauſtrafe beleget werden; begebete er ſich aber vielleicht mit der

Flucht

da er ausländiſch wäre, und nichts zu verlie- ren hätte, derſelbe auf vorgängigen an unſere Landesregierung, oder Landshauptmannſchaft erſtatteten Bericht, und von dieſer hierüber beſchehenen behörigen Vorkehrung für infam zu erklären, und nach Beſchaffenheit der Sachen ſein Name an den Galgen zu ſchlagen.

Und zumalen ohne dem eine durch unſere vorhin ergangene Reſolutiones, ausgemachte Sach iſt; daß die Handwerker, Künſtler, Zünf- ten, und andere Gewerbſchaften, welche ſich unter dem Titul Gewerb, Zunft, Zech, und Bruderſchaften ꝛc. befinden, in Sachen, ſo ihre Profeſſion, Gewerb, oder Handthierung nicht betreffen, ſich keiner erſten Inſtanz oder Judicatur, gleichwie erſt Meldung geſchehen, anmaſ-

beſtrafen, woraus dann nichts, als unnöthige Streitigkeiten erwachſen, die Gerichtsſtellen behelliget, die Handwerker und Zünften, oder Profeſſioniſten ſelbſten in groſſe Unköſten verleitet, und ſowohl unſere landesfürſtliche als obrigkeitliche Steuer und Gaben abzuführen, ohnkräftig gemachet worden.

Dieſem nun vorzubiegen, ſollen künftighin die Handwerker, Zünften, und andere Profeſſionen, auch in Sachen, ſo ihre Profeſſion oder Handthierung betreffen, ihre Beſchwerde, ſo ſie wider die ihrer Profeſſion Einverleibte, oder Verwandte, oder andere Künſtler, und Handwerker haben, nicht mehr bey

General-Ordnung nicht entgegen laufen, ertheilen, jedoch dem beſchwerten Theil der Recurs zu höherer Inſtanz per modum gravaminis ohnbenommen, wie dann weiters die nachgeſetzte Gerichter und Obrigkeiten, derley zwiſchen denen Zunften unter ſich, oder mit andern Zunft- und Handwerksgenoſſenen an ſie gebrachte Streitigkeiten ohne weitläufig-ſchriftlicher Verfahrung, auch ohne Zulaſſung eines Advocatens durch mündliches Verhör, ex nobili officio Judicis auf das ſchleunigſte ausmachen ſollen.

Drittens: Wann ein Handwerksgeſell ſein Handwerk an einem Ort, nach denen daſelbſt üblichen und beſtättigt- oder von uns gnädigſt confirmirten Handwerks-Ordnungen,

halben, und ohne aller, bisshero übel unternommenen Abſtraffung, für redlich und tüchtig paſſiret, und diesfalls kein Unterſchied gemacht werden, welches auch von denjenigen Geſellen, welche aus fremden Ländern, allwo dergleichen Handwerks-Ordnungen, Articuln, und Gewohnheiten nicht im Gebrauch ſind, zu verſtehen iſt; im Fall ſolche Geſellen nur beglaubte Urkunden ihres erlernten Handwerks, Profeſſion, oder Geſchicklichkeit und Wohlverhaltens aufweiſen könnten.

Viertens: Demnach auch allbereit in der Polizeyordnung des heiligen römiſchen Reichs de Anno 1548. tit. 37. und 1577. tit. 38. auch in unſeren den 29. Decembris Anno

 1729.

durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Landgerichts- und Stadtknecht, wie auch derer Gerichts- Frohn- und Thurnwächtern, und dergleichen, in Summa keine Profeſſion und Handthierung, dann bloß die Schinder und Abdecker allein, doch mit Vorbehalt der Legitimation ihrer Kinder ausgenommen, verſtanden, und bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelaſſen werden:

Fünftens: Wann ſich ja zutruge; daß ein Meiſter oder Geſell etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget wurde; ſolle dannoch weder ein Meiſter dem anderen, noch ein Geſell dem anderen, noch ein Meiſter dem Geſellen, noch ein Geſell dem Meiſter, geſchweigen dieſe und jene in der mehreren und gegen die mehrere

Zahl

ſicht, ſich gänzlich begnügen laſſen: mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Unterſuchung, Erkanntnuß, und Ausſpruch gedultig und ruhig erwarten, dergeſtalt; daß bis zur Rechtskräftigen Entſcheidung keine Meiſter, und kein Geſell für geſcholten, ohnredlich und Handwerks-ohnfähig gehalten werde, ſondern die übrigen Meiſter und Geſellen reſpectivè bey- und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten ſchuldig ſeyn, und bleiben:

Welcher Meiſter und Geſell hingegen deſſen ſich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und ſich ſelbſten unterſtunde, einen Angeſchuldigten in Treibung ſeines Handwerks hinder-

die angegebene Injuri, oder anderwärtiges des erſten Beſchuldigten Verbrechen rechtlich erörteret, oder die Sache gültlich beygeleget worden.

Wollten ingleichem ein- oder mehrere Meiſter, oder Geſellen dieſen und jenen Jungen, aus dieſen und jenen Urſachen, zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren laſſen, und es wurde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müßten ſie auch dießfalls Red und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkanntnuß und Anſpruch gehorſamſt nachkommen: von denen Meiſtern will man übrigens ohne dieſes nicht vermuthen; daß ſie gegen geleiſtete Burger- oder anderer Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufſtand

gleichwohl bis ihnen in dieſer oder jener vermeintlichen Prætenſion oder Beſchwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder ſelbſt Hauffenweis auszutretten, und was dahin einſchlagenden rebelliſchen Unfugs mehr wäre, dergleichen groſſe Frevler, oder Miſſethäter ſollen nicht allein, wie oben Art. 2dò ſchon erwehnet, mit Gefängnuß, Zuchthaus, Feſtungsbau, oder Galeerenſtraf beleget, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtänden, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder wirklich verurſachten Unheils, am Leben geſtraft werden; und wann eines jeden Orts Obrigkeit ſie allein zu überwältigen nicht vermag, wird ſie bey unſerer Landesregierung, oder Haupt-

ſolle auch an keinem Ort in unſeren Erz-Herzoglichen öſterreichiſchen Landen, dahin dergleichen muthwillig-aufſtehende, oder austrettende Handwerks-Purſch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenſelben weder zu denen Wirthshäuſeren, noch ſonſten einiger Unterſchleif gegeben, viel weniger ein Auffenthalt geſtattet, oder ſie mit Speiß und Trank verſehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwerks-Purſche ſelbſten, ſondern auch gegen die Heller, als Mithelfer deren Aufrühri-gen mit obigen Strafen ohnnachläßlich verfahren werden.

Und gleichwie oben bereits alle Scheltungen, ſowohl zwiſchen Meiſtern, als Geſellen, ernſtlich, und bey Leib- und Lebensſtraf verbotten

mit und neben ſelben nicht arbeiten wollen, oder die Scheltung weiter ausbreiten, und mithin einen ſolchen auch bey anderen ohntüchtig zu machen vermeynen, mit eben derjenigen Straf, auch nach geſtalten Sachen am Leben angeſehen werden ſollen; da aber ein- oder anderer Meiſter, oder Geſell wegen vorgegangener Bezüchtigung eines Verbrechens zur gerichtlichen Verantwortung gezogen wurde; ſollen die übrigen ſich diesfalls keiner Erkanntnuß anmaſſen, weder ſich darein miſchen, oder denſelben ſofort für unehrlich ſchelten, oder wohl gar an andere Ort ausſchreiben, ſondern deſſentwegen den obrigkeitlichen Spruch alſo gewiß abwarten; als im widrigen die Ueber-

Sechſtens: Und demnach der mehrfache Unterſchied der Handwerks-Haupt- und Neben- oder Filial- und Viertelladen öfters groſſe Confuſion und Trennung verurſachet, alſo, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern ſich achte, und die Geſellen an ſich ziehen, und wer ſich bey ſolchen Laden nicht einſchreiben laßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung, und Meiſterſchaft geachtet, mithin bald da, bald dort in der Arbeit gehinderet werden wollen; als werden alle und jede von ſolchen Hauptläden, oder ſogenannten Haupthüten, und Mitteln, alle bishero gegen die auch ſogenannte Filial-Läden angebrachte Mißbräuche, Zwang, und prætendirte Jurisdiction durchgehends, mithin auch reſpectu deren je-

nigen

römiſchen Reich, alſo auch in unſeren Erz-Herzoglichen öſterreichiſchen Landen gänzlich verbotten, und ohnzuläſſig ſeyn ſollen, maſſen uns allein zukommet, Zünfte und Läden einzurichten, dieſen die Geſätze vorzuſchreiben, die Widerſpänſtigen durch die Behörde nach Befinden beſtraffen, und die vorkommenden Handwerks-Differentien abthun, und verbeſcheiden zu laſſen; wogegen kein Land, Ort, oder Stadt des andern aufſtehende Meiſter, und Geſellen an- und aufnehmen, oder ſchützen, dieſe aber in unſeren Erz-Herzoglichen öſterreichiſchen Landen ſofort von jedermänniglich für Handwerks-ohnfähig und ohntüchtig gehalten werden ſollen.

Die

ein= oder andere Erkanntnuß dieſer oder jener Lad freywillig angetragen wurde, ſie ſich derſelben, und des Verbrechens Beſtraffung im geringſten nicht anmaſſen ſollen.

Und demnach auch faſt nicht abzuſehen; was die Handwerker von verſchiedenen Orten, ja auch Ländern unter ſich zu correſpondiren haben, ſondern dieſe Correſpondenz zwiſchen denen Handwerkern ehender gänzlich ceſſiren ſollte; wann jedoch ja Fälle ſich ereignen, daß das Zuſchreiben nöthig ſcheinet, mögen die Briefe anderſt nicht, dann durch jede Ortsobrigkeit nach zuvor erwogenen ihrem Innhalt, und zu deſſen Beweiß beygeſetzter Signatur beſtellet werden; ſo daß auſſer dem bey Vermeidung 20. Reichsthaler Straf, weder ein Hand-

werk

und da ſie ohne dieſes keine Bruderſchaft ausmachen können, ihnen auch kein Sigill zu geſtatten, vielmehr, wo ſie ſich deſſen bishero angemaſſet, ſolches von ihnen abzuforderen, und in die Meiſterlade verwahrlich beyzulegen ſeyn wird; wie dann auch alle Abſchickungen deren Meiſtern und Geſellen an die Zünfte anderer Orten, ſo ohne Special- und hierzu eigends ſchriftlich beurkundete Erlaubnuß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung unterſaget werden.

Um aber den Effect dieſer verbottenen Correſpondenz zwiſchen denen Handwerkern und Zünften in- und auſſer Landes deſto ſicherer

zu

ſchaften und Zunften, ſo viel möglich, in groſſen Orten und zwar ſonderlich in unſeren landesfürſtlich-mitleidenden Städten und Märkten gehalten werden; und zwar obgehörter maſſen in Beyſeyn des hierzu verordneten Commiſſarii.

Siebentens: Ingleichem, und weilen man befunden; daß mehrmalen bey dem Aufdingen, und Ledigzehlung deren Lehrjungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Geſellen, als welche bey theils Handwerken mit keinem freywilligen Geſchenk zufrieden, ſondern nach ihrem Gefallen, mit koſtbaren und gewiſſen Speiſen, von denen Meiſteren verſehen ſeyn wollen; ſodann bey der Meiſter- und Geſellen-Auflags-Gelderen, und Beſtraffungen und in andere Weege groſſe und beſchwerliche

Unterſchied hingegen zwiſchen geſchenkten und ohngeſchenkten Handwerkern, zumalen was die bishero eingebildete beſſere Ehre, und Redlichkeit belanget, kraft dieſes völlig aufhören, und hinweg fallen, auch ein jeder wanderender Geſell zum Geſchenk, wo ſolches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchſtens 4. bis 5. Groſchen, oder 15. bis 20. Kr. Rheiniſch, es ſeye nun gleich baar, oder ſtatt deſſen am Eſſen, und Trinken auf der Herberg bekommen; wann aber ein Geſell, als deren viele nur um des Geſchenkes halber, von einem Ort zum anderen lauffen, eine angebottene Arbeit anzunehmen verweigeren ſollte, wäre ihm das Ge-

ſchenk

nachdem ſolle der Vater der Herberg den Geſellen dahin weiſen, da aber in der Herberg keine Nachfrag wåre, wird der Geſell noch 3. Tåg ſich allda aufzuhalten, und zu erwarten haben, ob keine Nachfrag um einen Geſellen kommet, auch inzwiſchen ſelbſten die Meiſter beſuchen, und um Arbeit werben, und da er in Zeit von drey Tågen keine Arbeit finden wurde, ſolle er ſich alſo gleich bey ſchwerer Straf nicht långer aufhalten; auch ſich alles Fechtens und Bettlens vor denen Thůren enthalten, auch fůr Zehrung vom Meiſter und Geſellen ein mehreres nicht, als oben gemeldet, forderen; es wåre dann Sach, daß ſie ihm freywillig was geben, oder unter ſich mit

Vor-

ihnen dieſelbe Kraft ertheilen, und nach publicirten dieſer neuen Geſetzen künftig weiter ertheilenden Innungsbriefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung deren Fällen, und des Quanti deren Strafen (auch daß gleichwohlen jeder Zeit die obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wiſſen) zu gelaſſen ſeyn; welche Strafgelder ſodann in die Lad gelegt, zu Nutzen des Handwerks nach Gutbefinden der Obrigkeit angewendet, die Lad ſelbſten aber in obrigkeitlicher Verwahrung mit zwey differenten Schlüſſeln aufbehalten werden.

Was hingegen die auf ſolche Weiſe in

pias Cauſas, und zwar zum Unterhalt deren Armen zu verwenden.

Neuntens: Ueber das, ſo gehen die Handwerker manchmal ſo genau; daß ſie die Lehrjungen denen an ihren Lehrjahren etwann wenige Tåge, oder Stunde abgehen, zu dem Geſellenſtand nicht wollen kommen laſſen: Item haben ſie bey deren Loszåhlung allerhand ſeltſame, theils lächerliche, theils årgerliche, und unehrbarliche Gebråuche, als Hoblen, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie ſie es heiſſen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gaſſen herum führen, oder herum ſchicken, und dergleichen, ingleichem ſo halten ſie auch auf ihren Handwerks-Grüſſen, läppiſche Redensart, und andere dergleichen ungereimte Dingen ſo ſcharf;

daß

anderen Kundſchaften ſich gewiſſer Formula-
rien, worinnen theils ohnvernünftige, und
überflüſſige, theils denen Rechten, und unſeren
vorhin ausgegangenen Handwerks-Ordnungen
zuwider-lauffenden Clauſulen einkommen, als
in Specie daß desjenigen, welcher ſothane Kund-
ſchaften vorzuzeigen hat, Aelteren bey ihrer
Hochzeit öffentlich zur Kirchen, und Straſſen
geführet worden, und was dergleichen mehr
iſt, gebrauchen; ja wohl gar in obrigkeitlichen
Geburts- und Losbriefen erforderen; über die-
ſes ſich auch befindet; daß die Handwerks-
Geſellen gemeiniglich des ſogenannten blauen
Montags, und ſonſten auſſer denen ordentlichen
Feyertägen, ſich der Arbeit eigenmächtig ent-

anderer ſcharffer Ahndung in denen Städten und Marckten nicht geſtattet werden ſolle; abſonderlich fallet nunmehr der ſogenannte Handwerks-Gruß; als welcher bey dem §. 2dò verordneten Atteſtat, ſo ein jeder wanderender Geſell mitbringen muß, deſto unnöthiger, und überflüſſiger gänzlich hinweg; und wird hiemit folglich auch der in dem Maurer-Handwerk daherrührender Unterſchied, zwiſchen Grüſſeren und Brieftragern, völlig aufgehoben, abgeſchaffet, und verbotten; wann auch ein Geſell, welcher ſein Handwerk einmal redlich erlernet, auſſer demſelben, auf kurz- oder lange Zeit, ſein Brod und Fortkommen ſuchet, und zu dieſer und jener Herrſchaft vornehmen, oder geringen Standes, in Dienſte ſich begiebet, nach

der

nachtheilig, oder hinderlich fallen; jedoch daß er währenden Dienſtes, durch annehmende fremde Arbeit für unpriviligirte Perſonen denen Meiſtern des Orts keinen Eintrag thue; weil ferner, theils die jüngſte oder zuletzt aufgenommenen Meiſter, von denen älteren mit herumſchicken, aufwarten, und dergleichen Dienſten, zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert, und abgehalten werden; iſt auch hierauf, und daß man ſolchergeſtalt junge Meiſter nicht zu hart beſchwere, wie auch auf jenes, wann ein ſchon ordentlich eingezunfter Meiſter, von einer anderen Herrſchaft und ſo hin- und wieder

Uebrigens, wann ein Meiſter ſtirbt, und einen unausgelerneten Jung verlaſſet, ſolle die Obrigkeit, auf beſchehenes Erſuchen, dahin ſehen; daß ſelber zu Erſtreckung ſeiner Lehrjahr von einem anderen Meiſter angenommen, ihm auch deßwegen eine längere Zeit, als die geſetzte Jahre in der Lehr zu verharren, nicht aufgetragen werde; die Meiſter ſollen auch die Lehrjungen gründlich unterweiſen, auch vernünftig, und nicht mit ohnverdienten, und übermäſſigen Schlägen beſtraffen, auch ſolches ihren Eheweibern und Geſellen nicht geſtatten, noch zu anderen knechtlichen Arbeiten anhalten; geſtalten dann jedes Orts Obrigkeit das Einſehen aufgetragen iſt; da aber der Jung aus Muthwillen, ohne gegebener Urſach aus der

Lehr

bey einigen Handwerkern dieſer wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einſchleichen; daß die Geſellen vermittels eines unter ſich ſelbſten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meiſter vorſtellen, denenſelben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Geſätze vorſchreiben, und in deren Verweigerung ſie ſchelten, ſtraffen, und gar von ihnen ausſtehen, auch die Geſellen, ſo nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen, und Inſolentien hiemit allerdings, ſammt demjenigen, was bereits oben Art. 1mò von denen Handwerks-Articulen, und Gewohnheiten, ſo von denen Handwerksleuten, Meiſteren, und Geſellen allein für ſich und ohne unſere al-

ren völlig verworffen ſeyn und bleiben ſolle.

Da auch bey einigen Zünften und Aemtern, die böſe Gewohnheit eingeſchlichen, und die angehenden Meiſter dahin beeydiget werden wollen, daß ſie der Zünften Heimlichkeiten verſchweigen, und niemand entdecken ſollen, ſo werden ſie von ſolchem Eyd hiemit völlig losgeſprochen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige unter einer Straf von 20. Reichsthaler ausdrucklichen verbotten; und ſolle von denen in dieſen unſern Patenten ausgeſetzten Geldſtrafen allemal dem diesfälligen Denuntianten die Helfte zur Remunerirung ſeiner Denunciation verabfolget, und deſſen Namen auf ſein Verlangen, ſo viel möglich, verſchwiegen gehalten werden.

Eilf=

gen / welche auf ſolche Weis legitimirte / oder auch von einem andern noch im ledigen Stande geſchwächte Weibsperſon heurathen, oder mit denen, mit welchen ſie ſich verunkeuſchet, zur Straf copuliret worden, nicht paſſiren wollen; ſo ſolle erſt gemeldter Unterſcheid aufgehoben ſeyn, und die auf jezt beſagt-einen oder andern Weeg legitimirte Manns-oder Weibsperſonen, wegen Zulaſſung zu denen Handwerken einander gleich geachtet, und denenſelben nichts mehr in den Weeg gelegt werden.

Zwölftens: Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Geſellen verſpührten groſſen Schaden, und Ruin genugſam bekannt iſt, daß dieſelben zum Theil, ſo wohl wegen Mach-und

keine koſtbare, noch unnütze, ſondern leicht anbringliche Meiſterſtücke zugemuthet, folglich in das künftige für dergleichen unnutzliche Meiſterſtücke, wo ſich ſelbige befinden, andere mehr nutzliche und gewiſſe eingeführet, auch auf ſolche, und nicht denen Handwerkern ſelbſt beliebige Stücke, die Meiſterſchaft ertheilet, ſodann imgleichen vorberührte ohnnöthige Unköſten und Exceſſen moderiret, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerk ſolch gemachtes neue Meiſterſtuck um deßwillen, daß es denen vor dieſem üblich geweſt, wie wohl unnützen Meiſterſtücken nicht gleich iſt, verwerffen wollte: alsdann von Amtswegen vorgegriffen, und derjenige, ſo es ge-

fertiget,

ſur, jedoch mit möglichſter Einſchränkung deren daher ſonſt zu beſorgenden Köſten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere, und bequemere Weege mit Zuziehung dieſer Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, ſattſam verſtändiger Perſonen zu entſcheiden.

Uebrigens ſolle derjenige, welcher an einem Ort das Meiſterſtuck ſchon gemacht, und Meiſter worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat; wann er ſich an einem Ort ſetzen will, daſelbſt ohne Machung eines neuen Meiſterſtucks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Urſachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls paſſiret werden.

Im=

Geſellen, auch ausgelernte Junge, bey anderen Handwerken, und Zünften für tüchtig und redlich geachtet, auch ohne den mindeſten Anſtand, gegen obgemeldtem Atteſtato in die Arbeit angenommen, auf die Handwerks-Herberg gelaſſen, und bey ſonſt ohnausbleiblicher ſchwerer Straf in der Arbeit gefördert werden.

Dreyzehntens: Befindet ſich über obiges; daß hin und wieder, auch folgende Unordnung, und Mißbräuche eingeſchlichen; als 1mò daß die Roth- und Weisgärber, an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hundshäuten, auch ſonſten unter ſich habender unnöthigen Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, ſo dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen,

daß

ſich unterſtehen dörffen, ſolche Handwerker mit Steckung des Meſſers, und in mehr andere Weege zu beſchimpfen, und dergeſtalt dahin zu nöthigen, daß ſie ſich mit einem Stuck Geld gegen dieſelben abfinden müſſen, noch ferner unter dem falſchen Wahn daraus flieſſender (jedoch ſogar keinen Grund habender Unredlichkeit) ſelbſt denenjenigen, welche öfters auch wohl gar aus bloſſer Unwiſſenheit und unverſehens mit Abdeckern getruncken, gefahren, oder gegangen, oder derſelben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder bey der Begleitung deren Leichen zur Begräbniß geweſen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten dafür erkannter Melan-

cholie

gar noch unter dieſer Leute Kindern von denen Handwerkeren der gröſte Streit und Verdruß erreget worden.

2dò Die Handwerker, die dieſe Gewohnheit unter ſich haben, daß, was ein Meiſter angefangen, der andere nicht ausmachen ſolle, und inſonderheit die Baader, und Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulöſen, oder die Kur eines Verwundeten, ſo ein anderer angefangen, auf Begehren des Beſchädigten zu übernehmen, und ſolche zu vollenden; oder aber, daß denen Barbierern oder Baadern Vorwurf geſchehen wolle, wann ſie Malificanten, ſo auf der Tortur geweſen, in die Kur nehmen, auch theils Zünfte wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem

Sohn

daran legen wollen.

3tiò Erſtgedachte Handwerker zu Zeiten ſich mit einander eigenmächtig eines gewiſſen Preiſes ihrer Arbeit dergeſtalten vereinigen und vergleichen; daß unter ihnen keiner ſolche geringer verkauffen, oder um keinen geringeren Taglohn arbeiten ſolle, oder wenigſtens einer dem anderen in vorſtehender Obſicht, wie theuer er ſeine Waare gebothen, zuwiſſen thut, und alſo der Kauffer, oder derjenige, ſo um den Taglohn arbeiten laſſen, ſelbige ihres Gefallens bezahlen müſſen.

4tò. Ein Handwerker, ſo wegen ihm beygemeſſenen Verbrechens zu verfänglicher Ver-

haft

Obrigkeit deſſen Abtilgung, und Nachlaſſung erlanget, dann auch, wann eines Meiſters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgeſtandener obrigkeitlicher Strafe und allenfalls erhaltener Zuruckſtellung der Ehre, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder anderen ein bloſſer Verdacht unterlauffet, derentwegen ſothane entweder niemals ohnfähig geweſene, oder doch mindeſtens rehabilitirte Perſonen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Purſche aufſtehen, einander umtreiben, und abſtraffen.

6tò. Man will etlicher Orten keinen zur Meiſterſchaft kommen laſſen; wenn er ſich

allbe-

brauch iſt, daß kein junger Meiſter, ob er ſchon auf ſeinem Handwerk viele Jahre gewanderet, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewiſſe Jahre an dem Ort gewohnet, und die ſogenannte Bruderſchaft etliche Jahr beſuchet, oder ſich durch ein gewiſſes Stuck Geld in die Zunft eingekauft, da entgegen denen Meiſters-Söhnen des Orts, wie auch denenjenigen, ſo Meiſters-Wittiben, oder Töchter heurathen, verſchiedenes zum Vortheil in Verkürzung deren Wanderjahre, dann auch bey dem Meiſterſtuck zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit ſchlechten Handwerksleuten beladenen gemeinen Weeſens zugeſtanden, und nachgeſehen werden will; fer-

will.

8vò. Fallen auch an verſchiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Inſolentien vor; daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Urſachen denen Papiermachern eine Freyheit gibt, daß in gewiſſem Bezirk ihrer Landen und Gebiets, fremden Papiermachern die Lumpen zu ſammeln nicht ſolle geſtattet werden, die andere einen ſolchen Meiſter, welcher die Freyheit erlanget, oder demjenigen, welcher ein Papiermühl gepachtet hat, nach Abgang der Pachtjahre überbieten, für unredlich halten, die Geſellen daſelbſt nicht arbeiten, noch die Jungen, ſo allda gelernet, paſſiren laſſen wollen, ſodann daß gedachte Geſellen denen Mei-

ſtern

halten wollen ꝛc.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für groſſe Ungelegenheiten und Beſchwernuſſen durch ſothane und mehr andere, dieſes Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen, und Muthwillen, in dem gemeinen Weeſen verurſachet werden, ſo ſollen auch ſelbige, und alle andere vorkommende aller Orten abgeſtellet, wider die Uebertretter aber nach Anleitung dieſer neuen Verordnung mit allem Ernſt wirklich verfahren werden, auch zu ſolchem Ende die Obrigkeiten willigſt, und ſchleunigſt einander die Hand bieten, und die Widerſetzliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, viel weniger beförderen, wohl aber nach

Geldern und dergleichen übernommen, und beſchweret, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben ſich ein- und anderen Orts niederzulaſſen, auch dadurch die Oerter ſelbſten mit kunſtreichen und geſchickten Leuten ſich zu verſehen, denen Commercien zum merklichen Schaden und Abbruch gehinderet werden. *

* ſ. n. 231. 253. u. 257.

Dahero verordnen und befehlen wir auch hiemit gnädigſt; daß hinfüro von denenjenigen, ſo die Meiſterſchaft anſuchen, durchgehends eine leidentliche Tax genommen, und im Fall es einen mittelloſen, anſonſt aber tauglichen Arbeiter betreffete, von der höheren Inſtanz, oder Obrigkeit, was und wie viel ſolcher zur Bruderſchaftzech, oder Lad zu erlegen habe, der Ausſpruch deſſen abhangen ſolle.

Fer-

oder zu vermehren, oder auch nach Geſtalt der Sachen mit ein- oder anderen darum anlangenden über die Zahl zu diſpenſiren.

Gleichergeſtalten ſolle auch keiner Zunft auf einige Weiſe die Anzahl deren Geſellen, wie viel jeder Meiſter halten könne, ſelbſt einzuführen geſtattet, ſondern ſolches anderſt nicht, als mit unſerer gnädigſten Approbation gültig ſeyn; jedoch, wann eine rechtmäſſig, und erhebliche Urſache vorhanden, warum einem oder anderem Meiſter auch bey ſothaner von uns bereits confirmirten, oder künftig noch bewilligenden Anzahl deren Geſellen mehrere zu halten geſtattet werden könne: ſo ſolle jeder Orts

 Obrig-

anderem Meiſter zulaſſen, ſich zu beſchweren vermeinete, wird in beeden Fällen frey ſtehen, diesfalls den Recurs zu höheren landesfürſtlichen Inſtanzien zu nehmen, und von daraus der Ausſchlag ſummariſſimè zu geben ſeyn.

Jmgleichen die Aufnahm deren Lehrjungen belangend; da wird vorderiſt das Verbürgungs-oder Cautions-Quantum leidentlich: auch nicht præcisè in baarem Geld zu erlegen, ſondern genug ſeyn ſolches durch ehrliche Bürgen ſicher zu ſtellen; wann aber ein tauglicher Lehrjung mit der Bürgſchaft nicht aufkommen könnte, auf dieſen Fall der Orts Obrigkeit hiemit eingeraumet ſeyn, ſolches Quantum zu moderiren, oder gar nachzuſehen:

Dahin-

ren armen Wittwen ein anders von Obrigkeitswegen, erkennet, und demjenigen Geſellen, welcher eine arme Wittib, oder Meiſters-Tochter heurathen, die Machung der Meiſterſtücke, wann er ſonſten genugſam tüchtig iſt, nachgeſehen wurde.

Vierzehntens: Und ob man zwar aus dieſen, wie auch was oben gegen die muthwillig-austrettende Handwerks-Purſche, und derſelben ohnvernünftiges Auftreiben, Schänden, und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkern eingeriſſenen Grund-verderblichen Unweeſens wohl bedächtlich verordnet worden, ſich billig verſehete: es

und Geſellen den rechten Ernſt zu zeigen: alſo und dergeſtalt, daß, wo ſie dieſen allen ohnangeſehen nichts deſto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Hartnäckigkeit verharren, und ſich alſo zügellos aufzuführen fortfahren ſollten, wir leicht Gelegenheit nehmen dörften, nach dem Beyſpiel anderer Reiche, und Länder, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in das künftige nicht ferner gehemmet, und beläſtiget werde, alle Zünften insgeſammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuſchaffen:

Damit auch denen vorigen ſowohl, als dieſer erneuerten Ordnung in all- und jeden darinnen begriffenen Satzungen und Articulen laut ihres klaren Innhalts gehorſamlich nachgele-

Bruderſchaft, oder Zunft-Zuſammenkunft, in Gegenwart des deputirten Commiſſarii abgeleſen, wie nicht minder denen Lehrjungen bey ihrer Losſprechung deutlich vorgehalten, und ſie darüber zu derer künftigen Feſthaltung ins Gelübde genommen werden.

Fünfzehntens: Und zumalen wir den Innhalt dieſer unſerer gnädigſten General-Ordnung genau befolget wiſſen wollen; als ſolle jenes, was in denen bereits confirmirten Innungs-oder Handwerks-Articulen etwann Widriges enthalten, durch dieſe Publication aufgehoben, und caſſiret ſeyn; was aber in ſolchen Articulen dieſer neuen Or-

D 5 dnung

Regierung oder [illegible],
wie auch aufgeſtellten Commercien-Commiſſion, auf deren ohnfehlbare Beobachtung fleiſſige Obſicht zu tragen ſeyn. Hierauf

Befehlen wir ſchließlichen allen und jeden unſeren nachgeſetzten Geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Statthaltereyen, Land-Marſchallen, Landshaupt-Leuten, Landesverweſeren, Landesanwalten, Vitzdomen, Landrichteren, Hauptleuten, Hofrichteren, Regenten, Inſpectoren, Verwaltern, Pflegeren, Bürgermeiſteren, Richteren, Räthen, Burgeren, und Gemeinden, auch ſonſt all- und jeden in unſeren Erz-Herzoglichen öſterreichiſchen Landen befindlichen Innſaſſen und Unterthanen;

nen;

Die Geſellenladen bey dem Schuhmacher-handwerke ſollen allenthalben aufgehoben, und die Geſellen von nun an bey der Meiſterlade allein aufzulegen angewieſen werden. Wien 6. Nov. 1751.

Nro. 228.

Den reiſenden Handwerksburſchen ſollen zufolge Handwerksordnung vom Jahre 1732. ihre Urkunden abgefordert, und während ihres Aufenthaltes in der Meiſterlade verwahret, nicht minder allen Unordnungen vorgebogen werden, als ſonſt ſowohl die Privat- als Zechmeiſter dafür zu haften, allen Schaden zu er- Wien 11. Jän. 1752.

ſetzen,

1) die Särge wohl reinigen, den Mühlſtein ausheben, und, wenn er geſchärfet worden iſt, mit Kleien eher ablaufen laſſen, und alsdann ausputzen,

2) die Frucht richtig abgewogen übernehmen,

3) dieſe richtig abgewogene Frucht in Roggen, auf den beyden Mühlen 3 auch 4 mal, bis von einem Zentner 6 Pfunde Kleien verbleiben, aufſchütten,

4) unter ſchwerer Beſtrafung die Frucht in der Mühle nicht nätzen, ſondern

5) die vermahlene Frucht in dem Mehle wieder gewogen gegen 2 Pfunde vom Zentner

zu

dem Zentner abzufordern befugt ſeyn ſollen.

Nro. 230.

Da in den k. k. Erbländern ſich bey geſchehener Unterſuchung der Papiermühlen ergeben hat, daß keineswegs bisher der immer vorgegebene Abgang des erforderlichen beſonderen Waſſers, und der Luft, ſondern vielmehr die ſchlechte Zubereitung der Stratzen, und anderer Erforderniſſe, wie auch die bey den Papiermachern eingeſchlichenen Mißbräuche, und Unordnungen der ächten Erzeugung und Verfertigung guter Papierſorten entgegengeſtanden ſind: ſo wird verordnet Wien 6. Jul. 1754.

I.

ſchlechten Papiers, auch die Hadern nach ihrer beſſeren und ſchlechteren Eigenſchaft unterſchieden werden müſſen; daß deßwegen die feinen Hadern zum Poſtpapiere, die ſchlechtern aber zum Kanzley-Konzept- und ſo fort, die ſchlechteſten zum Fließpapiere zu verarbeiten ſeyn. 1)

Daher müſſen die feinſten Hadern ausgeſuchet, die darinnen befindlichen Nähte aufgetrennet, oder die Hadern ſelbſt ausgeſchoſſen werden. 2)

Die

1) Es ſind hauptſächlich fünf Gattungen Hadern in der Sortirung zu unterſcheiden, die Poſt- Kanzley- Konzept- Fließ- und Blauen Hadern.

2) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die eiſenen, oder meſſingenen Dräte, oder Knöpfe aus allen Hadern ausgezogen werden müſſen, indem durch dergleichen Unrath das Papier verderbet würde.

piermachern zu fremd, unbequem, unanſtän-
dig, und mühesam zu ſeyn ſcheinen dürfte: ſo
kann man es bey der bekannten gewöhnlichen,
und bequemen Fäulung bewenden laſſen, wel-
che auf folgende Weiſe veranſtaltet wird.

Die ausgeſuchten, ſortirten, und geputzten
Hadern werden in einem Verſchlag oder —
handwerksmäſſig zu reden — in einen Zeugka-
ſten, welcher mit ſteinenen Platten gepflaſtert
iſt, lageweiſe, etwa 2½ Schuh hoch aufeinan-
der hingeleget, alsdann genugſam mit Waſſer
übergoſſen, damit ſie ſich erwärmen, und zur
Fäulung gelangen können. 3) Dieſe ganze
Lage

3) Es wird vielen fremd vorkommen, warum man den

endlich nach dieſer Zeit zerſchnitten. Wäre aber ein Haberreiſſer vorhanden, ſo müßten die Hadern vor beſagter Fäulung zerſchnitten wer-

Zeugkaſten zur Fäulung mit ſteinenen Platten pflaſtern ſoll, wo man ſonſt Bretter zu haben pfleget — die Urſache deſſen iſt aber leicht zu erachten. — 1) Faulen die Steine nicht, wie die Bretter, ſondern dauern ewig: 2) ſind die Steine von Natur kälter, als die Bretter, wodurch die Fäulung beſſer von ſtatten geht. Wer aber bey den Brettern verbleiben will, dem ſteht es frey. Imgleichen werden die Hadern nur 2 1/2 Schuh hoch auf einander geleget, auf daß die Fäulung langſamer von ſtatten gehe, und in dem Umwenden nicht ſo viel Zeit und Mühe verwendet werde.

4) Die Hadern mögen mit einer groben Leinwand, oder mit Brettern, oder ſonſt was andern zugedeckt werden, ſo genug es iſt wenn der Staub davon abgehalten wird.

liegen bleiben müſſen, weil ſonſt der Zeug einen beträchtlichen Abgang leiden würde.

Hierbey iſt zu erinnern, daß beſagte Umwendung der Hadern deßwegen genau zu beobachten nöthig ſey, weil ohne dieſelbe die Fäulung ſehr ungleich, die mittlern und unteren Hadern weit mehr, als die oberen erwärmet, mithin die Ungleichheit und endlich ein ſchädlicher groſſer Abgang verurſachet, und erfolgen würde. Eben aus dieſer Urſache iſt gemeldet

5) Die Hadern mögen geſchnitten, oder gehackt werden: dieß iſt alles gleich; daß aber ein Hadernſchneider, welcher zugleich die Hadern ausbeutelt, mehr, und beſſer arbeite, als 4 Perſonen thun können, iſt unſtreitig, und wird alſo von jedem vernünftigen Meiſter dem Hackmeſſer allezeit vorgezogen.

Gleichwie übrigens die Eigenſchaft des Waſſers dieſe Fäulung ſowohl befördern, als verzögern, und zurückſchlagen kann: alſo muß ein jeder Meiſter wohl in Acht nehmen, ob er bey der oben beſtimmten Zeit mehr, oder weniger Abgang habe, damit er die erſtbemeldete Zeit mehr, oder weniger zu verkürzen wiſſe.

Sollte nun Jemand fragen, wozu die oft-erwähnte Fäulung nützen könne, da doch der halbe Zeug viele Wochen, ja ſogar durch den ganzen Winter in dem Kalke aufbehalten werde: hierauf wird geantwortet, daß durch die Fäulung der Staub, Schmutz, und Unrath, ſo ſich in den Hadern gleichſam eingewurzelt

beſin-

ſelbe bey ungefäulten Hadern, welche nur deſwegen ſo lange im Kalke liegen bleiben müſſen, damit ſie eine Weiſſe bekommen. 6)

Es folget weiters aus dieſer Fäulung der zweyte Vortheil, daß nämlich das Papier weit feſter, geſchloſſener, dichter, und linder ausfalle, als es von ungefäulten Hadern geſchehen kann.

Endlich hat der Papiermacher noch dieſen

6) Man wird dieſen Punkt leicht verſtehen können, daß nämlich die ungefäulten Hadern in dem halben Zeuge, und alſo in dem Kalche länger bleiben müſſen, auf daß der Schmutz einigermaſſen von dem Kalche abgefreſſen werde, und ſie hierdurch einige Weiſſe erlangen, welches aber kürzer und beſſer durch die Fäulung, wie ſchon gemeldet worden iſt, zu Stande kömmt.

Wenn die Hadern auf die vorgeſchriebene Art zubereitet ſind: ſo müſſen ſie in das Geſchirr eingetragen werden, den halben Zeug zu verfertigen. 7) Hierzu pfleget man ſich der Körbe zu bedienen, welche beſſer ſind, als das Schaff 8), damit das ſchmutzigſte Waſſer aus den gefäulten Hadern deſto beſſer abrinnen könne.

So

7) Nach der Fäulung müſſen die Hadern nicht getrocknet werden, ſonſt würde der Schmutz, welcher durch die Fermentazion aufgelöſet war, in die Hadern wieder eingehen, und mit ihnen wieder vereiniget werden, und alſo die Fäulung ohne den geſuchten Effekt bleiben.

8) Weil die Hadern naß in die Geſchirre eingetragen werden: ſo iſt rathſamer, ſich der Körbe zu bedienen, und zwar aus der angeführten Urſache.

Hadern [illegible] Stunden lang unter der Stampfe, jedoch muß nach der eilften Stunde das Waſſer, ſo darauf fällt, abgeleitet, und in jenes Loch ungefähr ein Pfund vom ſchönſten Kalke

5) Es werden die Hadern zu dreyenmalen eingetragen, und dieſes aus guter Urſache; denn das Abſehen, die Hadern unter die Stampfen zu geben, und einen halben Zeug daraus zu machen, iſt hauptſächlich, die Hadern abzuwaſchen, und zu reinigen, und zugleich in etwas zu zerſtoſſen; trägt man die Hadern auf einmal ein; ſo iſt der Schmutz allzuhäufig; werden ſie aber abgetheilet; ſo bleiben die letzteren, welche ſchwerer ſind, als die erſtern, beſſer auf dem Boden, und völlig unter den Stampfen, wo die leichteren in die Höhe ſchwimmen, und durch das Aufſteigen und Abfallen der Stampfen beweget, und abgewaſchen werden; wer aber durch die Probe ſich der Wahrheit nicht überzeugen will, muß ja beſtändig im Irrthume bleiben.

Sobald alſo die zwölfte Stunde verfloſſen iſt, ſo werden die mit dem Kalke vermiſchten Hadern — welche man nunmehr den halben Zeug nennet — ausgeleert, 11) in den Zeugkaſten überbracht, und da mit der Zeugpeitſche wohl abgeſchlagen.

Da nun ferners der Zeug täglich frühe um 6 Uhr, auch Abends um 6 Uhr ausgeleeret, und nur etwa 3 Schuhe hoch aufeinander gelegt wird; ſo müſſen viele Zeugkäſten bereitet ſtehen. 12)

Nur

10) Weil er den übrigen Schmutz von den Hadern ſeparirt, und zum Theile abführt.

11) Dieſes Ausleeren geſchieht mit Schäffern, auf daß von dem Zeuge nichts verlohren gehe.

12) Es ſind viele der Meynung, daß, je höher der halbe

ſchirre verſchonet werden.

Dieſer alſo zubereitete halbe Zeug verbleibt 15 Tage im Zeugkaſten liegen; es ſchadet aber auch nicht, wenn man 7 oder 14 Tage zugiebt; jedoch ſind ermeldete 15 Tage hinlänglich, und genug. 13) Nach dieſer Zeit wird dieſer ſo-

Zeug auf einander gelegt werde, je beſſer wäre es; aber es unterwaltet ein Irrthum, und iſt leicht zu erachten, daß ein ſolcher Haufen Zeug ſehr lang liegen müſſe, bis das Unreine von einer ſolchen feſt zuſammen geſchlagenen Maſſe ablaufen kann, welches leichter geſchieht, wenn der Stoß geringer angerichtet wird.

13) Die 15 Tage, oder drey Wochen ſind genug, wo der halbe Zeug nur 3 Schuhe hoch gelegt wird; ſollte er aber höher ſeyn: ſo müßte er auch länger liegen, welches aber für einen fleiſſigen Meiſter, welcher ſein Kapital nicht lang in den Hadern laſſen will, kein Vortheil iſt.

Dieſe bisher erläuterten zween Hauptſätze geben einem geſchickten Papiermacher nunmehr klar zu erſehen, wie er ſich in ſeinem Handwerke verhalten müſſe, wie er ſich zu helfen habe, mithin, daß er inſonderheit die Beſchaffenheit ſeiner Werker verſtehen, und in Acht nehmen, nicht weniger auch die Eigenſchaft ſeines Waſſers wohl erkennen müſſe, damit er ſowohl Zeit als Arbeit darnach, und hauptſächlich nach dem Vermögen der Werker zu richten wiſſe, mithin das Papier auf das ſchleunigſte zu ſeiner Vollkommenheit bringe, weil hieraus der klare Nutzen erhellet, daß der Papiermacher nicht bemüſſiget ſey, ſein Kapital halbe, oder ganze Jahre in den Hadern todt liegen zu laſſen, mithin das Papier um einen

theuern

zen Zeuge verfertiget ſind; ſo wird das Papier nach dem gewöhnlichen Gebrauche gemacht, nämlich geſchöpft, gegautſcht, gebuſcht, gepreßt, und geleget. Hierbey aber iſt zu merken, daß das Gautſchen nicht auf grobe Tücher geſchehen ſoll, welche die Haare laſſen, und die groben Fäden in das naſſe Papier eindrücken. Deßwegen wäre es nöthig, ja unentbehrlich, hierzu einen gutgemachten Filz, oder, in Ermanglung deſſen, ſolche Tücher zu gebrauchen, welche, ins Kreuz gearbeitet, gleich von der erſten Wollſchur herkommen, und dem doppelten ſogenannten Flanell faſt gleich ſind.

Wenn das Papier gelegt iſt, ſo muß es nicht gleich aufgehangen, ſondern alles, was

Der Nutzen dieſer Art zu preſſen beſteht darinn, daß das in dem Papiere noch zurückgebliebene Waſſer, welches die höckerichten Ungleichheiten verurſachet, vollkommen ausgedrückt, und das Papier ſchön gleich und platt werde.

Dieſe Handthierung verſteht ſich nur für die gemeinen Gattungen des Papiers; denn das feine fordert noch etwas mehr, nämlich, wenn 2 oder 3 Buſchen Papier zwiſchen den Filzen das erſtemal gepreſſet worden ſind, ſo können ſie zum zweytenmale, wenn ſie gelegt ſind, mit dem gegautſchten oben in die Preſſe genommen, und nach dieſer zweyten Preſſung überlegt werden, und abermal in die Preſſe kommen, über Nacht, wie erſt gemeldet worden iſt. 14) Den

14) Das vielfältige Preſſen, und Ueberlegen des Papiers

verborgene Waſſer herausgebracht, mithin das Papier auf dem Boden weit eher trocken, und folglich einige Tage an der Zeit gewonnen, wo ſonſt ermeldetes Waſſer durch die Luft ausgezogen werden müßte, welches eben Urſache wäre, daß das Papier ungleich, höckericht, und löcker würde.

IV.

Vom Leimen, und den übrigen Zurichtungen des Papiers.

Wenn das Papier erſtermeldetermaſſen ge-

nug

koſtet freylich einen Geſellen in der Werkſtatt; wenn man aber betrachtet, daß ein ſolches Papier weder das Glätten, noch das Stampfen braucht, ſo findet man noch einen Gewinn, dieſen Geſellen mehr zu halten.

beſſer angezogen, und vor dem Fließen be-
wahret werde. 15)

Nach dem Leimen, und Preſſen muß es gewöhnlichermaſſen bogenweiſe zum Austrocknen aufgehängt, alsdann abgenommen, und zur Zeit, da die Luft etwas friſch und feucht iſt, nämlich im Sommer in den Morgenſtunden gleich unter die Preſſe gelegt, und auf das möglichſte gepreßt, auch 24 Stunden darinn gelaſſen werden, jedoch alſo, daß man während der Zeit die Preſſe etlichemal um ſo viel anziehe, als das Papier ſich geſetzet hat. Hier-

auf

15) Der Leim, welcher zum Papierleimen gebraucht wird, möge Käsleim, oder anderer Leim ſeyn, ſo iſt doch beſſer, wenn ein Alaun darunter gemiſcht wird, indem durch den Alaun das Papier feſter angezogen wird, und weniger dem Fließen unterworfen iſt.

Glätten ſage, ſo iſt doch gewiß, daß dieſes vielfältige Preſſen das Papier weit gleicher, glatter, feſter, ebener, und ſchöner mache, als das Glätten, welches in dem Papiere einen übeln Geruch, auch eine ſchädliche Fette verurſachet, und als ein von den Kartenmalern ohne Urſache entlehnter Handwerksgebrauch, mithin als eine ſchädliche Arbeit, abzuſchaffen iſt. Weil aber Jemand geſchlagenes Papier verlangen dürfte: ſo kann die ſogenannte Stampfe, welche zwar zu all obiger Handthierung nicht vonnöthen iſt, dennoch beybehalten werden.

16) Durch das Wort doppelt verſteht man zween Haufen in Bücher abgetheilten Papiers mit verkehrtem Rücken, wie ſonſt gewöhnlich.

ſem Schlägel liegt eine ſchöne marmorſteinene Platte, auf dieſer liegt das ſchon in Bücher getheilte Papier, und empfängt ein jedes Buch von dem Schlägel ungefähr 4 oder 5 Streiche auf jeder Seite nach Art der Buchbinderſchläge.

Gleichwie nun auch nach dieſer vorgeſchriebenen Ordnung die künftige beſſere Erzeugung des innländiſchen Papiers ganz ſicher zu hoffen ſteht; ſo werden ſämmtliche Papiermacher, oder Mühlinnhaber dieſer Ordnung ſchuldigſt nachzuleben, auch alle Papiergattungen nach der Höhe und Breite, und das gehörige Gewicht, wie ſolches in der beygehenden Tabelle klärlich ausgemeſſen iſt, zu verfertigen befliessen ſeyn, und ſich annit vor den gegen die Uebertreter vorgeſehenen Geldſtrafen, auch allenfalls der Niederlegung des Gewerbs ſorgfältig zu hüten wiſſen. Ta-

Das feine und ſaubere Konzept	12¾	16¾	11	—
feine Kanzley.	13¾	16¾	11	—
ſogenannte holländiſche pro Patria.	14½	18½	12	—
kleine Poſt.	12½	15¾	8	16
kleine Notenpapier.	12½	16	14	22
groſſe dickere und ſtärkere Kanzley.	14½	19	18	14
detto.	14½	19	17	16
nämliche, etwas dünner.	14½	19	15	—
groſſe, und dickere Poſt.	14½	18½	13	9
nämliche, etwas dünner und feiner.	14½	18½	11	8
detto feineſte.	14½	18½	9	22
kleine franzöſiſche Median.	14¾	19	20	10
ſchöne groſſe franzöſiſche Median.	16½	20½	25	15
franzöſiſche Regal.	18½	23	30	10
franzöſiſche Superregal.	18½	25¾	45	20
franzöſiſche Imperialregal.	20½	28½	51	8

Ka-

	Zoll	Zoll	Pf.	Lh.	Q.
Das feine und ſaubere Kon=	13½	17¾	12	1	—
zept. = = =	14½	17¾	12	1	—
ſogenannte holländiſche pro Patria. = =	15½	19¾	13	4	—
kleine Poſt. = =	13¼	16¾	9	9	2
kleine Notenpapier. =	13¼	17	16	2	¼
groſſe dickere und ſtärkere Kanzley. = =	15½	20¼	20	5	¼
detto. = = =	15½	20¼	19	4	2
nämliche etwas dünner.	15½	20¼	16	13	—
groſſe und dickere Poſt.	15½	19¾	14	16	3⅜
nämliche, etwas dünner und feiner. = =	15½	19¾	12	9	3
detto feineſte. = =	15½	19¾	10	19	
kleine franzöſiſche Median.	15¾	20¼	22	6	3¾
ſchöne groſſe franzöſ. Median.	17½	21¾	27	27	1²⁄₈
franzöſ. Regal. =	19¾	24½	33	4	3¾
franzöſ. Superregal.	19¾	27¼	49	28	3
franzöſ. Imperialregal.	21¾	30¼	56	1	[illegible]

Aus

Nachdeme allerhöchſt ihro k. k. Majeſtät zu vernehmen gegeben worden, daß die Binder-Zünften, unerachtet des in denen Zunft-Generalien enthaltenen Verbotts und Einſtellung aller Mißbräuche dennoch in verſchiedenen dero Erblanden, darbey in ſpecie bey der ſogenannten Geſellen-Schleifung beharren, und dadurch erfolge, daß die ungeſchliffenen Binder-Geſellen aus einem Land in das andere nicht wandern können. Wien 6. Okt. 1764.

Als befehlen allerhöchſt dieſelbe hiermit gnädigſt, daß ſothaner oder ein anderer dergleichen bey denen Zünften dort Landes etwann im Schwung gehender Unfug alſo gleich nachdruckſam eingeſtellet, und unter einer nahm-

1764. wie über ſämtliche in jedem Lande befindliche einzelne Kommerzialprofeßioniſten, deren Anzahl an Meiſtern, Geſellen, und Jungen, dann deren jährlichen Verarbeitungs-Verlags, und Verſchleistabelle verfaſſet, und eingerichtet werden ſolle. **

** ſ. n. 235.

Nro. 233.

Wien 25. Apr. 1765.

Es ſind die denen Handwerksgeſellen mittheilende Kundſchaften, ſonderheitlich bey jenen Zünften, die Wanderjahre zu erſtrecken haben, aus der Urſach eingeführt worden, daß darnach das Wohlverhalten deren Geſellen abgenommen werden möge, welcher Endzweck aber vereitlet werden kann, wann ein Geſell mit einer alten Kundſchaft ſich zu legitimiren

ver-

6	66	1	2	3	4	300	600	100

So iſt behörig kund zu machen, daß, wenn auch denen Geſellen die alte Kundſchaften in Handen gelaſſen werden, dannoch bey Ertheilung einer neuen Kundſchaft auf die alte jederzeit ausdrücklich angemerket werden ſolle, daß dieſe für erloſchen zu halten, und zu Ausweiſung des letzten Wanderorts ungültig ſeye, weilen demſelben ſub Dato tali eine neue Kundſchaft ertheilet worden. *

* ſ. nᵒ 283.

Nro. 234.

Diejenigen Geſellen der verſchiedenenen Art Schmiede, und Schloſſer, welche mit $\frac{2}{3}$ Steinkohlen, und $\frac{1}{3}$ Holzkohlen arbeiten wollen, ſol- Wien 9. Aug. 1766.

1767. gen des mit dem Stichzeug und Meſſerſchmiede
arbeiten habenden Zuſammenhanges den Kom-
merziengewerbſchaften einverleibet, und als
* ſ. n. 236. ſolche der Kommerzienbeſorgung überlaſſen. *

Nro. 236.

Wien 9. Jul. 1767. Daß die Schwerdfeger als Kommerzialpro-
fesſionen anzuſehen ſeyen. **

** ſ. n. 237.

Nro. 237.

Wien 1. Aug. 1767. Hier folget das Verzeichniß aller jener Pro-
fesſionen, und Gewerbſchaften, welche der
Kommerzialbeſorgung zu unterſtehen ha-
ben.

Ver-

Tuchmacher, Wollenezeug-Hut-und Pluſchmacher, wollene Strůmpfwirker, und Strůmpfſtricker, denn auch die Tuchſcheerer, Walkmeiſter, Schön-und Schwarzfårber, wie imgleichen die Bleich-und Mangmeiſter, Leinwand-und Kottondrucker, Spaliermacher, Spitzklepper, und wer ſonſt immer mit den oberwåhnten Fabriken einigen Zuſammenhang hat.

2. Die Seidenarbeiter, worunter ſich verſtehen, die ganz-und halbſeiden Zeugmacher, Band-Tůchel, und Krepinmacher, ſeidene Strůmpfwirker, Stricker, und Seidenfårber.

3. Die Metallfabrikanten, als Goldſchmiede, Goldarbeiter, Dratzieher, Goldſchlåger,

macher, Zeug- und Meſſerſchmiede, Schwerdfe-
ger, nebſt allen andern feinen Stahlarbeitern.

4. Die Glas- und Spiegelmacher, Diamanten- und Kriſtalſchneider, Roth- und Weißgärber, Fellfärber und Handſchuhmacher.

5. Alle Handelsleute, ſo weit es um die gute Ordnung, Aufrechthaltung des Kredits, und um
ſ. n. 239. den mehrern Handlungsbetrieb zu thun iſt. *

Nro. 238.

Wien 1. Aug. 1767. Nachdem verſchiedener Orten von den Zunft- und Zechmeiſtern gedruckte Formularien der Kundſchaften gegen ein ſehr geringes Quantum, auch andern Leuten ſo nicht von dem Handwerk ausgefolget, und dieſe andurch verleitet

rechtigten Handwerksgeſellen bey Strafe des Spinnhausarreſtes, oder empfindlicher Geldbuße ausfolgen, ſondern jede Zunft iſt ſchuldig den betreffenden Handwerksgeſellen vor ſich zu fordern, ſeine Kundſchaft genau einzuſehen, und bey derſelben richtigen Befund erſt abgehen zu laſſen, um andurch geſichert zu werden, daß kein anderer, als dem es gebühret, mit dergleichen Kundſchaft verſehen werde. *

* ſ. n. 253.

Nro. 239.

Wien 28. Aug. 1767.

Die Kürſchner, weil ſelbe den Waarenhandel treiben, und die Fabrikaten auf den Jahr-

gung anbelanget, ſtehen unmittelbar unter je-
dem Landeskommerzienkonſeß. Was aber die
Druckung, und Gattung der Bücher, und
derſelben Verbreitung anbetrift, ſind die Buch-
** ſ. n. 52. drucker dem Politikum unterworfen. **

Nro. 241.

Wien [illegible]. Okt. 1767. 1. Soll kein Glasmacherlehrjung ohne Vor-
wiſſen und Bewilligung des hierländiſchen
Kommerzienkonſeſſes an- und aufgenommen,
und ſo weiter aufgedingt, auch keiner eher als
mit deſſen Vorwiſſen, und zwar noch bey einem
andern Hüttenmeiſter — bey dem nämlich die
gleichen Waarenartikel, auf welche ſelber aus-
gelernt hat, verfertiget werden — nach geſche-

hener

oder bey dem Großſpiegeltafelglaſe und Judenmaßſpiegeln 3 Jahre dergeſtalt beobachtet, daß allemal das erſte bey der angefangenen Lehre gehabte Probjahr mitzurechnen komme, doch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß, wenn einer oder der andere wegen ſeiner Geſchicklichkeit eher freygeſprochen, oder aber wegen eines ſonſtigen übeln Verhaltens, und ſchlechter Aufführung aufgehalten zu werden verdiente, dem Glasmeiſter freyſtehe, nach gethaner Anzeige an den Kommerzieninſpektor, ſelbem in der ausgemeſſenen Lehrzeit etwas nachzuſehen oder zuzuſetzen, weil das Letztere gleichfalls als eine Strafe anzuſetzen iſt, weiters aber nicht be-

F 5 nommen

cheren aufzudingenden Lehrjungen zu beobachten, daß ein jeder derſelben vor Ausgang der drey Lehrjahre nicht freygeſprochen, und demſelben durch ein Jahr der halbe Lohn, die zwey übrigen Jahre aber der ganze Lohn, wenn er die erfoderliche Fähigkeit beſitzt, abgereicht werden ſoll. Und da man bemerkt, daß bey einigen Werkern 5 Lehrjungen gehalten werden, wodurch dann viele üble Folgerungen, beſonders für die ſchon viele Jahre arbeitenden Geſellen zu gewärtigen ſind: ſo ſoll

2. Künftig nicht mehr dann einen Jungen auf 10 Hafen aufzunehmen geſtattet, ſogleich die dermal mehreren ſo vermindert werden, daß die tüchtigeren, und auf die ausgemeſſenen Jahre in der Lehre geſtandenen freygeſprochen,

und

wie denn den Meiſtern oder Glasmacherſöhnen in Rückſicht der Aufdingung und Freyſprechung kein Vorzug geſtattet, ſondern dießfalls ſie eben ſo wie andere geachtet werden ſollen.

3. Werden die Glasmacher als Künſtler ſich gegen ihre Glasmeiſter jederzeit mit der gebührenden Art verhalten, und ſich nicht im mindeſten wider die Unterwürſigkeit vergehen, wo im übrigen die Anzeige an den in dem Kreiſe beſtellten Kommerzieninſpektor, in minder wichtigen Fällen zur Unterſuchung, und Beylegung zu machen, in beträchtlicheren Angelegenheiten aber ſich an den k. k. Kommerzienkonſeß zu verwenden iſt, als welcher ſolche

das

4. die Glasmacher mit den nämlichen Geſetzen verbunden ſeyn ſollen unter einander friedlich, ehrſam, wie es Künſtlern gebühret, dann in ihren Fabriken ruhig ſich zu verhalten, die zu verrichtende Arbeit ohne einige eigennutzige Abſichten, und wodurch dem Meiſter ein wirklicher Schaden zuwachſen könnte, zu treiben, und die richtige Arbeitszeit immer zu vollziehen, weil im widrigen und zwar im erſten Falle auf gleichgeſagte Weiſe wider ſie vorgegangen, im letztern aber bey geſchehener Ueberraſchung und Einberichtung an den k. k. Kommerzienkonſeß ſie dem beſchädigten Glasmeiſter den Schaden zu erſetzen angehalten würden. Hingegen werden

5. die

Maſſe vormeſſen, und darnach den Preis in ihre Kontobüchel anmerken, und ſo ſich gegen alle bey der Hütte arbeitende Leute verhalten, auch alle drey Monate eine Hauptberechnung, damit ein jeder, wie und an was er ſey, wiſſen möge, in ſelben von allen und jeden führen, in die nämlichen Regiſter eintragen, und bey derſeitig unterfertigen, keine unbilligen und ungewöhnlichen Rechnungen oder Anfoderungen aufdringen, warum, und um allen Zwiſtigkeiten vorzubeugen die Glasmeiſter mit den in Arbeit zunehmenden Glasmachern ordentliche und förmliche Kontrakte oder Spannzettel anzuſtoſſen, in ſolchen nicht allein den Arbeits-

lohn,

rend dieſer Zeit in einem Stücke beleidigt fin-
den: ſo ſteht ihm der Rekurs an den Konſeß
auf Koſten des unterliegenden Theils frey, und
er hat die Entſcheidung von dort zu erwarten,
als welcher dann auch nach Befund der Um-
ſtände das weitere darinn veranlaſſen wird,
wie denn auch zufolge deſſen ihnen frey ſtehen
ſoll, ihre Lebens- und Kleidungsbedürfniſſe
daher zu nehmen, woher ſie immer wollen,
folglich keineswegs gezwungen ſeyn ſollen, ſie
von den Glasmeiſtern zu holen. Es ſollen aber

6. die Kontrakte jederzeit von halb zu halb
Jahr, und zwar von Georgi zu Galli erneuert
oder getilgt werden, als in welcher Zeit allein
die Geſellen, und zwar nach vierwochentlicher
Aufkündung, austreten, und umgekehrt von

ihren

geſtanden iſt, an jenen, wohin er ſich begeben will, befördert, und zugeſendet werden, auch ein dergleichen von einer Fabrike zur andern ſich begebender Glasmachergeſell, oder ein anderer von dieſer Arbeit, von der Obrigkeit des Orts, wo er in Arbeit geſtanden iſt, beſonders einen Paß — welcher jedoch unentgeltlich zu ertheilen iſt, und welcher Paß ſowohl, als die Zeugniſſe, oder Kundſchaften nur auf einem 3 kr. Stempelbogen, laut des höchſten Befehls vom 17. Auguſt 1752. zu ſetzen kömmt — zu nehmen gehalten ſeyn ſoll.

7. Im Falle aber einer oder der andere bey dem Glasmeiſter aus Noth — ohne welche

kein

wenn ein Glasarbeiter mit Schulden von dem alten Glasmeiſter abgegangen iſt, und dieſer mit dem neuen das Einverſtändniß deßwegen getroffen hat.

8. Soll in Zukunft keiner zur Erlernung dieſer Kunſt, als Inn- und Erbländer, und vorzüglich die, welche von Leuten, die ſich mit dieſer Arbeit beſchäftigen, abſtammen, zugelaſſen werden, dann keiner, als wirkliche Glasmeiſter, eine Hüte aufzubauen berechtigt, weder ein anderer in einen Kontrakt einzugehen befugt ſeyn, welcher die Kunſt nicht ordentlich erlernt, und getrieben hat. Daher ſoll derſelbe nach vorgezeigten erforderlichen Dokumenten jederzeit vorläufig den k. k. Kommerzienkonſeß angehen, und um die Beſtättigung anſu-

gen muß.

9. Soll jeder Glasmeiſter einen ganzjährigen Vorrath an Holz jederzeit nach Umſtänden der Witterung, Gelegenheit, und des Ortsgebrauches zu jener Zeit fällen, damit er immer das ganze Jahr hindurch mit dürrem Holze verſehen ſey, folglich der, den Dominien, und in der Folge ſelbſt dem Lande höchſt ſchädlichen Dörröfen entbehren, oder wenigſtens um vielweniger, als bisher geſchehen iſt, abtreiben möchte, und alſo auf längere Zeit durch Erſparung des Holzes ſein Werk unterhalten könne. Daher ſoll auch

10. die Obachtſamkeit in Schlagung des Holzes jedem Glasmeiſter ein Hauptgegenſtand

Stadtbibliothek Augsburg

endlich die öden Plätze mit dem Holzſaamen zu beſäen, ſich um ſo mehr angelegen gehalten werden ſoll, als im Widrigen ſelber, oder ſelbe ſowohl von der Herrſchaft als von dem gemeinen Weeſen zur ſchärfeſten Verantwortung würden gezogen werden, wie denn hierüber beſonders ſowohl die Kreis- und Lokalämter zu wachen, als die Kommerzienbeamten bey ihren Unterſuchungen, und Bereiſungen über die dießfälligen Befolgungen einzeln zu berichten haben werden. Sollte ſich jedoch dagegen

11. zutragen, daß die Jägerpartheyen, oder wer immer ohne gründliche Urſache einen Antrieb, oder einen andern Schaden verurſachten, und ohne hinlänglichen oder unkontraktmäſſigen Ausweis zu ihrem Schaden etwas

ver-

jederzeit verſehen ſeyn ſoll, um dadurch ſich ſelbſt, und die bey ihm in der Arbeit ſtehenden Leute nicht mit Feiern zu beſchädigen.

13. Sollen die Glasmeiſter, die Glasarbeiter und das ganze Glasfabrikenperſonale, und zwar die erſten in rückſtändigen fremden und einheimiſchen Kreditsſachen, die leztern aber ſammt den erſtern in allen Fabrikaturszwiſtigkeiten ſowohl vom k. k. Kommerzienkonſeſſe, als dem Prager Wechſel- und Merkantilgerichte ſich alles Beyſtandes zu getröſten haben, als wohin ſie allemal in dieſen Angelegenheiten ihre Zuflucht nehmen ſollen.

14. Gleichwie alle Gaſtereyen und Gel-

macher = Schmelz = und andere Kunſtgriffe nicht den Auswärtigen oder gar den Fremden bekannt und entdeckt werden; ſo wird dieß unter ſcharfer Beſtrafung verboten.

16. Vermög des Hofdekrets vom 5. Junii 1767. wird die Taglia in Anſehung derjenigen, welche andere zur Auswanderung verleiten, oder Glasmacher anwerben — es mögen dieſe Fremde oder Innländer ſeyn — auf 100. fl. erhöht, und feſtgeſetzt: in Anſehung der erbländiſchen Glasmacher hat es bey der publizirten Taglia ſein Verbleiben. Die Aeltern, welche an dem Austritte ihrer Kinder mitgewirkt haben, oder Wiſſenſchaft davon hatten, verfallen nach Ueberweiſung in die ausgemeſſene Strafe.

Nro.

Klampferey, mit Ausnahme jener Eiſenbauten, die dem Montaniſtico untergeben ſind, dem Commerciali unterzuſtehen habe.

In Folge deſſen auch von dem Commercien-Rath an geſammte Commercial Conſeſſus in denen Ländern bereits die Verfügung beſchehen iſt, ſo ſey erſagte Klampferey in Hinkunft in ſo weit als eine Commercial Profeſſion anzuſehen. * *L. N. 243.

Nro. 243.

Zu Einführung einer mehreren Freyheit, und folglich zu Erweiterung der Weberey wird einem jeden auf eigene Hand für Fabriken, Wien 15. Sept. 1768.

legt wird, auch mit Gehilfen, und Jungen zu arbeiten, wobey doch immer einem jeden, der mit der Weberey allein ſich zu nähren, und darauf zu wandern gedenkt, freyſtehet, bey einem zukünftigen Meiſter ſich in die Lehre zu verdingen, ſich zunftmäſſig freyſprechen, und einen Lehrbrief ertheilen zu laſſen, wie es denn auch den Geſellen unbenommen bleibt, ſich bey einer Zunft als Landmeiſter gegen eine mäßige

* ſ. n. 247. Taxe von 2 oder 3 fl. einzuverleiben. *

Nro. 244.

Wien 7. Okt. 1769. Da wahrgenommen worden, daß die Zinngieſſer Geſellen einen frey geſprochenen Jungen, auch ihres Orts zu einem Geſellen mit

der

allen Erbländern ſolcher Mißbrauch bey den Zinngieſſer Geſellen getrieben werde.

Wie zumalen nun dieſer Unfug und alle andere derley Mißbräuche nicht nur ſchon ehehin durch die ergangene Zunft Generalien verbotten ſind, ſondern auch wiederholt Anno 1764. mit Gelegenheit des vorgekommenen bey denen Großbindern annoch in Uebung geweſenen Geſellenſchleifens auf das ſchärfeſte eingeſtellet, und unterſaget worden iſt. So ſind alle dieſe fürwaltende Unfüge und Mißbräuche unter einer nahmhaften Geldſtrafe mit deme verbotten, daß die Zunft Aelteſte, In-

beſtanden, den bey denen meiſten Zünften, Handwerken, und Profeßionen bishero beſtehenden Gebrauch, denen Geſellen ihren Lohn wochenweiſe abzureichen, aufzuheben, und ſtatt deſſen den Taglohn einzuführen; als verordnen wir hiemit, daß künftighin die Geſellen von den Meiſtern nicht anderſt, als vor den Tag, an welchem ſie gearbeitet, ihren Lohn, nnd Koſt empfangen ſollen, ſo zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebottenen Feyertägen nur die gewöhnliche Koſt ohne Lohn gegeben wird.

In Anſehung derjenigen Zünften aber, bey welchen ſtückweiß gearbeitet, und bezahlet wird, bleibt es bey dem vorigen Gebrauch, und können ſolche ſtückweiß noch arbeiten. Wir verſehen uns der genaueſten Befolgung dieſer

unſerer

In Krankheits- oder anderen derley Fäl-
len, wo die Schuld weder an dem Meiſter, noch an dem Geſellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, ſoll es mit dem Taglohn, wie vormals mit dem Wocherlohn, gehalten werden.

Um aber wegen Beobachtung dieſer unſerer zum Beſten der Gewerbe allein abzielenden Anordnung noch mehr geſichert zu ſeyn, ſollen diejenigen, welche derſelben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die ſich derſelben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar

1mo Vermög Art. 14. der General-Zunfts-artikeln muß der Geſell, wenn er aus der

zu jeder Stund des Tages aus der Arbeit zu tretten, und kann ſolcher bey einem jeden anderen Meiſter in die Arbeit aufgenommen werden, und ſoll die Klage des Meiſters aus dieſer Urſache, wie auch wegen anderen Handwerksgebrechen (die Laſter, Zucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bey der Lade, noch bey den Zunftvorſteheren, und bey keinem anderen Richter angehöret werden. Dahingegen

2do. Wenn ſich der Geſell dieſem Gebrauch nicht fügen will, ſtehet es dem Meiſter frey, ihn zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Geſell ſowohl deswegen, als auch, wenn ihm ſogar der Meiſter ſeinen Lohn zurück hält, nirgends angehöret.

3tio. Soll

zuzulaſſen.

Endlich, wenn ein Streit zwiſchen Meiſter, und Geſellen entſtünde, wer daran Schuld ſeye, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, ſoll es beyden zum Nachtheil gereichen, und keiner gehöret werden.

Nro. 246.

Da wir vernommen, daß bey einigen Profeſſioniſten, und Handwerkern die ledigen Geſellen noch immer Anſtand nehmen, neben den Verheuratheten zu arbeiten, unangeſehen dieſer Unterſchied ſchon in dem unter glorwürdigſter

Wien 1. Sept. 1770.

Regie-

Wir haben demnach aus landesmütterlicher Vorſorge für die allgemeine Wohlfahrt unſerer getreueſten Unterthanen und zu Beſeitigung dieſes der Bevölkerung im Weege ſtehenden Unfugs gnädigſt beſchloſſen, daß von nun an in unſern geſammten Erblanden bey allen Fabriquen, Manufacturen, Profeſſionen, und Handwerken ohne Ausnahm die Verehligten ſo, wie die ledigen Geſellen ohne Unterſchied in die Arbeit genommen, und beförderet werden ſollen.

Dahero dann, und wenn eine Zunft ſich weigerte verheuratheten Geſellen Arbeit zu geben, dieſen die Profeſſion auf eigene Hand zu treiben ohne weitern geſtattet, und ſie deßwegen mit dem gewöhnlichen Schutze von Be-

hörde

Befehlen demnach allen und jeden unſern Guberniis, Landeshauptmannſchaften, Regierungen, Commercien-Conſeſſen, und Kreishauptleuten, beſonders aber den Magiſtraten, Obrigkeiten, und Zunftvorſtehern über dieſe unſere ausdrückliche Verordnung zu aller Zeit feſte Hand zu halten, und nicht geſchehen zu laſſen, daß darwider gehandelt werde, ſo lieb ihnen iſt unſere Ungnade, und andere gemeſſene Ahndung zu vermeiden.

Nro. 247.

Die Lakiererarbeit iſt mit keinem Zunfts-zwange zu beſchränken, ſondern als ein freyes Wien 10. Sept. 1770.

Ge-

Tag des heiligen Rochus gefeyert, und ſomit ohne Arbeit zugebracht werde: So iſt dieſer Unfug ſogleich abzuſtellen, und die Maurer zur Arbeit an dieſem Tag zu verhalten, wohingegen denenſelben unbenommen bleibet, gedachten St. Rochustag an dem nächſtfolgenden Sonntag mit den ſonſt gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu begehen.

Nro. 249.

Wien 26. Okt. 1770.

Daß nicht nur das ohnehin durch die Generalien eingeſtellte Hauſieren der fremden Zinngieſſer, und derley Pfuſcher in dero geſammten Erblanden durch ein neuerliches Verbott erfriſchet, und darauf feſt gehalten, ſondern

auch

nannte chriſtalline Bley = Zucker der menſch-
lichen Geſundheit äuſſerſt ſchädlich, und ganz ohnvermerkt zerſchiedene widrige Zufälle verurſachet, hiernächſt auch ſothane Vermiſchung die äuſſerliche ſchöne Geſtalt des Zinns vermindert, und ſchwarz färbig machet.

Es werde dahero dieſſeitig = kaiſerl. königl. vorderöſterreichiſchen Regierung und Kammer allergnädigſt anbefohlen, daß ſelbe eines Theils zu Hindanhaltung der hauſierenden fremden Zinngieſſer, und dergleichen Pfuſcher den diesfalls beſtehenden ehehinigen Verbott im Lande republiciren, und zur genauen Befolgung bringen, andern Theils aber die innländiſche Zinngieſſer dahin anweiſen und verhalten

ſolle,

punzieren, wo im Gegentheil, dafern ein altes allſchon mit Bley vermiſchtes Zinn auf Verlangen des Eigenthůmers umgegoſſen, und verarbeitet werden wollte, der Zinngieſſer gehalten ſeyn ſolle, ſolches nicht mit neuem Zinn zu vermiſchen, ſondern daſſelbe beſonders zu verarbeiten, und kennbar zu punzieren mit dem Ausdruck vermiſchtes Zinn. Wo übrigens der Vorrath an altem Zinn ſich um vieles verminderen dörfte, wenn die Eigenthůmer derley altes Zinn nur blos zum Stuck- Glocken- und Röhrengieſſen vorbehalten, und verwenden wollten. *

* ſ. n. 250.

Nro.

Werde den Kupferſchmieden die Verzin- nung mit reinem Zinn anbefohlen. Wien 20. Apr. 1771.

Nro. 252.

Nachdem ſeit geraumer Zeit unter den Buch- druckereyverwandten, beſonders bey dem Auf- dingen und Freyſprechen der Lehrjungen ſo viel ungereimte Mißbräuche vorgegangen ſind, wel- che nicht allein Leuten von geſetztem Alter höchſt unanſtändig waren, ſondern auch der Jugend ſehr üble Beyſpiele gegeben haben, übrigens auch ſolche Mißbräuche gegen alle gute Sit- Wien 20. Jun. 1771.

Kunſt, ſowohl im Setzen als Drucken, zu ler-
nen, und ſich dabey zu ernähren gedenken, be-
ſtändig eines wohlgeſitteten Lebenswandels zu
befleiſſen, und folgenden Verordnungen unver-
brüchlich nachzuleben.

2. Wenn ein Junge aufgedungen wird, ſo ſollen allemal zween Geſellen und der Prinzipal, oder ein Faktor, der die Buchdruckerey für die Wittwe, oder Erben führet, hingegen in einer Offizin in den Landſtädten, wo nur ein Geſell iſt, derſelbe allein ſammt dem Prinzipalen, oder der Prinzipalinn, oder dem Faktor dabey zugegen ſeyn.

3. Bey dem Aufdingen iſt zuförderſt der Taufſchein beyzubringen, ſodann des Jungen ehrliche, und freye Geburt, wie auch ſeine

Auf-

ſtens einen anſtändigen Bürger ſtelle, der währender Lehrzeit für des Jungen Treue, oder etwa verurſacht werdenden Schaden, Bürgſchaft und Zahlung leiſte. Der Bürge hat auch, wenn der Junge währender Lehrzeit entläuft, und ſich gar nicht mehr zur Auslernung ſtellet, für die verſtrichene Lehrzeit den Prinzipalen ſchadlos zu halten, und ſich darüber mit ihm in Güte zu vergleichen. Geſchähe es aber, daß der Junge zwar entliefe, nach einiger Zeit aber ſich ſelbſt wieder zur Auslernung ſtellte, ſo ſoll der Junge für eine jede ausgebliebene Woche zwo Wochen nachzülernen ſchuldig ſeyn. Damit aber

4. alles ordnungsmäſſig vor ſich gehe, ſo

terer Beſtättigung der Junge in das bey jeder Buchdruckereyoffizin zu haltende eigene Protokoll ſammt der Zeit, wie lange er zu lernen habe, eingetragen, hiernächſt auch des Bürgen eigenhändige Unterſchrift in dem Protokoll beygefüget werden: für welches Aufdingen nicht mehr als 1. fl. 30. kr. zu bezahlen iſt. In Anſehung der feſtzuſetzenden Lehrzeit hat es überhaupt bey der Gewohnheit, daß ein Setzerjunge fünf, und ein Druckerjunge vier Jahre zu lernen hat, zu verbleiben; jedoch ſoll einem Prinzipalen freyſtehen, von der beſtimmten Lehrzeit, nach des Lehrjungen Wohlverhalten, ein halbes, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur Aufmunterung anderer, ein ganzes Jahr nachzulaſſen. Geſchähe es aber, daß ſich ein Junge ſehr lüderlich aufführte, öfters

über

Prinzipal denſelben nicht freyſprechen wollte, ſo können die Eltern, oder Bürgen des Lehrjungen bey dem es betreffenden Kommerzienkonſeſſe, oder auf dem Lande bey jeder Ortsobrigkeit ihre Beſchwerden anhängig machen, und die Beurtheilung der Sache erwarten.

5. Bey dem Freyſprechen iſt ebenfalls alles, wie bey dem Aufdingen in Anſehung der Gegenwart der Prinzipalen, Erben, Wittwen, Faktoren, und Geſellen zu beobachten; und hat der Lehrjunge, deſſen Eltern, oder Bürgen, nicht mehr als 3 fl. für das Freyſprechgeld zu bezahlen. Dieſe Aufding- und Freyſprechgelder ſind in jeder Offizin in einer Büchſe bey

Mahlzeiten, und andern theils ungeziemenden, theils verſchwenderiſchen bisherigen Gebräuchen, bey ſchärfeſten Beſtrafungen, nichts mehr zu gedenken iſt.

6. Wenn ein fremder Geſell ankömmt, und um Kondizion anhält, und ſolche bekömmt, ſo muß ſich ſelber, wie es vorhin üblich geweſen, in Zeit von 14 Tagen in die Offizin einführen laſſen, und hat für dieſe Einführung und Einverleibung 30 kr. in die Offizinbüchſe zu erlegen, damit er dadurch berechtiget werde, alle Gerechtſame der Offizin zu genieſſen.

7. Bleibet das Schimpfen und Schelten, in Folge der höchſten Generalien, allezeit höchſtens verbotten; daher ſollen ſich alle Kunſtverwandte, Faktore, Geſellen und Jungen in der

Offi-

ſoll ſolches vorläufig dem Prinzipalen angezeiget, und von demſelben der Unordnung ſo viel möglich abgeholfen und geſteuert werden. Wenn aber der eine oder der andere Theil durch des Prinzipalen Anſpruch beſchwert zu ſeyn glaubte, ſo ſteht ihm frey, ſein vermeyntliches Recht bey dem betreffenden k. k. Kommerzienkonſeſſe, und auf dem Lande bey der Ortsobrigkeit anzubringen, nach deren Ausſpruch er ſodann ſich ruhig halten, keineswegs aber bey ſchwerer Straſe, wie es vorhin die Gewohnheit geweſen, ſogar auſſer Landes zu andern Geſellſchaften, und Offizinen zu rekurriren, ſich unterfangen wird.

tig dahin abgeändert ſeyn, daß auch außer der Meßzeit Aufkündigungen der Arbeit von Seite des Prinzipalen gegen den Geſellen auf 14. Tage vorher, von Seite des Geſellen gegen den Prinzipalen aber auf 4 Wochen vorhinein geſtattet und hiemit beſtimmet werden.

9. Wenn nun die Veränderung vorgeht, und ein Geſell ſich von einer Offizin zur andern, in einer Stadt, wo mehrere Buchdruckereyen ſind, begiebt, oder aus einer andern Stadt oder Land ꝛc. einwandert, ſo ſoll der Prinzipal vermög landesfürſtlicher Verordnung gehalten ſeyn, keinen in ſeine Offizin aufzunehmen, er bringe denn ein authentiſches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens von derjenigen Offizin mit, worinn er unmittelbar vorher gedienet

[illegible] wird, ſo iſt es, zur Verhütung der von ihm ſeinem Prinzipalen zu entziehenden Kundſchaften, keineswegs geſtattet, dieſen Faktor in dem nämlichen Orte wieder als Faktor in Kondizion anzuſtellen, und anzunehmen, bevor er nicht ein halbes Jahr in einer andern Offizin als Geſell gearbeitet hat; übrigens ſoll er keineswegs an eine Auswanderung gebunden ſeyn.

11. Wenn nun ein Faktor ſich ſo unfleiſſig, oder ſonſt ſo übel aufführen würde, daß der Prinzipal ſolchen nicht behalten könnte, oder der Faktor Urſachen zu haben vermeynte, aus der Arbeit zu treten, ſo bleibt die im §. 8. feſtgeſetzte beyderſeitige Aufkündzeit beſtimmet.

wiederholten Fällen bey ſchärferer Ahndung hie-
mit ernſtlich abgeſtellet, und ſoll derjenige Offizinprinzipal, oder Vorſteher, der einen von einem Geſellen gefeyerten blauen Mondtag nicht ſogleich bey oſterwähnter Obrigkeit anzeigen wird, in den unnachſichtlichen Verfall von ſechs Reichsthalern verfallen ſey.

13. Werden auch hiemit alle ordnungswidrige Geſchenke, als zum heiligen Strützel, Martini- Faßnachtsſchmaus, und übrige dergleichen Abgaben an baarem Gelde, bey oben ausgeſetzten Strafen, abgeſtellet.

14. Indem ohnehin durch das unterm 21. April 1770. kund gemachte höchſte Patent der Wochenlohn verboten, und der Stück- oder Taglohn eingeführet worden iſt, ſo ſoll es

höchſt

mäſſige Urſache verſäumt, ſo ſoll derſelbe dafür 7 kr. Strafe in die §. 5. gemeldete Offizinbüchſe, zu dem daſelbſt vorgeſchriebenen Gebrauche, bezahlen. *

* ſ. N. 967.

Nro. 253.

Wien 7. Sept. 1771.

Da in denen v. öſtr. Landen bey allen Handwerken den Geſellen zu ihrem beſſeren Fortkommen gegen entrichtende Gebühr eine Kundſchaft, als ob ſie 4. bis 6. Wochen in Arbeit geſtanden wären, obſchon er niemalen daſelbſt gearbeitet hat, ertheilet zu werden pflegen, die wichtigen Urſachen unterwalten, wie

noch

Mißbräuche bey allen Handwerken fürohin un-
ter ſchärfeſter Beſtraffung verboten ſeye, und
in das künftige keinem Geſellen, der nicht
wirklich bey einem dortigen Meiſter in Arbeit
geſtanden eine Kundſchaft, und dieſe auch nur
auf die Zeit der allda verrichteten Arbeit füro-
* ſ. n. 275. hin ertheilet werden ſolle. *

Nro. 254.

Artikel
für die
Hutmachergeſellen.

Wien 8. Sept. 1771. Erſtens: Da die Beförderung der Ehre Got-
tes bey einer jeden wohleingerichteten
Bruderſchaft die Hauptabſicht zu ſeyn hat; ſo

ſollen

hebliche und vorher dem Vorſteher angezeigte Urſache, erſt nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, ſoll im erſten Fall um 6. kr., im zweyten aber um 12. kr. zur Geſellenlade unnachſichtlich geſtrafet werden. Dafern ſich ein Geſell bey dieſer Andacht, oder bey den gewöhnlichen und jedesmal zu begleiten ſchuldigen jährlichen Fronleichnams-Prozeſſion ungebührend bezeigte; ſo iſt derſelbe zu einer dem Unfug gemäſſen Geldſtrafe (welche jedoch bey dem Handwerke niemals einen Gulden überſteigen darf) zu ziehen, oder bey gröſſeren Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen: Auch ſollen allemal 6. Geſellen, wo dieſe vorhanden, das Leichenbegängniß eines verſtorbe-

nen

als den geſammten Geſellen vorher gemachten Anſage um 2. Uhr Nachmittags in der Wohnung des jeweiligen Vorſtehers geziemend gekleidet, und bey dem Eintritt zur Lade ohne Stock, oder anderm Seitengewehr erſcheinen. Daſelbſt haben die von jeder Werkſtadt erſcheinenden Geſellen in Gegenwart des Vorſtehers die monatlichen Auflagen mit 4. kr. zu Geſellenlade, ſowohl für ſich als für ſeine Mitgeſellen ordentlich zu erlegen. Dieſe Lade ſoll mit drey verſchiedenen Schlöſſern geſperret ſeyn, und zu dem einen der Vorſteher, zu dem andern der Beyſitzmeiſter, und zu dem dritten der jeweilige Ladegeſell den Schlüſſel haben.

Drittens: Sollen ſich bey dieſen Zuſammenkünften die Geſellen beſonders ſittſam und fried-

ſchwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Geſell wider den andern eine Klage anzumelden, ſo hat er um die diesfällige Erlaubniß zu bitten, und ſo dann ſeine Beſchwerden ſtehend, ohne Geſchrey, ohne anzüglichen Ausdrücken, ſondern auf eine anſtändige und beſcheidene Weiſe vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls ſtehend, und mit der nämlichen Sittſamkeit ſich zu verantworten: gleichwie denn auch der zum Zeugen vorgeſchützte, oder um die eigentliche Beſchaffenheit der Sache von dem Vorſteher befragte Geſell, die wahre und unpartheyiſche Auskunft beſcheidentlich zu geben hat. Solchergeſtalt wird

die

wiſſen, oder in Abweſenheit des Vorſtehers in Handwerks-Angelegenheiten auf der Heerberge, oder in irgend einem andern Orte zuſammen zu kommen: imgleichen ohne deſſen Vorwiſſen und Unterſchrift, ein Anbringen an den kaiſerl. königl. vorderöſtr. Commercien-Conſeſs einzureichen: übrigens auch bey ſcharfer Züchtigung mit auswärtigen Hutmachern in Handwerks Vorfallenheiten jemals Brief zu wechſeln.

Fünftens: Wird die ordentliche Arbeit der Geſellen durch das ganze Jahr um 5. Uhr Morgens, ohne von dem Meiſter dazu geweckt zu werden, anzufangen haben: gleichwie denn auch von der ganz ungereimten Foderung, daß der Meiſter dem Geſellen das Licht anzu-

zün-

zwar in der Werkſtadt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswanderenden Geſellen das Geleit gäbe, ſo ſoll er zum erſtenmal um 30. kr., zum zweytenmal um 45. kr. zur Geſellenlade geſtraft, das drittemal aber der Obrigkeit zur ſchärferer Züchtigung angezeiget werden: gleichwie dann auch jener Meiſter, der ſolchen Müſſiggang ungeahndet lieſſe, auf die diesfällig gegründet befundene Entdeckung, um 2. fl. zur Meiſterlade geſtraft werden wird. Daher wird auch

Siebentens: Das wechſelweiſe Heimſuchen der Hutmachergeſellen hiemit alles Ernſtes verboten; und dafern ſich ein Geſell erkühnte,

dieſer Verfügung zum zweytenmal ſchuldig machen würde, iſt der Obrigkeit zur empfindlicher Strafe anzuzeigen.

Achtens: Sollen die in Arbeit ſtehenden unverheuratheten Geſellen, an Sonntägen oder gebottenen Feyertägen, im Winter um 9. Uhr, im Sommer hingegen um 10. Uhr Abends in ihrer Meiſter Wohnung ſich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Urſache um eine Stunde ſpäter käme, oder gar über Nacht ausbliebe, iſt im erſten Falle um 15. kr., im zweyten aber um 30. kr. zur Geſellenlade unnachſichtlich zu ſtrafen.

Neuntens: Wenn ein Meiſter ſeinen nicht blos auf die Probe genommenen, ſondern ordentlich in der Arbeit habenden Geſellen nicht

mehr

heit der Umſtände geſtraft werden.

Zehntens: Wenn der Geſell in der vorgeſchriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, iſt ihm die Kundſchaft, auſſer der Stempelgebühr unentgeldlich zu ertheilen. Uebrigens iſt er keineswegs auszuwanderen verbunden, es wäre denn, daß er ſich von einem anderen Meiſter auf eine unerlaubte Art hätte abreden laſſen, oder daß er gefliſſentlich ſchlechte Arbeit gemacht hätte, um ſolcher Geſtalt ſeinen Abſchied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bey einem andern Meiſter einzutretten: in welchen bey den Fällen ein ſolcher Geſell, nachdem er vorher von dem Vorſteher diesfalls ſchuldig befunden worden, auf ein Viertl Jahr, jedoch nicht aus

alsdenn dem Vorſteher ſeine Kundſchaft auf-
weiſen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen ſich wieder auf die Herberg begeben. Daſelbſt hat er, anſtatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verordnung, unter den ſchärfeſten Strafen, hiemit abgeſtellten Geſellengeſchenkes von der Meiſterſchaft 3. kr. Schlafgeld zu empfangen. Der auf dem Lande einwanderende Geſell aber ſoll von dem Landmeiſter entweder unentgeldlich beherberget, oder ſtatt deſſen von ihm 1. kr. Schlafgeld empfangen. Dafern ſich nun für den einwanderenden Geſellen nach 3. Tagen keine Arbeit gefunden hätte: ſo ſoll er gleich von hier abzuwandern ſchuldig ſeyn. Nicht minder wird

Zwölf-

ſo wie alle übrigen theils ungereimten, theils ſchädlichen Mißbräuche, hiemit ernſtlich abgeſchaffet.

Dreyzehntens: Sobald ein eingewanderter und mit einer glaubwürdigen Kundſchaft verſehener Geſell (denn wer keine Kundſchaft aufzuweiſen hat, kann weder Schlafgeld noch Arbeit empfangen) von einem Meiſter aufgenommen wird, hat er ſich in deſſen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8. Uhr Abends, im Sommer aber um 9. Uhr einzufinden, und ſeine Kundſchaft dem Meiſter zu behändigen, damit dieſer ſolche ſodann dem Vorſteher zur Verwahrung übergeben möge. Bey dieſer Ge-

Arbeit tritt, bey der nächſten Geſellenzuſam-
menkunft in das Geſellenbuch, gegen Erlag 11. kr. einſchreiben laſſen, und monatlich 4. kr. Auflag zur Geſellenlade entrichten, welches auch von jedem freygeſprochenen, und dadurch zu einem Geſellen gemachten Jungen zu leiſten iſt.

Fünfzehntens: Wird hiebey nachdrücklichſt verboten, einiges Geld aus der Lade auf Eſſen und Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einen Namen einkommende und getreulich einzulegende Gelder zur Beſtreitung der beyder Hutmachergeſellſchaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen Kranken oder nothleidenden Geſellen, zum Begräbniß eines ganz mittlos Verſtorbenen, und auf ähnliche fromme Werke be-

ſtimmet

den. Nach Verlauf dieſer Zeit aber hat es nur alle 6. Monate, jedoch unfehlbar zu geſchehen.

Nro. 255.

Die Klampferer und Flaſchner in Städten und auf dem Lande werden unter dem Namen Spengler in eine Zunft vereinbart. Wien 21. Okt. 1771

28. März 1772.

1mo. Ein jeder, welcher ſich dem Buchhandel zu widmen gedenket, ſoll denſelben ordentlich gelernet haben, und daher gehalten ſeyn, ſechs Jahre bey einem berechtigten Buchhändler in der Lehre zu ſtehen.

Wird aber dem Lehrjungen außer der gebührenden freyen Koſt, und Lagerſtatt auch die benöthigte Kleidung, und freye Wäſche gereichet, ſo hat ſich die Lehrzeit auf ſieben Jahre zu erſtrecken: Nach ſolcher ſoll ein Lehrjung, der ſich wohl verhalten, freygeſprochen werden.

2do. Binnen der Lehrzeit ſoll dem Jungen die nöthigſte Kenntniß des Buchhandels beygebracht werden, und er nebſt der deutſchen, und lateiniſchen Sprache, wenigſtens noch eine ausländiſche lernen.

3tio.

unterſuchen, und zu entſcheiden, jedoch ſoll vor erfolgter Entſcheidung ein ſolcher Jung von keinem anderen Buchhändler aufgenommen werden.

4to Die Buchhandlungsbedienten ſollen bey dem Eintritte in eine Buchhandlung ordentliche Contracte machen, und vor deren Endigung weder den Principalen verlaſſen, noch von ſolchem entlaſſen werden können.

Wenn jedoch der eine, oder der andere Theil genugſame Urſache hätte, den Contract zu verkürzen, ſoll eine halbjährige Aufkündung vorausgehen, und das Abreden der Handlungsbedienten bey ernſtlicher, nach Beſchaffenheit

verſchiedenen Wiſſenſchaften erlanget hat, weß-
wegen der Handlungswerber von einer der
kaiſerl. königl. Univerſitäten zu prüfen iſt, und
ein ſchriftl. Zeugniß von ſeiner Fähigkeit bey-
zubringen hat. Außerdem ſoll derjenige, wel-
cher eine Buchhandlung anzutreten gedenket,
ein genugſames Handlungsvermögen, und zwar
in hieſiger Hauptſtadt wenigſtens von 10000
Gulden, in den übrigen aber nach Beſchaffen-
heit, und Beſtimmung der Commercial-Stel-
len ſolches ausweiſen, wovon die eine Hälfte
ihm eigenthümlich, die andere aber durch hin-
reichende Bürgſchaft ſicher geſtellet ſeyn muß.

6to Solle der Buchhandel an keinem Orte
an eine gewiſſe Zahl Buchhändler gebunden
ſeyn, hingegen auch ohne Noth die Buchhand-
lun-

hen iſt, oder auch an einen dergleichen Hand-
lungsbedienten mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen; jedoch mit Ausnahme desjenigen Falles, da die Handlungsfreyheit durch ein beſonderes Privilegium, folglich nur für die Perſon wäre erhalten worden.

7mo Die Buchhändler können mit allen Gattungen der Bücher, außer den verbotenen, folglich mit gebundenen, und ungebundenen, alten, und neuen, einzeln Kupferſtichen, und Landkarten, ſo wie mit dergleichen ganzen Werken Verkehr, und Handel treiben, auch ſelbſt Bücher verlegen, und von andern erkaufen.

Jedoch ſoll zu Behuf des Publikums in

den

hältnißmäßige erſtrecket werden, auch den Bücherkrämern kein Verkauf, oder Verlag neuer Bücher, bey Verluſt derſelben erlaubet ſeyn.

8vo Auf gleiche Weiſe bleibet allen unbefugten Buchführern, und Krämern der Handel in Städten, Märkten, und Dörfern nach dem Patente dd. 16. Octobris 1766. verboten: Wie ſich denn auch die Buchdrucker, und Buchbinder alles Handels, außer dem ihnen bisher rechtmäßig zugeſtandenen, und überhaupt jedermann, ſowohl geiſt = als weltlichen Standes, deſſen alſo gewiß zu enthalten hat, als im widrigen der zu einem ſolchen unbefugten Handel geeignete Vorrath, wo ſolcher angetroffen wird, eingezogen, den berechtigten Buchhändlern auf gehöriges Anrufen die Aſſiſtenz geleiſtet, und

den

andere Hauptjahrmärkte, oder in fremde Lande ſenden, oder aber ſolche in die öffentliche Marktniederlagen, oder auch in beſondere Gewölber unter dem Verſchluße der an demſelben Orte befindlichen Buchhändler bis zur nächſten Jahrmarktzeit niederlegen.

10mo Den Buchhändlern ſtehet bevor, für die in Verlag nehmende Bücher Privilegia impreſſoria anzuſuchen, nach deren Erhaltung keinem Buchhändler in den kaiſerl. königl. Erblanden geſtattet iſt, ein ſolches Buch währender Dauer des Privilegii mit oder ohne Zuſätzen wieder aufzulegen, oder einige Exemplare von einer fremden, oder anderen erbländiſchen

Auf-

deren Buchhändlern unterworfen ſeyn.

12mo In Anſehung der Bücher-Licitationen ſtehet den Gerichtsſtellen bevor, geſchworne Schätzleute aus den Buchhändlern, oder Bücherkrämern zu wählen, und durch ſolche die Schätzung, und den öffentlichen Verkauf vollziehen zu laſſen, dergeſtalt jedoch, daß dieſen bey Verluſte ihres Amtes nicht geſtattet ſeyn ſolle, bey Licitationen, die durch ſie vollzogen werden, für ihre, oder anderer Rechnung zu kaufen.

13^{tio} ~~Auch~~ den Buchhändlern iſt unbenommen, Licitationen von ihren eigenen Büchern zu halten, hingegen haben ſie ſich in keinem Falle einiges Einſtandrechtes in Anſehung dergleichen öffentlichen Verkaufes, und zwar

auch,

handen, ſoll einer den übrigen durch gleiche Zeit, nach der Ordnung vorgeſetzet ſeyn, und von ſolchem nicht nur die geringere Irrungen beygeleget, ſondern auch auf dem Vollzug dieſer Ordnung gehalten, und deren geſchehene Uebertrettungen, alſogleich der vorgeſetzten Obrigkeit angezeiget werden. *

* ſ. n. 267.

Nro. 257.

Artikel
für die
bürgerlichen Kirſchnermeiſter.

Wien 21. Sept. 1772.

Erſtens: Da die Beförderung der Ehre Gottes bey einer jeden wohl eingerichteten Bru-

denſelben andächtig beywohnen. Jener Mei-
ſter, der ohne erhebliche und vorher dem Ober-
vorſteher angezeigte Urſache erſt nach dem hei-
ligen Evangelio käme, oder etwann gar aus-
bliebe, ſoll im erſten Falle um 15. im zwey-
ten aber um 30. kr. zur Lade unerläßlich ge-
ſtraft werden. Dafern ſich ein Meiſter bey die-
ſer Andacht, oder bey der gewöhnlichen, und
jedesmal zu begleiten ſchuldigen jährlichen Fron-
leichnams-Prozeſſionen ungebührend bezeigte;
derſelbe iſt zu einer dem Unfuge gemäßen Geld-
ſtrafe (welche jedoch bey dem Handwerke nie-
mals zwey Gulden überſteigen darf) zu zie-
hen, oder bey grösserem Verbrechen der Obrig-
keit gehörig anzuzeigen.

Zweytens: Sollen die bürgerlichen Kir-

ſchner-

jede Stadt Wittwe durch die Jungmeiſter mit 1. fl. 24. kr. zu entrichten, und die Wittwe auf dem Lande mit 30. kr. zur Lade einzuſchicken. Dieſe Lade ſoll mit vier verſchiedenen Schlöſſern geſperrt ſeyn, und zu dem einen der Commiſſarius, zu dem andern und dritten aber die zwey älteren Vorſteher, und zu dem vierten der jüngere Vorſteher den Schlüßel haben.

Wenn ein Meiſter ohne beſonders wichtige und dem älteren Obervorſteher vorher eröffnete Verhinderung von dieſer Verſammlung ausbliebe; ſo wird er für das erſtemal um 15. kr. geſtraft, und dem ungeachtet ſeine Auflage mit 1. fl. 24. kr. nachzutragen verhalten werden.

Drittens: Die Meiſter ſittſam und fried-
lich betragen, folglich kein Geſchrey oder Ge-
töß erregen, nicht zanken, ſpotten, oder ſchimp-
fen, und vorzüglich ihrem Herrn Commiſſario
die ſchuldige Achtung und Untergebenheit be-
zeigen. Hätte ein Meiſter wider den andern
eine Klage, als zum Beyſpiel wegen verachteter
Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens, und
dergleichen vorzubringen; ſo hat ſolches von
dem Kläger ſtehend, ohne Geſchrey, ohne an-
züglichen Ausdrücken, ſondern auf eine gezie-
mende, und beſcheidene Weiſe zu geſchehen.
Hierauf hat der Beklagte ebenfalls ſtehend, und
mit der nämlichen Anſtändigkeit ſich zu verant-
worten. Solchergeſtalt wird die Sache gründ-
lich unterſuchet, und entweder gütlich abge-

than,

zur gebührenden Ahndung an-
zuzeigen.

Viertens: Soll alle Jahre am heiligen drey Königtage das Haupthandwerk gehalten, dabey hauptſächlich von dem jeweiligen allemal ein Jahr verbleibenden ältern Obervorſteher die öffentlich und deutlich abzuleſende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und wenn ſie richtig befunden worden, von dem Commiſſario und den übrigen Meiſtern unterſchrieben, zur Losſprechung des Rechnunglegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abſchrift, unter des Commiſſarii und der Vorſteher Unterzeichnung, der Landesſtelle zur ho-

Fünftens: Wird den bürgerlichen Kir-
ſchnermeiſtern hiemit auf das ſchärfeſte verbo-
ten, ohne Vorwiſſen, oder in Abweſenheit des
von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Com-
miſſarii in Handwerks-Angelegenheiten zuſam-
men zu kommen, einen Schluß unter ſich zu
faſſen, von einem oder andern Strafgelder ab-
zufodern, oder in Handwerks-Vorfallenheiten
mit auswärtigen Kirſchnermeiſtern jemals Brie-
fe zu wechſeln.

Sechſtens: Soll jeder aufzunehmende
Jung, er ſey nun ein Meiſtersſohn oder nicht,
vier Wochen vorher gehörig geprüfet werden.
Läßt er die erforderliche Fähigkeit von ſich ſpü-
ren, ſo iſt er bey verſammeltem Handwerke vor

off-

ſondern er hat nur zu deſſen Einſchreibung, Aufdingung, und Freyſprechung den Taufſchein, Lehrkontrakt, und die dießfälligen Gebühren einzuſchicken.

Siebentens: Nach vollſtreckter Lehrzeit ſoll der Jung, wenn er ſich während derſelben in allem wohl verhalten hat, abermal bey verſammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Beybringung des gewöhnlichen Zeugniſſes von dem Chriſtenlehr-Patre, und gegen Erlegung des Freyſprechgeldes mit 1. fl. 30. kr., in Gegenwart der Geſellen ſeiner Lehrjahre freygeſprochen, und ſodann gleich ohne mindeſten Unterſchied als ein rechtmäßiger Geſell angeſehen werden.

er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind ſey, oder wegen ſeiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlaſſung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bey einem dortigen Kirſchnermeiſter gearbeitet, und ſich hiebey ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweiſen.

Neuntens: Wenn die Meiſterſchaft nichts hiewider einzuwenden hat, ſo ſoll der Meiſterrechtswerber bey der Landesſtelle um die gnädige Bewilligung des Bürger- und Meiſterrechts præſtitis præſtandis geziemend anlangen. Nachdem er hierauf die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufſicht zweyer dazu ernannten Beſchaumeiſter in der Wohnung eines Stadtmeiſters verfertiget

ha-

der Meiſterrechtswerber von der Landesſtelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meiſterrechts erhalten, und er hierauf bey dem Stadtrathe das gehörige Anſuchen gethan haben wird; ſo ſoll er nach baarer Einlegung der Meiſtertax, welche bey dem Stadtmeiſter in 20. fl. bey einem Landmeiſter aber in 10. fl. zu beſtehen hat, alſogleich dem Handwerke als Mitmeiſter einverleibet, und nach 8. Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgeſtellet werden. Uebrigens ſoll der Stadt-Meiſterrechtswerber noch 15. fl. als das ausgemeſſene Fahnengeld zur Lade abzuführen ſchuldig ſeyn, ſonſt aber kein angehender Meiſter, unter ſcharfer Ahndung, weder von dem Hand-

kommenden, ſondern ordentlich in der Arbeit habenden Geſellen nicht mehr behalten wollte; ſo hat jener dieſem 8. Tage vorher, dieſer hingegen jenem 14. Tage vorhinein, und zwar beyde an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Geſell vor Ausgang dieſer Zeit entlaufen, oder der Meiſter ihn, ohne beſonders gegründete, und von dem Commiſſario und den Vorſtehern alſo befundene Urſache aus der Arbeit ſchaffen; ſo iſt ſolches der Obrigkeit anzuzeigen. Uebrigens ſind den Geſellen die kleinen Kundſchaften, außer der Stempelgebühr, unentgeltlich, die großen oder geſtochenen aber gegen eine Gebühr von 15. kr. zu ertheilen.

Zwölftens: Soll den einwandernden

frem-

digen, damit dieſer ſolche dem Obervorſteher zur Verwahrung übergeben möge.

Dreyzehntens: Sollen der eingeführten Ordnung nach, jene Meiſter, die eines Geſellen bedürfen, auf der Herberge in die Tafel geſteckt werden. Dieſes Geſchäft des Steckens iſt alle 8 Tage von einem anderen, und zwar allzeit von dem älteſten Geſellen aus eines jeden Meiſters Werkſtatt zu beſorgen: wobey jenem Meiſter, der ſich vor dem andern in die Tafel geſteckt hat, das Vorrecht gebühret den fremden Geſellen aufzunehmen. Dafern ſich für den eingewanderten Geſellen nach 3. Tagen keine Arbeit fände, ſo iſt er zu verhalten ſich

geld zu geben. Uebrigens wird den Meiſtern alles Ernſtes verboten, einander die Geſellen auf eine unerlaubte Weiſe heimlich abzureden.

Vierzehntens: Wenn nach dem Tode eines Meiſters, deſſen Wittwe in dieſem Stande das Handwerk fortführen will, ſo ſoll ihr ein wohlerfahrner und gutgeſitteter Geſell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern ſie einen Jungen in der Lehr hätte, ſo iſt dieſer bis auf das letzte Viertesjahr ſeiner Lehrzeit bey ihr zu laſſen, ſodann aber einem andern Kirſchnermeiſter zur vollſtändigen Auslernung und Freyſprechung zu übergeben.

Fünfzehntens: Sollen auf die von dem jüngſten Stadtmeiſter gemachte Einladung, alle-

hen Seelenmeſſe geleſen werden.

Sechszehntens: Wird hiemit nachdrücklichſt verboten, einiges Geld aus der Lade auf Eſſen und Trinken zu verwenden, indem alle bey dem Handwerke eingehenden Auflag = Aufding = Freyſprech = Einverleibungs = und Strafgelder bloß zur Beſtreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienſte, zur Hilfe für einen verunglückten, oder erarmten Meiſter, oder für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke beſtimmt ſind.

Siebenzehntens: Sollen gegenwärtige Artikel wenigſtens einmal jährlich zu Jeder-

manns

fall der Landesſtelle anzuzeigen.

Nro. 258.

Wien 1. Febr. 1773.

Entbieten allen und jeden Innwohnern, was Würden, Standes, Amts oder Weſens ſie in unſern geſammten Erbkönigreichen und Landen ſind, beſonders aber den Dratziehern, Plättnern, Poſamentieren, Spitzklöpplern, Stikern, Krepin- und Knöpfmachern, und allen denen, die Gold- und Silber-Drath, Blätt und Geſpinnſt verarbeiten, unſere kaiſ. königl. auch Erzherzogliche Gnade, und alles Gutes, und geben denſelben hiemit gnädigſt zu vernehmen, daß, da bereits Anno 1754. unterm 12ten Decembris auf unſern gnädigſten Befehl eine Ordnung, in was für Qua-

litäten

ben nicht die ſchuldige Folge geleiſtet worden, als wollen wir dieſelbe dergeſtalt allergnädigſt zu jedermanns Wiſſenſchaft erneuern, daß

Erſtens: Alle die dahier verfertigende Sorten von Gold und ſilbernen Borten, Spitzen, und Points d'Eſpagne, Krepinen, Knöpfe, Franzen, Quaſten, und all übrige gut Gold und ſilberne Geſpunſt Gattungen, ſie ſeyen von den Kaufleuten, oder Privat-Kundſchaften beſtellet, ohne Unterſchied in das dieſerthalben eigens aufgerichtete Beſchau- und Plumbirungsamt gebracht, und allda von den hiezu angeſtellten werkverſtändigen Beamten examiniret, und beſchauet, doch aber nur diejenigen

plum=

drath zum Ueberſpinnen auf die Seiden genommen werden.

Drittens: Solle auch in das Geſpunſt, welches zu dem Eintrag der Mousquetair-Dreß- und Plaſchborten gebrauchet wird, keine gröbere Spinnſeide, als von wenigſt S., und in dasjenige, ſo zu dem Eintrag der Halsborten gehöret, keine gröbere Spinnſeiden, als von vier S. das Gold und Silber aber darauf ganz reich, und nicht ſchitter, ſondern, daß das Blett unmittelbar an einander liege, verſponnen werden. Nicht weniger ſolle

Viertens: Die Farbe der Seiden, welche mit Gold überſponnen wird, allezeit etwas höher, als der Schweif ſeyn; die Seiden

zum

Fünftens: Solle zu dem Anſchweif der Mousquetair - Dreß = Plaſch = und überlegten Borten eine Spinnſeiden von drey und vier S. zu gebrauchen zwar erlaubt ſeyn, jedoch daß von drey S. niemalen mehr als einfach, von vier S. aber nur alsdann zwey Faden in eine Piſe geſchweifet werden, wo es das Deſſein und gute Anſehen der Arbeit unumgänglich erforderet. Bey den Halbborten hingegen wird ſowohl der ſteife als ſchlappe Grund hiemit völlig abgeſtellet, und ſollen dieſerley Halbborten fürohin nur mit einem puren figuren-Piſengrund einfach von drey oder vier S. Spinnſeiden, nachdem das Deſſein ſolches erheiſchet, angeſchweifet werden; überhaupt aber wird

der

gröberer Plaſ[illegible], als welcher von einem ordent-
lichen Numero vierter Drath geblettet worden,
verarbeitet, ſodann aber

Siebentens: Das bey dem Aufſpinnen
in der Farbe zuweilen ungleich, oder blaſſer
laufende Gold ausgeſpuhlt, und zu geringer
ſchmaler Arbeit, jedoch mit Beybehaltung ei-
nerley Farbe gebrauchet. Item

Achtens: Alle Borten in der Arbeit gleich
gut geſchlagen, und ſowohl bey den Plaſch-
als fakonirten Geſpunſtborten die Blumen oder
Figuren mit Strich- oder zweyſchüſſigen Fäd-
gen nach Zulaſſung oder Beſchaffenheit derer
Deſſeins verbunden werden.

Neuntens: Soll bey allen Gold- und
ſilber-

Glanzes zwar noch ferner, jedoch nicht anders, als wann ſelbiger mit einem feinen Geſpunſtfaden überritzet worden, erlaubt ſeyn. Ingleichem ſoll

Zehntens: Alles Gold- und Silbergeſpunſt, welches zu ſolchen Arbeiten gebrauchet wird, die vieles auszuſtehen haben, als da ſind Schärpfen vor die Offiziers, Degengehänge, Degenquaſten, Hutſchnüre, oder Feldzeichen, und was ſonſten von Militar Uniformen, und dergleichen gehöret, es ſey nun von purem Gold und Silber, oder mit gefärbt vermengter Seiden gearbeitet, durchaus, und zwar das feinere Geſpunſt von keinem feinern

Eilftens: Zu dem guten Gold und ſilber-
nen Krepinen das feinere Geſpunſt ebenfalls
mit keinem andern, als einem ordentlichen Nu-
mero Neunerblett, und das ganz grobe nur
mit einem Numero Siebnerblett durchaus reich,
auf authentiſche Spinnſeiden überſponnen,
und hiebey weder Gallet, Zwirn und Garn,
noch auch falſcher Drath oder Blett einzuar-
beiten erlaubet ſeyn. Nicht weniger ſoll

Zwölftens: Alles dasjenige feinere Ge-
ſpunſt, welches zu dem guten Gold und ſilber-
nen Spitzen erforderet wird, von keinem feine-
ren, als einem ordentlichen Numero Neuner-
blett, und das gröbere, oder ſo genannte Zug,
nur von einem Numero Achterblett auf natür-
liche gute Spinnſeide durchaus reich überſpon-

nen

…, leinenen Garns und Zwirns, wie nicht weniger die Wirung der Seide und Vermiſchung des falſchen Geſpunſtes und Plaſches mit dem guten Gold und Silber nebſt allen übrigen fälſchlichen Vervortheilungen in der Arbeit, von nun an bey der hier nachgeſetzten Strafe verbotten ſeyn. Gleichergeſtalten wird

Dreyzehntens: Bey den Gold und ſilbernen Points d'Eſpagne die Einarbeitung aller Gallet-Seiden, Zwirn und Garns hiemit alles Ernſtes eingeſtellet, und ſoll fürohin alle die hierzu gebrauchende Geſpunſt auf natürliche gute Seide, nämlich: das feinere mit einem ordentlichen Numero Neunerblett, das gröbere hingegen mit einem Numero Achterblett

oder durch andere Uebervortheilung zu ſchwer in dem Gewicht gemacht werden.

Da auch ſeit einigen Jahren her der ſchädliche Mißbrauch eingeriſſen iſt, daß die mehreſten von den verfertigenden Gold- und ſilbernen Knöpfen nicht nur mit pur leinenen Garn überlegt, ſondern auch das in die äuſſerſte Feine, und Düne gezogene Gold- und Silberblett auf Garn und Zwirn ſehr ſchütter verſponnen, ja ſogar der darzu gebrauchende Maſſiv Drath eben auf dergleichen leinenen Garn und Zwirn überreibt, und gedrähet werden, wodurch aber dem Publiko der groſſe Nachtheil entſtehet, daß eines theils der aufgeſponnene Blett im tragen gleich abſpringet, und im Staub verloren gehet, anderntheils

das

Neunner Drath zu beſtehen hat, noch auch der Maſſiv Drath auf kein anderes Materiale, als pur fein natürliche Seide aufgeſponnen, und aufgedrähet werden ſoll. Inſonderheit aber wird hiebey die Vermiſchung des falſchen oder leoniſchen Gold und Silbers mit dem Guten, dann die Auflegung falſcher Flinterey, wie nicht weniger das unerlaubte Färben der Knöpfe, und andern ſolcherley Gattung Waaren mit Saffran, Orlean, Gurgume und dergleichen, nebſt allen übrigen betrüglichen Uebervortheilungen des Publici betrettenden Falls bey Konfiskazion der Waaren, auch nach befindenden Umſtänden bey der ſchärfeſten Leibesſtrafe hiemit verbotten.

mero neuner Drath zum Blett und Spinnen genommen, das Gold und Silbergeſpunſt aber zu den Riegelfäden vor die Schneider auch Tückermatt, und ſo genannten Nähegold und Silber, aus drey Geſpunſtfäden zuſammen gedrähet, und hingegen die bis anhero eingeführte Sorten, welche nur von zwey Fäden zuſammen gedrähet ſind, und im tragen gar keine Dauer haben, völlig verbotten ſeyn. Desgleichen ſoll

Sechszehntens: Zu dem reichen Tückermatt, gröbern Riegelfaden zu den Plaſchlöchern, item zu Sprengzeug und Spitzgattern, Friſée vor die Tücker, und Krepinarbeit von mittlerer Gattung, insgeſammt keine andere, als ordentliche ſechs S. Spinnſeiden, und Numero neuner Blett gebrauchet. Hingegen

braucht wird, aus einer vier S. Spinnſeiden mit einem ordentlichen Numero neuner Blett reich überſponnen beſtehen.

Neunzehntens: Aber das feinere Tücker-geſpunſt, oder ſogenanntes Techzeug ſoll von keiner andern, als einer ordentlichen vier S. Spinnſeiden, und mit einem Numero achter Blett ganz reich, wie imgleichen

Zwanzigſtens: Das gröbere Stechzeug, auch gröberes Anleg, item das Geſpunſt zu den gröberen Franzen und mittleres in die Spitz, auf eine ordentliche drey S. Spinnſeiden mit einem Numero achter Blett: dann grob Zug zu den Spitzen mit einer ein S. oder

Proportion auf duplirte Seiden mit keinem andern, als einem Numero ſiebner Blett reich überſponnen, überhaupt aber aller Drath nicht übermäſſig, oder allzu ſtark ausgeblettet werden.

Zwey und zwanzigſtens: Denen bey dem Beſchau- und Plombirungsamt aufgeſtellten Beamten, wann ſolche nach vorfallenden Erforderniſſen auf Gutbefinden und Verordnung unſerer Landesregierung die Werkſtätte, und die auf den Stühlen, oder ſonſt in den Zimmern in Arbeit ſtehende Waaren viſitiren, haben ſowohl die bürgerliche und hofbefreyte Meiſter ſammt ihren Geſellen, als auch die Schutzverwandten, oder ſonſt auf andere Art Befugte mit aller Beſcheidenheit zu begegnen; welcher Meiſter oder Geſell aber, oder

ſonſt

arbeiten von geringerer Qualität verfertigen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeſchrieben iſt, bey der erſtmaligen Betrettung eine Strafe von ſechs Reichsthaler, und bey der andermaligen zwölf Reichsthaler in die Commercien Caſſa erlegen, ſollte aber einer das drittemal betretten werden, ſo wird ihm nicht nur nebſt Sperrung der Werkſtatt das Meiſterrecht, Hofſreyheit, oder ſonſt zu arbeiten habende Befügniß völlig benommen, ſondern auch, da einer etwann wegen Vermiſchung des falſchen Golds und Silbers mit dem guten, und alſo eines gar offenbaren Betrugs überwieſen würde, der ſoll nebſt Konfiszirung der Waare mit der ſchärfeſten Leibesſtrafe belegt werden. Damit jedoch aber

der darinnen gehemmet ſeyn, noch den hungariſchen und ſiebenbürgiſchen auch griechiſchen Kaufleuten der Anlaß gegeben werde, ſich darum an andere Orte zu wenden, ſo ſollen zwar die nach gedachtem Königreich Hungarn und Siebenbürgen beſtellende Gold und Silber-Fabrikaturen nach der bereits alldorten gewöhnlich und eingeführten geringern Qualität, einſtweilen noch fernerhin zu machen erlaubt ſeyn, demjenigen aber, der ſolche zu verfertigen hat, obliegen, ſothane Beſtellungen, ehe er ſolche in Arbeit nimmt, bey unſerer Landesregierung anzuzeigen, damit ſolche in dem Beſchau- und Plombirungsamt ordentlich vorgemerket werden mögen, und wenn die Waaren verfertiget ſind, ſolche zur Beſchau dahin zu

brin-

keine andere gold= und ſilberne Borten, Spitzen, Points d'Eſpagne und übrige dergleichen Fabrikaturen bey dem aufgeſtellten Beſchau- und Plombirungsamt plombiret werden, als diejenige, welche nach Vorſchrift dieſer Ordnung in vollkommener aufrechten Qualität verfertigter befunden worden; die Plombirung ſelbſten aber ohne das geringſte Entgeld geſchehen, und die fertigen Waaren alle Tage in der Woche mit Ausnahm der gebottenen Feyertagen plombiret werden können.

Sechs und zwanzigſtens: Soll das Plombirungszeichen in dem beſtehen, daß auf alle zur Beſchau und Plombirung bringende Waaren, welche in dieſer Ordnung begriffen

ſind,

fach oder fünffach vergoldet ſey, damit ſich jedermänniglich darnach zu richten wiſſen möge. Endlich

Sieben und zwanzigſtens: Soll jedermann, der etwa ein Zweifel an der ächten Qualität der erkauften gold- und ſilbernen Dreſſen, Borten, Galonen, Spitzen, Knöpfen und anderer dergleichen Poſamentirer- Spitzklöppler, und anderer ſolcher Waare hätte, frey bevorſtehen, dieſe erkaufte Waaren in das kaiſerl. königl. Waarenſtempelamt zu bringen, wo ſolche der Feine und Güte des Goldes halber, unentgeldlich beſchauet werden ſollen.

Es haben demnach ſowohl die bürgerlichen als hofbefreyte, und ſonſten befugte Poſamentirer, und Schnürmacher, Krepin- und Knöpfmacher,

Entbiethen allen und jeden Innwohnern, was Würden, Standes, Amts, oder Weeſens die in unſern geſammten Königreichen und Landen ſind, beſonders aber denen Drathziehern, Blättnern, Poſamentieren, Spitzklöppern, Stickern, Krepin und Knöpfmachern, und allen denen, die Gold- und Silberdrath, Blätt und Geſpunſt verarbeiten, unſere kaiſerl. königl. auch Erzherzogliche Gnade, und alles Gutes, und geben denenſelben hiemit gnädigſt zu vernehmen; es ſey zwar mehrmalen, und beſonders in der unterm 12ten Dezembr. 1754. öffentlich kund gemachten Qualitäten Ordnung der goldenen und ſilbernen Borten, Gallonen, Spitzen, Schnüren ꝛc. ꝛc. zu Sicherheit des

Pub-

auch derſelbe von einigen Blättnern geblättet, und geſponnen, und von vielen Poſamentieren, Spitzklöppern, Stickern, Krepin und Knöpfmachern verarbeitet, wodurch dann geſchehen iſt, daß die von dieſem Drath verfertigte Waaren wegen der Schwäche, und weniger Dauer, wie auch wegen der gar zu weit ausgedehnten Vergoldung deſſelben, in ſehr kurzer Zeit ganz unbrauchbar worden ſind.

Nun wurde zwar von unſerm vormaligen Niederöſtr. Commercien Conſeſs auf dieſe ſo ſchädliche und unerlaubte Erzeugniſſe immer die genaueſte Aufſicht getragen, auch dawider gegen Ende des vergangenen Jahrs die geſchärften Verordnungen an die bürgerliche Dratzieher und Poſamentirer erlaſſen, dem aber

unge-

dieſes ihres unerlaubten Unternehmens verſchie-
dene Entſchuldigungen vorzubringen, einige da-
von geben vor, daß ihnen dieſen Drath unbe-
kannte Perſonen überbracht hätten, andere hin-
gegen behaupten, daß ſie von dem diesfalls
vergangenen Verbotte nichts gewußt haben,
einige Dratzieher aber legten die Schuld auf
ihre Geſellen, weil dieſe, wie ſie ſagten, ohne
ihren Wiſſen ſo feine Arbeit machten: dieſer
bisher getriebene Unfug bewog demnach einige
Meiſter unter den bürgerlichen Dratziehern
und Poſamentieren bittlich anzulangen, dieſem
verderblichen Unweſen zu ſteuren, weil dadurch
ihre mit ſo gutem Fortgange erweiterte Fabri-
katuren ſowohl hier als auswärts in Mißkre-

dit

ſes öffentliche Patent ernſtlich verordnet haben, daß kein Drathzieher den Gold- und Silberdrath über Nro. 9. weder ſelbſt, noch durch ſeine Geſellen oder Lehrjungen, für welche er diesfalls zu haften hat, ziehen laſſen, auch die Blättner oder Spinner denſelben nicht blätten, oder ſpinnen, und die Poſamentirer, Krepin- und Knöpfmacher, Spitzklöppler, Sticker, oder wer immer ſonſt Gold- und Silberdrath, Blätt und Geſpunſt verarbeitet, dergleichen zu ſeiner Arbeit anwenden ſolle.

Es hat demnach zu ſicherer Befolgung dieſer unſerer allerhöchſten Verordnung unſerer Commercialgehörde von Zeit zu Zeit gewiſſe Kommiſſarien aus den Vorſtehern und andern Meiſtern zu benennen; dieſe werden in den

betref-

Kanzley abgeben.

Falls aber etwa ein oder andere denen zur Viſitation kommenden abgeordneten Kommiſſarien den Eintritt in ihr Arbeitzimmer verhinderten, oder ihnen unbeſcheiden begegneten, ſo ſind dieſe ohne alle Nachſicht nach Maaße des Vergehens mit einer nachdruckſamen Strafe zu belegen, und ſoferne einige beyderley Geſchlechts, Meiſter und Fabrikanten betretten würden, daß ſie einen über Nro. 9. gezogenen Drath, Blätt und Geſpunſt verfertiget und verarbeitet haben, ſo ſoll der ganze bey ihnen vorgefundene Betrag der von dieſem Drath verfertigten Arbeit ohne weiters in Commiſſum verfallen ſeyn, auch im Falle ein ſolcher Fab-

zu Verarbeitung der leichten Zeuge, und ...
Waare einen billigen Preiß zu geben, und un...
bey der Fabrikatur die feine Seide nicht z...
zerreiſſen, einen feineren Drath, als der Nro. 9...
iſt, nothwendig gebrauchen müſſen; ſo wollen
wir nur allein in dieſem Falle denen Dratzie...
hern allergnädigſt geſtatten, für einen ſolchen
Seidenzeugmacher den Drath auf Nro. 10.
und höchſtens auf Nro. 10½ zu ziehen, doch
mit dieſer ausdrücklichen Einſchränkung, daß
von dem Seidenzeugmacher, dem Drathzieher
jederzeit ein Zettel behändiget, darauf das Ge...
wicht des beſtellenden Draths, der Tag der Be...
ſtellung, die Zeit der bedungenen Lieferung,
und der Name ſowohl des Drathziehers, als
auch ſeines des Seidenzeugmachers, den er ei...
genhändig beyzuſetzen hat, dann des angeſtell...

ten

ten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. *

* ſ. N. 265.

Nro. 260.

Wien 1. Jun. 177

Ihro Majeſtät hatten in Betrachtung, daß die Strickerey, eben ſo, wie die Leinweberey, Zweige eines allgemeinen Nahrungs= und Nebenverdienſts ausmachen, und ſonderlich die Strickerey beederley Geſchlecht beſchäftigen möge, zu entſchließen befunden, daß in dero geſammten deutſchen Erblanden der Orten, wo eine, und die andere Arbeit noch in Zünften eingeſchränkt, mithin außer der Zunft zu betreiben verbotten wäre, dergeſtalt frey erkläret werden ſollen, daß ſolche Jedermann auf ei-

nehmen würden, gegen dem bisherigen Zunft
zwang kräftigſt zu ſchützen.

Zumalen ſeye weiters bemerkt worden
daß viele der zünftigen Profeßioniſten eben be
der Meiſterwerdung, weil ſie mit gar keine
Fond verſehen ſind, das Werk mit Schulde
anfangen, folglich gleich in das Stecken, un
in gänzlichen Verfall gerathen: Ihro kaiſer
königl. apoſtoliſche Majeſtät ꝛc. ꝛc. befehlen alſ
allergnädigſt, daß in Hinkunft jeder Meiſte
rechts-Werber vor Erlangung des Meiſte
rechts, ſo viel Vermögen als zur Einſchaffun
der nöthigen Handwerks-Geräthſchaften, un
des erſten Material-Verlags erforderlich iſt
auszuweiſen ſchuldig, und gehalten ſeyn, an
nebſt aber alle bisherige Geld verſplitterend

Hand-

künftiger Begleitung eines ſolchen für beſtändig ausgeſchloſſen, andere daran Theil nehmende nicht geſchworne Mitmeiſter hingegen dieſſeitig kaiſerl. königl. v. öſtr. Regierung und Kammer Erkanntniß mit willkührlichen, jedoch allemal mäſſigen, und ſonderlich dem Vermögens= wie auch Erhaltungsſtand der Bürger angemeſſenen Strafen angeſehen werden ſollen. *

Nro. 261.

Bey Vernehmen, daß bey den Bräuerhandwerkern mehrere annoch beſtehende Mißbräuche in dem Vorgehen, daß eines Theils der sträf

der dienſtloſen Bräuerpurſche mit unentgeltli
cher Verköſtung die herrſchaftlichen Bräuhä
ſer und Bräumeiſter ungemein, und dergeſta
beläſtiget werden, daß ſich gegen ſelbe öfte
der militariſchen Hilfe gebraucht werden muß
ſo wird das unterm 16. November 1731
erlaſſene Patent nebſt den in den im Jah
1739. emanirten Generalhandwerksartike
enthaltenen Vorſehungen in Anſehen des Brä
erhandwerks erneuert und verordnet, ſolc
alljährlich bey der Zunft im letzten Quart
abzuleſen, worüber die Kreisämter ſorgſam
zu wachen haben.

Und da übrigens die auf den Dominie
befindlichen Bräuersknechte zu einem Geſchen
für die wandernden Bräuersknechte ohnedie
nicht

gen aufgenommen werden. *

Nro. 262.

Es iſt zum allgemeinen Beſten beſchloſſen worden, eine der Geſundheit ganz unſchädliche Verzinnungsart bloß mit reinem Zinn allgemein in den k. k. Erblanden einzuführen; daher die feine Verzinnung aller kupfernen Geſchirre geſetzmäßig angeordnet, und alle andere Verzinnung mit dem Zuſatze des Bleyes, oder anderer der Geſundheit ſchädlichen Ingredienzien ſchärfeſt unterſaget wird.

Wien 2. Nov. 1773.

Erſtens: Da die Beförderung der Ehre Gottes, bey einer jeden wohl eingerichteten Bruderſchaft, die Hauptabſicht zu ſeyn hat; ſo ſollen die geſammten Kupferſchmidmeiſter, auf die von dem Jungmeiſter geſchehene Einladung, bey den in der Pfarrkirche, unter Aufwartung der zwey Jungmeiſter mit brennenden Windlichtern, auf Koſten der Lade haltenden heiligen Quatembermeſſen, im Sommer und im Winter um 9. Uhr frühe in geziemender Kleidung erſcheinen, und denſelben andächtig beywohnen. Jener Meiſter, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorſteher angezeigte Urſache, erſt nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwan gar ausbliebe, ſoll im erſten Falle um 10. kr., im zweyten aber um 20. kr. zur Lade unnachſichtlich geſtrafet werden. Dafern

ſich

Zweytens: Sollen die bürgerlichen Kupferſchmidmeiſter, nach der, ihrem Commiſſario und ihnen, von dem Jungmeiſter vorher gemachten Anſage, an jedem Quatemberſonntage Nachmittags, um 4. Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorſtehers erſcheinen.

Daſelbſt hat in Gegenwart des Commiſſarii, jeder Meiſter die Quartalsauflage mit 1. fl., jede Wittwe aber durch den Jungmeiſter mit 30. kr. zur Lade zu erlegen. Die der Kupferſchmidzunft einverleibten Landmeiſter aber ſollen bey der zweyten, in der Fronleichnams-Octav einfallenden Quatemberzuſammenkunft, entweder perſönlich erſcheinen, und ein jeder ſeine jährliche Auflage zuſammen mit

der Untervorſteher den Schlüßel haben.

Wenn ein Meiſter ohne beſonders wichtige, und dem Obervorſteher vorher eröffnete Verhinderung von dieſer Verſammlung ausbliebe; ſo wird er für das erſtemal um 20. kr. geſtraft, und dem ungeachtet ſein Auflaggeld mit 1. fl. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweytenmale ausbliebe, ſo iſt von dem Commiſſario mit ſchärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bey dieſen Zuſammenkünften ſollen ſich

Drittens: Die Meiſter ſittſam, und friedlich betragen, folglich kein Geſchrey oder Getöſe erregen, nicht zanken, ſpotten, oder ſchimpfen, und vorzüglich ihrem Commiſſario die ſchuldige Achtung, und Untergebenheit bezeigen.

Hätte

Hierauf hat der Beklagte ebenfalls ſtehend, und mit der nämlichen Anſtändigkeit ſich zu verantworten. Solchergeſtalt wird die Sache gründlich unterſuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der ſchuldig erkannte Meiſter um 40. kr. geſtraft, allenfalls auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu einer höheren Strafe (welche doch obgedachter maſſen bey dem Handwerke 2. fl. nicht überſteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von ſolcher Art, daß es eine noch ſchwerere Strafe zu verdienen ſchiene, ſo iſt es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

Viertens: Soll alle Jahre an dem, in der

geleget, und wenn ſie richtig gefunden worden, von dem Commiſſario und den übrigen Meiſtern unterſchrieben, zur Losſprechung des Rechnunglegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abſchrift unter des Commiſſarii, und der Vorſteher Unterzeichnung der Landesſtelle zur hohen Genehmigung überreichet werden. An eben dieſem Tage iſt der jeweilige Obervorſteher, dafern er dieſe Stelle ſchon zwey Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere zwey Jahre zu beſtättigen, oder von dem jeweiligen Untervorſteher die Obervorſtehersſtelle anzutretten, und ſodann zugleich ein neuer Untervorſteher zu wählen.

Fünftens: Wird den bürgerl. Kupferſchmidmeiſtern hiemit auf das ſchärfeſte verbot-

ten,

Sechstens: Soll jeder aufzunehmender Jung, er ſey nun ein Meiſtersſohn, oder nicht, drey Monate vorher geprüfet werden. Läßt er die erfoderliche Fähigkeit von ſich ſpühren, ſo iſt er bey verſammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung ſeines Taufſcheins und Stellung zweyer Bürger, auf vier Jahre, und wenn ihn der Lehrmeiſter durch die Lehrzeit zu kleiden verſpricht, auf fünf Jahre ordentlich aufzudingen und einzuſchreiben, und ihm die dreymonatliche Probzeit, an dieſen Jahren zu gutem zu rechnen. Wofür das Aufdinggeld mit 1. fl. 30. kr. zur Lade zu bezahlen kömmt.

Siebentens: Nach vollſtreckter Lehrzeit ſoll der Jung, wenn er ſich während derſel-

ben

Lehrjahre freygeſprochen, und ſodann gleic
ohne mindeſten Unterſcheid als ein rechtmäſſi
ger Geſell angeſehen werden.

Achtens: Wenn ein Geſell Meiſter zu
werden verlanget, er ſey nun ein Meiſtersſohn
oder nicht, er möge eines Meiſters Wittwe ode
Tochter zu heurathen geſonnen ſeyn, oder nicht
ſo ſoll er ſich vorher bey verſammeltem Hand
werke melden, und daſelbſt die zum Meiſter
rechte erfoderliche Eigenſchaften, nämlich da
er von ehrlicher Geburt und ein Landeskind ſey
oder wegen ſeiner auswärtigen Geburt vo
hohen Orten die Erlaſſung erhalten, wie auch
daß er das Handwerk ordentlich erlernet, be
einem hieſigen Kupferſchmidmeiſter gearbeitet
und ſich hierbey ehrlich und treu verhalten ha
be, gehörig beweiſen. Jm

Meiſterrechtswerber bey der Landesſtelle um die gnädige Bewilligung des Bürger- und Meiſterrechts præſtitis præſtandis geziemend anlangen. * Nachdem er ſodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufſicht zweyer dazu ernannten Beſchaumeiſter, in der Wohnung eines Kupferſchmidmeiſters verfertiget haben, und darüber das unpartheyiſche Zeugniß der Meiſterſchaft an die hohe Behörde abgegeben worden ſeyn wird; ſo hat er den diesfälligen ferneren Entſchluß abzuwarten. Iſt nun

Zehentens: Die Probe für gut erkannt worden, ſo hat ſolche zugleich allemal für das Meiſterrecht zu gelten: Und nachdem der Meiſter-

ſtehen hat, alſogleich dem Handwerke als M
meiſter einverleibet, und nach acht Tagen de
löbl. Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereid
vorgeſtellet werden. Uebrigens ſoll derſelbe u
ter ſcharfer Ahndung weder von dem Han
werke zu einer Gaſterey, oder was immer f
einer anderen Ausgabe verleitet werden, no
etwas ſolches freywillig zu thun ſich erkühnen.

Eilftens: Wenn ein Geſell nicht me
Luſt hätte bey ſeinem Meiſter zu arbeiten, od
der Meiſter ſeinen, nicht blos auf die Pro
genommenen, ſondern ordentlich in der Arbe
habenden Geſellen nicht mehr behalten wollte
ſo haben beyde einander an einem Sonnta
die Arbeit aufzukünden, wornach alsdann i
erſteren Falle, der Geſell noch 14. Tage,

dem

kündung geſchehen, und dergleichen Arbeit nicht angefangen wåre, dem Geſellen keine andere aufgeben, welche långer als die obige reſpective 14. oder 8. Tage dauret. Sollte der Geſell vor Ausgang dieſer Zeit entlaufen, oder der Meiſter ihn, ohne beſonders gegründete, und von den Vorſtehern und dem Commiſſario alſo befundene Urſache, aus der Arbeit ſchaffen; ſo iſt ſolches der Obrigkeit anzuzeigen. Uebrigens ſind den Geſellen die Kundſchaften, außer der Stempelgebůhr, unentgeltlich zu ertheilen.

Zwölftens: Da das Kupferſchmidhandwerk Reichszünftig iſt; ſo ſoll den einwandernden fremden Geſellen das Unterkommen auf

ben möge.

Dreyzehntens: Gleichwie es üblich iſt
daß jene Meiſter, die eines Geſellen bedürfen
ſich bey dem Obervorſteher in die Tafel zu ſt
cken pflegen; alſo iſt zur Entfernung aller Un
einigkeiten, nicht nur an jedem Sonntage Abend
nach 4. Uhr, ſondern auch alle Täge in de
Woche, die Arbeit auszutheilen: Wobey jenen
Meiſter, der ſich vor dem anderen in die Tafe
geſteckt hat, das Vorrecht gebühret, den frem
den Geſellen aufzunehmen. Uebrigens wird de
Meiſtern alles Ernſtes verbotten, einander di
Geſellen auf eine unerlaubte Weiſe heimlic
abzureden.

Vierzehntens: Wenn nach dem Tod
eines Meiſters, deſſen Wittwe in dieſem Stand

das

Fünfzehntens: Sollen auf die von dem Jungmeiſter gemachte Einladung, allemal 4. Meiſter das Leichbegängniß eines verſtorbenen Kupferſchmidmeiſters, oder einer Meiſterinn bey 12. kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat ſolches alſogleich dem Obervorſteher zu melden, damit er durch den Jungmeiſter einen andern Mitmeiſter dazu berufen laſſen könne; übrigens ſoll für jeden verſtorbenen Kupferſchmidmeiſter, und imgleichen für jede Meiſterinn, eine heilige Seelenmeſſe geleſen werden.

Sechszehntens: Wird hiemit nachdrücklichſt verbotten, einiges Geld aus der Lade auf Eſſen und Trinken zu verwenden, indem

me Werke beſtimmet ſind. Schlůßlich, und

Siebenzehntens: Sollen gegenwärti Artikel wenigſtens einmal jährlich zu jedermän Wiſſenſchaft und Nachachtung bey verſamm tem Handwerke herabgeleſen werden.

Dafern ſich Fälle ergåben, welche darin nicht enthalten wåren, ſind ſolche nach d übrigen ſchon ergangenen, oder noch ergehe den allerhöchſt = und hohen Verordnungen entſcheiden; wenn aber keine dergleichen vo handen wåren, der Landesregierung anz zeigen.

Nro.

les bey einer jeden wohl eingerichteten Bruderſchaft die Hauptabſicht zu ſeyn hat; ſo ſollen geſammte Zeug- und Zirkelſchmidmeiſter, auf die von dem jeweiligen Jungmeiſter geſchehene Einladung in der Pfarrkirche unter Aufwartung der zwey Vorſteher auf Koſten der Lade haltenden heiligen Quatembermeſſen, im Sommer und im Winter um 8. Uhr Frühe in geziemender Kleidung erſcheinen, und denſelben andächtig beywohnen.

Jener Meiſter, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorſteher angezeigte Urſache, erſt nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwan gar ausbliebe, ſoll im erſten Falle um 15. kr., im zweyten aber um 30. kr. zur Lade

 unnach=

Zweytens: Sollen die bůrgerlichen Ze
und Zirkelſchmiedmeiſter, nach der, ihr
Commiſſario, und ihnen, von dem jeweili
Altgeſellen vorher gemachten Anſage, an jed
Quatemberſonntage, Nachmittags nach 4. U
in der Wohnung des jeweiligen Obervorſteh
erſcheinen. Daſelbſt hat in Gegenwart
Commiſſarii, jeder Meiſter die Quartalsa
lage mit 20. kr. jede Wittwe aber durch
Jungmeiſter mit 10. kr. der Landmeiſter
10. kr. und die Landmeiſters Wittwe 5. kr.
der Lade durch einen Meiſter zu erlegen.

Dieſe Lade ſoll mit drey verſchieden
Schlößern geſperret ſeyn, und zu dem ein
der Commiſſarius, zu dem andern der Ob
vor-

Wenn er aber zum zweytenmale ausbliebe, ſo iſt von dem Commiſſario mit ſchärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bey dieſen Zuſammenkünften ſollen ſich

Drittens: Die Meiſter ſittſam und friedlich betragen, folglich kein Geſchrey oder Getöſe erregen, nicht zanken, ſpotten oder ſchimpfen, und vorzüglich ihrem Commiſſario die ſchuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meiſter wider den andern eine Klage, als zum Beyſpiel wegen verachteter Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen; ſo hat ſolches von dem Kläger ſtehend, ohne Geſchrey, ohne anzügliche

geſtraft, allenfalls auch, nach Beſchaffenhei
der Umſtånde, zu einer hỏheren Strafe (welch
doch obgedachter maſſen, bey dem Handwerk
2. fl. nicht überſteigen darf) verhalten werden
Wåre aber das Verbrechen von ſolcher Art
daß es eine noch ſchwerere Strafe zu verdienen
ſchiene, ſo iſt es gleich der Obrigkeit zur ge
bůhrenden Ahndung anzuzeigen.

Viertens: Solle alle Jahre an dem, in
der Fronleichnamsoctav einfallenden Quatem-
berſonntage, das Haupthandwerk gehalten, an
eben dieſem Tage von dem jeweiligen, allemal
ein Jahr verbleibenden Obervorſteher, die öf-
fentlich und deutlich herabzuleſende ordentliche
jåhrliche Hauptrechnung, über allen Empfang
und Ausgabe geleget, nnd wenn ſie richtig ge-
fun-

hätte, entweder weiters auf 1. Jahr zu beſtätigen, oder von dem jeweiligen Untervorſteher die Obervorſtehersſtelle anzutreten, und ſodann zugleich ein neuer Untervorſteher zu wählen.

Fünftens: Wird den bürgerlichen Zeug- und Zirkelſchmiedmeiſtern hiemit auf das ſchärfeſte verbotten, ohne Vorwiſſen oder in Abweſenheit des von hoher Obrigkeit, ihnen zugeordneten Commiſſarii, in Handwerksangelegenheiten zuſammen zu kommen, einen Schluß unter ſich zu faſſen, von einem oder anderen Strafgelder abzufodern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Zeug- und Zirkelſchmieden jemals Briefe zu wechſeln.

auf 4. Jahre, und wenn ihn der Lehrmeiſte
durch die Lehrzeit zu kleiden verſpricht, au
fünf Jahre ordentlich aufzudingen, und einzu
ſchreiben, auch ihme die drey monatliche Prob
zeit dabey zu gutem zu rechnen, wofür das Auf
dinggeld mit 1. fl. 30. kr. zur Lade zu bezah
len kommt.

Siebentens: Nach vollſtreckter Lehrzeit
ſoll der Jung, wenn er ſich während derſelben
in allem wohl verhalten hat, und wegen ſei-
ner Fähigkeit von den Vorſtehern geprüfet wor-
den, abermal bey verſammeltem Handwerke
vor offener Lade gegen Beybringung des ge-
wöhnlichen Zeugnißes von dem Chriſtenlehr-
Pater und gegen Erlag des Freyſprechgeldes
mit 2. fl. in Gegenwart der Meiſter ſeiner Lehr-

jahre

werke melden, und daſelbſt die zum Meiſterrechte erforderliche Eigenſchaften, nåmlich, daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind ſey, oder wegen ſeiner auswårtigen Geburt von hohen Orten die Erlaſſung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bey einem hieſigen Zeug- und Zirkelſchmiedmeiſter gearbeitet, und ſich hiebey ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweiſen.

Neuntens: Wenn nun die Meiſterſchaft nichts hierwider einzuwenden hat, ſo ſoll der Meiſterrechtswerber bey der Landesregierung um die gnådige Bewilligung des Burger- und Meiſterrechts præſtitis præſtandis geziemend an-

den ſeyn wird, ſo hat er den dießfälligen fer-
neren Entſchluß abzuwarten. Iſt nun

Zehentens: Die Probe für gut erkannt
worden, ſo hat ſolche zugleich allemal für das
Meiſterſtück zu gelten: Und nachdem der Mei-
ſterrechtswerber von der Landesſtelle die ordent-
liche Ertheilung des Bürger- und Meiſterrechts
erhalten, und er hierauf bey dem löbl. Stadt-
rathe das gehörige Anſuchen gethan haben
wird; ſo ſoll er nach baarer Einlegung der
Meiſterstax, welche bey einem Meiſter
in 20. fl., bey einem Landmeiſter aber in 10. fl.
zu beſtehen hat, alſogleich dem Handwerke als
Mitmeiſter einverleibet, und nach acht Tagen
dem löbl. Stadtrathe zur Ablegung des Bür-
gereides vorgeſtellet werden.

Uebri-

term 27. Septemb. 1768. gütlich getroffenen, und von allerhöchſten Orten unterm 13. Februarii 1769. allergnädigſt beſtättigten Vergleichs folgende Arbeitsgattungen, als 1mo ſtählene und eiſene Schnallen, wie auch Uhrketten und Haken, 2do alle Gattungen Kaffemühlen, 3^{tio} der Werkzeug für die Goldarbeiter, Uhrmacher und Tiſchler, 4to feine und ordinari Lichtbuzen, 5to Sägblätter und Brunnbohrer, 6to Kartenmaler, Schneider- und Gärtner-Scheeren, 7mo Sigil- und andere Preſſen, 8vo Beißzangen, 9no verſchiedene ſtählene Leuchter, 10mo Hoſtien, Holippen und andere Eiſen für die Friſeurs und zum Taffet ausſchlagen.

Ge-

Zeug= und Zirkel=als auch Kurzmeſſerſchmie=
den zuſtehen.

Zwölftens: Wenn ein Geſell nicht mehr Luſt hätte, bey ſeinem Meiſter zu arbeiten, oder der Meiſter ſeinen, nicht blos auf die Probe genommenen, ſondern ordentlich in der Arbeit habenden Geſellen nicht mehr behalten wollte; ſo hat der Meiſter dieſem 8 Täge vorher, der Geſell hingegen 14. Tage dem Meiſter vorhinein, und zwar beyde einander an einem Sonntage die Arbeit aufzukünden.

Sollte der Geſell vor Ausgang dieſer Zeit entlaufen, oder der Meiſter ihn, ohne beſonders gegründete, und von den Vorſtehern und dem Commiſſario alſo befundene Urſache, aus

der

terkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meiſtern kein Anſtand gemacht werden, die auswärtigen Geſellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Geſell aber hat ſeine Kundſchaft jenem Meiſter, bey dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieſer ſolche dem Obervorſteher znr Verwahrung übergeben möge.

Vierzehntens: Gleichwie es üblich iſt, daß jene Meiſter, die eines Geſellen bedürfen, ſich bey dem Obervorſteher in die Tafel ſtecken; alſo iſt zur Entfernung aller Uneinigkeiten, nicht nur an jedem Sonntage Nachmittags nach 4. Uhr, ſondern auch alle Tage in

der

Fünfzehntens: Wenn nach dem Tod
nes Meiſters deſſen Wittwe in dieſem Stan
das Handwerk fortführen will; ſo ſoll ihr
wohlerfahrner, und gutgeſitteter Geſell v
dem Handwerk zugegeben werden. Dafern
einen Jungen in der Lehr hätte, ſo iſt die
bis auf das letzte Vierteljahr bey ihr zu laſſe
ſodann aber einem anderen Zeug= und Zirk
ſchmiedmeiſter zur vollſtändigen Auslehre u
Freyſprechung zu übergeben.

Sechszehntens: Sollen auf die v
dem jeweiligen Jungmeiſter gemachte Ein
dung, allemal 4. Meiſter das Leichbegängn
eines verſtorbenen Zeug= und Zirkelſchmi
meiſters, oder einer Meiſterinn, bey 12.
Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wär
hat

Lade auf Eſſen und Trinken zu verwenden, indem alle bey dem Handwerke eingehende Auflag- Aufding- Freyſprech- Einverleibungs- und Strafgelder blos zur Beſtreitung der unvermeidentlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienſte, zur Hilfe eines verunglückten, oder erarmten Meiſters, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke beſtimmet ſind. Schlüßlich und

Achtzehntens: Sollen gegenwärtige Artikel wenigſtens einmal jährlich zur jedermanns Wiſſenſchaft, und Nachachtung bey verſammeltem Handwerke herabgeleſen werden.

Dafern ſich Fälle ergäben, welche darinne nicht enthalten wären, ſind ſolche nach den übri-

Wien 24. May 1774.

Entbieten allen und jeden unſern getreu
Unterthanen, und Vaſallen, was Sta
des, Würde und Weeſens ſie ſind, beſonde
aber jenen, die Gold oder Silber verarbeite
verkaufen, oder kaufen, unſere k. k. Land
fürſtliche Gnade, und alles Gute, und geb
euch hiemit zu vernehmen, daß gleichwie u
term 27ten Novemb. 1773. zur ordentlich
Einrichtung des Mittels der bürgerl. Gol
und Silber- und Galanterie Arbeiter, und z
mehreren Sicherheit des Publikums eine dur
die Gehörde entworfene und von uns gen
migte neue Bruderſchaftsordnung für die Pr
feſſioniſten durch den Druck öffentlich bekan
gemacht worden iſt, alſo ſetzen und verordn
wir ferner, daß

1mo

zeug / die gemacht- oder unausgemachten Waa-
ren, und der etwa noch vorhandene Vorrath an Gold oder Silber unnachſichtlich konfiszi-ret werden, das zweytemal aber iſt ein ſolcher noch nach Befund der Umſtände mit ſchärferer Strafe anzuſehen.

2do Sollen jene Gold-Galanteriewaa-ren, welche zu Folge Patents ddo 28ten Sept. 1743. und der geſagten neuen Bruderſchafts-ordnung 20. Karat mit einem Remedio von 2. Gränen, das iſt vollſtändig 19. Karat 10. Grä-ne pr Mark feines Gold halten, mithin nach der Schwere eines Dukaten 3. fl. 30. kr. betragen, mit dem zu Ende sub Nro. I. angefügten Gold-punzen bezeichnet werden. Gleichwie es denn auch

bezeichen, und zwar das 13. löthige Silb
mit dem Punzen ſub Nro. III. und das 1
löthige mit dem Punzen ſub Nro. II. bezei
net, ſondern auch kein anderes unter Konfis
zionsſtrafe feil gebotten werden ſoll; nicht m
der ſoll auch noch ferner zu Folge des Pate
vom 23ten Dezembr. 1737. die Einfuhre u
der öffentliche Verkauf fremder, minder
13. Lothhältigen, und von dem Hauptmü
amte vorher nicht beſchauten und punzirt
Silberwaaren unter der Konfiskazionsſtr
verboten bleiben. Weil aber

4to Noch hin und wider, und beſond
bey dem Gold- und Silberarbeiten ein ger
geres als 13. löthiges Silber derzeit vorh
den iſt, ſo wird ſolches mit einem beſonde
aus

Verlauf dieſer zwey Jahre aber das inzwiſchen nicht verkaufte obſchon gehörig punzirte derley Silber ebenfalls unter Konfiskazionsſtrafe in unſer Hauptmünzamt gebracht, daſelbſt einge- ſchmolzen, und probmäſſig legirt werden ſoll. Gleichwie denn auch wider diejenigen, welche bey der diesfälligen Unterſuchung ſich erkühnen ſollten, ein ſolches Silber zu verbergen, ſodenn etwan in Geheim zu verkaufen, nebſt der Kon- fiskazion des vorfindigen oder baaren Erſatze des verkauften Silbers, auch hiernächſt nach Maaßgabe der Umſtände mit ſchärferer Straf verfahren werden wird.

5to Da den bürgerlichen Schwerdtfegern geſtattet iſt, die Seitengewehrgefäſſe, jedoch

an mehreren einzuſchlagen , ſondern auch
Folge der mehrbemeldten Ordnung mit ein
eigenen beſonderen Punzen ſub Nro. V. bezei
nen laſſen. Wornach ſich alſo zu achten , u
für Schaden zu hůten wiſſen wird. N

ſellen die Hoffnung zur Ueberkommung des Meiſterrechts mit wenigem Aufwande näher zu ſetzen, ſomit nicht nur Eingebohrne von der Auswanderung abzuhalten, ſondern auch fremde, ebenfalls geſchickte Arbeiter zur Einwanderung zu bewegen, überhaupt aber durch die ſo geſtalteten erleichterten Nahrungswege die Verbreitung der Bevölkerung, und die daraus abflieſſende Ermunterung zur Erweiterung des Ackerbaues immer mehr zu erzielen, werden folgende geſetzmäſſige Veranſtaltungen beſtimmt:

1.) Soll überhaupt den Magiſtraten, und Ortsobrigkeiten künftig geſtattet ſeyn, die Kommerzialprofeſſioniſten, Fabrikanten, und Ma-

nahme ſothaner Kommerzialarbeiter zu wider
ſetzen, nicht ferner Anlaß nehmen, wird der
ſelben ausdrücklich anbefohlen, daß ſie den le
tern, wenn ſie ſich über ihre Profeſſionstück
tigkeit gehörig ausgewieſen haben, die Erthe
lung des Burger- und Meiſterrechts keineswег
erſchweren, ſondern vielmehr auf alle nur im
mer billige, und thunliche Weiſe zu erleicht
ren trachten. Wie denn indem ſich etwa durc
die Magiſtrate, oder Obrigkeiten beſchwer
findenden Meiſterrechtswerber der Rekurs a
die höheren Behörden (wovon hiernach we
tere Meldung geſchieht) offen zu bleiben hat.

Uebrigens wird zu noch mehrerer Erleich
terung der Meiſterrechtswerber beſtimmet
daß ſelbe von dem Ausweis ſo vielen Vermö
gens

ders da ſelbe an einigen Orten noch ſehr beſchränket ſind, mithin nach Maaß der mehrern Einwohner, und beſonders bey zunehmender Anzahl der Kommerzialprofeſſioniſten, ihre Vermehrung allerdings nothwendig iſt, die nämlichen Bewegurſachen, wie bey den letztern eintreten, ſo wird allen Magiſtraten, und Obrigkeiten auf dem Lande die freye Bewilligung der Handlungsfreyheiten, und Kramläden auf die Art, wie ihnen vorgemeldetermaſſen in Anſehen der Kommerzialprofeſſioniſten geſtattet wird, mithin ohne einige Beſchränkung auf eine beſtimmte Anzahl, auch mit gänzlicher Aufhebung der in Böhmen üblichen Legitimazionsſcheine, jedoch gegen dem eingeſtanden,

Jedoch verſtehet ſich dabey von ſelbſt, d
weder den Handelsleuten in den Städten, no
den Krämern auf dem Lande eine andere Wa
rengattung zuzulegen ſey, als ihnen der de
maligen Ordnung, und Beobachtung nach zu
Handel angewieſen war.

Indeſſen wird in Anſehen der gröſſer
Hauptſtädte, wo Merkantil- und Wechſelg
richte ſchon beſtehen, es bey der den Handlungs
werbern bisher obgelegenen Ausweiſung de
dazu erforderlichen Requiſiten, und des geſe
mäſſigen Handlungsfonds dergeſtalt belaſſen
daß zwar künftig die in gleich gemeldeten Haup
ſtädten vorkommenden dergleichen Bittſtelle
ſich bey dem dortigen Stadtmagiſtrate glei
Anfangs zu melden, dieſer ſohin, dafern e

wider

chen Requiſiten, und den ausgemeſſenen Hand-lungsfond gebührend ausgewieſen hätten. Wo ſohin der Magiſtrat über Einlegung gleich gedachter Atteſtate wegen wirklicher Einverleibung der Bittſteller in den bürgerlichen Handelſtand das Nöthige veranlaſſen ſoll.

Uebrigens hat es in Abſicht der Aufnahme der Großhändler bey dem unterm 23ten May 1774. ergangenen Normale ſein weiteres Verbleiben.

3.) Werden die Ablöſungen der Handlungen und Gewerbe, wodurch bisher alte Handelsleute ihr ausgelegtes Kapital, ihre Kinder das väterliche Vermögen, bey wankenden, und unvermögenden Handlungen aber die Gläubi-

ger

Obrigkeiten nach der bereits beſtehenden O

dnung keinerdings berechtiget ſind, weder d

Handelsleute, und Profeſſioniſten zur Erka

fung eines Hauſes zu verhalten, noch die G

werbe und Handlungen auf die Häuſer zu grü

den.

4.) Wird für die Magiſtrate, und Obrig

keiten eine ausführliche, und ſtandhafte I

ſtrukzion, nach welcher ſie ſich bey Ertheilun

des Burger= und Meiſterrechts, dann der Han

dlungsfreyheiten zu benehmen haben, wie nich

minder ein Entwurf der Taxen, welche di

Magiſtrate, und Obrigkeiten für die Erthe

lung des Burgerrechts, für die Beſcheide, fü

Zeigniſſe, für Berichte, und dergleichen, b

ziehen können, verfaſſet.

5.) Hat

und, wenn dieſelben mit den von den Magiſtraten, oder Obrigkeiten geſchöpften Erkenntniſſen verſtanden wären, ſolchen ſalvo recurſu an die Landesſtelle zwar zu beſtättigen, widrigenfalls aber nicht eigenmächtig abzuändern, ſondern ſolchenfalls mit Bericht, und Anführung der Motiven an die Landesſtelle von Amtswegen zur Entſcheidung zu übergeben haben. Fände ſich die eine, oder andere Parthey durch den Ausſpruch der Landesſtelle ſelbſt beſchweret; ſo iſt auch dagegen der Rekurs nach Hof offen zu laſſen.

Die Ergreifung dergleichen Rekurſe der Meiſterrechts- und Handlungswerber wird nun

zwar

Handelsleute, und Krämer ſich der Aufnah
eines neuen Mitglieds, und folglich der V
mehrung der Handlungen, und Kramläden
derſetzten; ſo haben jene allerdings ihren R
kurs binnen einer Friſt von 14 Tagen b
dem Kreisamte einzureichen, und auch di
Zeit bey allenfalls weiterm Rekurſe an d
Landesſtelle, oder von da nach Hofe zu beo
achten, widrigens ſelbe mit ihren Beſchwe
führungen weder an dem einen, noch am a
dern Orte mehr anzuhören ſind.

6.) Iſt einem jeden Fabrikanten, u
Manufakturiſten die freye Wahl des Niederl
ſungsorts, mithin in einer Stadt, oder a
dem Lande, wo er es am beſten findet, zu übe
laſſen,

wo ſchon einige ſind, die Annahme nicht bewilligen.

7.) In Anſehung jener Kommerzialproſeſſioniſten, welche theils zunftmåſſig in den Erblanden ſchon ſehr erweitert ſind, theils aber einiger Aufſicht in Anbetracht des zu verarbeitenden Materials unterzogen bleiben ſollen, wird den Lånderſtellen überlaſſen, daß ſie ſchon erwåhntermaſſen nöthigen Falls auch geſchickten Geſellen, welche zum Meiſterrechte nicht qualifiziret ſind, die Schutzfreyheit auf ihre Perſon, und allenfalls auch mit Gehilfen arbeiten zu mögen, ertheilen können.

Ganz

die mithin in dieſem Geſichtspunkte eine Er[illegible]
terung nöthig haben, und die, ohne einer v[illegible]
läufigen Prüfung unterworfen zu ſeyn, i[illegible]
Profeſſion treiben können.

Den in dieſer Klaſſe angeſetzten Profeſ[illegible]
niſten wird geſtattet, auch der Weibsperſon[illegible]
und unzünftigen Gehilfen, ſo viel ſie immer [illegible]
ſchäftigen können, ſich zu bedienen, auch J[illegible]
gen nach Wohlgefallen zu unterrichten. Und [illegible]
befunden worden iſt, einige Profeſſionen un[illegible]
die freyen Arbeiten zu ſetzen, dennoch a[illegible]
eben bey dieſen die Zunft dermal noch beſte[illegible]
zu laſſen, ſo wird ſolchen, wie zum Beyſpi[illegible]
den Feilhauern, Nadlern ꝛc. ꝛc. frey zu blei[illegible]
haben, ſich entweder der Zunft einverleiben [illegible]
laſſen, und das Meiſterrecht anſuchen, oder a[illegible]

ihre

8.) Da die Freyheit das einzige Mittel ſeyn kann, fremde tüchtige Arbeiter herbey zu ziehen, und erbländiſche anzueifern, ſich auf die Verfertigung der in den Erblanden noch nicht in genugſamer Menge, oder auch in noch zu theueren Preiſen hervorgebracht werdenden Waarenartikel zu verlegen, ſo iſt vorzüglichſt nothwendig, daß von den Länderſtellen den Ausländern die angeſuchte, zu Erlangung des Burger- und Meiſterrechts nöthige Diſpenſazion der auswärtigen Geburt halber, ohne beſondere Anſtände nicht verſaget, ſondern ſolche gegen eine zu beſtimmende, nicht beſchwerliche Taxe ertheilet werde.

* ſ. n. 269. den Weg geleget werden ſoll. *

Nro. 267.

Wien 10. Jan. 1777. Den Buchhändlern, Buchdruckern, un
Buchführern wird der Verkauf der gedruckt
Handwerkskundſchaften an Jemanden ander
außer den geſchwornen älteſten Meiſtern, b
der auf die Emigrazionsbeförderer geſetzt
Strafe verbotten. **

** ſ. n. 274. u. 283.

Nro. 268.

Wien 13. Jun. 1778. Da der ſchädliche Unfug der Gewerbsv
käufe ohne mindeſte hinlängliche Urſache u
ohne einiges Privilegium, ſo eingeſchlichen i

daß

werden ſollen, indem einestheils die treuherzigen Kreditoren ihres Darlehens verluſtiget, anderntheils die dermaligen Beſitzer dieſer Gewerbe, welche ſie doch bona fide erkaufet haben, für ſich und ihre Kinder das dafür ausgelegte Kapital unſchuldig verlieren würden, bey jedem Verkaufe eines ſolchen Gewerbes, dann Uebertragung desſelben an einen andern durch Erbſchaft, oder auf andere Art jederzeit an dem obgedachten ſtadt- oder grundbücherlichen Werth 10 pr. Cento dergeſtalt abgeſchrieben werden ſollen, daß, wenn zum Beyſpiele derzeit das Gewerb auf 600 Fl. geſchätzet iſt, dieſer Werth in den Stadt- und Grundbüchern bey jeder Veränderung des Beſitzers um 60 Fl.

Wien 5. Febr. 1780. Die Geſellen bey Kommerzialgewerben d
ſen nicht zur Wanderung außer Landes verh
ten, noch wegen deren Unterlaſſung denſel
bey Meiſterrechtswerbungen ein Hinderniß
den Weg, oder eine Diſpenſazionstaxe aufe
get werden. *

* ſ. n. 277.

Nro. 270.

Wien 13. Jun. 1780. Es ſtehe wegen der bey Polizey-Zünft
wie bey denen Kommerzial-Gewer
ganz gleich unterwaltenden Bewegurſachen
denen erſteren ſo, wie es in Anſehung
letzteren unterm 30ten März 1776,
dann wiederholt unterm 5ten Hornung 17
verordnet worden, auch denen Geſellen
Polizey-Zünften das Wanderen außer La
gänzlich frey, und dahero in Hinkunft hi

ke

ttein abgeſtellte Mißbrauch des ſogenannten Handwerksgrußes, und hierwegen von dem wandernden Geſellen zuentrichtenden Gebühr hin und wieder, und beſonders bey dem Nadelhandwerke noch beſtehen, ſolle dieſer verbothene Mißbrauch dort, wo er noch etwa beſtehe, ernſtlich hintangehalten, und auf deſſen Ungeduldung ſtetshin ein obrigkeitlich wachſames Aufſehen gehalten werden ſoll. *

Nro. 272.

Den vorländiſchen Lederern und Rothgebern ſolle die Abſtraf und nicht Beförderung der

15. May 1782. Taxen und Auflagen, als die höchſte Vorſch
ſchon beſtimmt hat, abzunehmen. Jedoch bl
ihnen unbenommen, dergleichen Taxen n
ihren Kräften und Bedürfniſſen zu ziehen.
gegen wird es aber durchgehends in Anſeh
des mit 1 fl. 30 Kr. beſtimmten Aufding=
Freyſprechungsgelde noch ferner gelaſſen.
iſt den Müllern ihrem Erbieten gemäß ge
tet, anſtatt der bisher üblichen 2 fl. künfti
von jedem Mühlgange als eine Einverleibu
tax, dann von jedem Gange die jährliche
lage mit 15. Kr. abzunehmen.

Nro.

gen, dem Kommerz der Gewinn von Fremden durch Tauſchhandel, und endlich dem Nahrungstriebe ungemeine Vortheile zuwachſen werden. *

Nro. 275.

Daß die gedruckten Kundſchaften des Sailerhandwerks vollkommen nach den Wieneriſchen einzurichten, hiermit in dießfälligen Abdrücken, das Wort: Sailermeiſter und Sailergeſellen darinn ausdrücklich, und zwar gedruckt darinn enthalten ſeyn ſolle, indem ſonſten dieſe Kundſchaften für jedes Handwerk anwendbar ſeye, folglich hiermit viele Verfälſchungen beſchehen dörften.

Städten, und auf dem Lande, er ſeye, wer
wolle, Fleiſch zu hauen, und in welchem Pre
er wolle, unter der Aufſicht der Polizey, d
ſolches geſund, und genießbar ſeye, zu verka
fen befugt ſeyn ſolle.

Dieſer allerhöchſte Befehl wird demna
jedermänniglich kund gemacht, damit er z
allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht werde, u
damit jeder, der Vieh, und Fleiſch in Böhm
zum Verkauf zu bringen gedenket, ſich hierna
zu richten wiſſen möge.

Nro. 277.

Wien 9. Apr. 1784. Seine kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſt
haben die Glocken- und Rothgiesſerey nach de

Bey-

räthſchaften, welche dem Gebrauch eines jeden Orts angemeſſen, zu verſtehen ſind) zu verfertigen: ſodann aber von dem Magiſtrat die Befugniß zu Errichtung einer eigenen Gieſſerey, und zum Handel mit ihrer Fabrikaten zu erhalten, im übrigen aber die gebrauchende kunſtmäſſige Arbeiter mit Zeugniſſen ihres Verhaltens beym Austritte zu verſehen hätten.

Nro. 278.

Die Kommerzialprofeſſioniſten haben die unter ihrem Verlage arbeitenden zunftmäſſigen, und nicht zunftmäſſigen Geſellen, dann andere

1784. ſind die auf eine gewiſſe Zahl feſtgeſetzten Ei
ſchränkungen ohne Ausnahme aufgehoben, un
daher dem Magiſtrate aufgetragen worden
wenn es der Nutzen und die Verſehung de
Publikums erfordern, — anderen tüchtigen G
ſellen das Meiſterrecht gegen die verhältni
mäſſig zu tragenden bürgerlichen Laſten zu e
theilen.

Nro. 280.

Wien 10. Feb. 1785. Daß allenthalben in die Gebährung mit de
Zunftladengeldern die genaue Einſicht durc
Behörde nehmen zu laſſen ſeye, die dabey be
findenden Gebrechen, und ungebührliche Ver
wendungen aber ſogleich abgeſtellet, und ei

ver=

dießfällige Ausweiße einzurichten, und dieſe ſohin bey der Landesſtelle in Zeit von vier Wochen einzureichen ſind.

Er-

1.	Am vormjährigen baaren Reſt
2.	An Quartals=oder Jahrsbeyträgen, Stubenzinſen
3.	An Einſchreibgeldern
4.	An Einſtandgeldern
5.	An Aufnahmgeldern.
6.	Für Feuereymer
7.	Für Hausrath ſtatt in Natura
8.	An Zunft= und Handwerksſtrafen
9.	An Zins von Zunfthäuſern, Keller, u. beſitzenden Realitäten.
10.	Für verkaufte derley Realitäten.
11.	Für verkauften Hausrath
12.	An Intereſſen von Aktivkapitalien
13.	An zurück erhaltenẽ Aktivkapitalien
14.	An neu aufgenommenen Paſſivkapitalien
15.	An außerordentlicher Einnahm
16.	Summe der Einnahme.

	knechten = =
5.	Auf Hauszinſe =
6.	Auf Bau = und Reparazionsköſten =
7.	Auf Mahlzeiten, u. Merenden = =
8.	Auf Stiftungen, und Allmoſen =
9.	Auf Intereſſen von Paſſivkapitalien
10.	Auf abbezahlte Paſſivkapitalien =
11.	Auf neu angelehnte Aktivkapitalien =
12.	Auf außerordentliche Ausgaben =
13.	Summe der Ausgaben = = =
	Wenn nun von der Einnahmsſumme Nro. 16. pr. =
	Die Ausgabsſumme Nro. 13. abgezogen wird mit =
	ſo zeigt ſich ein Ueberſchuß mit

Anmerkung : ein gleiches Verzeichniß iſt auch über die kurrente Paſſivruckſtände zu ſtellen.

hniß iſt
ückſtän=

Tågen von der Arbeit nicht zuwider gehan
werden möge, iſt zu beſtimmen befunden w
den, daß den Zunftsvorſtehern bey ſechs Reic
thaler Pönfall verboten ſeyn ſolle, ein
Geſellen die Kundſchaft auszufertigen, der eh
der ſeinen Dienſt verläßt, und von der Ar
ausſtehet, als er ſich dem Gebot ſeines M
ſters füge, an einem der aufgehobenen Fe
tågen, oder an einem ſogenannten blauen M
tag zu arbeiten.

Nro. 282.

Wien 16. Aug. 1786.

Handwerker dürfen in Zukunft keinen J
gen aufnehmen, der nicht erweiſet, wen
2. Jahre lang vorher den Normalunterricht
noſſen zu haben.

Nro.

dergleichen Handlungs- und Gewerbbefugniſſe, oder deren Immatrikulirung, als dem Jurisdikzionsnormale zuwider, fernershin nicht geſtattet ſeyn ſolle, und weiters befohlen, daß zwar jedem Buchdrucker der Buchhandel, und jedem Buchhändler die Errichtung einer Buchdruckerey geſtattet ſeyn ſoll; jedoch müſſen beyde mit den erforderlichen Eigenſchaften zu ihrem Hauptgewerbstriebe verſehen ſeyn; und haben ſich diejenigen Buchdrucker, die ſich den Buchhandel beylegen, und eben ſo jene Buchhändler, die eine Buchdruckerey errichten wollen, vorläufig um die Bewilligung hierzu bey der Landesſtelle zu verwenden. *

Handwerksartikeln, und Haupt- oder Viert

laden zu trennen trachten, weil ſie ſchon

Meiſter und zünftig in die ſtädtiſche Zü

aufgenommen worden.

Gleichwie aber die bürgerliche Zunft

nahme ſich nur auf die bürgerlichen Rec

und Verſammlung bezieht, die Meiſterrec

ertheilung von den Haupt- und Viertelsla

nach den beſtehenden Artikeln, und der G

ralhandwerksordnung abhängt.

So ſollen die bürgerlichen, und Handwe

zünfte nicht mit einander vermengt, ſond

zu Beybehaltung guter Ordnung dieſelbe n

unterſchieden, und die Profeſſioniſten an

Zunftlade und Artikel in vorkommenden,

ihre Profeſſion betreffenden Fällen verwieſ

auch

Aller Zwang bey dem Buchhandel, und der Buchdruckerey wird aufgehoben, und dieſelben als freye Gewerbe und Künſte, jedoch dergeſtalt, erkläret: daß ſie den öffentlichen Polizey- und Zenſursgeſetzen genau zu unterliegen haben; wodurch dann auch das Hauſiren mit Büchern unter den vorerwähnten und patentmäſſigen Vorſichten, geſtattet wird. *

Nro. 286.

Um allen Uebervortheilungen der Wachshändler zuvorzukommen, ſollen dieſelbe bey der Strafe der Konfiſkazion angewieſen werden, das Wachs nach dem Gewichte zu verkaufen,

des Einfuhrverbots fremder jüdiſcher Bücher geneigt, denjenigen, die koſtbare hebräiſche Werke verlegen, den Verſchleiß dieſer Werke durch Privilegien auf 10, und mehrere Jahre ſicher zu ſtellen, auch ſobald von einem Buch ein hinlänglicher Vorrath zu Bedeckung des inländiſchen Bedarfs vorhanden iſt, die Einfuhr aus dem Auslande ſogleich zu unterſagen, und zur Vorbeugung aller Kontrabande ſowohl den vorhandenen innländiſchen Vorrath, als auch die neu zu druckenden hebräiſchen und jüdiſchen Bücher mit dem ordentlichen Mautſtempel bezeichnen zu laſſen, und beſagte Vortheile auch den chriſtlichen Buchdruckern, die den Druck hebräiſcher oder jüdiſcher Bücher unternehmen wollen, zu zuſichern.

Nro.

ſchaften mit Ausländern und 3. wegen der erhöhten Gerichtstaxen und der neuen Prozeßordnung.

So viel den erſten Gegenſtand belanget, will ich der v. öſtr. Hauptſtadt Freyburg alles dasjenige eingeſtehen, was ich dem dritten Stande überhaupt auf die oben angeführte gleiche Klage bewilliget, und aus beſonderer Gnade die zweyte beygeſetzte Begünſtigung oder vielmehr Ausnahme weiter dahin erläutern: daß die 36. Zunftmeiſter der Stadt Freyburg, wie vorhin, und zwar jedesmal jährlich 12 aus ihnen, abwechſelnd, dem Magiſtrate in Oekonomicis mit Sitz und Stimme beygezogen werden mögen. Es hat daher von den im

hat auch hier dasjenige zu gelten, was ich auf die fünfte Beſchwerde des dritten Standes beſchloſſen habe. Und in Anſehung der Taxen iſt der Stadt Freyburg in meinem Namen zu erkennen zu geben, daß ich allerdings geſchehen laſſen wolle, daß für die bürgerlichen Streitigkeiten der Stadt Freyburg geringere Taxen beſtimmet werden; nur aber daß dadurch das ſtädtiſche Aerarium, wohin ſelbige einflieſſen, nicht etwann in eine Verlegenheit geſetzt werde. Der Magiſtrat kann daher den Entwurf einer ſolchen Taxordnung für die Stadt Freyburg der Landesſtelle überreichen.

Nro.

keiten auf dem Lande überlaſſen ſeyn ſolle, und daß nur für jene, die ſich durch die Veranlaſſung eines Magiſtrats, oder Obrigkeit beſchwert zu ſeyn glauben, der Rekurs an die Landes- und Hofſtelle offen zu bleiben habe.

XII. Rubrik. Unterthansſachen.

Nro. 290.

Wien 7. Apr. 1781.

Geben all und jeden in unſeren v. öſterreichiſchen Erblanden befindlichen Unterthanen, die ſich bemüßiget finden, bey unſerem Hoflager etwas anzubringen, hiermit zu vernehmen; was maſſen wir zeithero beobachtet, daß immer-

terthanen eigends beſtellten, aus unſerem Æra-
rio beſoldeten eigenen Agenten, der ſie ohn-
entgeltlich zu vertretten hat, zu verwenden.

Ob zwar unſere Geſinnung nicht iſt, je-
manden zu verwehren, benöthigten Falls, an
uns, und unſere Hofſtellen ſich verwenden zu
können; ſo finden wir doch nothwendig, dem
Ueberlaufe der Unterthanen mit vorerwähnter
maſſen gearteten, von dem Unterthans-Agen-
ten nicht unterſchriebenen Beſchwerden, Bitt-
ſchriften, und Anbringen für das künftige Ein-
halt zu thun, und ſelbe von denen Auslagen,
die ſie bey den Winkelſchreibern aufwenden
müſſen, zu entheben.

Wir haben dahero zu dem Ende beſtimmt,
und verordnet, daß kein Memoriale, Bitt-

ſchrift,

dieſen in Vorſchein komme, von unſeren Hofſtellen darauf gar kein Bedacht genommen werden ſolle.

Wie wir denn auch unſeren Landesſtellen geboten haben, auf die Winkelſchreiber genaue Obacht tragen zu laſſen, und ſelbe bey Betretung ihres treibenden Unfuges mit behöriger Ahndung, und nach Umſtänden mit verdienter geſchärften Beſtrafung zu behandlen.

Wornach ſich alſo ſammentliche Unterthanen gehorſamſt zu achten, und deme unfehlbar nachzukommen haben.

Nro.

nung des eigends beſtellten Unterthans Agenten wiederum in die Hände der eigennützigen Winkelſchreiberen verfallen, oder, bis ſelbe ein, ſo anderes in Erfahrung bringen, ſich zu Wien zu ihrem Nachtheil eine längere Zeit aufhalten müſſen, habe dieſſeitige Landesſtelle dem Patent, wegen Abſtellung der Winkelſchreiberen, wenn es noch nicht hinaus gegeben worden, einzuſchalten, oder, da ſolches ſchon kund gemacht worden wäre, mittels eines Circularis zur Wiſſenſchaft ungeſaumt gelangen zu laſſen, daß der eigends für die Unterthanen beſtellte, und zu dieſem Ende vom allerhöchſten Ort beſoldete Hof-Agent ſich Joſeph Anton Weltz nenne, und auf dem Hof bey der ſogenannten kleinen Weintrauben Nro. 310. ſeine Wohnung habe.

Nro.

muthung entſtehe, daß nicht alles, was ſie zu ihrem Behuf beygebracht, ad Protocollum eingezogen worden.

So wollten Allerhöchſtgedacht-Seine Majeſtät ꝛc. ꝛc. verordnet haben, geſammten hierländigen Aemtern aufzutragen, daß in Zukunft derley Protokollen den anweſenden Partheyen jedesmalen vorgeleſen, auch von ihnen unterſchrieben, oder unterzeichnet werden ſollen, um auf ſolche Art die Protokollen gegen alle Einwendungen ſicher zu ſtellen.

Ferners befehlen Allerhöchſt Seine Majeſtät ꝛc. ꝛc. daß von nun an die Beſtrafung der Unterthanen mit Stockſtreichen von den obrigkeitlichen Beamten, Schafnersleuten ꝛc. allge-

mein

mit zu wiſſen gemacht wird.

Nro. 293.

Hieher gehören die Verordnungen, Rub. V. S. 401. n. 73. Rub. V. S. 427. n. 74. Rub. V. S. 437. n. 75. Rub. V. S. 455. n. 82.

Nro. 294.

Wien 6. Sept. 1781. Von nun an ſollen die Mißbräuche, gemäß deren a) die Dominien ihren großjährigen Unterthanen die bey ihnen erliegenden Erbſchaften, und andere Gelder nicht anders, als gegen Einlegung eines Reverſes: daß ſie ihnen im Fall der Erarmung zur künftigen Verpflegung nicht zur Laſt fallen wollen, erfolgen laſſen, und daß auch

b)

Erarmungsfall zu ihrer eigenen Verpflegung nöthig haben dürften;

gänzlich eingeſtellet, und die Dominien ih- ren großjährigen Unterthanen die bey ihnen erliegenden Erbſchafts- oder andere Gelder ohne allen Vorbehalt, oder für den Fall ihrer Er- armung abdringenden Revers gänzlich verab- folgen, und auf jedesmaliges Anſuchen ohne weitern aushändigen, auch die Unterthanen ſolchenfalls zu einer fremden Gewehrleiſtung für die künftige Verpflegung nicht genöthiget, im widrigen aber derley Verzichte, Reverſe, und Gewehrleiſtungen ganz, und gar für un- gültig angeſehen werden.

Sollte

holen, welches nach Umſtänden die Zurückhaltung des ganzen, oder eines Theils dieſes Vermögens anzuordnen haben wird.

Nro. 295.

Wien 20. Dez. 1782.

Zu Begünſtigung der Landeskultur und Emſigkeit, die ſich nur unter dem günſtigen Einfluſſe einer anſtändigen Freyheit emporſchwingen können, finden wir uns bewogen, auch in unſern öſterreichiſchen Vorlanden, gleichwie in den übrigen Erbländern die gemäſſigte Unterthänigkeit einzuführen, und in dieſer Abſicht folgendes feſtzuſetzen:

Erſtens: Jeder Unterthan iſt, blos gegen

Haus erkaufen, oder als Innwohner niederlaſſen wollen, den Entlaßſchein zu begehren, und dadurch zu bewähren, daß ſie von der vorigen Grundobrigkeit entlaſſen ſind. Damit jedoch die Gründe zum Nachtheile des allgemeinen Feldbaues nicht unbeſtellt bleiben, iſt dem angeſeſſenen Unterthan der Abzug nicht eher geſtattet, bis er einen andern tauglichen Landwirth auf ſeinen Gruud geſtellet hat. **

Drittens: Wo für die Entlaſſung bis jezt an Entlaſſungs- oder ſogenannten Manumiſſionsgeld oder Taxe 2 fl. oder auch darüber entrichtet worden, haben die Unterthanen in Zukunft für den Entlaßſchein nie mehr als 2 fl. zu bezahlen. Wo für die Entlaſſung weni-

nachgehen, wo ſie ſolche innerhalb unſerer öſterreichiſchen Vorlanden finden.

Fünftens: Zwar bleiben auch nach aufgehobener Leibeigenſchaft alle ehemals auf den unterthänigen Gründen haftende Frohndienſte, Natural- und Geldentrichtungen; wie ſie durch Lehenbriefe, Urbarien, Dingrodeln, Urteln, und Verträge beſtimmet ſind. Auſſer dieſen jedoch kann dem Unterthan nirgend ein Mehreres abgefodert werden. **

* ſ. n. 300.

Uebrigens hebt die Mäſſigung der Unterthänigkeit den Gehorſam keineswegs auf, zu welchem die Unterthanen ihren Obrigkeiten nach den beſtehenden Geſetzen verbunden ſind, und auch in Zukunft, wie vorher verpflichtet bleiben.

Nro.

tretung eines Unterthans gegen die Herrſchaft ankomme, nicht aber auch, wenn es um Fortſetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun ſeye; in dieſem letzten Falle ſeye alſo der Unterthansadvokat, wenn nicht der Unterthan ſich ſelbſt freywillig des weitern Rechtszuges begäbe, zu Fortſetzung der Sache ohne weiters anzuweiſen, der Kammerprokurator aber von beſonderer Vernehmung in ſolchen Fällen zu entheben.

Nro. 297.

Iſt der 1 §. des Patents vom 20. Dezemb. 1782. wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft Wien 10. Ap 178

weder ein eigenes Vermögen beſitzen, noch durch Handarbeit ſich zu nähren im Stande ſind, es bey der ſchon vorhin beſtandenen Vorſicht, damit ſolche durch unbeſchränkte Heurathen dem gemeinen Weeſen nicht zur Laſt fallen, annoch ſein ferneres Verbleiben habe.

Nro. 298.

Wien 8. May 1783.

Auf die von der kaiſerl. königl. vorderöſterreichiſchen Regierung und Kammer mit Bericht vom 22ten April dieß Jahrs an allerhöchſtes Ort einbegleitete Anfragen des Oberamts zu Rottenburg über das wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft unterm 20. Sept. 1782.

cken könne, daß

Zweytens, ſolange das in Sachen ergangene Patent nicht kund gemacht worden, ſolches auch keine Wirkung habe; daher es denn auch bis dahin bey dem vorigen Gebrauch und Rechten zu verbleiben habe. Daß

Drittens es eine ganz natürliche Sache ſey, daß nach Entrichtung des Entlaſſungs- oder Manumiſſionsgeldes die Leibeigenſchaft erſt aufgehoben werde, mithin, ſolange die That beſtehe, auch der Namen verbleibe, daß aber den Entlaſſenen ein eigener Unterſcheidungsnamen gegeben werden ſoll, der allerhöchſten Willensmeynung gerade entgegen laufe;

„ der Herrſchaft erhaltene unentgelt=
„ liche Meldzedel, ſich zu verehelichen,
„ berechtiget: „

Nur dahin zu verſtehen ſey, daß für die Ertheilung der Heurathskonſenſe von keiner Herrſchaft eine Taxe, wenn vielleicht hier, und da eine beſtanden, fürohin mehr gefoderet werden ſoll; wodurch denn auch den vorhin beſtandenen allerhöchſten Verordnungen nicht derogiret worden, als in Gefolge derer es erlaubet war, liederlichen Geſindel, oder auch ſolchen Leuten, welche weder mit eigenen Mitteln, oder mit Handarbeit ſich ernähren können, die Heurathskonſenſe gar abzuſchlagen.

Nro.

und anderen öffentlichen Verhandlungen ver-
ordnet, und ſich zu allſeitigen Grund- und Landesobrigkeiten verſehen worden, daß ſelbe den hierinnfalls beſtehenden Unordnungen zu ſteuren befliſſen ſeyn, niemals aber geſtatten würden, daß eine ſolche Wirthshauszehrung bey Käuf- und Verkäufen, gleichſam als eine geſetzmäßige Gewohnheit, oder die betreffenden Theile verbindende Nothwendigkeit künftig mehr beobachtet werde.

In Folge deſſen wurde von der kaiſerl. königl. vorderöſterreichiſchen Regierung und Kammer zu Hindanhaltung aller derley Zehrungen bey Erbſchaftstheilungen, was immer für Käuf- und Verkäufen, und anderen öffent-

kaiſerl. königl. Majeſtät vermög Hofkanzleydekrets de Dato 26. des jüngſt abgewichenen, & præſentato 4ten gegenwärtigen Monats allergnädigſt rückanfügen laſſen, daß in Anſehen des ſogenannten Hierlands noch üblich- gezwungenen Weinkaufes es ein für allemal bey der unterm 20ten Chriſtmonats 1770. erlaſſenen Verordnung in Betreff der Weinkäufe, und deren gänzlichen Abſtellung, aller Einwendung- und Gegenvorſtellungen ungeachtet, verbleiben müße, ſolches alſo im ganzen Lande bekannt gemacht, und den Obrigkeiten anbefohlen werden ſoll, die Befolgung dieſer Verordnung, unter eigener Verantwortung, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und die Unterthanen zu verſtändigen, daß dieſe Abſtellung lediglich

zu

Nro. 300.

Nachdem Se. Majeſtät die Leibeigenſchaft ganz aufgehoben hätten; ſo könne von einer Perſonalauflage, oder von einem Auskaufgeld, wegen der Leibeigenſchaft, keine Frage mehr ſeyn, und beſchränke ſich der ganze Unterſchied zwiſchen den nunmehr frey zulaſſenden, und den vorhin ſchon frey geweſten Unterthanen nur darinn, daß nach dem Patent vom 20ten Chriſtmonats 1782. der Leibeigene, wenn er anderswo ein Haus erkaufen, oder als Innwohner ſich niederlaſſen wolle, einen Entlaßſchein begehren, und ſolchen bey ſeinem niede-

geweſte Unterthan, wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft, nebſt dem Entlaßgeld, und der Abfahrts- oder Abzugsgebühr noch ein Lös- oder Auskaufgeld von 1. 5. und mehr pr. Cento fürohin bezahlen ſollten, ſo würde daraus erfolgen, daß die Leibeigenſchaft, wider den Sinn der allerhöchſten, nur dem Namen nach aufgehoben wäre, in der That aber der Unterthan immer noch ſo lang leibeigen bleiben wurde,
* ſ. n. 105. bis er ſich davon los- oder ausgekaufet hätte. *

Der 5te §. mehrbeſagt allerhöchſten Verordnung rede auch nicht von Perſonal, ſondern von Realſchuldigkeiten, welche dem Nieder- oder Gerichtsherrn immer zu verbleiben haben, folglich auch nicht von den abziehenden Unterthanen als eine Realſchuldigkeit fortzuſetzen ſeyen,

wo-

meralämtern, als bey den Dominien, oder niederen Gerichteren abgeſchaffet, und ein ſo geſtalteter Bezug nirgendswo mehr geduldet werden ſolle.

Dieſe allerhöchſte Entſchließ- und reſpective Erläuterung wird alſo zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und genauer Beobachtung andurch kund gemacht.

Nro. 301.

Da es bis jezt aus Mangel einer ausdrücklichen Verordnung als zweifelhaft und unentſchieden angeſehen werden könnte, an wen die

Unter-

Daß, nachdem die Veränderung der Beſitzer eines Guts den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechts nicht erſchweren kann, diejenigen Vergütungen, welche, was immer für aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderte, und geleiſtete Dienſte, oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grund ſelbſt haftende Verbindlichkeiten anzuſehen, und die Unterthanen mit ſolchen Anſprüchen ſich gerade an den gegenwärtigen Gutbeſitzer, derſelbe mag nun durch Erbfolge, Verträge, oder Verleihung zu dem Beſitze gelangt ſeyn, zu halten berechtiget ſind.

§. 2.

Um jedoch die Anläſſe zu dieſen Unterthans-

beſchwer-

Nach dieser deutlichen Verfügung des Geſetzes werden die neuen Antreter eines Guts überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu ſehen haben: allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frey, an den ehemaligen Gutbeſitzer, oder deſſen Verlaſſenſchaft die Schadloshaltung zu ſuchen.

§. 4.

Um aber insbeſondere denjenigen vorzuſehen, welche durch Verleihung einer geiſtlichen Pfründe, oder Benefiziums zu dem Beſitze eines Gutes gelangen, werde verordnet, daß bey einer ſolchen Veränderung die Unterthanen ſämmtlich vorgerufen, und vernommen wer-

den,

Wien 17. Aug. 1784.

Ohngeachtet durch mehrere Verordnungen den Grundherrſchaften ausdrücklich verboten wird, ihren Unterthanen einige Naturalien in was immer für einem Maaße zum Kaufe oder Verkaufe aufzudringen: ſo haben ſich dennoch verſchiedene Fälle ereignet, welche die Außerachtlaſſung dieſes Geſetzes beweiſen, und die Erinnernng deſſelben zum Schutze der Untertbanen nothwendig machen.

Wir verbieten alſo hiemit allen Grundobrigkeiten bey ſchwerſter Beſtrafung ihren Unterthanen, unter was immer für einem Namen, und Vorwande, Lebensmittel, oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe, oder Ausſchanke

auf

Nro. 303.

Wird das Unterthanspatent vom 1. Sept. 1781. dahin erklärt; die Regierungskammer habe den Kreisämtern mitzutheilen, daß ſie nicht allein feſte Hand darauf halten ſollen, daß die Unterthanen von den Herrſchaften zur Einlegung ſchriftlicher Klagen wider ſie nicht verhalten, und ihnen nach Vorſchrift des Unterthan Patents auf jede anbringende Klage auf Anverlangen unfehlbar ſchriftliche Beſcheide ertheilt werden, ſondern die Kreisämter ſelbſt ſollen den Unterthanen bedeuten, daß, wenn ſie gegen ihre Herrſchaften Klagen zu

füh=

gen nicht genugſam unterſtützt hätten, oder daß es ihnen an Beylagen, Urkunden, und dergleichen Beweißthümern fehlete: ſo hätte das Kreisamt, ſo wie es in den §§ 13. 14. und folgenden des diesfälligen Unterthanpatents vom 1. Sept. 1781. ausdrücklich enthalten, ſelbe deutlich zu belehren, und ihnen, wenn ſie unrecht haben, wohlbegreiſlich, und gutmeynend vorzuſtellen, wie ihre Sachen ſtehen.

Nro. 304.

Wien 10. Dez. 1784.

Nachdem zur Sicherſtellung des Unterthans gegen das willkührliche Verfahren der Herrſchaftsbeamten eine unumgänglich nöthige Anſtalt iſt, daß auf ſämmtlichen Dominien jedem

Unter-

durch die Kreisämter die genaue Beobachtung deſſen allen Dominien nachdrücklichſt einzubinden, und hierauf das ſorgſamſte Augenmerk zu tragen, auch, ob die hinausgegebenen Gabenbüchel vorſchriftmäſſig eingerichtet ſeyn, zu unterſuchen, und das Mangelhafte verbeſſern zu laſſen. Die Kreisämter haben daher bey der vorhin anbefohlenen Reviſion der Kreiſe auch auf die gegenwärtige höchſte Anordnung den Bedacht zu nehmen, und genau nachzuſehen, ob nach dieſer höchſten Verordnung vorgegangen werde, widrigenfalls die ungehorſamen Dominien in den dießfalls zu erſtattenden Berichten der Landesſtelle nahmhaft zu machen ſind.

zwar das Entlaſſungs- oder ſogenannte Manu-
miſſionsgeld, wenn die Entlaſſung inner den Erblanden von einer Herrſchaft auf die andere geſchieht, höchſtens auf 2. fl. zu beſtimmen ſey; in Fällen aber, wo ein Unterthan aus den Erblanden gänzlichen hinweg, und in ein fremdes Land ziehet, es bey dem bisherigen Abfahrt- und Manumiſſionsgeld zu verbleiben habe.

Gleichwie nun wahrgenommen worden iſt, daß der §. 3. des allerhöchſten Patents vom 20ten Octob. 1782. woſelbſt das Manumiſſionsgeld eben höchſtens auf 2. fl. allergnädigſt beſtimmt wird, von mehreren Aemtern und Obrigkeiten allgemein verſtanden worden, es mag die Entlaſſung und repée Auswanderung inner- oder außer Landes geſchehen; alſo wird

zur

ziehen ſey, wie ſelbes vor dem erſagten Patent jeden Orts eingenommen worden iſt. *

* ſ. 305.

Nro. 306.

Wi 25. J 17

Haben uns entſchloſſen, den 3ten §. des wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft in den öſterreichiſchen Vorlanden unterm 20ten Chriſtmonats 1782. erlaſſenen Patents dahin abzuändern, daß es künftighin von aller Bezahlung eines Entlaſſungs- oder ſogenannten Manumiſſionsgelds für die den Unterthanen zu ertheilenden Entlaßſcheine, abzukommen habe. Es wäre dann, daß ein Unterthan aus den Erbländern

R. R. Freyb. 25. Jul. 1785.

Daß derjenige, welcher auch nur die ſelbſt erzeugten Weine ausſchenken will, gleichwohl vorher ſowohl bey der nähern Obrigkeit, und den Umgeldsadmodiatoren davon die Anzeige machen, als auch dabey des Freyhaltens, und der Ausübung anderer blos nur den Faßerwirthen zuſtehenden Gewerben ſich bey Straf enthalten ſolle; damit wegen Bezug des Landesfürſtl. Landſtänd. und herrſchaftlichen Umgelds und ſonſt nöthigen Aufſicht die erfoderliche Vorkehrung getroffen werden möge.

Nro. 308.

Wien 21. Nov. 1785.

Da einem Unterthan die Verlaſſung des Grundes, ohne der Herrſchaft einen andern annehm-

an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorſams wegen gezüchtiget werden

Nro. 309.

Daß in Fällen, wo der Ungehorſam des Unterthans lediglich auf die Grundherren einen Bezug habe, die Beyziehung des Militairs nicht ſtatt finde, ſondern es ſich lediglich jener Zwangsmitteln zu gebrauchen, die in dem Patent vom 1. Sept. 1781. den Obrigkeiten eingeräumet ſind. *

Wi… 25. N… 17…

* ſ. 310…

zug hat, nicht etwa dahin ausgedeutet werde, daß die Militaraſſiſtenz in keinem Falle mehr Platz greiffen könne, wo das Intereſſe der Dominien mit eintritt: ſo iſt innhaltlich Hofdekrets vom 2ten dieſes nachgetragen worden, daß in Fällen, wo der Unterthan ſich gegen Verordnungen der Landesſtelle, oder der Kreisämter ungehorſam, und ſtützig zeiget, wenn ſolche Verordnungen auch blos herrſchaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenſtand haben, dennoch die Militaraſſiſtenz zur Hand zu nehmen ſey; da Sr. Majeſtät allergnädigſte Abſicht keineswegs dahin gehe halsſtärrige Unterthanen in ihrem Starrſinn zu ſchützen, ſondern blos zu verhindern, daß nicht etwa Unterthanen, welche aus Unvermögenheit ihre Gaben zu entrichten nicht im Stande ſind, oder

zu

Aus Gelegenheit einiger bey Trauungen erbländiſcher, mit Entlaßſcheinen nicht verſehen geweſener, Unterthanen ſich ergebenen Anſtände wurde zur Erläuterung der Konſkripzionsgeneralien verordnet:

1. Leute, die ſchon über zehn Jahre bereits ſich in einem andern deutſchen Erblande, als jenem, in welchem ſie in den Familienbögen ihrer Ankunft nach konſkribiret ſind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder ſonſt ein ſtandhaftes Gewerb treiben.

2. Dann jene, die in dem nämlichen Orte ſchon einmal verheurathet waren, oder

über den letztern durch Zeugniß der Landes-militärkommiſſion ſich ausweiſen können, haben zu ihrer Verehligung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrſchaftlichen Entlaßſcheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Auſer dieſer Ausnahme hingegen, und bey jenen, die ſich in Hinkunft in einem deutſchen Erblande niederlaſſen wollen, iſt ſich genau nach den über die Entlaßſcheine in den Konſkripzionsverordnungen beſtehenden Vorſchriften zu achten; und da dieſe Nachſicht nur in Rückſicht auf die Eheverbindungen angeordnet worden iſt, ſo haben die Ortsobrigkeiten deſſen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daſeyn ſolcher Innländer anderer konſkribirten Provinzen, derer ohne den vorgeſchrie-

In den zwiſchen Unterthanen, und Unterthanen ſich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämter ſogleich, ohne ordentliche Verhandlung und Entſcheidung auseinander geſetzt, beygelegt, oder auf andere Art gehoben werden, ſoll in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeltlich geleiſtet, und von keinem Unterthan etwas weder dafür gefodert, noch angenommen werden.

In denjenigen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein, und Gegenrede, oder ſchriftlichen Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vor-

neswegs dem zur Rechtsverwaltung beſtimm-
ten herrſchaftlichen Perſonal, ſondern den herr-
ſchaftlichen Renten zuflieſſen, und dießfalls der
343te §. der allgemeinen Gerichtsordnung ge-
nau beobachtet werden.

Wogegen durch den Zugang dieſer Taxen den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit aufgelegt wird, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Juſtiziarien) aufzuſtellen, dieſelben anſtändig zu beſolden, und für die ganze Amtshandlung derſelben zu haften.

Die Ortsobrigkeiten ſollen ſich angelegen ſeyn laſſen, die zwiſchen Unterthanen, und Unterthanen entſtandenen Streitigkeiten, ſo viel möglich, gütlich beyzulegen. Nur erſt dann,

wann

Kaufbriefen ausgedrückt ſind, ſollen, wenn gleich in dem Stockurbario davon Meldung geſchiehet, nur damals gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommen, und mit ihrer Unterſchrift verſehen iſt, maſſen widrigens bey einem ſich ereignenden Wiederſpruche, und wenn beſonders das Dominium in Anſehung der gefoderten Schuldigkeiten auch nicht einmal einen 32jährigen ununterbrochenen ruhigen Beſitz zu erweiſen vermag, ein dergleichen Stockurbarium, eben ſo wie das Rektifikazionsurbarium tanquam ſcriptura propria zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfaſſer einen rechtsbeſtändigen Beweis auszumachen hat. *

Nro.

Quantität, oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränks von der Obrigkeit zum Ausſchank abzunehmen, ſind zu dieſer Abnahme, in ſo weit der Kontrakt, und freywillige Einverſtändniß Ziel, und Maß giebt, noch ferners verbunden; auſſer einer ſolchen Verbindlichkeit aber können weder die Beſtandinnhaber obrigkeitlicher Schänkhäuſer, noch viel weniger jene, die eigenthumliche, oder keine obrigkeitliche Schänkhäuſer beſitzen, zur Abnahm, und Ausſchank obrigkeitlichen Getränks verhalten werden, ſondern es ſtehet den Schänkern, und auch jedem Unterthan ſelbſt frey, das Getränk, inn- oder auſſer der Herrſchaft, von wem ſie wollen, in den Erblanden ſich beyzuſchaffen, jedoch hat dieſe Befugniß in Anſehung des Unterthans, ſo

kein

treibung der von der politiſchen Behörde anerkannten Unterthans-Bedrückungserſätze, oder an derer Vergütungen folgendes zu entſchlieſſen befunden.

1. Im allgemeinen ſey die Regel zu beobachten, daß die Erkenntniſſe der politiſchen Behörde auch durch dieſelbe zur Vollziehung zu bringen, und ſich hiezu der ihr geſetzmäſſig eingeraumten Exekuzionsmittel zu bedienen ſeye.

2. Dieſe Regel leide nur damals eine Ausnahme, wenn entweder die politiſchen Exekuzionsmittel zur Eintreibung des Erſatzes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechtes eines dritten nicht anwendbar ſeye; wenn alſo

geſammter gegen ihn erregter Forderungen entſtehe; wenn das Gut, woraus der Erſatz einzutreiben iſt, für Rechnung eines dritten bereits gerichtlich ſequeſtriret ſey; wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger den bedrückten Partheyen das Vorzugsrecht in der Exekuzion ſtreitig mache: in dieſen Fällen könne die Eintreibung des Erſatzes durch die politiſche Behörde nicht geſchehen, ſondern ſey in dem gerichtlichen Wege unter Vertrettung des Fiſkalamts zu ſuchen.

3. Die Gerichtsſtelle, bey welcher das Exekuzionsgeſuch eingerichtet wird, ſtehe die Erörterung der Rechtmäſſigkeit der auf eine Erkenntniß der politiſchen Behörde gegründeten Forderung keineswegs zu, ſondern ſie habe in

eben

zu verſichern; es wäre denn der einzuleitende Erſatz entweder an ſich ſelbſt, oder in Verhältniß zu den bekannten Vermögensumſtänden des Schuldners zu unbeträchtlich, um dieſe Vorſicht zu erheiſchen.

5. Die Sicherſtellung könne aber niemals darinn beſtehen, daß, wie es hie und da beobachtet worden, der ſachfällige Grundeigenthümer zur Ausſtellung einer Schuldverſchreibung über den Betrag des Erſatzes verhalten, und dieſe Schuldverſchreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde, ſondern es ſey mit Vermeidung dieſes unnützen, und oft nachtheiligen Unweges die landtäfliche Vormerkung

des

Anſuchung derſelben das Vorzugrecht zu erwerben.

Nro. 316.

Wien 5. März 1789. Nachdem das Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Feilſchaften zwiſchen Unterthanen, welche es ex nexu ſubditelæ wegen des Beſitzes einer unterthänigen Realität, dann zwiſchen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes ſind, wozu auch Juden gehören, keinen Unterſchied machet; ſo iſt dergleichen Unfug da, wo derſelbe noch beſteht, ohne Rückſicht auf Verträge, und veraltete Gewohnheiten als ein prohibitum generale (als eine überhaupt verbotene Handlung) allgemein, und ohne Unterſchied abzuſtellen.

Nro.

Fälle ihre Forderung zu machen haben, wo die Grundbeſitzer verändert werden. Damit nun auch die Gerichtsbehörden eine Richtſchnur haben, wie dergleichen Forderungen der Unterthanen in Konkursfällen zu klaſſiziren ſind, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Wenn die aus dem Bande der Unterthänigkeit entſpringenden Forderungen der Unterthanen an ihre Obrigkeit, vor Verlauf der im §. 2. des Patents vom 18ten April 1784. feſtgeſetzten dreyjährigen Friſt angebracht worden ſind, ſo gebührt denſelben, in ſo ferne es die Fälle für das Verfloſſene betrift, bey Konkurſen (Ganthandlungen) die zweyte Klaſſe, nämlich das Pfandrecht, und

ſogenannte Oktava oder der achte Theil des Werths jeder Herrſchaft, zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit entſtehenden, und vor Verlauf der feſtgeſetzten dreyjährigen Friſt angebrachten Unterthansforderungen vorzüglich, und alſo haften, daß auch ohne Vormerkung ſolchen Forderungen das Pfandrecht bis auf den achten Theil von dem Werthe des Guts vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre, das weitere Pfandrecht aber nur, ſo weit dieſe Oktava zur Bedeckung der Unterthansforderungen nicht zureichte, entweder von dem Tage der geſchehenen Vormerkung, oder, wenn keine Vormerkung geſchehen wäre, nach allen vorgemerkten Gläubigern eintrete.

In

der Unterthänigkeit entſtehenden Unterthansforderungen zu decken, ſogleich eingeführet, und der achte Theil des Werths von jedem Gute bey der Landtafel vorgemerkt werden, ohne daß jedoch dadurch den bereits vorgemerkten Gläubigern an ihrem früher erworbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe. *

*ſ. n. 31[illegible]

Nro. 318.

Freyb. 20. Ju[illegible] 178[illegible]

Zu dem gedruckten Patent Wien den 10ten Juli abhin, welches das Vorzugrecht der aus dem Bande der Unterthänigkeit entſpringenden Forderungen der Unterthanen beſtimmt, werden nachfolgende Erläuterungen nachgetragen.

langten, und in Beziehung auf die landtäflichen Vormerkung der politiſchen Erkenntniß über Unterthansforderungen ertheilte Weiſung allerdings ſein Verbleiben, theils weil ſie zu Erhaltung des Privatoredits gerichtet, theils weil bey deren Unterlaſſung nicht beſtimmt werden könnte, wenn der Fall wirklich eintritt, wo das privilegirte Vorzugsrecht der Unterthanen aufhöret: das iſt: wenn der 8te Theil des Werthes durch frühere Forderungen ſchon erſchöpft iſt.

2. Iſt für die Vormerkung ſolcher Erkenntniſſe, und eben ſo für die Löſchung derſelben keine landtäfliche Taxe abzunehmen, ſondern beedes von Amtswegen zu veranlaſſen.

ders mit ihrer Eigenſchaft auszudrücken, weil in Anſehung dieſer kein anderes Recht beſtehet, als welches durch die landtäfliche Vormerkung ſelbſt erwirket wird, oder ſonſt in der Geſetzgebung gegründet iſt.

Nro. 319.

Um in Hinkunft den bey Vertheilung oder Verpachtung obrigkeitlicher Gründe an die Unterthanen beſorglichen Streitigkeiten oder Irrungen deſto ſicherer vorzubeugen, wird allgemein kund gemacht: daß alle jene obrigkeitliche Grundvertheilungen, Verpachtungen oder anderweite Verträge, die zwiſchen Obrigkeit Wie 24. Au 178

Nro. 320.

Hieher gehören die Verordnungen Rub. VIII. S. 615. n. 132. S. 621. n. 134.

Nro. 321.

Wien 22. Okt. 1789.

Die höchſte Entſchlieſſung vom 4ten September 1786. betrifft einzig den Fall, wo Herrſchaften und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen aus ihren eigenen Urbarien unterthänige Schuldigkeiten behaupten und erweiſen wollen. Daher iſt dieſes Geſetz auf die Fälle nicht anwendbar, wo aus den alten in Vorarlsbergen ſeit undenklichen Jahren Rodelbüchern haftende Stiftungskapitalien erwieſen werden. Für dieſen letzteren Fall iſt den Rodelbüchern

ihre

bis daſelbſt ordentliche Landtafeln und Grund-
bücher eingeführt ſeyn werden.

XIII. Rubrik. Emigration.

Nro. 322.

Wir Joſeph der Zweyte, haben 28.
über die Auswanderung, und die damit
verknüpften Gegenſtände, von fremden Wer-
bungen, liſtiger Entführung, und ge-
waltſamer Wegnehmung der Untertha-
nen für unſere öſterreichiſche Vorlande die ge-
genwärtige das weſentliche aller nach und nach
ergangenen einzlen Auswanderungsgeſetze in ſich
faſſende Verordnung zu erlaſſen für nothwendig
erachtet.

wieder zurückkehren.

Ein ſolcher Vorſatz iſt entweder durch die Handlungen des Entwichenen ſogleich offenbar, oder eine längere Abweſenheit wird durch Vorſchrift, und Verfügung des Geſetzes dazu erkläret.

§. 2. Handlungen, wodurch bey demjenigen, welcher in fremde Staaten entwichen, der Vorſatz nicht wieder zurückzukehren, mithin die Auswanderung ſogleich offenbar am Tage liegt: ſind

1tens: Wenn jemand in fremde Kriegs- oder Zivildienſte ſich begiebt.

2tens: Der Eintritt in ein ausländiſches Kloſter.

3tens:

1tens: Wenn erwieſen wird, daß jemand, deſſen Entweichung ſeiner Obrigkeit unbewußt war, durch 3 Jahre aus unſeren ſämmtlichen Ländern abweſend geblieben.

2tens: Wenn jemand zwar mit Erlanbniß auf eine Zeit außer Land gereiſet, aber nach verfloſſener Urlaubfriſt, weder eine Verlängerung angeſuchet hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Friſt zurückkehret.

3tens: Wenn, wer immer, nachdem ſeine Abweſenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edikt einberufen worden, in der anberaumten Friſt weder wiederkehret, noch ſeine Abweſenheit giltig rechtfertiget. (T 5) §. 4.

eine Ausnahme zu machen geſtatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angeſucht werden.

§. 5. Das Geſuch zu einer ſolchen Bewilligung ſoll auf dem offenen Lande bey den Oberämtern, und Aemtern, in Städten bey den Magiſtraten, und in den übrigen Ortſchaften bey ihren näheren Obrigkeiten angebracht, ſohin von dieſen mit ihren gutächtlichen Berichten an die vorderöſterreichiſche Landesſtelle zu weiterer Verfügung, oder allfälligen Einbegleitung an uns eingeſchickt werden.

§. 6. Da dem Staate weniger damit berathen, die Auswanderung zu beſtrafen, als zu

ver-

den Argwohn erwecken, daß ſie auszuwandern Vorhabens ſind.

§. 7. Einer der vorzüglichſten Vorwände zur Auswanderung war immer der vorgeſchützte Mangel des Unterhalts. Die Landesſtelle, die Oberämter, und Aemter, die Dominien, Stadtmagiſtrate, und Güterbeſitzer ſollen daher dem Arbeitenwollenden nach Möglichkeit die Nahrungswege unbeſchränkt zu erhalten, zu erleichtern, und dieſelben nach Beſchaffenheit des Landes allenfalls durch Erweiterung der in den Vorlanden ſchon beſtehenden Spinnerey von Flachs, Hanf, Baum- und Schaafwolle, und dergleichen zu vervielfälti-

gen,

§. 8. Auch die Reiſen dienen nicht ſelten zum Vorwande aus dem Lande zu kommen, oder geben Gelegenheit, nicht wieder zurückzukehren.

Damit jedoch durch ein von dieſer Seite zu weit getriebenes Beſorgniß nicht den in Geſchäften, und Handel und Wandel nothwendigen Reiſen Hinderniß geleget werde; ſo bleibt jedermann freygelaſſen, ſeiner Verrichtungen wegen ſowohl aller Orten im Lande, als nach fremden Ländern zu reiſen. Nur wird er um die Erlaubniß hiezu ſich nach Verſchiedenheit des Standes bey der Obrigkeit zu melden angewieſen.

Landesſtände müſſen die Erlaubniß nach fremden Ländern zu reiſen, unmittelbar

vom

Reiſen nicht zu ertheilen, dagegen auch nach dieſem erreichten Alter nicht zu verſagen.

Es iſt für keine Auswanderung anzuſehen, wenn jemand vom Adel in einem fremden Lande durch Aufnahme in ein Dom= oder Kollegiat=ſtift, in den deutſchen, oder Maltheſerorden, oder vom weiblichen Geſchlechte durch Auf=nahme in ein weltliches adeliches Stift, Ver=ſorgung erhält, imgleichen, wenn Jemand vom geiſtlichen Stande, er ſey adelich, oder unad=elich zu einer ausländiſchen Pfarrey, oder an=deren geiſtlichen Pfründe gelanget.

§. 9. Den Handelsleuten, Krämern, und Handwerkern in den öſterreichiſchen Vorlan=

den

die ſogenannte Wanderung, ſowohl in den öſter-reichiſchen Erbländern ſelbſt, als auch in aus-wärtige mit den öſterreichiſchen Vermiſchte, oder auch an dieſe Gränzende erlaubt, doch haben ſie hiezu vorläufig von ihrer Obrigkeit die Erlaubniß anzuſuchen, und ſind verbunden jährlich wenigſtens einmal den Aufenthaltsort der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormün-dern, oder Verwandten durch Briefe bekannt zu machen, und dürfen ſich ohne beſondere neue Erlaubniß über 3 Jahre außer den öſterreichi-ſchen Vorlanden nicht aufhalten.

§. 11. Handels- und Handwerksleute, oder ihre Kuratoren in den öſterreichiſchen Vorlan-den können mit Vorwiſſen, und Bewilligung der Obrigkeit auf 1, 2, oder höchſtens 3 Jahre

ihre

wollen, müſſen ſich bey ihrer Obrigkeit um die Erlaubniß melden, und von derſelben einen Paß erhalten.

Die obrigkeitlichen Päſſe ſind beſonders bey unverehlichten, von dem Militarſtande nicht befreyten Mannsperſonen mit aller Vorſicht, und Behutſamkeit zu ertheilen.

§. 13. Damit aber dem Mißbrauche der gedruckten Päſſe, wo dieſelben nöthig ſind, zuvorgekommen werde, iſt die Vorſicht zu beobachten.

1tens: Daß dieſelben aller Orten unter dem Schlüſſel desjenigen gehalten werden, der dem Amte, wo ſie auszufertigen ſind, vorſteht:

2tens:

eigenhåndig, mit ausdrůcklicher Beyruckung ſeines Namens, und Karakters unterzeichnet, und das Siegel darauf gedruckt werde.

3tens: Soll über die ausgefertigten Påſſe aller Orten ein richtiges Protokoll gehalten werden.

§. 14. Da die den innlåndiſchen Handwerkspurſchen gegebenen Kundſchaften die Stelle der Påſſe vertretten; ſo iſt dabey eine eben ſo groſſe Vorſicht zu Verhůtung des Mißbrauchs nothwendig; daher wird

1tens: Den Buchdruckern unter Verluſt ihres Gewerbes anbefohlen, die Kundſchaftsexemplare nur allein an die Zunft, und Ge-

werbs.

tigung von der Ortsobrigkeit durch eine auf die Kundſchaft beygeſetzte Beglaubigung erhalten. Die Beſtättignng einer Kundſchaft ſoll von der Obrigkeit zwar unentgeltlich, aber nicht eher ertheilet werden, bevor ſie bey der Zunft gehörig ausgefüllt, und von den Zunft- und Handwerksmeiſtern unterſchrieben worden.

3tens: Gegen die hinausgegebenen neuen Kundſchaften ſind alle alten von den Geſellen abzufodern, und an die Amtskanzleyen abzuliefern.

4tens: Jede mit dem Inſigel der Obrigkeit, und ihrer Unterſchrift nicht bezeichnete

hiezu nicht tauglich, als ein Landſtreicher zu behandeln.

§. 15. Den Argwohn der Auswande‗rung erwecken diejenige, welche ihr Vermögen heimlich außer Land verſenden, durch längere Zeit ohne eine geltende Urſache von Haus abweſend ſind, oder aus einem Bezirke in den andern, beſonders an den Gränzen herumſtreichen. Alle Stellen, Aemter, und Ob‗rigkeiten ſind verpflichtet, gegen geheime Auſſerlandverſendung des Vermögens wachſam zu ſeyn.

Bey gegründeten, gegen jemanden in dieſem Punkte entſtehenden Vermuthungen, iſt mit der nöthigen Behutſamkeit die wahre Beſchaffenheit zu erheben, gegen weitere Verſendung

des

Drittheil des durch den Fiskus eingebrachten Vermögens.

§. 16. Wenn Unterthanen beſonders unangeſeſſen oder von der Klaſſe des Dienſtvolks durch einige Zeit von ihrem Hauſe, ohne daß die Urſache bekannt iſt, abweſend bleiben; ſo ſollen diejenigen, wo ſie zu Herberg, oder im Dienſte ſind, oder die Mitnachbaren es ſogleich der Obrigkeit, den Beamten oder Ortsrichtern anzeigen, welche die Urſache der Abweſenheit zu unterſuchen, und wenn ſich die Entweichung beſtättiget, zur Wiedereinbringung des Entwichenen die Vorkehrung zu machen haben.

von Ort zu Ort herumirren, ſind beſon-
ders in den Orten und Gaſthöfen, wo ſi
Nachtlager nehmen, von den Gemeindvor
ſtehern über ihre Verrichtungen, über de
Weg, und die Abſicht deſſelben auszufragen
und wenn ſie durch Reden, und Betragen ſich
daß ſie ſich über die Gränzen zu ſchleichen Vor
habens wären, verdächtig machen, zurück a
ihre Behörde zu liefern, wo, wenn der Ver
dacht gegründet befunden wird, ſie als wirk
liche Auswanderer zu beſtrafen ſind.

§. 18. Sollte ungehindert der Verbote un
gemachten Vorkehrungen dennoch jemand aus
wandern; ſo ſind die von der Klaſſe des Adels
und der Geiſtlichkeit durch ein den öffentl
chen Zeitungsblättern einzurückendes, dreyma

zu

laubzeit binnen 6 Monate nicht wiedergekehrt iſt, oder auf eine rechtmäſſige Art ſich entſchuldiget hat.

§. 19. Bey den übrigen Klaſſen müſſen, ſobald die Entweichung eines Unterthans bekannt geworden, die Anverwandten, und Nachbarſchaft von dem Ortsgerichte abgehöret werden, um ſo viel möglich die Theilnehmer, den Weg, den der Flüchtling genommen, den Ort, wohin er ſich zu begeben, die Abſicht gehabt, zu entdecken, und dadurch, wo möglich, noch innerhalb der Gränzen ſeine Entdeckung und Einbringung zu erleichtern.

§. 20. Wer einen Auswanderer anzeiget,

aber auch auf den Fall, daß kein Vermögen vorhanden wäre, von dem Aerarium abgefolgt werden.

§. 21. Sollte ein Ausgewanderter nach der Hand auf einige Zeit wieder zurückkommen; ſo iſt er von ſeinen Anverwandten, oder den Mitbewohnern des Orts ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen, um ſeine nochmalige Entweichung zu hindern. Daher wird auch unterſaget, für Anverwandte, welche in fremden Dienſten ſtehen, und auf einige Zeit zurückkehren wollen, auswärts Gewähr (Kauzion) zu leiſten.

§. 22. Im Gegentheile ſoll ein ohne Erlaubniß ausgewanderter, und wirklich in frem-

den

Was demſelben in der Folge durch Erbſchaft, oder auch auf jede andere Art zuwachſen könnte, fällt ſeinen nächſten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim.

Selbſt die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer beſitzt, hat nur bey kinderloſen Auswanderen ſtatt.

Wenn aber der Auswanderende Kinder hinterläßt, ſoll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelaſſen werden.

Diejenigen, welche kein Vermögen beſitzen, ſind, falls ſie eingebracht, oder ſonſt ergriffen werden, auf 3 Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

Zurückkehrender, welcher ſich über ſeine Ent-
fernung, und verlängerte Abweſenheit durch erhebliche Urſachen, zum Beyſpiele: eine zugeſtoſſene Krankheit, gewaltſame Hinderniſſe ꝛc. zureichend zu rechtfertigen fähig iſt; dieſe ſämmtlich ſind von aller Strafe frey. Wenn aber

3tens: Jemand aus Leichtſinn, und Unbedachtſamkeit außer Land gegangen, und nach der Hand vor der §. 3. beſtimmten Friſt von ſelbſt zurückkehret, iſt derſelbe mit einem kurzen Arreſt zu beſtrafen.

Nicht allein die Auswanderer werden durch eigene Uebertrettung ſtraffällig, ſondern auch diejenigen, welche davon entweder durch geleiſtete Hilfe, oder durch zu Verhinderung derſelben nicht erfüllte Pflicht Theil haben.

Die

haben, iſt mit 300 fl. zu beſtrafen. Beſitzt der Schuldige kein Vermögen, um die Geldſtrafe zu entrichten, ſo iſt er auf 6 Monate zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

§. 26. Wenn ein Beamter, oder Gemeindvorſteher die zur Verhinderung der Auswanderung, oder Wiedereinbringung der Entwichenen in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Pflichten verabſäumt zu haben überwieſen wird; ſo iſt er für einen durch ſeine Saumſeligkeit in fremde Staaten Ausgewanderten um 150 Gulden, oder im Abgange des Vermögens nach Beſchaffenheit des Falles mit Arreſt zu beſtrafen.

haben der Entweichung, oder von einer
långeren, und dadurch verdåchtigen Abwe
ſenheit, oder von der heimlichen Wie
derkehr eines Entwichenen Wiſſenſchaft ge
habt, und keine Anzeige an die Ortsobrigkei
gemacht zu haben, der ſoll, nachdem die Um-
ſtånde beſchaffen ſind, auf mehrere Wochen
oder Monate mit öffentlicher Arbeit geſtraft
werden.

§. 28. Bey Auswanderungsfällen ſoll die
Unterſuchung in Breisgau von den Kam-
meralämtern, und im ſchwäbiſchen Oe-
ſterreich von den Oberämtern und Aem-
tern, in Städten von den Magiſtraten,
und auf dem offenen Lande von den
Orts-

§. 29. Fremde Werbungen ſind innerhalb der öſterreichiſchen Staaten verboten, auf was immer für eine Art ſie geſchehen. Diejenigen, welche ſich mit einem Geſchäfte von dieſer Art abgeben, ſind als falſche Werber anzuſehen, und von jedermann, der etwas davon erfährt, ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen, bey Strafe, wie ein Hehler betrachtet, und nach den mehr oder minder beſchwerenden Umſtänden auf ein, oder auf mehrere Jahre zur öffentlichen Arbeit verurtheilt zu werden.

§. 30. Im Gegentheile wird derjenige, welcher der Obrigkeit von einem entdeckten falſchen Werber die ſchuldige Anzeige machet, oder einen falſchen Werber ergreift, und

feſt

Rückſicht, daß er vielleicht von einem Land
gerichte angehalten worden, dem nächſten
Regiment zur Unterſuchung und Aburthei
lung zu überliefern; der Vorfall aber ſogleich
von dem Regimente an das Generalkommando
einzuberichten, welches davon der Landesſtelle
die Nachricht mittheilen wird. Obgleich das
Militär über das Verfahren mit einem ſolchen
Verbrecher, und ſeine Beſtrafung ohnehin die
Vorſchrift hat; ſo kann es dennoch zu deſto
gröſſerer Abhaltung dienen, dieſelbe auch hier
einzurücken.

§. 32. Der falſche Werber mag ein Frem-
der, oder Innländer ſeyn; ſo iſt in Anſehung
beyder der Prozeß ſtandrechtmäßig, nach
den Kriegsartikeln einzuleiten, und nach

rechts-

Zeit der Ergreifung beſitzt, nach Abzug der allenfalls für die Belohnung der Anzeige, oder Ergreifung, den Unterhalt, den Prozeß, und die Exekuzion gelaufenen Köſten den Fiskus anheim.

§. 33. Es macht in Anſehen der gegen falſche Werber geſetzten Strafe keinen Unterſchied, ob die innerhalb der Erbländer angeworbenen Eingebohrne oder Ausländer geweſen. Wären aber ſonſt von einer Seite beſondere Umſtände vorhanden, welche der ſtandrechtmäſſigen Aburtheilung im Wege ſtünden; ſo iſt zur genaueren Rechtspflege die Angelegenheit in das gewöhnliche, aber ſummariſche Rechtsverfahren einzuleiten.

§. 34.

werden, wenn ſie Eingebohrene ſind, oder wegen ihres zehnjährigen Aufenthalts in dieſen Ländern denſelben gleichgehalten werden, in Friedenszeiten als wirkliche Auswanderer zu betrachten, und in der Beſtrafung, wie dieſe nach Vorſchrift des 23. §. zu behandlen ſeyn.

In Kriegszeiten werden beyde, wenn ſie bey einer feindlichen Macht Dienſte nehmen, mit den auf den Landesverrath beſtimmten Strafen angeſehen.

III.

Von liſtigen Entführungen.

§. 36. Unter dieſer Benennung wird hier

bloß

Um dergleichen Verleitung der Unterthanen vorzubeugen, muß aller Orten von den Obrigkeiten die Aufmerkſamkeit auf die Entdeckung ſolcher Emiſſäre gerichtet ſeyn, welche den Auftrag haben, Unterthanen außer Land zu führen, oder zur Auswanderung zu bereden. Die Geſtalten, welche dergleichen Betrüger anzunehmen pflegen, ſind zu mannigfaltig, um, außer der Zweydeutigkeit ihres Betragens, und des Herumſchweifens ohne geltende Urſache von ihnen beſtimmtere Kennzeichen angeben zu können. Da dieſelben aber ſich unter anderen Verkleidungen auch hinter der geiſtlichen zu verbergen ſuchen; ſo ſollen auswärtige Weltgeiſtliche, die keine höheren Wür-

den

Polizey, der Magiſtrate, und jeder Ortsobrig
keit, wird noch jedermann anbefohlen, nich
nur gegen ſolche Verführer und Verführunge
auf guter Hut zu ſeyn, ſondern auch die un
verweilte Anzeige zu thun, wofern man vo
einem Emiſſär etwas erfahren ſollte.

Die Anzeige eines Emiſſärs wird mit 10
Gulden, die wirkliche Ergreifung und Ein
bringung aber mit 200 Gulden belohne
werden.

§. 38. Die ergriffenen Emiſſär ſind unve
züglich dem nächſten Kriminalgerichte zu
genaueſten Unterſuchung des Verbrechens, un
der einſchlagenden Umſtände zu überliefern
auch iſt, nach der an die Landesſtelle gemachte

An-

§. 39. Diejenigen, welche mit einem Emiſſär heimlich das Land zu verlaſſen, eingewilliget, ſind nach dem §. 23. zu beſtrafen.

IV.

Von gewaltſamer Wegnehmung der Unterthanen.

§. 40. Es iſt beynahe unmöglich, daß jemand im Lande ſelbſt mit Gewalt weggenommen, oder außer Land geführet werden ſollte, wenn von den Oberämtern, und Aemtern, auch Obrigkeiten innerhalb des Landes, und von dem Militär, und Politikum an den Gränzen nicht alle Aufſicht verſäumt wird.

§. 41. Damit ſich der Staat überhau[pt] von dem Erfolge der getroffenen Anſtalt[en] überzeugen, und ſo viel als möglich, auf d[ie] Lokalgebrechen, die der Wirkſamkeit derſelb[en] entgegen ſtehen, geleitet werden möge; ſo ſ[ol]len die ohne Erlaubniß Ausgewander[ten], oder auf was immer für eine Art au[s] dem Lande verlornen Unterthanen in den Ein[-] und Auswanderungstabellen, welche die Obe[r-] ämter, und Aemter, Magiſtrate und Ortso[b]rigkeiten an unſere vorderöſterreichiſche Lande[s]ſtelle alle Jahre einzuſenden haben, nach de[n] mit Erlaubniß Ausgewanderten, beſonder[s] angemerkt, und die Urſache, auch begleite[n]den Umſtände der geſchehenen heimlichen Au[s]wanderung, und allenfalls des mitgezogene[n] Vermögens angezeiget werden. Wel-

Wird wegen Ueberwechslung der für die gallitziſchen, und hungariſchen Koloniſten eingehenden Gelder verordnet, daß die betreffenden Aemter bey ſolchen Zahlungen ſich die gerichtlichen Gegenſcheine geben, und in denſelben den ganzen Betrag, und Titulum der Foderung, ſodann den geſchehenen Zahlungen, und den noch zu bezahlen überbleibenden Reſten von der vormaligen Gerichtsbehorde der Koloniſten atteſtiren laſſen ſollen, damit ſodann die Anzeigen der geſchehenen Zahlungen, und die diesfälligen Gegenſcheine nach Hof einbegleitet, hiemit die Koloniſten zu recht gewieſen, und wenn es Friſtzahlungen ſind, die künftigen Foderungen leichter beſorgt werden mögen.

und Militarbehörden, oder an die Bittwerber
ohne Intervention der Hofſtelle ſelbſt intimire
* ſ. n. 326. werden können. *

Nro. 325.

Wien 17. Apr. 1786. Daß das Emigrationspatent in den Vorlan
den, nicht nur alle Jahr republiciret, ſonder
auch ſämmtlichen Dominien, Magiſtraten
und Obrigkeiten neuerlich ſchärfeſt eingebunde
werden ſolle, daß ſie bey ſchwerer Verantwor
tung alles das genau in Erfüllung bringen ſo
len, was wegen den fremden Werbern, un
den Auswanderern unter anderen in dem le
ten Emigrationspatent anbefohlen worden.

Nro.

nahme für die Vorlande gemacht werden könne.

Nro. 327.

Se. Majeſtät haben in Anſehung der aus den deutſchen Erblanden nach Hungarn überſiedelnden, und daſelbſt ſich verehligen wollenden Unterthanen zu entſchlieſſen geruhet: daß es für einen jeden derley Unterthanen hinlänglich ſey, wenn derſelbe mit einem ihm von ſeiner Grundherrſchaft ertheilten, und von der betreffenden Landesſtelle, und dem Militarkommando contraſignirten Losbrief verſehen werde.

Und gleichwie dieſe allerhöchſte Entſchlieſ-

ſenen Berichten, und Expeditionen abzukom-
men. *

* ſ. n. 329.

Nro. 328.

Wien 1. Jul. 1787.

Ungeachtet der 8 §. des Auswanderungspa-
tents vom 28. April 1785. ausdrücklich die
Vorſchrift enthält, daß die Landſtände die Er-
laubniß nach fremden Ländern zu reiſen, un-
mittelbar, oder doch mittelſt der betreffenden
Landesſtelle von Hof bewirken müſſen; ſo habe
es doch bisher ſich zugetragen, daß Perſonen
von Adel in auswärtige Länder ohne alle Er-
laubniß Reiſen unternommen hätten.

Um nun dieſem Unfuge Einhalt zu thun,
ha-

Nro. 329.

Daß nur jenen Unterthanen, die ſich in Hungarn verehlichen wollen, ſomit allein den Ledigen, nicht aber ganzen Familien dahin zu überſiedlen, und ſich anſäßig zu machen erlaubt werden könne.

Nro. 330.

Ueber die mit Anlaß eines Vorfalles, und dabey ſich geäuſſerten Anſtands bey Sr. Majeſtät unter dem 11. März d. J. gemachte Vor-

dern aufhalten wolle.

Nro. 331.

Wien 24. Apr. 1788. Daß die für Niederöſterreich bereits ſeit dem Jahre 1782. beſtehende Anordnung, vermög welcher die wegen ihrer Stellung zur Miliz flüchtig gewordene des Rechtes ein Haus, oder eine Wirthſchaft zu beſitzen gänzlich verluſtiget werden, auch für die übrigen deutſchen Erblande kund gemacht, und ſich hiernach auf das genaueſte benommen werden ſolle.

Nro. 332.

Wien 2. Sept. 1789. Wird der Bankalgefälldirektion auf ihre gemachte Anfrage, wie ſich in Fällen, wenn ein

Aus=

deckte, ſo ſoll das Zollamt eine ſolche Parthey von der Entweichung allenfalls auch mit Anrufung des gerichtlichen Beyſtandes gut verwahren, und an das nächſte Kreisamt zu Verhandlung desjenigen, was die Auswanderungspatente mit ſich bringen, abliefern laſſen, die mit angehaltenen der Schwärzung verdächtigen Waaren aber bey dem Zollamte inmittels in depoſito behalten.

Wenn nun die Parthey des Auswanderungsverbrechens von der Behörde ſchuldig zu ſeyn erkannt würde: ſo ſoll das Zollamt das wegen des Schwärzungsverdachtes angehaltene ad depoſitum gezogene Schwärzgut ohne weitern

die Contrabandsverhandlung in Folge der Zol
patente vorgenommen, und nach Umſtände
mit der zollamtlichen Contrabandſtrafe der O
dnung nach fürgegangen werden.

Wenn aber der Verdacht der Auswande
rung gegen eine Parthey vorkäme, die nich
vom Gefällaufſichtsperſonale angehalten
ſondern im andren Wege aufgebracht, und zum
Kreisamte geſtellet worden wäre, die aber zu
gleich Zollpatentsübertretungen auf ſich gela
den hätte: ſo hätte das Kreisamt dasjenige,
ſo in den Auswanderungspatenten vorgeſehen
iſt, zu beobachten, und für zukehren, wo als
dann wenn das ganze Vermögen des als Aus-
wanderer verurtheilten von der politiſchen Be-
hörde pro ærario eingezogen würde, derjenige

An-

Parthey, damit ſie der deßhalb verſchuldeten Strafe nicht entgehe, an das Zollamt, ſammt dem angehaltenen Contrabandgut zu der vornehmenden Contrabandverhandlung zu übergeben.

Nro. 333.

Seine kaiſerl. königl. Majeſtät haben über erſtattete gehorſamſte Vorträge in Rückſicht der darinne angeführten Beweggründen allen vorderöſterreichiſchen Unterthanen eine achtjährige Kapitulazion allermildeſt einzugeſtehen, zugleich aber allergnädigſt zu befehlen geruhet,

daß

theilhaft ſeyn ſollen: jenen hingegen, welc
dieſe aus allerhöchſten Gnaden beſtimmte Fr
fruchtlos verſtreichen laſſen, nicht nur il
Vermögen ohne weiters konfiszіret, ſonder
ſelbe auch, wenn man ſie über kurz od
lang betretten ſollte, dem Militär für b
ſtändig ohne Kapitulazion übergeben werde
würden.

Welche allerhöchſte Entſchließung zu Je
dermanns Wiſſenſchaft an allen öffentliche
Orten anzuſchlagen, und dem Volke vo
den Ortsgeiſtlichen auf der Kanzel zu publiz
ren iſt.

XIV.

... n, nicht nur ihr
... onfiſzziret, ſondern
... e über kurz oder
... Militär für be...
... übergeben werden

... ntſchlieſſung zu Je...
... allen öffentlichen
... dem Volke von
... Kanzel zu publizi-

XIV.

willige Diſpoſitionen hierunter einen vorzüglichen Gegenſtand um ſo mehr ausmachen, als ſie die Erfüllung der von allen Völkern heilig geachteten letzten Anordnungen der Menſchen über ihr auf dieſer Welt zurückgelaſſenes Vermögen, und die davon groſſen Theils abhangende künftige Wohlfahrt und Aufnahme ihrer Familien, Kinder, und Anverwandten betreffen; ſo finden wir uns verpflichtet, genaueſt darauf zu wachen, und fürzuſorgen, daß hierunter allen hierzu von Rechtswegen fähigen Menſchen eine vollkommene unbeſchränkte Freyheit belaſſen werde, und auf keinerley Weiſe weder den Verſterbenden eine Hinderung in ihrer freyen Anordnung, noch den auf ihre

Erb-

bey Abſterben der Bauern, und zuweilen auc
in den Städten bey wohlhabigen Burgersle
ten, die zum letzten Beyſtande herbeygeholte
Geiſtlichen ſich zur Verfertigung der Teſtame
ten gebrauchen laſſen, und ſolchen Falles
hauptſächlich, wenn nachmals, wie es nich
ſelten geſchiehet, in Abſicht auf das rückgebli
bene Vermögen, groſſe, die Erben beſchweren
de fromme Vermachtniſſe, Stiftungen, oder Le
gaten für das Kloſter desjenigen Geiſtlichen
der das Teſtament verfaſſet hat, herauskom
men, viele Klagen deshalben wider die Geiſt
lichkeit hervorbrechen.

So wollen wir hiemit in Kraft dieſer un
ſerer höchſten Anordnung von nun an allen
ſowohl Welt- als was immer für Ordensgeiſt

lichen

ſens, und Schreibens kundige Perſonen, als der anweſende Geiſtliche zu finden wären, der Sterbende, wenn er noch ſo viele Zeit, und Kräften übrig hat, dem Geiſtlichen ſein Teſtament in die Feder zu dictiren, viel leichter, oder doch eben ſo geſchwind ſeinen letzten Willen vor zween ehrbaren Männern, wenn auch ſelbe nicht ſchreiben könnten, erklären, und alſo ein Teſtamentum nuncupativum errichten kann.

Wir wollen auch aus gleicher Urſache ebenfalls, ſo gar in gleicherwähntem caſu neceſſitatis alle was immer für Ordensgeiſtliche, jedoch nicht die Weltgeiſtliche, hiemit für unfähig zur Zeugenſchaft bey einem Teſtament,

und

lich deſſen Verlaſſenſchaft dem hæredi neceſſa-
rio, oder, wenn keiner vorhanden, dem näch-
ſten Anverwandten ganz, wie ſie liegt, nac
Ordnung der Rechten, als ob gar kein Teſta-
ment vorhanden wäre, eingeantwortet werde
ſolle, doch bleibet, ſoviel es die Zeugenſchafte
bey Teſtamenten belanget, den Weltgeiſtliche
unbenommen, mit ſolchen, wie zeithero, gü
* ſ. n. 345. u. 347. tig einſchreiten zu können. *

Nro. 335.

Wien 25. Jul. 1772. Da wir in unſerm untern 4ten Septemb
des verfloſſenen 1771. Jahrs kundgemacht
Patent geſetzmäßig verordnet haben, daß f
das Künftige in allen und jeden Fällen, kein

aus=

den könnte, unſere heilſamſte Abſicht zu vereiteln.

Wir haben nämlich in gnädigſte Erwägung gezohen, wie es leicht möglich ſeye, und vielleicht bishero ſich ereignet haben dürfte, daß die noch jezo, und nach dem kundgemachten Geſetz von den Welt- oder Ordensgeiſtlichen verfertigte, oder von den Ordensgeiſtlichen als Zeugen unterſchriebene Teſtamenten vor der Zeit des nunmehro beſtehenden Geſetzes zurück datirt würden.

Damit nun einerſeits dieſer mit gutem Grund vorſehenden Vereitlung des Geſetzes wirkſam geſteuret werde, und andererſeits niemand ſich entſchuldigen könne, daß die Zeit, und die Gelegenheit gemanglet haben, daß dem

zweyen Monaten, von dem Tage der beſcheh
nen Kundmachung gegenwärtigen Patents a
dergeſtalten gnädigſt beſtimmen, daß binn
ſolcher Zeit alle etwan annoch vorhandene v
den Welt-oder Ordensgeiſtlichen verfertigt
oder von den Ordensgeiſtlichen mitgefertig
Teſtamenten durch andere taugliche Perſon
gemachet, oder unterſchrieben, nach Verfli
ſung bemeldten Termins aber alle dergleiche
von was immer für einem Jahr, vorkomme
de Teſtamenten für null und nichtig erkenn
werden ſollen. Wornach alſo jedermann a
das genaueſte ſich zu achten hat.

Nro.

unbeſchränkten Genuß ſey, allgemein eingeſtanden; in caſibus inteſtati hingegen die in den meiſten Diöceſen allſchon übliche Beobachtung durchgängig eingeführet, daß nämlich von derley Inteſtatverlaſſenſchaft ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen, und ein Drittel den nächſten Befreundten zugetheilet; allenfalls aber den Befreundten, wenn ſie arm ſeyn, auch das zweyte Drittel zugewendet werden ſolle. Dieſe Ausmeſſung jedoch wollen Allerhöchſtdieſelbe zugleich ausdrücklich dahin erkläret haben:

1mo Daß jene Kirche verſtanden werde, welcher der Verſtorbene letztlich vorgeſtanden ſey: wenn aber die Kirche ein gutes Vermögen ſchon beſitzt, der Antheil nach vereinigtem

2do Daß der Antheil für die Armen da-
hin abzugeben ſey, wie dießfalls in jedem Lan-
de, wenn die Armen überhaupt benennet wür-
den, die Vorſchrift ſchon beſtehe; und

3tio Daß unter den Befreundten diejenig-
verſtanden würden, die nach der in jedem Lan-
de vorgeſchriebenen Succeſſionsordnung zu
Erbfolge ab inteſtato berufen ſeyn; in den
ſeltenen Fall hingegen, wo keine Verwandte
bis in dem ausgemeſſenen Grad vorhanden wä-
ren, ſolle der erbloſe Antheil dem Fisko zu-
fallen. Wo übrigens es von ſelbſten ſich ver-
ſtehe, daß allezeit anforderſt alle Schulden, und
rechtmäßige Gebühren der Ordnung nach vo-
der Vertheilung abgezogen; nicht minder auc-
darauf geſehen werden müſſe, damit dasjenige

ſo

ſo hatten mehr allerhöchſt ernannt Ihre Maj-
ſtät allergnädigſt anbefohlen, daß von nun a[n]
alle derley unbefugte Abzüge gänzlich aufg[e]-
hoben, und alle jene Gebührniſſe bey den Ver-
laſſenſchaften der Weltprieſter geſtattet ſeyn ſol-
len, die auch bey weltlichen Verlaſſenſchaften
üblich, und zugelaſſen ſeyn.

Nro. 337.

Es kommt zu vernehmen, daß mit denen teſtamentis privilegiatis ad acta verſchiedene Mißbräuche, und Unförmlichkeiten vorgehen, woraus Gefährde entſpringen können; gleichwie nun ein Teſtamentum ad acta lediglich

Judex cum actuario, und falls das Judicium aus mehrern membris beſtehet, durch ein Gerichtsdeputation cum actuario von den Teſtirer abverlangt, oder ad Protocollum ge nommen, ſofort bey Gerichtsactis wohl ver wahret werde; wornach ſich zu achten.

Nro. 338.

Wien 20. Jun. 1774. Daß die Exjeſuiten, welche die anderte Pro feſſion abgelegt haben, jenes, was von ſol cher Zeit bis zu Aufhebung der Societät den übrigen weltlichen Inteſtat-Erben wirklich an gefallen ſeye, und in der Abdicatione Bonorum nicht begriffen ſeyn können, zurück zu verlangen keine Befugniß haben ſollen, ſondern vielmehr

die

ſtehet / ...

actuario von dem

ad Protocollum ge-

chtsactis wohl ver-

ch zu achten.

8.

he die anderte Pro-

es, was von ſol-

der Societät den

Erben wirklich an-

catione Bonorum

urück zu verlangen

ſondern vielmehr

die

quiſitionen per Donationes allerdings fäh-

ſeyn ſollen, jedoch ſey ihnen keine Veräußerung

oder anderweite freye Diſpoſition inter Vivos

hiemit zu geſtatten, ſondern nur der Frucht-

genuß des Acquirirten einzugeſtehen, wie denn

auch ein derley acquirirtes Kapital in Fundo

publico zu verſicheren, oder, wann es ein Im-

mobile wäre, in behörigen Weg, damit keine

Veräußerung geſchehen möge, die Vorſorge zu

treffen, auch überhaupt die verläßliche Vorſicht

fürzukehren ſeyn werde, auf daß in keiner Zeit

derley Bona onerirt werden mögen, wobey

aber die Fahrniſſen von minderem Werthe,

welche etwan den geweſten Jeſuiten legirt,

oder geſchenkt worden, zu derſelben freyen Di-

ſpoſition verbleiben. Y 4 Gleich-

terthans, und zwar ſub Pœna Nullitatis geſchehen könne.

Nro. 339.

Wien 11. Aug. 1779.

Nachdeme bemerket worden, daß die Klöſter und Stiftere beederley Geſchlechts, unter verſchiedenem Vorwand, auch allenfalls unter dem Titel eines Allmoſens, einige ex Perſona ihrer Profeſſen ex teſtamento ſive ab inteſtato, anfallende Erbſchaften an ſich zu bringen trachten.

So haben ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät ꝛc, ꝛc. durch ein Dekret der böhmiſch- und öſterreichiſchen Hofkanzley vom 17ten Julii, & præſentato 8ten dieſes allergnädigſt ver-

ord-

wäre, oder von Jemanden freywillig nach dene
beſtehenden Geſetzen gegeben werden wolle. *

Nro. 340.

Allerhöchſt ihrer Majeſtät ſey die Anzeige geſchehen, daß verſchiedene geiſtliche Orden ihr vermöglichen jungen Geiſtlichen bey Ablegun der Ordensgelübde zu häufigen ſogenannte frommen Vermächtniſſen, als auf ewige Lampen, Meſſen, Altäre, und dergleichen verle ten, und auf ſolche Art weit mehr Geld a ſich bringen, als die Geſetze vorſchreiben.

Um dieſen Unfug vorzubeugen, gehe de allerhöchſte Befehl dahin, daß alle Teſtament

Die Landesſtellen haben dahero gleich be[y] Empfang dieſes Auftrags ſammentliche dort[-] ländige Klöſter, und Vorſteher hiernach ge[-] meſſen anzuweiſen, ſich das Recepiſſe des rich[-] tigen Empfangs von allen derley Klöſtern zu verſchaffen, und förderſamſt anhero gelangen zu machen: und nicht nur auf den Erfolg ge[-] nau zu wachen; ſondern auch der allerhöchſten Geſinnung gemäß derley modis acquirend[i] Einhalt zu thun, und über alle in dieſem Jahr[e] gemachte geiſtliche Teſtamente ein Verzeichniſ[s] nebſt Beyrückung deſſen, was darüber verfüget worden, einzuſenden; und damit alljährlich fortzufahren.

Nro.

ſitzenden, oder künftig erhaltenden Vermögen, in was es immer beſtehen möge, auſſer des in den Geſetzen ſchon erlaubten Vitalizii eine andere gültige Anordnung zu machen, als daß er die in dem unterm 26. Auguſt 1771. kundgemachten Amortiſazionsgeſetze, und den hierüber erfolgten Erläuterungen beſtimmte Dotazion pr. 1500 fl. rheiniſch dem Orden oder dem Kloſter vermache, und zubringe.

Von dieſem nämlichen Dotazionsbetrag ſtehet ihm zwar frey, einen Theil zum frommen Gebrauch für ein Gotteshaus oder ſonſt zu einer frommen Beſtimmung zu vermachen, welcher ſo legirte Betrag die Dotem jedoch alsdann vermindert, und von den geſagten 1500 fl.

abge=

und ungültig dergeſtalt erklärt, daß die we
lichen Erbfolger oder Intereſſenten zu allen Z
ten ihr darauf habendes Recht bey der betr
fenden Juſtizbehörde fortſetzen, und vindi
ren können.

Durch welche den weltlichen Intereſſent
offen gehaltene Rechtswege, den Richtern o
liegende ſchleunige Aſſiſtenzleiſtung, und hier
ſchon im voraus geſchehene Annullirung all
deſſen, was über die 1500 fl. dotis nomi
obbeſagtermaſſen für geiſtliche Ordensperſonen
oder ſonſt ad manus mortuas beſtimmt wo
den, es von der anbefohlenen Ueberreichun
derley Teſtamenten bey den Hof- und Lände
ſtellen abkömmt.

Nro.

den übrigen weltlichen Intereſſenten ... angefallen ſeyn wird, und in der von ihm ab gelegten abdicatione Bonorum nicht begriffe ſeyn können, zurück zu verlangen, keine Befug niß haben; ſondern die Eigenthümer bey ihre verlangten Rechten geſchützet werden ſollen.

Dahingegen bewilligten allerhöchſt gedach Se. k. k. Majeſtät gnädigſt, daß ein ſolch ſeku lariſirter Prieſter von der Zeit ſeines Austritt aus dem regulirten Orden, und reſpektive An nehmung des Weltprieſterſtandes aller Erbſchaf ten überhaupt, wie auch anderer Acquiſitionen per Donationes &c. allerdings fähig, und theilhaft ſeyn könne. Welche allerhöchſte Wil lensmeynung den Landesſtellen zu jedermanns Wiſſenſchaft behörig kund zu machen habe. *

Nro.

fel erhoben worden: In wie weit dieſelben
erwerben, und ob ſie mit ihrem Eigenthu
durch einen letzten Willen (Teſtament)
ſchalten fähig ſind?

Wir erklären demnach hiemit, daß die
ben ſämmtlich von dem Tage der ihnen
kannt gemachten Aufhebung an, durch E
ſchaft, und auf jede andere geſetzmäßige We
zu erwerben, und Eigenthum an ſich zu br
gen berechtiget ſind.

Zwar wird ihnen von dieſen Erwerbu
gen nur der Fruchtgenuß, keineswegs ab
die Veräußerung bey Lebenszeit auf
gend eine Art zugeſtanden; und iſt daher
Vorſehung zu treffen, daß die ihnen zugefal

nen

beyſammen zu verbleiben hatten, oder in einen von ihnen nachher gewählten Verſammlungs-ort ſterben, oder einzeln in der Welt leben mö-gen, mit den zur Lebenszeit unveräußerliche Gütern und Vermögen, durch letzten Wil-len, nach Wohlgefallen zu ſchalten, nur dar das Vermächtniß, oder die hinterlaſſene Erb-ſchaft unter der Strafe der Ungültigkei niemals zu Händen eines Fremden, oder auc außer unſeren kaiſerl. königl. Erbländeren le-benden Unterthans gebracht werden.

Nro.

worden, ein Drittel ihrer Verlaſſenſchaft
rer Kirche, wie es in Anſehung der weltg
lichen Pfarrern beobachtet wird, zugewen
werden ſoll.

In Anſehung der noch beſtehenden S
tern, und Klöſtern, welchen das Jus præſe
tandi zuſtehet, und wo ſelbe noch ferners i
eigenen, und geprüften Geiſtlichen ausſetz
hat es bey der dermaligen Verfaſſung noch f
ners zu verbleiben, daß zwar das pfarrli
Vermögen dem betreffenden Stift anheim f
len dörfe, daſſelbe aber dagegen, wie vorhi
den Seelſorger, ſo, wie deſſen Pfarrhau
und Kirche, ſammt allen Erforderniſſen zu u
terhalten ſchuldig ſeyn ſoll.

Nro.

ſter ſäkulariſirt worden, könne derſelbe ſodann gleich dem Weltprieſter, zwar kein Teſtamentarius oder Teſtamentmacher, dennoch aber in ſchon ſchriftlich gemachten Teſtamenten ein gültiger Zeuge ſeyn.

Nro. 346.

Daß künftig die als Pfarrer oder Lokalkapläne angeſtellte Mönche von jenen Orden, die keine Stabilitatem Loci, oder beſonders abgetheilte Stifter haben, als Dominikaner, Franziskaner ꝛc. über ihr aus den Eingängen einer ſolchen Pfründe erſpartes und ſonſt erworbenes Vermögen, eine letztwillige Dispoſi-

und die Kirche ſeines zulezt verſehenen Ben-

* ſ. n. 350. fizii zu vertheilen ſeye. *

Nro. 347.

Wien 20. May 1786. Die auf Kurazien der Seelſorge ausgeſe-
ten Religioſen ſind als Zeugen bey einem Nu-
kupativteſtament nicht zuzulaſſen: wenn e-
ehemaliger Religios durch påbſtliches Bre-
ordentlich als Weltprieſter ſåkulariſiret worden
kann ſelber ſodann gleich dem Weltprieſter zw-
kein Teſtament verfaſſen, aber dennoch in e-
nem ſchon verfaßten ſchriftlichen Teſtamen-
ein gůltiger Zeuge ſeyn.

Nro.

verſtorbenen Exjeſuitenlaybruder an ſeine inſtituirte, außer den k. k. Erbſtaaten befindliche Erben hinterlaſſenen Vermögens betreffend, allerhöchſt zu entſchließen befunden, daß die Exlaybrüder, in ſo weit ſie Gelübde haben, oder Penſionen genießen, ſie mögen von dem Jeſuiten- oder einem andern aufgehobenen Orden ſeyn, in facultate teſtandi mit den Exnonnen, und Exmönchen ohne Unterſchied gleich zu behandlen ſeyen; und in allen künftigen derley Fällen, wo ein Exmönch, oder eine Exnonne entweder ab inteſtato ſtirbt, oder ihre letztwillige Diſpoſizion auf Auswärtige lautet, die geſetzübliche Inteſtaterbfolge Platz zu greifen habe, jedoch dergeſtalt, daß in Ermanglung eigener in den k. k. Erblanden wohnenden Ver-

nach ihrem aufgehobenen Orden in den Wel
prieſterſtand übergetretten, und die Nonne
der aufgehobenen Klöſter, durch letzten Wille
mit ihrem Vermögen nach Wohlgefallen zu ſch
ten befugt ſind, mit der alleinigen Beſchrä
kung, daß nichts an Fremde, oder auch
Unterthanen, die auſſer den Erbländern wo
nen, gebracht werde.

Dieſer Verordnung wird auf höchſte E
ſchlieſſung Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen M
jeſtät weiters beygefügt, daß, falls ſie ke
letztwillige Anordnung errichtet hätten, od
ihre letztwillige Anordnung zu Gunſt Auswär
ger lautete, die geſetzliche Erbfolge Platz
greifen, und wenn alle durch die geſetzliche E
folge berufenen Verwandten nicht in den k
Erb=

n, und die Nonnen
, durch letzten Willen
Wohlgefallen zu ſchal-
alleinigen Beſchrän-
emde, oder auch an
den Erbländern woh-

wird auf höchſte Ent-
gl. apoſtoliſchen Ma-
daß, falls ſie keine
richtet hätten, oder
zu Gunſt Auswärti-
e Erbfolge Platz zu
ch die geſetzliche Erb-
en nicht in den k. k.
Erb-

nen Orden ſeyn.

Nro. 350.

Da bereits die allerhöchſte Anordnung v
6ten November 1786. beſtehet, vermög w
cher den als Pfarrer oder Lokalkapläne an
ſtellten Mönchen zu teſtieren erlaubt iſt: ſo
ben Se. k. k. Majeſtät vermög eines al
höchſten Hofdekrets vom 12ten Dezem
1786. aus gleichem Beweggrunde zu
klären und zu entſchließen geruhet, daß a
jene Mönche, die außer den Klöſtern als K
pläne, Kooperatoren, Vikarien ꝛc. in der wi
lichen Seelſorge angeſtellt ſind, hierunter

 grif-

ſo auch ihr ohne Teſtament hinterlaſſenes Ve
mögen in drey Theile, nämlich einen für d
Kirche, einen für die Armen, und einen fü
die weltliche Verwandten nach dem dießfal
bey Weltprieſtern, und wirklichen Kuraten u
term 18ten Julius 1772. eingeführten G
ſetze zu vertheilen ſey.

Nro. 351.

Wien 27. Dez. 1778. Um den Zweifeln vorzukommen, welche
Anſehung der den Töchtern gegen die letz
willige Anordnung zukommenden Rech
erhoben werden dürften; wird hiemit die E
klärung bekannt gemacht:

Daß,

welche für die Söhne ausgemeſſen ſind.

Nro. 352.

Daß den Ordensgeiſtlichen, welche in
Weltprieſterſtand übergetretten, wie auch
Nonnen der aufgehobenen Klöſter, in Anſeh
des Pflichttheils gleiche Rechte mit den üb
gen Kindern gebühren.

Jedoch ſey dieſe Anordnung nur auf kün
tige Fälle zu verſtehen, nicht aber auch auf
verfloſſenen zu erſtrecken, da nämlich der Er
laſſer zu der Zeit geſtorben, da ſein Kind m
den Kloſtergelübden noch gebunden geweſen.

Zweifel ſey ſich mit dem aufzulöſen , daß d
§. 37. zwar von allen verurtheilten Krimin
verbrechern ohne Ausnahme, aber nur von de
einzigen Falle redet , und die Ungültigkeit d
letztwilligen Anordnung eines verurtheilten Kr
minalverbrechers nur auf den einzigen F
beſtimmet, wann der Verurtheilte während ſ
ner Strafzeit ſtirbt; wo dagegen der §. 2
nur von einigen Arten der Verurtheilung
handelt, aber in dieſen ohne Ausnahme au
dann gilt, und die Ungiltigkeit der letztwillig
Anordnung auch dann fortdauernd erklärt
wenn der Verurtheilte ſeine Strafzeit über
bet hat.

Nro.

rurtheilten Kriminal
me, aber nur von dem
d die Ungültigkeit der
ines verurtheilten Kri-
uf den einzigen Fall
urtheilte während ſei-
) dagegen der §. 29.
der Verurtheilungen
ohne Ausnahme auch
igkeit der letztwilligen
fortdauernd erklärt,
ine Strafzeit überle-

Nro.

hauptes, worunter auch die Ehegattinnen
Wittwen zu rechnen ſind, 4 fl., von dem
terſtande, den Honorazioren, und dem H
delsſtande 2 fl., von den Profeſſioniſten, B
gern und Bauern 1 fl. durch die Abhandlun
inſtanzen ohne Rückſicht, ob die Verlaſſenſch
ab inteſtato, oder aus einem Teſtamente
Erben zufalle, und ohne Unterſchied, ob
Erblaſſer des Normalſchulfondes Erwähn
gemacht habe, oder nicht, richtig abzunehm
und alle halbe Jahre von jeder Abhandlun
inſtanz ein Verzeichniß der eingegangenen B
träge an das kaiſerl. königl. vorderöſterreichi
Appellazionsgericht einzuſenden ſey.

dann unterm 1ten Julius 1769. in Abſic
auf die frommen Vermächtniſſe ergangene
Normalverordnungen ſtreng zu halten, in d
ren Folge alle jene Legate, die ohne alle B
ſtimmung auf Arme überhaupt vermachet wor
den, zur Hälfte zum Invalidenfond einzuflie
ſen haben.

Nro. 356.

Wien 22. Dez. 1788.

Da bereits die Anordnung vom 6ten Novem
ber 1786. beſteht, vermög welcher den al
Pfarrer oder Lokalkapläne angeſtellten Mönche
zu teſtiren erlaubt iſt; ſo wird aus gleichen
Beweggrunde erkläret, daß auch jene Mönche,
die auſſer den Klöſtern als Kapläne, Koope

rato=

s 1769. in ...
nächtniſſe ergangenen
eng zu halten, in de
e, die ohne alle Be
haupt vermachet wer
validenfond einzufließ

356.

ng vom 6ten Novem-
mög welcher den als
ngeſtellten Mönchen
wird aus gleichem
auch jene Mönche,
Kapläne, Koope-
rato-

ches Recht haben, und eben ſo auch ihr d
Teſtament hinterlaſſenes Vermögen in d
Drittheile, nämlich eines für die Kirche, ei
für die Armen, und eines für die weltlic
Verwandten nach dem diesfalls bey Weltp
ſtern und wirklichen Kuraten unterm 18
Julius 1772. eingeführten Geſetze verthe
werden ſoll. *

Nro. 357.

Daß, wenn bey der Verlaſſenſchaftsabh
dlungspflege einer Perſon, die aus dem Arm
inſtitute einen Beytrag genoſſen hat, herv
kommen ſollte, daß die verſtorbene Perſon

Zeit,

Armeninſtitute aus dem Verlaſſenſchaftsver[m]
gen alles dasjenige zurückgeſtellet werden ſol[l]
was die verſtorbene Perſon aus demſelben [...]
zogen habe; worauf die Verlaſſenſchaftsa[b]
handlungsbehörden die ſchuldige Aufmerkſa[m]
keit tragen, und jeden derley entdeckten F[all]
der Landesſtelle ungeſäumt anzeigen ſollen.

Nro. 358.

Wien 16. März 1789. Das Hofdekret vom 1ten Dezember 178[.]
wegen des Normalſchulbeytrags aus den Ve[r]
laſſenſchaften wird dahin erklärt: daß ſothan[e]
Beytrag von allen Verlaſſenſchaften, die ſi[ch]
in der Stadt Wien, oder in einem lande[s]
fürſtlichen Orte ergeben, jedesmal zu leiſte[n]
ſey,

rgeſtellet werden ſol

ſon aus demſelben

die Verlaſſenſchafts

ſchuldige Aufmerkſam

derley entdeckten Fäl

nt anzeigen ſollen.

358.

en Dezember 1788.

ytrags aus den Ver-

rklärt: daß ſothaner

ſenſchaften, die ſich

r in einem landes-

jedesmal zu leiſten

ſey,

Nro. 359.

Der aus den Verlaſſenſchaften geſetzmä
zu leiſtende Schulbeytrag kann in jedem Or
wo der Sterbfall geſchehen iſt, belaſſen, u
dort zur eigenen Schule verwendet werde
und ſollen die Abhandlungsinſtanzen ſich m
den von den Normalſchulen des Orts, wo d
Sterbfall geſchehen iſt, ausgeſtellten Quitt
gen über ſothane geſetzmäſſige Beyträge,
genügen haben.

Nro. 360.

Seine Majeſtät haben laut Hofdekrets
oberſten Juſtizſtelle vom 4ten und Empfan

14ten

„ ben, die Teutſchordensmitglieder in dem de
„ zeit beſeſſenen Rechte der Erbsfähigkeit au
„ ferner nicht zu beirren, gegen dem, da
„ Höchſtdieſelben gegen den Orden, und deſſe
„ Vorſteher ſich verſähen, es werde nach de
„ abgegebenen eigenen Erklärung den in k.
„ Staaten befindlichen Ordensmitgliedern d
„ Bewilligung, eine letztwillige Anordnung z
„ errichten, nicht leicht, und nicht ohne wic
„ tige Urſache verſaget werden. „

Welches den ſämmtlichen anher unterſt
henden Gerichtsſtellen und Abhandlungsinſta
zen zur Wiſſenſchaft hiem it erinnert wird.

Nro.

der Erbsfähigkeit auch
n, gegen dem, daß
en Orden, und deſſen
n, es werde nach der
rklärung den in k. k.
Ordensmitgliedern die
willige Anordnung zu
, und nicht ohne wich-
erden. „
lichen anher unterſte-
Abhandlungsinſtan-
t erinnert wird.

Nro.

meine, für alle Stände ohne Unterſchied gle
che Ordnung der geſetzlichen Erbfolge (ſu
ceſſionis ab inteſtato) des freyvererbliche
Vermögens einzuführen.

In dieſer Abſicht demnach ſoll bey erledi
ten Erbſchaften folgendes Geſetz beobacht
werden.

§. 1.

Wenn jemand ſtirbt, der nach Vorſchri
des Geſetzes über ſein Vermögen keine Ano
dnung gemacht hat; ſoll daſſelbe denjenig
zufallen, die zur Zeit ſeines Todes ſeine näc
ſten Verwandten ſind. *

§. 2.

wohner eben dieſer Erbländer, Unterthan
aus unſern andern Staaten, oder auch er
fähige Ausländer ſeyn.

§. 3.

Für die nächſten Anverwandten ſind ſ
diejenigen zu halten, die mit dem Erbla
durch die nächſte Linie verwandt ſind.

Zur erſten Linie gehören die, welche
unter dem Erblaſſer als ihrem Stam
vereinigen, nämlich ſeine Kinder, und we
ren Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören Vater
Mutter ſammt jenen, ſo ſich mit dem E
laſſer unter Vater und Mutter vereinig
näm

rblander, ...
aaten, oder auch erb-

3.

Anverwandten ſind ſie
die mit dem Erblaſſer
ie verwandt ſind.

gehören die, welche ſich
als ihrem Stamme
e Kinder, und weiter

gehören Vater und
ſo ſich mit dem Erb-
Mutter vereinigen,
näm-

ungen.

Zur fünften Linie gehören des Erblaſſe
zweyte Urgroßältern, ſammt denen, d
von denſelben abſtammen.

Zur ſechſten Linie gehören des Erblaſſe
dritte Urgroßältern, ſammt jenen, die v
denſelben entſproſſen ſind.

§. 4.

Den Kindern des Erblaſſers, ſie mög
männlichen, oder weiblichen Geſchlech
ſeyn, bey dem Tode des Erblaſſers bereits g
bohren ſeyn, oder erſt nach ſeinem Tode g
bohren werden, fällt die ganze Erbſchaft z
Sind mehrere Kinder vorhanden; ſo theil

ihm geſtorben iſt, und von demſelben En
vorhanden ſind; ſo wird der Antheil, der
das verſtorbene Kind gefallen wäre, unter
von demſelben nachgelaſſenen Enkel gleich
theilet: und wenn von dieſen Enkeln e
falls einer geſtorben iſt, und Urenkeln n
gelaſſen hat; ſo wird der Antheil, der
verſtorbenen Enkel gebühret hätte, u
die von demſelben nachgelaſſenen Urenkel
der gleich getheilet. Eben ſo ſoll es auch
halten werden, wenn ſich ereignete, daß
einem Erblaſſer noch entferntere Nachkö
linge vorhanden wären.

§. 6.

Dieſe Theilungsart ſoll nicht nur als

bey

rd der Antheil, der auf
gefallen wäre, unter die
aſſenen Enkel gleich ge
n dieſen Enkeln eben
t, und Urenkeln nach
der Antheil, der dem
l gebühret hätte, unter
gelaſſenen Urenkel wie
Eben ſo ſoll es auch ge
ſich ereignete, daß von
entferntere Nachkömm
.

6.

ſoll nicht nur alsdann
beob

nen Enkel, und die von jedem Enkel na
laſſenen Urenkel, es mögen ihrer mehr
oder wenige ſeyn, nie mehr, noch w
ger erhalten ſollen, als das vorgeſtor
Kind, oder der vorgeſtorbene Enkel, wen
lebte, erhalten hätte.

§. 7.

Wenn niemand vorhanden iſt, der
Erblaſſer ſelbſt abſtammet; dann gela
diejenigen als die nächſten zur Erbſchaft
mit dem Erblaſſer durch die zweyte
verwandt ſind; nämlich: ſeine beyden
tern, und, die von ſeinen Eltern abſtam
Leben beyde Eltern des Erblaſſers noch

Nachkömmlinge derſelben nach eben den Gr
ſätzen getheilet, welche in dem §. 4. 5. 6.
Theilung der Erbſchaft zwiſchen den Kin
und weiteren Nachkömmlingen des Erbla
* ſ. n. 363. beſtimmet ſind. *

§. 8.

Sind beyde Eltern des Erblaſſers ge
ben; ſo wird die eine Hälfte der Erbſch
ſo dem noch lebenden Vater zugefallen w
unter ſeine hinterlaſſenen Kinder, und ihre N
kömmlinge, die andere Hälfte, ſo der Mut
wenn ſie lebte, gebühret hätte, zwiſchen i
Kindern, und den Nachkömmlingen dieſer K
der nach dem §. 4. 5. 6. getheilet.

Sind keine andere Kinder vorhanden,
we

e in dem §. 4. 5. 6. zur
ſt zwiſchen den Kindern
mmlingen des Erblaſſers

. 8.

rn des Erblaſſers geſtor,
Hälfte der Erbſchaft,
Vater zugefallen wäre,
n Kinder, und ihre Nach-
Hälfte, ſo der Mutter,
et hätte, zwiſchen ihren
kömmlingen dieſer Kin-
6. getheilet.
Kinder vorhanden, als
wel-

deren Ehe gezeugt worden, ſo haben d
Vater und Mutter gemeinſchaftlich e
ten, oder derſelben Nachkömmlinge, ſow
der väterlichen, als an der mütterlichen
ihren gebührenden, mit den einſeitigen Ge
ſtern gleichen Antheil.

§. 9.

Hätte Eines der vorgeſtorbenen Elter
Erblaſſers weder Kinder, noch ſonſt Nacht
linge hinterlaſſen; dann fällt die ganze
ſchaft dem andern Eltertheile, wenn er
lebt, zu: oder, wenn derſelbe ebenfalls g
ben iſt; wird die ganze Erbſchaft unter
Kindern und weiteren Nachkömmlingen
den oben feſtgeſetzten Grundſätzen getheilet.

gen, ſo von dieſen Großältern abſtammen. In dieſem Falle wird die Erbſchaft in zwey gleiche Theile getheilet. Ein Theil gebühret den Eltern des Vaters, und ihren Nachkömmlingen, der andere den Eltern der Mutter, und ihren Nachkömmlingen.

§. 11.

Jede dieſer Hälften wird unter den Großältern der Seite, wenn ſie beyde noch leben, gleich getheilet: iſt Eines oder ſind beyde Großältern geſtorben, ſo wird die dieſer Seite zufallende Hälfte zwiſchen den Kindern, und weiteren Nachkömmlingen dieſer Großältern nach eben den Grundſätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbſchaft zwiſchen den Kindern, und Nachkömmlingen von des Erblaſſers Eltern getheilet wird.

§. 12.

weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft.

§. 13.

Wenn die dritte Linie gänzlich erloſchen iſt, berufen wir zur Erbfolge die vierte Linie. Zu dieſer Linie gehören die Eltern des väterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, die Eltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, die Eltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, und die Eltern der mütterlichen Großmutter ſammt ihren Nachkömmlingen.

ſchen den Eltern des Erblaſſers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft getheilet wird.

§. 15.

Iſt einer von den zu dieſer Linie gehörigen Stämmen erloſchen; ſo fällt deſſen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, ſondern, wenn der erloſchene Stamm von der väterlichen Seite iſt, ſo fällt dem anderen Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte ganz zu; und wenn der erloſchene Stamm von der mütterlichen Seite iſt, ſo fällt dem anderen Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beyde Stämme von väterlicher oder mütterlicher Sei-

te

folge an die fünfte Linie, nämlich an diejenigen, ſo ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen zweyen Urgroßältern vereinigen. Zu dieſer Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvatees, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterli-

gleiches Geblüt: und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorſchein kommen; ſo wird die Erbſchaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen, nach Maß deſſen, was bey den vorigen Linien verordnet worden, weiter untergetheilet.

§. 18.

Wenn ein Stamm erloſchen iſt, ſo fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebühre hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieſes Großvaters oder dieſer Großmutter zu: und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Groß-

mut-

zu der mütterlichen Seite des Erblaſſers gehö-
ren, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite niemand mehr vorhanden iſt; ſo bekommen die von der anderen Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbſchaft.

§. 19.

Wenn endlich auch aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblaſſers vorhanden iſt; dann wird zur Erbfolge die ſechſte Linie berufen, nämlich diejenigen, die ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen dritten Urgroßältern vereinigen. Zu dieſer Linie gehören ſechsze-

Stämme gehörigen Anverwandten nach, den bereits oft beſtimmten Regeln untergetheilet.

§. 20.

Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorſchein; ſo fallen die Antheile derſelben allzeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maß des §. 15. und 18. mit den erloſchenen Stämmen in der nächſten Verbindung ſtehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden ſind; ſo bekommen dieſe die ganze Erbſchaft.

§. 21.

Iſt jemand dem Erblaſſer von mehr als einer Seite verwandt; ſo genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm,

als

noch entferntere Linie in Verwandſchaft ſteht, hat auf die Erbſchaft deſſelben keinen Anſpruch zu machen.

§. 23.

Hingegen berufen wir auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblaſſers in den oberwähnten ſechs Linien vorhanden iſt, deſſen hinterlaſſenen Ehegatten zur Erbfolge. Und nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblaſſers am Leben ſeyn ſollte, iſt die Verlaſſenſchaft als ein erbloſes Gut zu betrachten, und zu Händen unſerer Kammer, oder derjenigen einzuziehen, denen wir zu Einziehung erbloſer Güter ein Recht verliehen haben.

§. 24.

nicht zur zweyten Ehe ſchreitet, wofern drey, oder mehrere Kinder vorhanden ſind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu ſeinem Unterhalt mit jedem Kinde gleicher Genußtheil: falls aber keines, oder weniger, als drey Kinder vorhanden ſind, der Genuß von dem vierten Theile des hinterlaſſenen Vermögens.

In beyden Fällen wird, wenn ein Heurathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zuzukommen hat, in dieſen Theil eingerechnet.

§. 25.

Wer nach unſern allgemeinen Geſetzen erbsunfähig iſt, der kann auch nicht zur geſetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwandten

§. 26.

Auch verwirkt ein Verwandter dasjenige, was ihm nach der geſetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblaſſer ermordet, ihm nach dem Leben geſtanden, oder ihn fälſchlich eines Kriminalverbrechens angeklaget hat.

§. 27.

Aus eben dieſen Urſachen, aus welchen ein Verwandter ſich ſeines Erbrechts unwürdig macht, wird auch ein Ehegatte, der ihm in dieſer geſetzlichen Erbfolge zugewieſenen Rechte unwürdig.

Hie-

als auch bey der den Landſtänden durch die vorigen Geſetze auferlegten Unterhaltung und Ausſtattung ihrer Schweſtern und Muhmen unabgeåndert verbleiben. *

* ſ. n. 364.

Nro. 362.

Wien 27. Dez. 1786.

Da nach dem neuen Geſetze zwiſchen den Tóchtern und Sóhnen in der geſetzlichen Erbfolge ferner kein Unterſchied unterwaltet, ſollen die Tóchter auch in dem Falle der Erbfolge aus letztwilliger Anordnung in Anſehung des Pflichttheils, ſo wie dieſer nach den in jeder Provinz beſtehenden Geſetzen ausgemeſſen iſt, aller Gerechtſame theilhaftig ſeyn, welche für die Sóhne ausgemeſſen ſind.

Nro.

Mutter, wenn ſie zu einer zweyten Ehe geſchritten, nur der Fruchtgenuß, und nicht das Eigenthum des ihr von einem vorgeſtorbenen Kinde der erſten Ehe anfallenden Erbtheils gebühre, nicht ſtatt.

Nro. 364.

Daß durch die geſetzliche Erbfolge das Normale vom Jahre 1772, wie es mit den Verlaſſenſchaften eines ab inteſtato verſtorbenen Geiſtlichen gehalten werden ſolle, keinerdings aufgehoben, oder abgeändert, ſondern dieſes Normale auf den geſammten Clerum Sæcularem, und nicht blos auf die eine wirk-

Nro. 365.

Wien 12. Jun. 1789.

Wenn durch letztwillige Anordnung nicht das ganze Vermögen vertheilet, oder niemand berufen iſt, der titulo univerſali all dasjenige beziehet, worüber nicht insbeſondere teſtiret worden; in ſolchem Falle gehört all dasjenige Vermögen, worüber nichts angeordnet, und worüber niemand als Erb oder legatarius univerſalis berufen iſt, zu der Inteſtatverlaſſenſchaft, und muß ein ſolches Vermögen nach jenen Geſetzen behandelt werden, die über die Inteſtatverlaſſenſchaften beſtehen. Auf gleiche Art muß ſich auch bey den geiſtlichen Verlaſſenſchaften benommen werden; und ſo wie eine ſol-

werden, da nicht nur die geſetzliche Erbfolgs-ordnung, ſondern das Normale über die Vertheilungsart der geiſtlichen Verlaſſenſchaft, und hauptſächlich das erſte Kapitel des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches alle widrige Gewohnheiten aufgehoben hat.

Nro. 366.

Hieher gehört Rub. XIV. n. 350.

Nro. 367.

Daß die Inteſtatverlaſſenſchaft eines Geiſtlichen, der nie eigentlich bey einer Kirche angeſtellt geweſen, nicht einer Kirche, oder dem

Wien 29. Okt. 1792. Künftig ſoll nicht nur der Kuratklerus, ſondern überhaupt der Geiſtliche nicht dem Gerichte des Orts, wo er ſich aufhält, ſondern ſo weit er nicht nach der Jurisdikzionsnorme der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewieſen iſt, dem nächſtgelegenen ordentlich organiſirten, und mit geprüften Rathsmännern beſetzten Magiſtrate ſowohl in Streitſachen, als auch in Erbſchaftsabhandlungen zugewieſen ſeyn. *

* ſ. XIX. Rubr. N. 402.

XVI. Rubrik. Geſindsordnung.

Nro. 369.

Wien 27. Aug. 1768. Daß kein Dienſtboth, er habe dann einen ordentlichen Abſchied von ſeinem Principalen, bey dem er in Dienſten geſtanden, in andere Dienſte aufgenommen werden ſolle.

Welch

gendes Avertiſſement, hiemit und zu dem Ende bekannt gemacht wird, auf daß ein Jeder, der ſich in dem Fall befindet, Dienſtbothen zu halten, er ſeye hernach eine Herrſchaft, oder was Standes immer, ſich einsweils, und bis eine förmliche Dienſtbothenordnung in Druck erſcheinen, und von daraus nachfolgen wird, behörig darnach zu achten, und von der auf die Entgegenhandlung ohnfehlbar folgenden Verantwortung zu hüten wiſſen möge.

ſindes, oder der Dienſtbothen erlaſſen, und unter dem 24ten Sept. 1768. den allerhöchſten Hofbefehl kund gemacht haben, daß kein Dienſtboth ohne einen ordentlichen Abſchied von ſeiner Herrſchaft, bey der er in Dienſten geſtanden, in andere Dienſte aufgenommen werden ſolle. Nachdem uns aber mehrfältige Anzeigen geſchehen, daß dieſer ernſtlichen Verordnung nicht nachgelebet, und auch die ältere getroffene Vorkehrungen in Betreff des Geſindes gänzlich außer Acht geſetzt werden: ſo haben wir uns durch die mehrfältig eingekommenen bittern Beſchwerden, ſowohl wegen der Ausgelaſſenheit und Muthwillen des Geſindes, als auch wegen der Härte und Unbilligkeit, womit ſelbes in einigen Häuſern behandelt wird, veran-

laßt

wirthſchaft vorkommenden Arbeiten und Geſchäfte angeſtellt, und aufgenommen werden.

§. 2.

Hierunter ſind aber keineswegs begriffen, und zu verſtehn die Kaufmannsdiener, Geheimſchreiber, und jene, die zum Unterricht der männlichen oder weiblichen Jugend aufgenommen werden, ſo wie auch nicht diejenigen, welche nur zu Verrichtung einer beſondern beſtimmten Arbeit auf einige Zeit gegen bedungene Belohnung aufgeſtellet ſind.

§. 3.

In Rückſicht verſchiedener Urſachen und

und Anzahl der Dienſtbothen genau erhoben werden: ſo haben alle diejenigen, welche männliches oder weibliches Geſinde halten, längſtens 8 Tage nach der Kundmachung dieſer Verordnung dem betreffenden Bezirkskommiſſario, in deſſen Bezirke ſie wohnen, anzuzeigen, oder ſchriftlich zu übergeben, wie jedes von ihren Dienſtbothen mit Tauf- und Geſchlechtsnamen heiße, woher es gebürtig, wie alt beyläufig, und wie lange es ſchon bey ihnen in Dienſten ſey. Die nämliche Anzeige hat auch ein jeder in Zukunft dem Bezirkskommiſſario zu machen, wenn er fremde Leute, die noch niemals hier gedienet haben, in ſeine Dienſte aufnimmt. Wer ſich deſſen weigert, oder in der Angabe

ſaum-

Zeugniſſes mehr angenommen werden. Damit aber dieſe nöthige und heilſame, ſchon mehrfältig erlaſſene Verordnung nicht ferner wie bis anhero auſſer ſchuldiger Achtung geſetzt werde; ſo haben die Herrſchaften, Hausväter und Hausmütter, die Geſinde aus ihren Dienſten entlaſſen, dem Kommiſſario des Bezirks, worinn ſie wohnen, das ſchriftlich von ihnen verfaßte Zeugniß, wenigſtens 8 Tage vor dem Austritte des Geſinds aus ihren Dienſten, ſelbſt zu übergeben, auch verſchloſſener, oder durch eine glaubhafte Perſon zuſchriftlich zu überſchicken. Dieſes Zeugniß wird ſodann von dem Kommiſſario des Bezirks ohne die mindeſte Abänderung des Hauptinnhalts in ei-

liche Strafe zu erlegen, und derjenige Dienſt-
both oder Geſinde, ſo ohne ein ſolches gedruck-
tes Zeugniß ſich in Dienſte vermiethet, wird
ohne alle Rückſicht der Perſon, wo es dienet,
und ob es unentbehrliche Dienſte zu verrichten
habe, oder nicht, auf 8 Tage lang jeweils
über den andern Tag bey Waſſer und Brod in
das hieſige Spinnhaus eingeſperrt, und zu
ſchwerer Arbeit angehalten; auch wenn es ſich
zum zweyten, oder mehrermale auf der Unbe-
folgung dieſer Verordnung betreten läßt, wei-
ters annoch empfindlich gezüchtiget werden.
Daher dann die Bezirkskommiſſarien beſonders
aufmerkſam auf die Befolgung dieſes Artikels
ſeyn werden, und auch befugt ſeyn ſollen, in
den erſten 4 Wochen, wenn ſich ein Geſind in

ihrem

§. 5.

Da die weſentlichſten Eigenſchaften eines guten Geſindes in deſſen Treue, Fleiß, Geſchicklichkeit, guten Willen, und einem ſittſamen ruhigen Betragen beſtehen; ſo ſind nebſt dem Tauf- und Geſchlechtsnamen, Geburtsorte, Alter und Stande dieſe Eigenſchaften iu den geſchriebenen ſowohl, als gedruckten Zeugniſſen wohl und ſicher anzuzeigen, ob nämlich ein Geſinde dieſelbe wirklich beſitze, oder z. B. wegen Untreue verdächtig oder überwieſen, in ſeinem Dienſte nachläßig, zu jenen Geſchäften, wozu es hauptſächlich aufgenommen oder gebraucht worden, untauglich, und darinn nicht wohl er-

fah-

ſinde ausgefertigte gute Zeugniß nicht hinter-
gangen, und angeführt; dem guten und wohl-verdienten Geſinde aber durch widerrechtliche Ertheilung eines ſchlechten Zeugniſſes nicht ſein Glück, und beſſeres Fortkommen gehemmet, und anmit demſelben ein unerſetzlicher Schaden zugefügt werde. Daher ein jeder, der ein Geſindzeugniß ausſtellt, hierinnfalls als ein Chriſt, wie er es vor Gott verantworten kann, mit Wahrheit und Redlichkeit zu Werke zu gehen hat. Der hierwider handelt, hat gemeſſene Strafe und Ahndung zu gewärtigen.

§. 6.

Es kann zwar auch das Geſinde, welches übellautende Zeugniſſe von der Herrſchaft, wo es austrittet, erhalten, ſeine Entſchuldigung

bey-

neuerlich verdinget hat, eingerückt werden; oder aber wenn dergleichen fehlerhaftes Geſinde zu den Zeiten der neuen Dienſtwechſelung noch keinen andern Dienſt hat, daſſelbe ohne alle Nachſicht von hier ausgeſchafft, und wenn es von hier gebürtig iſt, ihm in dem Spinnhauſe bey Ermangelung anderer Unterkunft Arbeit angewieſen, und zu beſſerer Zucht und Ordnung angehalten werden.

§. 7.

Fremdes Geſinde, welches von Orten kömmt, wo die Ertheilung eines ſchriftlichen oder gedruckten Zeugniſſes nicht eingeführt iſt, oder auch hier gebohrne Leute, die noch nie-

mals

in den erſten 14 Tagen beim betreffenden Be-zirkskommiſſario die §. 3. bemerkte Anzeige nach der Vorſchrift bey Strafe von 5 fl. zu machen.

§. 8.

Die Vermiethung, oder ſogenannte Verdingung des Geſindes kann entweder durch die aufzuſtellende Geſindesanbringer geſchehen, oder es kann ein jeder Dienſtboth, nachdem er bey ſeiner Herrſchaft die bedungene Zeit ausgedienet, und derſelben, wie nachfolgen wird, die Aufkündung des Dienſtes vorſchriftmäßig gemacht hat, an andere Orte, wo er ſein Glück oder Zufriedenheit beſſer zu finden glaubet, ſich ſelbſten vermiethen, und durch andere anempfehlen laſſen.

§. 9.

ſeine Herrſchaft nicht zu verlaſſen gedachte, durch Verſprechung gröſſern Lohnes, und anderer beſſerer Bedingniſſe an ſich zu locken, und zu debauchiren, wird anmit gemeſſenſt, und auf das ſchärfeſte verboten. Wer ſich auf der laſterhaften That betreten läßt, einen Dienſtbothen aus einem andern Hauſe zu verführen, durch Verſprechungen gegen ſeine Herrſchaft aufzuwieglen, oder ſtutzig zu machen, damit ſie es ſelbſt nicht mehr behalten, ſondern freywillig entlaſſen möge, wird nach Befund der Sachen Beſchaffenheit, und dem Stande der Perſon entweder mit 10 Rthlr. Strafe, oder einer 14tägigen Einthurnung unnachſichtlich beſtraft, und anbey demjenigen, dem er be-

ſon-

§. 10.

Damit aber ſowohl Herrſchaften, und Hausväter, welche Dienſtbothen aufzunehmen ſuchen, als auch dienſtloſes, oder in ſeinen wirklichen Dienſten mißvergnügtes Geſinde, welches ſich ſelbſten nicht ſo leicht in andere Dienſte unterzubringen weiß, geſchwinder und ſicherer dazu gelange: ſo werden zween beeidigte, und mit einer beſondern Inſtruction verſehene Geſindesanbringer oder Anbringerinnen ernannt, und angeſtellt werden. Dieſer ihre Hauptpflicht und Verwendung wird darinne beſtehen, daß ſie dem bey ihnen ſich meldenden Geſinde, ſobald immer möglich, an erledigten Orten Dienſte verſchaffen, den um Geſinde bey

ihnen

ger Einthurnung verboten, daß ſie weder das wirklich in Dienſten ſtehende Geſinde bey ihren Herrſchaften und Hausvätern zu verkleinern, und andurch dieſes aus Dienſten, und andere darein zubringen, noch auch einer Herrſchaft das ihrige, mit dem ſie wohl vergnügt iſt, abzuſpannen und durch heimliche Ränke zum Austritt zu verleiten ſich erkühnen; ſondern ſie haben nur ſolchen, von denen ſie darum ſelbſt angegangen und erſucht werden, zu dienen, und ſich dieſes Geſchäfts halber in keine Häuſer zu begeben, als in die ſie hiezu berufen worden, oder zu Einholung einer Auskunft nothwendig zu gehen haben, oder aber, wo ſie gewiß wiſ-

zu empfangen. Die Herrſchaften und Haus-
våter aber, welche dieſe Geſindesanbringer um
Verſchaffung eines Dienſtbothen angegangen
haben ihnen, nachdem ſie durch ſelbe taugliche
Leute erhalten, gleich bey derer Eintritt 24 kr.
für ihre gehabte Můhe zu bezahlen. Die Na-
men und Wohnungen dieſer Geſindesanbringer
werden öffentlich bekannt gemacht, und können
auch jeweils bey den Polizeydienern erfraget
werden.

§. 11.

Die Dienſt- oder Miethzeit des Geſindes
wird gemeiniglich und überhaupt auf ein Jahr-
lang verſtanden, wenn nicht zwiſchen der Herr-
ſchaft und demſelben eine långere oder kürzere
Zeit ausdrücklich bedungen, und verabredet

wor-

ten, damit ſowohl das Geſinde leichter wieder einen Dienſt, und die Herrſchaften eher wieder andere taugliche Dienſtbothen bekommen mögen. Wenn ein Geſinde nicht zu der beſtimmten Zeit, auf welche es ſich vermiethet hat, in den Dienſt eintritt, ſoll es durch die Polizeydiener aufgeſucht, und mit Gewalt dahin geführet werden, auch dem Polizeydiener für ſeine Bemühung 24 kr. abreichen.

§. 12.

Der Dienſt- oder Miethkontrakt erreichet erſt durch die wirkliche Abreichung und Annahm der Haftung ſeine rechtsbeſtändige Vollkommenheit. Alle vorhergegangene Verabredungen, und ſogar auch geſchehene Zuſagen

Hausvätern nicht mehr freyſtehen, nur n
Zurücklaſſung der Haftung ſich um einen a
dern Dienſtbothen umzuſehen, ſondern ſie ſ
len, wenn ſie es nicht ſelbſt der Billigkeit na
thun, durch obrigkeitlichen Zwang angehalt
werden, den verdingten Dienſtbothen, wen
er nicht einen andern anſtändigen Dienſt
hält, oder ſie ihm einen ſolchen zu verſchaff
vermögen, in Nahrung und Wohnung in, od
außer ihrem Hauſe ein Vierteljahr lang zu u
terhalten. Den Lohn aber, wenn er ihn
gar nicht dafür dienet, ſollen ſie ihm indeſſ
zu geben nicht ſchuldig ſeyn. Eben ſo iſt ab
auch keinem gemietheten Dienſtbothen erla
bet, durch Zurückgabe der ſchon empfangen
Haftung, auch nicht unter dem Vorwand

daß

den Vorzug habe, und das argliſtige Geſinde durch Zwangsmittel angehalten werden ſolle, die zwote Haftung wieder zurückzuſtellen. Sollte ein Geſinde gleich in dem erſten oder zweyten Vierteljahre ſeinen Dienſt wieder aufſagen, und ſein gedungenes Jahr nicht ganz, oder über die Helfte aushalten, oder durch offenbar übles und einem Dienſtbothen unanſtändiges Betragen ſeine Herrſchaft dazu bringen, daß ſie ihm in den erſten zwey Vierteljahren den Dienſt aufkünden müßte: ſo iſt die Herrſchaft auch befugt, die ihm abgereichte Haftung an dem Dienſtlohn abzuziehen, damit das Geſinde nicht verleitet werde, aus Habſucht, nur um

wie ſie deßhalben zuſammen übereins kommen; indem die mehr, oder minder gute Eigenſchaften, und Geſchicklichkeit des Geſindes den Werth deſſelben allein beſtimmen müſſen. Nur ſoviel wollen wir anbey erinnern, daß der Lohn ſo eingerichtet ſeyn ſolle, daß der arme wirthſchaftliche Dienſtboth über ſeine nöthige Kleidungsſtücke, und übrige geringe Bedürfniſſe, auch noch einigen Nothpfenning dabey erſparen könne; aber auch nicht ſo erhöhet werden ſolle, daß das Geſinde dadurch übermüthig, und für andere, die eben ſo hohen Lohn zu geben außer Stande ſind, verdorben werde. Es ſollen aber künftig weder Markt- noch Neujahrsgeſchenke mehr bedungen, und das Geſinde ſelbe als ein Recht zu fodern nicht mehr befugt ſeyn,

ſon-

die von Fremden in einem Hauſe gegeben werden, ſo wie auch wegen des Kartengelds bey Herrſchaften iſt dem Geſinde bey ſeiner Vermiethung gleich deutlich zu erklären, wie es jede Herrſchaft, oder Hausvater damit gehalten wiſſen will, ob nämlich ſelbes nur einem oder dem andern ausſchließlich der übrigen zugemittelt, oder in welcher Art er es vertheilt haben wolle. In Häuſern, wo hierwegen nichts beſonders beſtimmet worden, ſoll ſelbes entweder ſogleich wie es eingehet, oder Monat- und Vierteljahrweis von der Herrſchaft, oder den Hausvätern nach dem Maaße des größern oder geringern Jahrlohns, ausgetheilt werden; daher an Orten, wo dergleichen Trink-

liche Weiterungen wegen angeblich mehr / oder
minder verſprochenem zuſammen zu bekommen
ſo können ſie die bedungene Summe des Jahr
lohnes, ſo wie die übrigen Bedingniſſe, di
ſie ſich in ihrem Miethkontrakte gemacht ha-
ben, dem betreffenden Bezirkskommiſſario, oder
auch dem Polizeyamte noch vor Eintrettung des
Geſindes in den Dienſt anzeigen, damit man
ſie ſodann ohne Weitläuftigkeiten dabey obrig-
keitlich handzuhaben wiſſen möge. Der Jahrs-
lohn ſoll nach Verfluß des ausgedienten Jahres
dem Geſinde unweigerlich ausbezahlet werden,
auch iſt demſelben unter dem Jahre von der
ſchon verdienten Betreffniß eine Abſchlagszah-
lung zur Beſtreitung ſeiner nöthigen Bedürf-
niſſe nicht zu verſagen; doch iſt die Herrſchaft
oder der Hausvater befugt bis zu gänzlich vol-

ken-

wie ſie ihm bey deſſen Aufnahme verſprochen worden, und die Umſtände der Herrſchaft oder des Hausvaters es mit ſich bringen. Hierinnfalls iſt den Dienſtbothen keine Noth oder Mangel zu laſſen, und beſonders auf jene, die in Feldern, und Gärten, oder auf andere Art ſchwere und mühſame Arbeit zu verrichten haben, die Rückſicht zu nehmen, daß ſie auch mit einem Frühſtücke verſehen, und anmit zu ihrer Arbeit nicht zu matt, und entkräftet werden. Doch iſt auch nicht zu geſtatten, daß ſie in ihrer Koſtfoderung zu muthwillig und leckerhaft werden, ſondern dieſelbe haben ſich mit geſunden, nahrhaften, und unverdorbenen Speiſen zu begnügen, und da ihnen dieſe in genügli-

dem ihnen die bloß nur zu ihrer eigenen Sät-
tigung abgereicht wird, und ihnen nicht zuſtehet, über die Freygebigkeit, und das Allmoſen ihrer Herrſchaft zu diſponiren. Wer ſich auf dergleichen Koſt, und Nahrungsmittel Verſchleppungen betretten läßt, wird als ein ungetreuer Dienſtboth nach der Schärfe behandelt werden. Wohl aber iſt jenen, welchen eine beſtimmte Betreffniß von Wein täglich zugeſagt iſt, wenn ſie denſelben nicht ſelbſt trinken, erlaubt, ihn täglich, oder in mehrerer Menge zuſammengeſpart an andere zu verkaufen, oder hindan zu geben; und wenn ihnen der Wein von der Herrſchaft bey der Aufnahme zugeſaget worden, ſtehet derſelben ohne Einwilligung des Geſindes nicht frey, während dem Jahre

ſel-

knecht, und dergleichen, nach hieſig eingeführtem Gebrauche zwey Jahre, mit der Livrée, ohne Hauskleid oder Ueberrock aber, nur ein Jahr auszukommen. Jedoch wird dieſes der Willkühr derjenigen, welche Livréebediente halten, auf wie lange Zeit, und in welchen Stücken ſie ihrem Geſinde ſelbe tragen zu müſſen beſtimmen, überlaſſen, wenn nur dieſe Bedingniſſe der Billigkeit nach ſo eingerichtet ſind, daß der arme Dienſtboth dabey beſtehen kann. Sollte aber der Dienſtboth vor der halben Zeit, auf welche ihm die Livrée angeſchaft worden, ſelbſten aus Dienſten treten, oder er würde üblen Verhaltens wegen entlaſſen werden müſſen; ſo hat er an der Livrée gar nichts zu fo-

dern,

ſen will, behalten. Doch kommt es dieſerthal-
ben abermal darauf an, was den Bedienten
bey der Aufnahme bedungen worden. Wenn
er aber die Zeit ausgedienet hat, auf welche
ihm die Livrée gegeben worden: ſo behält er
dieſelbe ganz. Jedoch iſt dieſes nur von der
gewöhnlichen Livrée zu verſtehen; denn ſoferne
eine Herrſchaft für gut befindet, auf beſondere
feſtliche Zeiten, oder Gelegenheiten eine reiche
Gala, oder Parade-Livrée zu geben: ſo hat
kein Bedienter, von welcher Klaſſe er auch ſeyn
mag; hieran einen Anſpruch zu machen, wenn
ihm dieſelbe nicht von der Herrſchaft freywil-
lig, und ſchankungsweiſe überlaſſen wird.
Uebrigens ſollen die Bediente, Kutſcher, und
dergleichen ihre Livrée, ſoviel möglich, rein-

lich,

lich wiederum der Herrſchaft herauszugeben
und zu gewärtigen, daß er noch mit anderwe
tiger Strafe beleget werde.

§. 16.

Das Geſinde hat ſich gegen ſeine Her
ſchaft, Hausvater, oder Hausmutter ehrerbi
tig und gehorſam, in ſeinen Verrichtunge
treu, fleißig, willig, und unverdroſſen zu b
weiſen, zugleich eines chriſtlichen, ehrbare
Wandels, tugendhafter Sitten, beſonders au
der Nüchterkeit, Friedfertigkeit, und Verträ
lichkeit mit dem Nebengeſinde zu befleißen; vo
deme, was in den Häuſern, wo es dienet, vo
gehet, genaue Verſchwiegenheit zu halten; kei
Schwä-

Unter die Untreue des Geſindes werden nicht nur die wirklichen Entfremdungen und Diebſtäle gezählt, welche nach der Thereſianiſchen peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 94. §. 11. ſolchergeſtalt unter die beſchwerende Umſtände bey dem Geſinde gerechnet werden, daß bey ihnen weder der geringe Betrag des zugefügten, ſich etwan nicht auf 25 fl. erſtreckenden Schadens, weder die freywillige Schadensnachſicht des Beſtohlnen, weder die beſchehene Wiederabnahme und Rückſtellung des geſtohlnen Gutes in Betracht genommen wird, ſondern deren ungeachtet gemeiniglich die ordentliche Todesſtrafe zu erkennen iſt. Es wird auch ferners unter die Untreue des Geſindes gerechnet, wenn ſelbes die ihm untergebene Sachen nicht in Acht nimmt, dieſelbe zu Scha-

den

Beſonders aber wird ſchärfeſt verboten, daß ſich das Geſinde, dem die Herrſchaft zum Einkaufen, oder Ausbezahlen Geld anvertrauet, nicht unterſtehe, davon einen ſogenannten Markt- oder Korbpfenning zu machen, wenn ſelbes nämlich ſeiner Herrſchaft mehr anrechnet, als es für die eingekaufte Waare gegeben, oder minder in Maaß, und Gewicht überbringet, als es ſeiner Herrſchaft anſetzt. Dergleichen bey dem Geſinde nur allzuſehr im Schwange gehende heimliche Diebereyen werden nicht nur mit dem ſechsfachen Erſatz für die beſtohlne Herrſchaft, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit mehrtägiger Einſperrung bey ſchmaler Atzung in dem Spinnhaus abgeſtraft,

und

§. 19.

Es wird auch jedermann anmit ernſtlic
gewarnet, dem Geſinde auf den Namen de
Herrſchaft nichts zu borgen, wenn ſelbes nich
auf hergebrachte, zwiſchen der Herrſchaft un
den Käufern verabredete Rechnung, vermittel
der eingeführten Büchlein, oder ſelbſt eigene
ſchriftliches Zeugniß, und mündliche Verabre
dung geſchieht. Wer ohne dergleichen erprobt
Einwilligung von der Herrſchaft dem Geſind
etwas auf der Herrſchaft Namen hin borget
hat an die Herrſchaften nichts zu ſuchen, ode
anzufodern, ſondern muß den Verluſt des Au
geborgten an ſich erleiden, wenn das Geſind
ſelben zu erſetzen außer Stande iſt. Daher wen
ſich das Geſinde entſchuldiget, kein oder nich

ge-

Metzger und dergleichen, über das, was das Geſinde für ihre Herrſchaft bey ihnen abgelangt hat, ſchriftliche Conti oder Berechnungen denen Herrſchaften ſelbſt übergeben, und die Herrſchaften ſelbe, ohne gleich auf der Stelle dagegen gemachte Einwendungen angenommen: ſo hat ferners die Ausflucht nicht mehr Platz, daß das Geſinde die Waaren ohne ihr Vorwiſſen ausgenommen habe; ſondern die Herrſchaft wird zu Bezahlung dergleichen angenommener Conti, Rechnungen, oder Aufſchreibungen angehalten werden.

§. 20.

Wenn gleich ein Geſinde zu einer beſtimmten Arbeit, als zum Beyſpiel zum Kochen, Be-

aufgeſtellt, nicht zu entziehen, ſondern, wenn
es mit ſeinem Geſchäfte zu thun hat, ſich zur
Aushilfe in allen vorkommenden anſtändigen
häuslichen Verrichtungen gebrauchen zu laſſen,
und keine Einwendung zu machen, daß dieſes
nicht ſein, ſondern der Dienſt eines andern
Nebendienſtbothen ſey; indem das Geſinde
überhaupt zu Erleichterung, und Verrichtung
der Hausgeſchäfte, die ſich nach ihrer verſchie-
denen Vorfallenheit nicht allezeit zum voraus
genau beſtimmen laſſen, angenommen wird,
und dafür ſeine Koſt und Lohn erhält.

§. 21.

Das Geſinde hat ſich auch alles unnöthigen
Auslaufens aus dem Hauſe, beſonders auf die
abgeſtellten Feyertage, ohne Vorwiſſen ſeiner
Herr-

mit ihnen einem ſündhaften Lebenswandel nachzuhängen, beſonders aber nächtlicher Weiſe zur Schlafenszeit ſich nicht ohne Vorwiſſen, und Bewilligung der Herrſchaft aus dem Hauſe zu begeben. Diejenigen, die aus dem Hauſe heimlich ausbleiben, können gleich auf der Stelle ohne vorgegangene Aufkündigung gegen Bezahlung ihres bisdahin verfallenen Lohnes abgeſchafft, oder zur weitern Unterſuchung ihrer liederlichen Lebensart dem betreffenden Bezirkskommiſſario angezeigt werden.

§. 22.

Wenn das Geſinde, beſonders die Bediente, eines zunftmäßig ſteurbaren Handwerks kundig ſind: ſoll ihnen daſſelbe nur zum Nu-

— Handwerk belegte Bürgerſchaft widerrechtlich
zu beeinträchtigen. Daher wir die hierwegen
mehrfältig, beſonders unter dem 13ten Juli
1779. erlaſſene Verordnungen anmit wie-
derholen, und den bürgerlichen zünftigen Mei-
ſtern geſtatten, dergleichen ungebührlich ver-
fertigte Arbeiten auf den Gaſſen und Straſ-
ſen, auch in bürgerlichen Wohnungen, wo ſie
ſelbe antreffen, nicht nur hinweg zu nehmen,
und bis zu Austrag der Sache auf der Zunft-
ſtube wohl verwahrt zu hinterlegen, ſondern
es ſoll auch ſowohl das die zünftige Meiſter-
ſchaften beeinträchtigende Geſind, als diejeni-
gen exempte oder bürgerliche Perſonen, welche
demſelben etwas zu arbeiten gegeben haben,
um den doppelten Arbeitslohn, der ſonſt ge-
wöhn-

Auch werden wir denen ſteurbaren Meiſte
ſchaften nicht abſeyn, Unterſuchungen ſowol
in bürgerlich, als exempten Häuſern von obe
richterlicher Macht aus vornehmen zu laſſen
wenn ſie uns Anzeigen gegründeter Muthma
ſungen von ſolchen verderblichen Handwerk
ſtöhrern vorlegen, und um gebührende Hil
anſuchen.

§. 23.

Gleichwie aber die Pflichten und Verbin
lichkeiten der Herrſchaft und des Geſindes wech
ſelſeitig, obſchon in ſich unterſchieden ſind; ſ
haben wir zu allen denjenigen, welche Geſind
zu halten im Stande ſind, das zuverſichtlich

Guten anhalten werden.

§. 24.

Indeſſen ſind wir doch gar nicht geſinnt, die Herrſchaften, Hausväter, und Hausmütter in der ihnen über ihr Hausgeſinde billig zuſtehenden Zucht zu beſchränken, ſondern es bleibt ihnen unbenommen, die Fehler des Willens an ihrem halsſtarrigen Geſinde mit gemäßigter Schärfe zu ahnden, unverbeſſerliches Geſinde aber mit Bezahlung des verdienten Lohnes auf der Stelle abzuſchaffen, oder bey groben Vergehungen die Sache dem Bezirkskommiſſario anzuzeigen, welcher entweder ſelbſt gleich Rath zu ſchaffen, oder wenn die Sache von mehrerem Belange, und Wichtigkeit iſt, ſelbe bey

dem

§. 25.

Obgleich das Geſinde gehalten iſt, dasje nige, was es aus ſträflicher Nachläßig= un leichtſinniger Unvorſichtigkeit, oder gar au Bosheit der Herrſchaft zu Grunde gerichtet oder gar treulos ab Handen gegeben hat, der ſelben nach aller Billigkeit zu erſetzen; ſo ver ſehen wir uns doch zu allen Herrſchaften, und Hausvätern, daß ſie dieſen Schadenserſatz nich auf alle Kleinigkeiten, und jeden geringen, ohne Vorſatz und große Sorgloſigkeit begange= nen Schaden zu erſtrecken, und aus allzueigen= nützigen Abſichten ihnen den ſauer verdienten Lohn durch unchriſtliche Abzüge zu nichts zu

hat aber dafůr zu ſorgen, daß es auf die beſt-ſchicklichſte Art in das hieſige Krankenſpital zur nöthigen Pflegung, jedoch mit Vorausbezahlung des ganzen Vierteljahrs, in welchem das Geſinde krank geworden, und mit Uebergebung aller ſeiner Kleidungsſtůcke gebracht werde. Nach deſſen Geneſung iſt ſie ſelbes aber, wenn ihm der ganze Vierteljahrsbetrag ausbezahlt worden, ferners in Dienſten zu nehmen, ohne ihre freywillige Einwilligung nicht gehalten.

§. 27.

Soferne eine Herrſchaft, Hausvater, oder Hausmutter an einer bey ihnen dienenden ledigen Weibsperſon Schwangerſchaft bemerkte;

ſo

nen.

§. 28.

Sollte einem Geſinde die Gelegenheit au
ſtoßen, ſich durch eine Heurath währende
Dienſtzeit zu verſorgen: ſo kann ihm die Herr
ſchaft die Entlaſſung nicht verſagen, wenn da
Geſinde vorher ſich um einen andern Dienſt
bothen umgeſehen, welcher an ſeinen Platz
wenigſtens für das laufende Vierteljahr, wel
ches es noch auszudienen gehabt hätte, einſtehet

§. 29.

Wer ſeinen Dienſtbothen nicht mehr be
halten, oder ſeinen Dienſt verlaſſen will, hat

bey ihrer Aufnahme dieß ausdrücklich bedun-
gen worden. Die in der Ordnung und zu ge-
höriger Zeit geschehene Dienſtaufkündung iſ
auch jeweils anzunehmen, und daher dem Ge-
ſinde nicht mit Rückhaltung ſeines Lohnes,
oder Kleidungsſtücken zu drohen. Sollte ein-
oder anderer Theil beſorgen, es werde die in
rechter Zeit geſchehene Dienſtaufkündung, wo-
bey er keine Zeugen gehabt, abgeläugnet wer-
den wollen; ſo kann derjenige, der aufgekün-
det hat, längſtens 3 Tage nachhin dieſes dem
betreffenden Bezirkskommiſſario, oder auch den
beeidigten Geſindesanbringern, anzeigen, wel-
che ſodann den andern Theil gleich unaufhalt-
lich von dieſer ihnen geſchehenen Anzeige ver-
ſtändigen werden. Wer aber ſpäter, als noch

6 Wo-

tes Geſinde, das in einem oder mehrern Laſtern auf vorgegangene Ermahnungen unverbeſſerlich iſt, oder ſich gegen ſeine Herrſchaft, und Hausväter mit Schimpfworten, oder gar Drohungen herausgelaſſen, kann zwar auf der Stelle gegen Bezahlung des Lohnes für die Zeit, wo es gedienet hat, entlaſſen werden. Geringer Fehler halber aber, oder ſolcher, die von keinen gar ſchädlich- oder nachtheiligen Folgen ſind, ſoll außer der Zeit, und ohne vorgegangene Dienſtaufkündung kein Geſinde fortgeſchickt werden, ausgenommen, es werde demſelben nebſt dem ſchon verdienten, annoch ein voller Quartalslohn ausbezahlt. Eben ſo kann auch das Geſinde, wenn es gar zu hart, und un-

menſch-

unter der Zeit verlaſſen, ohne das ihm an den verdienten Lohne ein Abzug gemacht werde ſoll.

§. 31.

Dasjenige Geſinde aber, welches nur au Muthwillen, und Kleinigkeiten wegen, au Eigenſinn heimlicher Weiſe ſeinen Dienſt ver läßt, und davon läuft, ſoll durch die Polizey diener aufgeſucht, in ſeinen Dienſt mit Gewal wieder zurückgeführt, und wenn es ſeine Herr ſchaft nicht mehr annehmen wollte, acht Tag lang, jeweils über den andern Tag bey Wa ſer, und Brod in dem Spinnhaus eingeſperrt und ſodann wenigſtens auf ein Jahr lang au der hieſigen Stadt ausgeſchafft werden. De von ſelbem verdiente, und noch ausſtändig

Lohn

gerlich abzugeben; widrigenfalls die Verweigerer deſſelben obrigkeitlich dazu angehalten, und einsweilen von ſtädtiſchen Polizeyamts wegen dem Geſinde daſſelbe nach der ihm von dem Dienſtbothen bekannten Aufführung abgegeben wird.

§. 33.

Noch mehr aber, als die Zurückhaltung des Zeugniſſes iſt die eigenmächtige Zurückhaltung des Dienſtlohnes, oder der Kleidungsſtücke des Geſindes bey deſſen Austritt verboten, und kann unter keinem Vorwande geſtattet werden. Denn wenn gleich das Geſinde aus deſſen Schuld, und Nachläßigkeit annoch einen Erſatz über zu

Grunde

Bezirkskommiſſarius angezeigt, und von ih
zur weitern Entſcheidung dem Polizeyamt vo
getragen werden. Sofern ſich aber das au
tretende Geſinde erkühnen wollte, unter de
Vorwand, daß man ihm das Verſprochen
nicht gehalten, was aus dem Hauſe heimlic
mit ſich zu nehmen: ſo würde eine ſolche Kühn
heit, als ein wirklicher Diebſtahl angeſehen,
und das Geſinde darüber mit aller Schärf
nach den peinlichen Geſetzen behandelt werden.

§. 34.

Kein aus Dienſten getretenes Geſinde, ſo
ſich auf eigene Hand ſetzen, und für ſich allei
arbeiten, ſondern ſogleich ſich wieder in ander
Dienſte begeben. Sollte aber durch Krank
heit, oder andere unvorgeſehene Zufälle ei

wohl-

dergleichen Dienſtbothen, wenn er von unbeſcholtener Aufführung, und keines liederlichen Lebenswandels verdächtig, auch keiner zünftigen Profeßion nachtheilig iſt, erlauben, ſich annoch, bis auf die nächſte Miethzeit hier aufzuhalten. Wenn er aber bis dahin keinen andern Dienſt findet, und nicht von hier gebürtig iſt, hat er ſich ohne weiters von hier hinweg zu begeben. So viele Nachſicht verdienen aber diejenigen keinerdings, die üble Zeugniſſe von ihrer vorhinigen Herrſchaft erhalten, oder öfters ihren Dienſt verwechſeln, und nicht auch wenigſtens 2 oder 3 Jahre in einem Dienſt verblieben ſind. Da dergleichen Perſonen ſich

ſchon

keine Angehörige mehr haben, die ſich ihre
annehmen, und zu einem ſittlich-chriſtliche
Betrag anhalten, in dem Spinnhaus zu
Baumwollenſpinnen oder andere Arbeit unte
zubringen. Die Verheeler dergleichen herren
loſen Geſindes, die ſelbes unwiſſend des B
zirkskommiſſarii bey ſich aufhalten, und ih
Unterſchlauf geben, ſollen wie jene, die no
wirklich dienendes Geſinde bey ſich einziehen
demſelben zum Trinken, Schwelgen, Spielen
und liederlich ausgelaſſenen Leben, wie au
Schmähungen, und Verläumdungen ihre
Herrſchaften, Gelegenheit, und Unterkunft ve
ſchaffen, unnachſichtlich mit mehrwochiger Ei
thurnung, auch nach Beſchaffenheit der Un
ſtände mit andern empfindlichen Liebesſtrafe
beleget werden.

§. 35.

then alſo, welche 16 Jahre von der Publika-
tion dieſer Verordnung anfangend ununterbro-
chen bey einer Herrſchaft, Hausvater, oder
Hausmutter dahier gedienet, und über ihr
vollkommenes Wohlverhalten von ſelber das
Zeugniß beybringen, ſollen ſich auf ihr An-
halten unentgeltlich des Bürgerrechts, und aller
demſelben anklebenden Nutzungen, und Rech-
ten zu einer billigen Vergeltung ihrer Treue,
wie der hieſige Magiſtrat bereits darüber ein-
verſtanden iſt, zu erfreuen haben. Desgleichen
werden auch jene, welche 20 Jahre, obwohl
nicht an einem, doch an verſchiedenen Orten
längere Zeit treu und redlich gedienet haben,
von hier nicht verſtoſſen, ſondern auch, wenn

rem vollen Umfange in die genaueſte Beobachtung
und Befolgung komme, auch der Exempten we
gen, welche von ihren Dienſtbothen, ſoviel i
dieſe Verordnung einſchlägt, in Anſpruch ge
nommen werden könnten, gegen das ſtädtiſch
Polizeyamt keine Einwendung gemacht werden
könne; ſo werden wir, wie zu den Armenan
ſtalten, jeweils einen, und den nämlichen Rath
aus unſerm Mittel dazu, als Kommiſſarium
von Seiten der kaiſerl. königl. Regierung, und
Kammer ernennen, damit ohne allen weitern
Umtrieb dieſe keinen Verſchub leidende Geſchäf
te jeweils ſo geſchwind, als möglich beendiget
werden.

Nro.

Ordnung, ſo wie zu Verpflegung deren des Allmoſens = würdigen Armen, dagegen zu Ab- haltung des dem Publico ſo ſchädlichen Müſ- ſiggangs bey ſtark geſunden Leuten, dann Ab- treibung deren herum gartenden fremden Bett- lern, Landſtreicheren, Diebs = auch Jauner = Geſindels, folglich zu Herſtellung der Sicherheit in unſeren v. öſter. breisgauiſchen Landen ein- zuführen gnädigſt angeordnet, von einer Zeit her wiederum auſſer ſchuldigſter Acht = Beobacht = und Befolgung gekommen iſt; ſo haben wir für nöthig befunden, ſolche Verordnung, und zwar hauptſächlich, wie ſelbe durch unſer ehe- malige v. öſtr. Regierung, und Kammer unterm 29ten Jänner 1751. zum Druck gegeben wor- den, hiermit wiederholend zu erfriſchen, und

gen, die Faulentzer aber, und in ſpecie di
nur zum Müſſiggang ſich angewöhnte ſchon er
wachſene, und kleinere Kinder, beeden Ge
ſchlechts, zu anſtändigen Arbeiten anzuhalten
oder gar abzuſchaffen, und keinem einheimi
ſchen Armen das auslauffen, und bettlen vo
den Häuſern und Thüren, auch in- und vo
denen Kirchen zu geſtatten, alſo ſolle auch

Secundò. Aus anderer, und benachbarter
Jurisdiction und Gemeinden in dieſſeitige öſtr
Städte, Dorfſchaften, und Vogteyen kommen
den Bettlern, durchaus kein Allmoſen gegeben
ſondern ſelbe, nach gepflognen gemeinſchaftli
chem Concert, das erſtemal unter Bedrohung
ernſtlicher Beſtraffung, ohne Allmoſen zurüc
gewieſen, das andertemal mit Schlägen, ode

Ge-

angewöhnte ſchon
Kinder, beeden G
Arbeiten anzuhalten,
und keinem einheim
ffen, und bettlen w
n, auch in= und w
, alſo ſolle auch

er, und benachbarte
den in dieſſeitige öſt.
d Vogteyen kommen
n Allmoſen gegeben,
gnen gemeinſchaftl
al unter Bedrohung
hne Allmoſen zurück
mit Schlågen, oder
Ge-

und Thüren, auch Kirchen, ebenfalls nic
geſtattet, ſondern ſelbe durch die in jeder G
meinde zu dieſem Ende beſonders beſtellt= u
mit einem Gewehr verſehene tůchtige Wåchter
ſogleich vor des Orts Obrigkeit, oder in d
ren Abweſenheit, des Dorfs, oder der Geme
de Vorgeſetzte geliefert, von dieſen examinir
und wann ſie mit zulånglichen Atteſtatis v
ſehen, und des Allmoſen wůrdig befunden ſin
ihnen ein Allmoſen von der Communitåt, od
Armenſåckel gegeben, dabey aber ihnen auf
legt werden ſolle, graden Weegs aus dem La
zu gehen, und bey ſonſt zu gewarten habend
Straf der Vagabunden nicht wieder zu kom
men, welche an ihnen auch, wenn ſie wied

Ee 3 be-

aus [illegible] Gegenden den kürzeſten Weeg
mit dem Bedrohen fortgeführt werden müſſen,
daß man bey ihrem Wiedereinfinden noch här-
tere Strafen gegen ſie verhängen werde; es
haben

Quartò. Die Handwerkspurſch, und Col-
lectanten, nicht nur des Fechtens vor denen
Häuſern und Thüren ſich zu enthalten; ſondern
auch, wenn die erſtere mit authentiſchen Ur-
kunden, Lehr- und Geburtsbriefen, wo ſie her-
kommen, auch wo ſelbe zu arbeiten Willens
ſind, nach denen allerhöchſten ſchon letzthin pub-
licirten Patenten de Anno 1731. 1739.
1750. und 1751. die letztere aber mit ge-
nugſam ganz glaubwürdigen Atteſtatis von ih-
ren Vorgeſetzten, und Oberen nicht verſehen,
gar

chriſtliche Beyſteuer ertheilet werden ſolle, un
ſolchemnach dieſelbe ſich an die ertheilend
March-Route genau zu halten haben, dami
ſie bey benachbarten Herrſchaften in keine Ge-
fahr einrinnen möchten, immaſſen in Ermang-
lung obgehörter Certificaten, und Beweiß-
thumen, ſelbe als Vagabunden angeſehen,
und auf wider Verrettung mit Arreſt belege
wurden, es ſollen auch

Quintò. In ſpecie die Collectanten von
uns, oder unſeren Nachgeſetzten, oder aber we-
nigſtens denen näheren Obrigkeiten, ſich mi
einer Erlaubniß, um in dem öſterreichiſchen
Breisgau ſammlen zu dörffen, gleich bey dem

Vorwiſſen ihrer Obrigkeit auszuſtellen: und auf daß nichts ohnzuläßiges practiciret werden könnte, ſo werden die Formularien derley Atteſtaten, und Erlaubnißbriefen denen näheren Obrigkeiten gedruckter zugefertiget werden.

Sextò. Daß die Jauner, Zigeuner, Vaganten, Landſtreicher, Deſerteurs, Leyrer, Hackbrettler, Sackpfeiffer, und dergleichen herumziehende Spilleute, fahrende Schuler, ohnprivilegirte Hauſierer, Scheurenkrämer, welche ſonderlich mit allerhand geringen Sachen handlen, Singer, Glückshafen- und Raritätenträger, Scholderer, Taſchenſpiller, Gauckler, Riemenſtecher, ohnbekannte fremde im Land nicht anſäßige Bürſtenbinder, Keßler, Pfannen- und Zinnflicker, und überhaupt alle dem

Bet-

ſuchen / und zu dem Ende ſelbe angehalten / auch zu denen näheren Obrigkeiten gelieferet werden ſollen, dannenhero auch männiglichen bey empfindlicher Geld= auch Lands=Verweiſungsſtraf verboten iſt, derley ſuſpecte Perſonen ohnexaminirter, und ohnangezeigter zu beherbergen.

Septimò. Die Vorgeſetzte in allen Gemeinden und Dörfern, ſie ſeyen groß oder klein, Nachts zu deren Sicherheit, mit Gewehr verſehene Patroullen, oder Wächter halten, die auſſer den Dörfern liegende Gebäu und Häuſer von Zeit zu Zeit unverſehens ſelbſt viſitiren, ja gar mittelſt der Sturmglocken herbey ruffenden halben, oder ganzen Burgerſchaft,

aber ſollen die aufgeſtellten Hatſchierer öfter
auf dem Wald, und in denen Thälern bey d
nen einſchichtigen Höfen ſich einfinden, und ſ
hen laſſen, auch nächtlicher Weil die Häuſe
durchſuchen, und damit derley liederlich, un
ſchädliches Geſindel entdeckt, und aufgebrach
werden möge, würde jedem, der dergleiche
Banden mit Sicherheit der Obrigkeit in Geheim
anzeigen wurde, eine ganz billige Erkanntlich
keit abgereicht, auch falls von den Banden ſelb
ſten einer die Denunciation, oder Anzeig thäte
derſelbe befindenden Dingen nach von alle
Straf befreyet werden. Und iſt zumalen

Octavò. Unſer ernſtlicher Wille, daß kein
weitere Bettelfuhr angenommen werden ſolle
es ſeye dann die darauf befindliche Perſon mi

hin-

nach dem mit denen angränzenden Jurisdictionen hierüber bereits getroffener Einverſtändniß, ſelbige zurück gewieſen werden ſollen.

Wir befehlen demnach ernſtlich, gnädigſt, daß dieſe unſere höchſte Verordnung nicht nur zu jedermänniglichem Wiſſen und Nachricht an denen Straſſen öffentlich angeſchlagen, und publiciret, ſondern auch darauf von allen Vorgeſetzten, auch Unterthanen, von Zeit dieſer wiederholten Kundmachung an bey ſchwerer Straf, allforderſt aber von denen näheren Obrigkeiten punctualiſt gehalten, und denen auſſer Landes verweiſenden fremden Bettlern, auch Vagabunden, auch übrigen liederlichen Geſin-

del

den, und von dieſen ſodann nebſt Begleitu
ihres Berichts an unſere königl. öſterreichiſ
vorländiſche Repræſentation und Kammer
cher Konſtanz eine Deſignation, was für B
ler, Vagabunden, und dergleichen fortgefüh
worden, eingeſtellet werden ſolle, damit ſol
verabredter maſſen an die fürſtl. Baaden-Dur
lachiſche Oberämter zur Nachricht commu
ciret werden können.

Nro. 372.

Wien 3. Dez. 1763.

Allerhöchſt Ihro k. k. Majeſtät hatten all
gnädigſt anzubefehlen geruhet, geſammte L
derſtellen zur vorzüglicher Sorgfalt ernſtlich a
zuweiſen, daß das Bettlen abgeſtellet, und

Bett-

Sammlung keinerdings durch die Geiſtlichkeit, ſondern durch von jeder Ortsobrigkeit zu beſtellende ehrliche Gemeindsmänner vorgenommen, von dieſen das in verſchloſſenen Büchſen eingelegte Geld der Obrigkeit überbracht, und durch letztere der Landesſtelle eingeſchickt werden ſolle.

Gleichergeſtalten verbieten Allerhöchſt gedacht Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät alle Sammlungen, welche nicht auf vorgängig eingeholte allerhöchſte Erlaubniß, und nach der Vorſchrift Reſcripti de Dato 19ten Dezemb. 1761. geſchehen auf das ſchärfeſte, mit der Bedrohung, daß nebſt der Confiſcation der etwa eingebrachten Geldern, gegen jene, welche ſich derglei-

chen,

ſelbſt die Anzeige machen, in gleiche Verai
wortung gezogen werden ſollen.

Wie dann alle ſich betretten laſſende au
wärtige Sammler ohne Unterſchied des Sta
des, ſie ſeyen mit Patenten verſehen oder nich
als welche in denen kaiſ. königl. Landen ohn
hin kein Gültigkeit haben, ſofort von jede
Ortsobrigkeit anzuhalten, und auſſer Land
zu ſchaffen ſind. Dieſer allerhöchſte Befehl i
mittelſt gewöhnlicher Publikazion, und öffen
lichen Anſchlag zu jedermanns Wiſſenſchaft z
bringen.

Nro.

tribuirenden Unterthans, wiederum mehr, dann jemals, einſchleiche;

Welches aber hauptſächlichen daher kommet, daß auf die in obgedachten Jahren ergangene, und öfters republicirte Bettel-Ordnung von denen Behörden ſelbſt nicht mit behörigem Nachdruck, und Ernſt gehalten wird.

Um nun dieſem Landverderblichen Uebel mit mehrerm Verfang fürs künftige abzuhelfen, ergehet hiemit an alle Obervogtey- und Kameralämter, nähere Herrſchaften, Gerichtsobrigkeiten, und Gemeindsvorſtehern des Landes Breisgau unſer ernſtlicher Befehl hiemit auf die emanirte Bettelordrung überhaupt in Zu-

kunft

ſetzenden Tag, welches an einem Sonn = o
Feyertag am füglichſten geſchehen kann, öffe
lich verkünden zu laſſen, daß man alle Bettl
und Vaganten, weib = und männlichen G
ſchlechts, die ſich in denen öſterreichiſchen O
ſchaften ferners betretten laſſen würden, Ha
feſt machen, die zu Kriegsdienſten taugli
Mannsperſonen aus beſonderer Gnad, und
mit ſelbe dem Vaterland nutzlich zu werden
Stand kommen mögen, ad Militiam abgebe
die übrigen aber, um das Land von dieſer L
zu entladen, ohne weiters in das Zucht = u
Arbeitshaus zu Altbreyſach ſtecken werde.

2do. Soll ſich kein Unterthan auf dem La
bey ſchwerer Straf unterfangen, derley fre
den Bettlern, weder öffentlich noch heimli
Unter-

geſetzten näheren Obrigkeit einzuliefern hat.

Da auch zu mehrerer Hindanhaltung ſolch-liederlichen Geſindels faſt in jedem Diſtrict eigene Hatſchierer aufgeſtellt, und beſoldet ſind; als wird

3tio Denen Vögten und Gemeindsvorſtehern hiemit, und in Folg deſſen was in der emanirten Bettelordnung derowegen buchſtäblich vorgeſchrieben iſt, bey nämlicher Caſſationsſtraf verordnet, denen Hatſchiers auf ihr Anruffen in Einfang, und Handfeſtmachung der fremden Bettler, und Vaganten alſobaldig, und verpfängliche Hilfe zu leiſten.

Wären aber

ſofort die Schuldigbefindende zur gebührenden
Straf zu ziehen hat; und geben wir

5to Denen Obervogtey- und Kameral-
ämtern hiemit die Gewalt ſolch nachläßige
und etwan mit denen Bettlern und Vaganten
ſelbſt colludirende Hatſchiers, geſtalter Din-
gen nach, ihres Dienſtes zu entſetzen, und an-
dere aufzuſtellen, wovon aber ſogleich die be-
richtliche Anzeige an die Landesſtelle zu machen

6to Bey wirklicher Einbringung ſolch frem-
der Bettler, und Vaganten, es geſchehe ent-
weder durch die Hatſchiers, oder Ortsvorge-
ſetzte, haben die Obervogtey- und Kameral-
beamte, dann die nähere Obrigkeiten, prævi-
Cognitione die ad Militiam taugliche Manns-
perſonen anhero nach Freyburg, die übrigen

aber

dem Landmann um einen billigen Lohn in der Haus- oder Feldarbeit zu dienen, dem ſchändlichen Müſſiggang nachleben. Als ergehet hiemit, und

7mo An unſere nachgeſetzte Obervogtey- und Kammeralämter, dann alle nähere Herrſchaften, und Obrigkeiten des Landes Breisgau unſer ernſtlicher Befehl, dergleichen einheimiſche Dienſt- und Herrenloſe junge Bauernpurſche, und Menſcher durch die Ortsvorgeſetzte ſich aufzeichnen, und ſelben bedeuten zu laſſen, daß, wenn ſie ſich nicht inner den nächſten ſechs Wochen verdingen, oder ſonſten aufweiſen, wie ſie ſich mit Handarbeit ehrlich durchzubringen vermögen, man ſelbe ohne weiters ausſchaffen,

Freyb. 27. Nov. 1781.

Wasmaſſen wir mit Bedauren wahrgenom-
men haben, daß ſeit einigen Jahren ein be-
trächtlicher Theil der Innwohnerſchaft der hie-
ſigen k. k. v. öſterr. Stadt Freyburg wegen
Zerfall des Gewerbes in die äußerſte Noth
und wirkliche Armuth verſetzet worden. Da
ſich aber dieſen wirklich Mitleidenswürdigen
Leuten annoch eine große Rotte Müßiggän-
ger und muthwilliger Menſchen beederley Ge-
ſchlechts zugeſellet: ſo hat das Betteln, ſowohl
auf öffentlichen Straſſen, als auch in den Häu-
ſern und Kirchen ſolchergeſtalten überhand ge-
nommen, daß es endlich ganz unleidentlich ge-
worden iſt. Dieſem eingeriſſenen Uebel abzu-
helfen, hat uns zwar der hieſige Stadtrath
verſchiedene Vorſchläge eingereichet. Wir ha-
ben

ſo ſind künftig die Armen der hieſigen Innwo
nerſchaft in 3 Klaſſen genau zu unterſcheid
und abzutheilen.

§. 3.

Erſtens. Arme preſthafte, welche A
ters = oder Leibesgebrechen halber gan
außer Stand geſetzet ſind, durch Arbei
ihren Lebens = Unterhalt zu verdienen
Für dieſe wird hauptſächliche Vorſorge getra-
gen werden, ihnen aus den allgemeinen Allmo-
ſens Einkünften ſo vieles abzureichen, daß ſi
an allem zur Nahrung, Kleidung und Woh-
nung Nothwendigen keinen Mangel leiden.

Ff 3 §. 4.

und Arbeit von ſolcher Art iſt, daß ſie nich
zu allen Zeiten des Jahrs ausgeübt, oder ge
trieben werden kann, ſollen entweders, wenn
anders die Allmoſens Einkünften ergiebig genug
ausfallen, wiederum in Stand geſetzet werden
ihre Profeſſion nützlich umzutreiben, oder mi
anderer Arbeit verſehen, und bis zu Erwerbung
hinlänglichen Verdienſtes mit einer Aushilf
an Geld, ſo lange ſie es benöthigt ſind, unter
ſtützt werden.

§. 5.

Drittens. Arme muthwillige, die au
laſterhaftem Hange zum Müßiggange
und zu einer ausſchweifenden Lebens
art zum Arbeiten zu träge ſind, un

auch

Haus nach Altbreiſach überführet werden.

§. 6.

Weil außer den Spitälern, welche bereit ſchon ihre Beſtimmung haben, und wenigſten dermalen noch nicht zur allgemeinen Unter ſtützung angewendet werden können, die übri gen armen Stiftungen, freywilliges Allmoſe und Anſchaffung der Arbeit die einzigen Que len ſind, woraus die Hilfe für die Arme g nommen werden muß; ſo iſt in Betracht d freywilligen Allmoſens vorzüglich darauf zu ſ hen, daß es ergiebig eingehe, ſicher und ve läßig geſammelt, ohne Aufwand für Beamtu und Aufſeher verwaltet, rein und treu für B dürftige verwendet werde.

§. 7.

Stande, Gewerbe und Nahrung, Fortgang
und Segen zu hoffen haben wird. Es wir
auch einem jeden angenehmer ſeyn, durch ei
nen wöchentlichen geringen Beytrag des uner
träglichen Erpreſſens ungeſtimmter Bettler ent
lediget zu werden, als denſelben noch ferner
ausgeſetzt zu ſeyn.

§. 8.

In dieſer Vorausſetzung dann, daß jeder
Innwohner nach Kräften ſeinen Zuſchuß mild
thätig abreiche, iſt förderſamſt nothwendig
daß alle Häuſer inner und außer der Stadt her
um ohne Ausnahm abgetheilet; 52. nach der
wirklich ſchon beſtehenden Numerirung derſel
ben in fortlaufender Zahl jeweils zu einem Be
zirke gerechnet, dieſer Bezirk aber zu 13 Häu
ſer,

Ueber jede Nachbarſchaft wird ein Samm
lungsbuch verfertiget werden, worinn die Häu
ſer nach ihren Numern, die Eigenthümer un
Innwohner derſelben genau angeführt un
verzeichnet ſind.

§. 10.

Mit dieſem Sammlungsbuche ſoll in jede
Nachbarſchaft einer nach der Reihe, der dar
inn verzeichneten Häuſer alle Sonntage nac
geendigtem Gottesdienſte in der Haupt- ode
Münſterkirche, von einem Armen des Bezirk
begleitet, herumgehen, das Buch den Eigen
thümern und Innwohnern vorlegen, das em
pfangene Allmoſen in Gegenwart des Gebers

In den öffentlichen Wirthshäuſern haben die Wirthe den bey ihnen logirenden Fremden von dem guten Endzwecke dieſer Sammlung hinlängliche Nachricht zu ertheilen, ihnen das Sammlungsbuch, welches ſchon dazu eingerichtet ſeyn wird, vorzuweiſen, und das erhaltende Allmoſen von ihnen hinein verzeichnen zu laſſen.

§. 12.

Anbey wird jedermännlich ernſtlich anbefohlen, daß man die Collecteurs oder Sammler, wo möglich, ſelbſt ſprechen, ihnen wohl begegnen, ſie nicht lang warten laſſen, viel weniger mit Ungeſtümme abweiſen, oder eine andere Zeit zu ihrer Wiederkunft beſtimmen ſoll, als wodurch die Leute verdrüßlich und mißmüthig gemacht werden.

§. 13.

Jemand darauf vergeſſen ſollte, kann das Geld entweder noch vor 12 Uhr dem Sammler, oder noch vor 2 Uhr dem Bezirkskommiſſario zur Eintragung in das Sammlungsbuch geſchickt werden: Jedoch iſt hieraus und beſonders aus letzterem Falle kein wiederholter Gebrauch oder Angewohnheit zu machen, ſondern ſich nach der getroffenen Vorſchrift zu achten.

§. 14.

Das geſammelte Geld ſoll långſtens bis 12 Uhr Mittags ſammt dem Sammlungsbuche von dem Sammler ſelbſt, oder durch eine glaubhafte Perſon petſchiert, dem Bezirks- oder Viertelskommiſſario überbracht, von ſelbem

das

Konventionsthaler oder 2 fl. 24 kr. Strafe in die Armenkaſſe zu erlegen, und wird ſolche Strafe nach Verfluß von 8 Tagen unnachſichtlichen executive eingetrieben werden.

§. 16.

Die in einer Nachbarſchaft eigenthümlich oder miethweiſe wohnende Hauswirthe verrichten dieſes Amt nacheinander, ſo, wie ihre Namen in dem Buche verzeichnet ſind, und wenn der Letztere den Beſchluß gemacht hat, ſo hat der Erſtere wieder anzufangen.

§. 17.

Es wird ſich hoffentlich Niemand beygehen laſſen, daß ſein Stand oder Bedienung zu anſehnlich ſey, zur Ehre Gottes, und zur ſchul-

digen

werden beſonders die Exempte, und jene von dem kaiſerl. königl. Regierungs = Perſonali erinnert, andern mit gutem Beyſpiele vorzugehen, und wenn ſie gegen Verhoffen die Einſammlung nicht ſelbſt vornehmen wollen, dennoch mit aller Sorgfalt dahin ſehen, daß ſolche auf eine gute Art in ihrem Namen geſchehen, auch ihr Beyſpiel und Betragen andere ermuntern möge.

§. 18.

Wenn Wittwen oder minderjährige Erben ein Haus beſitzen, ſollen ſelbe von dem Herumgang oder Sammlung losgezählt, dagegen aber gehalten ſeyn, andere glaubhafte Perſonen zu beſtellen, die ſelbes für ſie verrichten.

§. 19.

Falls aber Jemand ſein ganzes Haus an mehrere vermiethete, und nicht ſelbſt bewohnte, hat er einem derſelben die vorſchriftmäßige Sammlung in ſeinem Miethkontract einzudingen; widrigenfalls, wenn der Hauseigenthümer hierunter was verſaumte, ſoll er die Strafe eines Konventionsthalers auf jeden Fall, wo durch ſeinen Saumfall Irrung entſtehet, in die Armenkaſſe zu erlegen haben.

§. 21.

Damit die Sammlungsbücher richtig verfaßt werden können, hat jeder Hauseigenthümer mit der Numer ſeines Hauſes nicht nur ſeinen Namen, ſondern auch die Namen derjenigen, an die er einen Theil ſeines Hauſes, oder auch nur eine Stube oder Kammer ausge-

Verzeichniſſe jeweils auf den Sonntag vor der Weyhnachtswoche, und auf den Sonntag vor der Woche, in welcher der 24 Junius einfällt, einzureichen, damit die Sammlungsbücher noch in Zeiten gehörig eingerichtet werden können; wer ſich hierinnfalls ſaumig finden läßt, und Aufenthalt verurſacht, oder nicht getreulich alle Innwohner, an die er einen Theil ſeines Hauſes vermiethet, angiebt, ſoll gleichfalls mit einer Strafe von einem Konventionsthaler beleget werden. Hiebey iſt aber auch noch zu merken, daß, wenn die Miethleute auf das folgende halbe Jahr ihr Quartier verwechſeln ſollten, nicht mehr dieſe, ſondern jene, die künftig einziehen werden, zu bemerken ſind.

indem am Ende des Sammlungsbuches ſich ein Anhang für Zuwachs und Abgang befindet, worinn das Nöthige eingetragen wird.

§. 24.

Alle Viertel Jahre werden neue Sammlungsbücher verfertiget, und ausgetheilet; die alten aber zur Direktion des Armenweſens eingeliefert und aufbehalten.

§. 25.

Sollten ſich einige unter der hieſig gutthätigen Innwohnerſchaft finden, welche ihre milde Beyhilfe an Brod oder Früchten, wie bisher den Armen abzureichen geſinnet wären: ſo mögen dieſe es nur bey dem Bezirkskommiſſario melden, wo ſodenn bey ſelbem durch den

Armen-

zeug zur weitern Austheilung zu verfertigen, den Armen zukommen zu laſſen, geſinnet wäre: ſo mag dieſes nur dem Bezirkskommiſſario, oder der Direction zugeſchickt werden, und kann man dabey verſichert ſeyn, daß es die Bedürftigſten unverweilt erhalten.

§. 27.

Die Austheilung der ſogenannten Bettelſuppe bey den Klöſtern muß aber künftig aus erheblichen Urſachen ganz unterbleiben. Es wird für die klöſterliche Wirthſchaft beſſer ſeyn, nichts mehrers zu kochen, als ihre Konventer verzehren mögen, und den Armen wird beſſer geholfen werden, wenn die Klöſter von ihrem Ueberfluſſe, oder ſelbſt geſammeltem ihren Bey-

getroffenen Anordnung an die verſchiedenen Klöſter werden angewieſen werden.

§. 29.

Damit aber der heimlichen Wohlthätigkeit, welche unerkannt und unbemerkt der leidenden Armuth hilfreiche Beyſteuer, auch außer der Abgabe zur ſonntäglichen Sammlung zufließen zu laſſen, den rühmlichen Vorſatz hat, keine Schranken geſetzet werden, ſo ſollen an den untern 3 Hauptthüren der Münſterkirche Opferſtöcke mit der Aufſchrift: Für die Armen errichtet werden, in welche zu allen Stunden des Tages die milde Beyſteuren eingeleget werden können. Jeder dieſer Opferſtöcke wird mit drey Schlöſſern verſehen, davon die Direction einen, und zween Bezirkskommiſſarii die andern

bey=

lichen Sammlung loswinden: ſo würde Jedermann von ſelbſt einſehen, daß man durch dergleichen eitle Ausflüchten einer chriſtlichen Beyſteuer ſich nur ganz zu entziehen trachte.

§. 30.

Obgleich nun mit dieſen getroffenen Veranſtaltungen dafür geſorgt iſt, daß durch die in allen Häuſern, und bey allen Innwohnern wochentlich zu geſchehende Sammlung das Allmoſen reichlich, wie wir nicht zweifeln, eingebracht, und durch die dabey gebrauchende Maßregeln ſicher und verläßig geſammelt werde: ſo iſt dennoch wohl vorzuſehen, daß es niemals hinreichen würde, die dermal und künftig wirklich unvermögende Preſthafte, und

lich mit Gewalt dazu angehalten werden.

§. 31.

Hiebey wird aber voraus angemerket, daß keine arme Perſon zu einer gewiſſen beſtimmten Arbeit gezwungen werden wird, wenn ſie ſich nur ſelbſt eine ſolche auswählt, wodurch ſie ſich einen beſtändigen Verdienſt erwerben kann.

§. 32.

Gleichwie ſich aber unter den Armen beyderley Geſchlechts viele finden werden, die nur durch ſogenanntes Täglöhnen oder Arbeiten in Gärten und Feldern, Handlangen bey Gebäuden, Holzhacken und dergleichen ihren Verdienſt ſuchen: ſo haben ſich dieſe, wenn ſie die hinlänglichen Körperskräfte hiezu haben, als Tag-

löh-

dem Bezirkskommiſſario zu melden, welcher ihm dergleichen Perſon, deren er zu ſeiner Arbeit benöthigt iſt, zuſchicken wird. Dagegen ſoll der Taglöhner aber auch, wenn er nicht bereits ſchon in anderer Arbeit ſtünde, gegen den beſtimmten Taglohn ſich zu der ihm angewieſenen Arbeit gebrauchen laſſen, und ſelbe fleißig und getreu verrichten, widrigenfalls, wenn er bey guter Geſundheit, und Leibeskräften ſich um den beſtimmten Lohn zu arbeiten weigerte, oder nachläßig, und untreu ſeine Arbeit verrichtete, und deßwegen gegen ihn geklagt würde, ſoll er unter die dritte Klaſſe der muthwilligen Armen gerechnet, und zum Arbeiten mit Gewalt angehalten, oder nach Befund beſtraft werden.

zu verrichten im Stande ſind 24 kr. täglich, be-
zahlt. Dagegen ſollen ſie gehalten ſeyn, des Morgens 5, und Nachmittags 6 Stunden fleißig zu arbeiten. Vom Gallustage bis wieder auf Joſephi ſoll aber der erſten Gattung nur 20 bis 22, und der zweyten nur 16 bis 18 kr. beſtimmt ſeyn, je nachdem die Tåge immer abnehmen, und folgſam die Zahl der Arbeits-ſtunden ſich verringert. Den Taglöhnerinnen ſoll aber von Joſephi bis Gallustage 15, und von Gallustag bis wieder auf Joſephi 12 kr. für den Taglohn bezahlt werden. Doch bleibt jedem andern Taglöhner und Arbeiter, welcher von der Armenanſtalt keinen Beytrag verlanget, frey, ſich einen Lohn mit jenem, dem er arbeitet, zu bedingen, welchen er für hinreichend erachtet; und verſteht ſich dieſe Verordnung

nur

als gewöhnlich vorgeſchrieben ſind, arbeitet, ſoll er dafür, wie billig, auch nach Befund eine Aufbeſſerung ſeines Lohns erhalten.

§. 36.

Nebſt den Taglöhnern befinden ſich dahier auch viele Granaten Arbeiter, welche, weil ihre Profeſſion in das Stecken gerathen, außer Nahrungsverdienſt geſetzt ſind. Es giebt aber auch mehrere Liebhaber, welche die große und ſogenannte kleine Waare gar gerne verarbeiten ließen, und dafür einen billigen Lohn bezahlten; dieſe bisher außer Arbeit geſetzten Profeſſioniſten haben ſich daher bey den Bezirks-kommiſſariis, oder der Armen-Anſtalts-Di-

löhnerinnen, als auch die Granatenarbeiter nicht immer, beſonders zur Winterszeit, Arbeit finden, oder dieſelbe verrichten können, indeſſen aber dieſelbe außer Stande ſind, ihre oft zahlreiche Familien zu ernähren: So haben wir das beßte Aushilfsmittel gefunden, durch den hieſigen Stadtmagiſtrat die Spinnereyen, ſowohl von Hanf, Baumwolle, als auch Schafwolle einführen zu laſſen. Man hat von dem benachbarten Schwarzwalde das anreizende Beyſpiel, daß ſich von dieſer Gattung Arbeit ſehr zahlreiche Familien nicht nur allein alle ihre Bedürfniſſe in Kleidung, Wohnung und Nahrung hinreichend, anſchaffen, und ſich gut erhallen, ſondern auch noch ſogar beträchtliche Geldſumme vorſchlagen können, und zwar um ſo mehr, als auch Kinder, die nur 5 und 6

Jahre

verbunden iſt, wohl unterrichtete Perſonen aufzuſtellen, welche hierinnfalls unentgeltlich den nöthigen Unterricht geben.

§. 39.

Es werden daher alle bedürftige Eltern, welche ſchon in etwas erwachſene Kinder haben, die ſie eine eigentliche Profeſſion erlernen zu laſſen außer Stande ſind, ernſtlich erinneret, dieſelbe zu dieſer nützlichen Arbeit anzuhalten; beſonders aber werden die Bezirkskommiſſarien ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß unbeſchäftigte Arme ſowohl männlich= als weiblichen Geſchlechts, vorzüglich aber die Kinder in ein= oder anderer Gattung Spin-

Geſchicklichkeit hervorthun, nützliche Geſchenke von Kleidungsſtücken oder anderen Nothwendigkeiten von Zeit zu Zeit ausgetheilet werden.

§. 41.

Auch wird der allhieſige Magiſtrat nicht abgeneigt ſeyn, jenen, die es höchſt bedürftig ſind, die Räder und Spinnwerkzeuge anzuſchaffen.

§. 42.

Dieſe den Bedürftigſten angeſchafte Spinnräder, und übriges Werkzeug werden aber immerhin als ein dem Stadtweſen zuſtändiges Eigenthum betrachtet werden; daher jene, ſo es empfangen, darauf Sorge zu tragen, und wenn ſie es ſelbſt nicht mehr brauchen ſollten,

wie-

ſträflicher Weiſe von Handen kommen laſſen, werden bey ſchmaler Atzung ſo lange eingeſperret, und zu einem täglichen Verdienſt durch Arbeit angeſtrenget werden, bis hieraus der zugefügte Schaden erſetzet werden kann.

§. 44.

Sobald Jemand den nöthigen Unterricht in der Spinnerey erhalten, und durch ſeine eingelieferten Proben gezeigt hat, daß er tüchtige Arbeit zu liefern im Stande ſey, werden ihm unter Gutſprechung der Armenkaſſe, ein oder mehrere Pfund Baum- oder Schafwolle, oder auch Hanf von dem Verwalter des Materialis anvertrauet werden.

könne.

§. 46.

Wer ſich aber erkühnet, das Geſpünſt zu verfälſchen, oder das empfangene Materiale roh-oder verarbeiteter gar zu veräuſſern, wird ſolange in dem Spinnhauſe dahier eingeſperret, und jeweils über den anderen Tag zur Strafe nur mit Waſſer und Brod genähret werden, bis dem Eigenthümer des Materialis halber aus dem Arbeitslohn der Erſatz des Entfremdeten gemacht werden kann.

§. 47.

Sollte aber Jemand von hieſiger Innwohnerſchaft Hanf oder Flachs zum ſpinnen ausgeben, oder ein Geſchäft unternehmen wollen,

wozu

Wir verhoffen auch, es werden die Bemittelten gerührt von dem Elende und nahrungsloſen Zuſtande der hieſigen Armen von ſelbſten geneigt ſeyn, lieber den hieſigen bedürftigen Mitinnwohnern, als Fremden einen Verdienſt zukommen zu laſſen, nachdem alle Vorſorge gebraucht werden wird, daß ſie ihre Arbeit treu und fleißig verrichten.

§. 49.

Bey allen den Veranſtaltungen, wegen Anſchaffung der Arbeit für jene Arme die annoch Kräfte haben, ſich etwas zu verdienen, iſt aber dennoch wohl vorzuſehen, daß mehrere, die entweder mit einer großen Anzahl kleiner Kinder beladen, oder mit Krankheiten, und

zins, Arzney und dergleichen höchſt bedürftig ſeyn werden. Daher dann ihrem Nothſtande eben ſo gut, als jenen, welche ganz außer Stande ſind, wegen Preſthaftigkeit etwas zu erwerben, nach allen Kräften abzuhelfen, die chriſtliche Liebe erfordert; weßwegen dann eben die Eingangs bemeldte 3. Klaſſen unter den Armen entworfen worden.

§. 50.

Um aber genau nach der Billigkeit beſtimmen zu können, in welche dieſer Klaſſen jede arme Perſon geſetzt zu werden verdiene: ſo iſt förderſamſt nothwendig, von ſämmtlichen Armen ein genaues Kenntniß einzuziehen, welches auf keine Art leichter erlanget werden kann, als wenn, wie oben §. 8. ſchon erwähnet worden,

den,

Die Hauptverrichtungen der Bezirkskommiſſarien haben aber darinn zu beſtehen:

§. 52.

a.) Daß ſie nach eingezogener genauer Kundſchaft über die in ihrem Bezirk wohnenden Armen, worüber die Hauseigenthümer, wo dieſe Arme wohnen, ihnen auf Verlangen ohnweigerlich, bey Vermeidung gemeßneſter Ahndung, die nöthige reine Auskunft zu geben haben, in einem ihnen zuzuſtellenden Buche, die Wohnung, Namen, Stand, Alter, Kinder, Urſache des Unvermögens, ſittliches Betragen, Arbeit, und aus dieſem zuſammen genommen, die Klaſſe, in welche jeder geſetzt

zu

§. 53.

b.) Haben die Bezirkskommiſſarien jeden Sonntag des Morgens vor dem Gottesdienſte im Münſter durch dazu beſtellte Arme ihres Bezirks die Sammlungsbücher ihrer 4. Nachbarſchaften an jene, an welchen die Reihe zum Sammlen ſtehet, übertragen, ſich von ihnen vor 12. Uhr die Sammlungsbücher wieder zurück mit dem eingegangenen Allmoſengeld einlieferen zu laſſen, welche ſie ſodann längſtens bis 2. Uhr Nachmittags dem Verwalter der Armenkaſſe entweders ſelbſt zu überbringen, oder durch eine anvertraute Perſon zu überſchicken haben, wogegen ihnen von dem Verwalter der Empfang ſtatt einer Quittung in dem Sammlungsbuch angemerkt wird.

§. 54.

Strafen zu erkennen, und zu verhängen; doch haben ſie von dieſen letzteren, ſo bald es möglich, der Hauptdirektion in Armen Anſtalten Nachricht zu geben, damit ſelbe, wenn hierüber Beſchwerde an ſie geführet wird, ſich nach Umſtänden zu benehmen wiſſe.

§. 55.

d.) Vorzüglich aber wird ihnen die Gewalt eingeräumt, die muthwilligen, trägen, und müßigen Arme ihres Bezirks, welche einen Verdienſt ſich zu verſchaffen annoch fähig ſind, zum Fleiß und Arbeitſamkeit verfänglich, und mit Gewalt anzuhalten; wie ſie dann hierüber auch noch beſonders geheimen Unterricht und Anweiſung erhalten werden.

tage abgeſehen werden, wenn es ihnen Tages vorher angeſagt werden wird, fleißig erſcheinen, ſondern auch nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen dem Nothſtande der in ihrem Bezirke ſich befindenden Armen, durch Allmoſen, oder Arbeit abzuhelfen, Mittel und Vorſchläge an Handen geben werden.

§. 57.

f.) Beſonders aber werden ſie den arbeitenden Armen, nach der Anleitung, die ihnen von der Hauptdirektion gegeben werden wird, die Weiſung geben, wie ſie ſich einen Verdienſt verſchaffen, und vorzüglich in Anſehung der Spinnerey zu benehmen haben. Auch werden ſie es ſich nicht zu beſchwerlich ſeyn laſſen, von Zeit zu Zeit über den Fleiß und das Betragen

die=

verlangen, oder ſelbſt auszuwählen, welche
ihn in ſeinem Amte unterſtützen.

§. 58.

g.) Durch Polizeydiener, welche in die Bezirke eingetheilt, und von dem Magiſtrate angewieſen werden, ſich des Morgens und Abends alltäglich bey den Kommiſſarien zu erkundigen, haben ſie den Armen ihres Bezirkes die Anſagungen machen zu laſſen, wenn ein oder andrer zur Arbeit gefodert, zur Verantwortung gezogen, oder ſonſt eine Ausrichtung oder Beſtellung an ſelbe zu machen iſt.

§. 59.

Aus allen bisherigen iſt von ſelbſt erſicht-

die Ihrigen zu verdienen außer Stande ſind, an den Bezirkskommiſſarium, oder an die Direktion zu wenden, allda ihre Wohnung, Namen, Stand, Alter, Zahl der Kinder, Arbeit, womit ſie ſich zu ernähren wünſchen, anzugeben, und ihre Bedrängniſſe nebſt der allenfälligen Anhandgebung, wie ihrem Nothſtande abgeholfen werden könne, frey und ungeſcheut zu entdecken, und ſich geſichert zu halten, daß, wenn ſie ſich anders gebührend betragen, ihnen nicht nur allein nicht übel, ſondern väterlich werde begegnet, und ſo viel thunlich, ihnen wieder werde aufgeholfen werden.

§. 60.

Leute aber, die noch bey guten Kräften ſind, ſie mögen ledigen oder verheuratheten

Stan=

daß ſie ſich mit Spinnen im Winter , oder wenn ſie ſonſt keine ergiebigere Arbeit haben , ernähren können.

§. 61.

Für Vater- und Mutterloſe Waiſen , iſt bereits ſchon die ganz beſondere Vorſorge getroffen , daß ſelben nicht nur allein an dem Nöthigen nichts ermangle , ſondern , daß ſie auch eine chriſtliche und anſtändige Erziehung erhalten , und in Stand geſetzet werden , ihr Brod künftig ſelbſt zu verdienen , und nicht ſich und andern durch Betteln zur Laſt zu fallen

daß ſie in Stand geſetzet ſind, durch eine er-
lernte Arbeit ſich ſelbſt durchzubringen. Damit aber ihre Unterhaltung zum Nachſtande der wahren Bedürftigen nicht allzulange zur Laſt, und ſie über ihren anzuwendenden Fleiß auch beobachtet werden können: ſo werden ſie den nöthigen Unterricht, Wohnung und Nahrung einsweilen in dem hieſigen Spinnhauſe bekommen, woraus ſie aber ſogleich wieder werden entlaſſen werden, alsbald ſie Proben abgelegt haben, daß ſie ſich durch Arbeit ſelbſt ernähren können.

§. 63.

Gleichwie nun wöchentlich die Sammlung vorgenommen wird, ſo wird auch wöchentlich die Austheilung des Allmoſens an jene der er-

ſten

wenn ſie es nach der Zeit und Umſtånden bedůrftig ſind.

§. 65.

Gleichwie dieſe Geldaushilfe aber einzig dazu, wozu ſie abgereichet wird, zu verwenden, und darůber ſich allenfalls auch auszuweiſen iſt; ſo kann auf dieſe, ſo, wie auf das wöchentliche Allmoſengeld von keinem Creditore ein Arreſt geſchlagen werden, wann auch gleich der Arme ſelbes zu ůberlaſſen verſprochen håtte, ſondern ſolche Creditores, es mögen die Schulden ſchon von ålteren Zeiten herrůhren, oder erſt nach dieſer Verordnung gemacht worden ſeyn, haben anderwårts nachzuſehen, wie ſie

Damit aber, wie Eingangs §. 8. erwäh-
net worden, die Allmoſengelder ohne Aufwand für Beamtung und Aufſeher verwaltet, rein und treu für die Bedürftige verwendet werden: ſo wird keinem einzigen, der zu dieſem Armen Anſtaltengeſchäfte gebraucht wird, etwas abgereicht werden, ſondern zur Verrechnung werden die ohnehin ſchon beſoldete Stiftungsſchaffner und Spitalverwalter abgewendet werden.

§. 67.

Es wird aber ſowohl von uns in ergebenden Fällen, als auch von dem hieſigen Magiſtrate alle Rückſicht auf diejenigen genommen werden, die ſich zu dieſem Armen Anſtalten entweder als Bezirkskommiſſarii, oder in ande-

rer

§. 68.

Damit ſodann aber auch ein jeder von dem freygebigen Publiko ſowohl, als den bedürftigen Armen überzeuget werde, daß das geſammelte Allmoſen rein für die Bedürftige verwendet werde; ſo wird beym Schluſſe eines jeden Jahrs ein kurzer Rechnungsauszug abgedruckt, bey Gelegenheit der ſoñtäglichen Sammlung in jedem Hauſe ausgetheilet werden, worinn ſummariſch angemerkt ſeyn wird, wie viel aus jedem Bezirke oder Viertel eingegangen, und wieder theils auf beſtändiges Allmoſen, theils auf Aushilfe, Werkzeuge zur Arbeit, Arzneyen und dergleichen ausgegeben worden iſt.

ſich darüber durch die nöthigen Beylagen die Aufklärung geben zu laſſen.

§. 70.

Alle dieſe bisher berührten Verſorgungs- anſtalten haben ſich nur auf inngebohrne hie- ſige Arme, auf Bürger, ſogenannte Hinderſaſ- ſen, die inngeſeſſene hieſige verarmete Dika- ſterianten, und ihre Kinder, keineswegs aber auf Fremde, ausgenommen, wenn ſelbe in Dienſten dahier eraltet, und in ihrem Geburts- orte wegen Gebrechlichkeit nicht mehr wohl zurück zubringen wären, zu erſtrecken.

§. 71.

Alle übrige fremde Bettler, die ſich hier, oder in dem ſtädtiſchen Bahn herum aufhalten,

ſind

Nach ſolchergeſtalten genommenen Maßregeln, wie den wahrhaft bedürftigen Preſthaften ihre ganze Unterhaltung angeſchafft; jene aber, welche zu arbeiten im Stande ſind, Gelegenheit an Handen gegeben wird, ſich Verdienſt zu verſchaffen; und wo dieſer zu ihrer, und der ihrigen Erhaltung nicht gänzlich hinreichen ſollte, ihnen auch noch durch Beyſteuer Aushilfe gegeben wird; ſo kann nichts als Muthwillen, Ausſchweifungen, und Trägheit einen Armen der hieſigen Stadt künftig mehr zum Betteln verleiten. Es würde alſo kein Werk der Barmherzigkeit mehr ſeyn, ſolchen muthwilligen, boshaften Leuten einiges Allmoſen abzureichen, ſondern dergleichen unzeitiges

Mit-

des muthwilligen Bettelns abzuhelfen wäre.

§. 73.

Daher wir dann jedermännlich von hieſig unſerer Jurisdiction unterſtehenden Innwohnerſchaft ſchärfeſt, und auf das gemeſſenſte verbieten, weder auf den Straſſen, noch heimlich Jemanden ein Allmoſen abzureichen. Wer aber dieſer unſerer Verordnung ungeachtet ſich dennoch beygehen laſſen ſollte, Allmoſen privat, und für ſich in den Häuſern oder auf den Straſſen auszutheilen, der ſoll das erſtemal 30 kr., das zweytemal 1 fl., und das drittemal 1 fl. 30 kr. zur Strafe in die Armenkaſſe zu erlegen haben, welche Strafe jeder Bezirkskommiſſarius, wenn die Denuntiation noch von einem glaubhaften Zeugen unterſtützet wird, oder der

Arme

dieſes uns zur weitern unausbleiblichen Straf-Erkanntniß angezeigt werden.

§. 74.

Soferne ſich aber hieſige Arme, welche entweder als preſthafte ihre ganze Unterhaltung bekommen, oder durch Arbeit mit oder ohne einem Allmoſenbeytrage ſelbe ſich ſelbſt verſchaffen können, auf dem Betteln in den Häuſern, Kirchen oder auf den Straſſen ferners betreten laſſen, werden ſie dieſen aus purem Hange zum Müßiggange, und angewöhnter Zügelloſigkeit entſpringenden Frevel das erſtemal mit 3tägiger Einſperrung bey harter Arbeit und ſchmaler Atzung, das zweytemal auf

die

laſſen: ſo ſoll ihre Widerſpenſtigkeit bey dem Foro, dem ſie unterſtehen, zur Erkanntniß gebracht, und ſie mindeſt auf 3 Monate in das Zuchthaus nach Altbreiſach abgeführt werden.

§. 75.

Wenn aber ein und andere Arme durch Vorgebung, daß ihnen das abgereichte Allmoſen, oder ihr Verdienſt und empfangende Aushilfe zu ihrer, und der Ihrigen Unterhaltung nicht zureiche, das Mitleiden der Bemittelten erregen wollten: ſo kann ſich für dergleichen Perſonen nur an die betreffende Bezirkskommiſſarien, oder die Direktion ſelbſt gewendet werden, wo ſodann entweder dieſen Beſchwerden abgeholfen, oder die Auskunft über den wahren Befund der Sache willig wird gegeben werden.

§. 76.

Der Stadtmagiſtrat wird deßhalben in den Schänk= und Wirthshäuſern, beſonders an Werktägen fleißig nachſehen laſſen, ob ſich dergleichen liederliche Perſonen darinn befinden, welche dann ſogleich ausgeſchafft, und dem Bezirkskommiſſario, wo ſie wohnen, zu ſeinem weitern Benehmen werden angezeiget werden. Deßgleichen ſollen auch arme Perſonen beyderley Geſchlechts, und beſonders Kinder an den Werktägen auf den Gaſſen und Straſſen, wie auch auf öffentlichen Plätzen, als dem Schützenhauſe, Kegelplätzen und dergleichen müßig nicht geduldet, ſondern durch die Polizeydiener zur Arbeit in ihre Wohnungen geſchaffet werden.

Thoren der Stadt beſtändig ſich ein Polizey-
diener aufhalten, welcher die liederlichen nur
im Lande herumvagirenden Bettler gleich zurück
zu weiſen, und nicht in die Stadt zu laſſen hat.
Sollten ſie ſich aber nach bereits erhaltener
Ermahnung dennoch heimlich herumſchleichen,
und auf dem Betteln betreten werden: ſo ſollen
ſie durch die Polizeydiener aufgefangen, und
dem Bezirkskommiſſario, wo ſie ergriffen wor-
den, zugeführet werden, welcher ſodann nach
genommener Erkundigung der Verhältniſſe der
Sache, ohne Nachſicht dieſelben das erſtemal
auf einen Tag zur Arbeit im Schaltkarren un-
ter Aufſicht eines Polizeydieners, jedoch unge-
ſchloſſen, zu verfällen hat. Auf das zweyte Be-
treten, ſollen ſie mit 3tägiger Arbeit, jedoch

an

mindeſt auf 1 Jahr in das Zuchthaus abgeführt, und mit ihm, wie mit andern boshaften Züchtlingen verfahren werden.

§. 78.

Handwerkspurſche werden an den Thoren von den Polizeydienern auf ihre verſchiedene Herbergen gewieſen, wo ihnen, wenn ſie es verlangen, von den ſogenannten Herbergsvätern um Arbeit umgeſehen wird. Soferne ſie aber keine erhalten, oder dahier keine anſuchen, wird ihnen zu Fortſetzung ihrer Reiſe nach Verſchiedenheit der Handwerker mehr oder weniger, jedoch allzeit für alle ein ergiebiger Zehrpfennig abgereichet, des weitern aber werden ſie von den an den Thoren ſich befindenden Po-

wendige Reiſen zu machen haben, und nicht
mit genugſamen Gelde zur Zehrung verſehen
ſind: ſo wird dieſen, wenn ſie ſich mit Päſſen
genüglich legitimiren, oder ſonſt von ihnen
nichts zu vermuthen iſt, daß ſie Vagabunden,
und nur herumſtreichende Bettler ſeyen, in
dem großen Spitale auf der Kaiſerſtraſſe ein
Zehrpfenning von etwelchen Kreuzern nach Verſchiedenheit des Befundes unter der Warnung
nicht zu betteln, verabreichet werden. Diejenige, ſo auch was warmes zu eſſen verlangen,
erhalten an den Thoren von den Polizeydienern ein Blech mit einem Zeichen, an welches
Kloſter ſie angewieſen, und gegen Abgabe dieſes Zeichens etwas zu eſſen bekommen werden.

§. 80.

chen, ſich für entlaſſene Beamten, Secretairs, Schreiber, oder abſolvirte Dienſtſuchende Studenten und dergleichen ausgeben. Von dergleichen für gelehrt oder ſtudiert ſich ausgebenden Leuten, iſt gleichfalls das Betteln in den Häuſern nicht zu gedulden, ſondern dergleichen Perſonen ſind an den Rectorem Magnificum der hohen Schule, ſich dort über ihr Angeben zu legitimiren, zu verweiſen; wonach ihnen von ſelbem ein anſtändiges Viaticum nach Befund der Sache und ſeinem Erachten bey der Oberſchaffnung der hohen Schule wird angewieſen werden.

§. 81.

Soferne aber Handwerkspurſche, oder

Jedermann, wenn dergleichen des Betteln verdächtige Leute in den Straſſen und Häuſern herumſtreichen, nur den nächſten beſten Polizeydiener erinneren, auf ſie ein wachtſames Aug tragen, oder hierwegen dem nächſten Bezirkskommiſſario Meldung thun.

§. 82.

Man hat aber bereits vielfältig wahrgenommen, daß, wenn die bisherige Bettelvögte und Polizeydiener nach ihrem aufhabenden Amte und Schuldigkeit muthwillige Bettler, oder boshafte Leute in das Spinnhaus haben abführen wollen, nicht nur allein muthwillige Purſche, ſondern auch Männer und Weiber zuſammenrottiret, die Bettelvögte mit Worten und Thaten gröblich beſchimpft, ja ſogar mit

Schlä-

Beſchimpfung anthun würde, ſoll ohne weiters auf 4 Wochen in dem Spinnhauſe oder Thurne eingeſperret werden: diejenigen aber, welche an die Polizeydiener gar Hand anlegen, und die einzuführenden Perſonen ihnen entreiſſen, ſollen nebſt einer gewiſſen Geldſtrafe in die Armenkaſſe auf ein Jahr in das Zuchthaus abgeführt werden.

§. 83.

Sofern aber Jemand beglaubt ſeyn ſollte, daß die Polizeydiener in ihrem Eifer zu weit gehen, oder die Gränzen ihres Amtes überſchreiten, kann hierwegen gegen ſie entweder bey dem Bürgermeiſter, Schultheißenamt, bey

beſtändige und anhaltende Aufſicht zu tragen:
ſo ernennen wir, um allen der Exempten wegen ſich ergeben mögenden Anſtänden zuvor zukommen, einen unſere Herren Miträthen als Kommiſſarium, und die 4 erſten Magiſtratsglieder der hieſigen Stadt zur Direktion dieſer Armen Anſtalten, welche dann nach ihrem Befund mit Beyzug der Bezirkskommiſſarien alles dahin einſchlagende genau in Erfüllung zu bringen hat.

§. 85.

Gleichwie aber nöthig fällt, vorläufig noch verſchiedene Anſtalten und Erforderniſſe in Ordnung und Richtigkeit zu ſetzen: ſo ſoll dieſe unſere gegenwärtige Verordnung erſt mit dem eintretenden neuen Jahre ihren Anfang nehmen,

XVIII. Rubrik. Landtafel.

Nro. 376.

Um den Nutzen, welche wohlgeordnete Landtafeln mehreren Erblanden verſchaffen, auch auf Breisgau zu verbreiten, iſt für den Breisgauer Bezirk eine eigene Landtafel in Freyburg errichtet, die Aufſicht darüber dem v. öſter. Appellazionsgericht übertragen, das Patent vom 29ten November 1769. aufgehoben, und für die neu errichtete Landtafel folgende Ordnung vorgeſchrieben worden:

ſchen Realität, oder Gilte, und erhält jede Realität, oder Gilte, die für ſich allein, und beſonders inliegt, in der Landtafel auch ihre beſondere Rubrike, dergeſtalt, daß die Rubrike der Landtafel mit der des ſtändiſchen Einlagsbuches (Kataſtrums) vollkommen übereinſtimme. Die einmal eingetragene Rubrike bleibt in der Landtafel beſtändig unabgeändert, wenn auch das Eigenthum hievon an einen Beſitzer, der für ſeine Perſon zu den Ständen des Landes nicht gehört, übergehen ſollte.

§. 2.

Damit kein Zweifel entſtehen möge, was eigentlich unter der in der Landtafel enthaltenen Rubrike begriffen ſey; ſo wird erkläret,

daß

nicht begriffen ſeyn.

§. 3.

Die Schätzung, Abmeſſung, oder ſonſtige Beſtimmung des Werths eines jeden in die Landtafel eingetragenen ſtändiſchen Guts kömmt nicht in die Landtafel einzutragen, ſondern jeder Theilnehmer muß für die Erörterung dieſes Werths, und ſeine ſich darauf gründende Sicherheit ſelbſt Sorge tragen, dieſer Werth kann allenfalls aus Rechnungen, Kaufbriefen, Theillibellen, Schätzungen, oder aus den bey der Landſchaft eingereichten Dominikalfaſſionen erhoben werden.

einvernehmen. Haften auf der Rubrike bey der Landtafel keine Verbindlichkeiten, ſo mögen die Stände mit der Abſchreibung nach Befinden vorgehen: nur iſt für den Fall, daß die Abſchreibung in der Benennung, und Rubrike des Einlagsbuches eine Abänderung nach ſich zöge, die Abänderung dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bey der Landtafel die Rubriken abgeändert, und alſo die Gleichförmigkeit zwiſchen der Landtafel, und dem ſtändiſchen Kataſtrum beybehalten werde. Hafteten dagegen bey der Landtafel Verbindlichkeiten, ſo ſoll eine Abſchreibung nie anders, als nach Vernehmung der Theilnehmer, und derſelben Einwilligung unternommen werden.

§. 5.

§. 6.

Bey jeder Rubrike des ſtändiſchen Guts, oder Gilte iſt der eigentliche Beſitzer mitanzumerken. Dermalen iſt bey der Landtafel derjenige ohne weitern als Beſitzer eingetragen worden, der als ſolcher in dem ſtändiſchen Kataſtrum angezeigt iſt. Künftig aber ſoll das Eigenthum oder der rechtsgiltige Beſitz nur mittels der Landtafel überkommen werden können. Daher jeder, der ein ſtändiſches Gut oder Gilte, mittels landtäflicher Vormerkung bewähren will, ſich vorher zu dem Eigenthümer deſſelben rechtfertigen, und die Vorſchreibung ſeines Beſitzſtandes bey der Landtafel bewirken muß.

ſondern nur auf die hievon abfallende Nutznieſſung geſchehen.

§. 8.

Als der Eigenthümer eines bey der Landtafel vorgemerkten Kapitals iſt nur derjenige anzuſehen, auf deſſen Namen das Kapital bey der Landtafel vorgemerkt iſt, oder der ſich über das erhaltene Eigenthum rechtsgiltig ausgewieſen, und daher die ſämmtlichen Urkunden, die das erhaltene Eigenthum bewieſen, hat vormerken laſſen. Dieſe Vormerkung geſchieht an eben dem Orte, wo die Vormerkung des Kapitals beſteht.

§. 9.

Die Verpfändung eines bey der Landtafel vor-

das ſtändiſche Gut oder Gilte, oder auch auf das vorgemerkte Kapital in Beziehung auf die Verbindlichkeit, welche vorgemerkt worden, ein ſächliches, nämlich ein ausdrückliches Pfandrecht von dem Augenblicke an erhalten wird, als die Vormerkung in der Landtafel wirklich geſchieht. Auf dieſe Vormerkungszeit bezieht ſich das Vorgangsrecht der Gläubiger, und geht der früher vorgemerkte dem ſpäter vorgemerkten vor, wenn gleich des letzteren Forderung früher entſtanden wäre. Eben ſo gehen die vorgemerkten Gläubiger allen denjenigen vor, die nicht vorgemerkt ſind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, denen in der allgemeinen Konkursordnung ein vorzügliches Recht ausdrücklich

er-

§. 11.

Bey der Landtafel iſt nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Anſuchen bey dem Exhibitenprotokoll des v. öſter. Landrechts, an welches ſich der Vormerkung halber jedesmal ſchriftlich zu wenden iſt, früher, mit Beylegung der Originalurkunden, folglich in einer ſolchen Geſtalt eingereicht worden, daß hierüber die Bewilligung der Stelle ertheilet werden konnte. Daher bey Vormerkungsgeſuchen, die am nämlichen Tage überreichet werden, der frühere Numerus des Exhibitenprotokolls die Richtſchnur zu geben hat, und iſt daher jede Parthey, die ein Vormerkungsgeſuch überreicht, zu fodern berechtiget, daß ihr Geſuch in ihrer Gegen-

wart

dem den Partheyen hinauszugebenden Em=
pfangsſcheine anzumerken, und dann ſind die=
ſelben, ſo weit die Geſuche dermaſſen inſtruirt
waren, daß die Vormerkung hierüber von der
Stelle bewilliget werden könnte, am nämlichen
Platze, mit gleichem Rechte bey der Landtafel
vorzumerken. In dieſer Ordnung iſt nach er=
folgter richterlichen Bewilligung die Vormer=
kung bey der Landtafel ſogleich vorzunehmen,
es möge die Landtafeltaxe entrichtet ſeyn, oder
nicht, maſſen dieſe nach Vorſchrift der allge=
meinen Taxordnung von dem Säumigen auch
nach geſchehener Vormerkung einzutreiben iſt.

§. 12.

Auf ein in der Landtafel eingetragenes
ſtän=

andere bisher geſetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts als die hypothecæ tacitæ, conventionales und legales in Rückſicht auf die in der Landtafel eingetragenen ſtändiſchen Güter, oder die in der Landtafel vorgemerkten Kapitalien inſofern unkräftig, und unwirkſam, daß ein Pfandrecht zum Nachtheil eines wirklich vorgemerkten Gläubigers nicht geltend gemacht werden könne, in Anbetracht des beweglichen Vermögens eines Schuldners aber wird durch gegenwärtige Verordnung in denen bisher geſetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts keine Abänderung getroffen.

§. 13.

Damit jedoch die bis jezt ſchon beſtehenden Foderungen, die ſich nach dermaligen Geſetzen

in

länder ſind, ihre Foderung bey der Landtafel auf das ſtändiſche Gut, das es betrift, längſtens bis 1ten Jänner 1785. vormerken zu laſſen.

§. 14.

Wenn nun binnen der beſtimmten Friſt der Gläubiger ſeine vor dem Tage gegenwärtigen Patents bewirkte, und nach dermaligen Geſetzen mit einem ſtillſchweigenden, oder geſetzmäßigen Pfandrechte verſehene Forderung bey der Landtafel vormerken läßt; ſo iſt die Folge dieſer Vormerkuug, daß er nicht allein vom Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht erhält, ſondern er behält auch ſein

weil etwann die Vorrechte der verſchiedenen Pfandgläubiger ſtreitig ſeyn mögen, dieſe unter ſich der Ordnung nach im Wege Rechtens verfochten werden.

§. 15.

Wäre aber die Vormerkung in der beſtimmten geſetzmäßigen Friſt nicht bewirket worden; ſo erlöſchen nach Maaßgab des §. 12. in Rückſicht des ſtändiſchen Guts all diejenigen ſtillſchweigenden, und geſetzmäßigen Pfandrechte, welche der Forderung nach dermaligen Geſetzen eigen geweſen ſind. Unbenommen jedoch iſt dem Eigenthümer einer ſolchen Forderung, auch nach Verlauf der beſtimmten Friſt dieſelbe vormerken zu laſſen: allein die Folge hievon iſt, daß er nur vom Tage der Vormerkung das

aus-

die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden iſt, auf das ſeinem Gläubiger eigenthümliche Gut, oder landtäflich verſicherte Kapital vormerken zu laſſen, und iſt hiezu die Einwilligung des Mitgläubigers, oder Schuldners nicht nothwendig; auch kann die Vormerkung ſo gar dann bewirket werden, wenn dieſelbe von einem Schuldner, oder Mitgläubiger beſtritten werden wollte. Iſt jedoch eine Forderung ohne Einwilligung des Schuldners vorgemerket worden; ſo iſt dem Schuldner vorbehalten, durch drey Jahren und achtzehn Wochen vom Tage der geſchehenen Vormerkung an den Gläubiger zu rechtlicher Erweiſung ſeiner Forderung aufzufodern, und nur nach Verlauf dieſer Friſt kann die vorgemerkte Forde-

ten Forderung ordentlich widerſprochen; ſo iſt die Streitſache der Ordnung nach im Wege Rechtens zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entſcheiden. Jede vorgemerkte Poſt erhält, nachdem ſie auf ein- oder andere Art, obſchon erſt nach geſchehener Vormerkung liquidirt worden, das aus der Vormerkung entſtehende Pfandrecht immer vom Tage der erfolgten Vormerkung.

§. 17.

Es entſteht ein Unterſchied in der Art der Vormerkung aus dem Umſtande, ob die angeſuchte Vormerkung ſich auf eine landtafelmäßige Urkunde gründe, oder nicht. Eine Urkunde iſt nur dann als landtafelmäßig anzuſehen, wenn darinn erſtens die Urſache, aus der die Ver

bind-

§. 18.

Gründet ſich nun das Anſuchen der Vormerkung auf eine ſolche landtafelmäßige Urkunde; ſo iſt gegen Anſchlieſſung der Originalurkunde die Vormerkung ohne weiters zu bewilligen, und mittels ordentlicher Eintragung (Intabulazion) vorzunehmen.

§. 19.

Gründet ſich dagegen das Anſuchen der Vormerkung nicht auf eine landtafelmäßige Urkunde; ſo muß der Eigenthümer der Forderung zugleich eine ordentliche Klage, nach Vorſchrift der Gerichtsordnung einreichen, worüber das

Wenn künftig ein in der Landtafel inliegendes ſtändiſches Gut mit landesfürſtlicher Begnehmigung zu einem Fideikommiſſe errichtet wird; ſoll das vorderöſterreichiſche Landrecht ſich ſtets gegenwärtig halten, daß dieſe neue Eigenſchaft des Guts (das Vinculum Fideicommiſſi) ſogleich bey der Landtafel vorgemerket werde. In Anſehen der bereits beſtehenden Fideikommiſſe hingegen ſollen die dermaligen Beſitzer längſtens bis 1ten Jänner 1785. die Einverleibung der Eigenſchaft eines Fideikommiſſes anſuchen; widrigens der ſäumige Fideikommißbeſitzer für ſeine Perſon die Nutznießung des Fideikommiſſes verliert, und demſelben hievon nur der nöthige Unterhalt auszumeſſen, die übrige Nutznießung aber

dem

hung hat, geſehen werden. Was aber die bereits beſtehenden Stiftungen betrift, ſoll bey geiſtlichen Pfründen derjenige, der ſie genießt, bey den übrigen Stiftungen aber der Verwalter des Stiftungsvermögens längſtens bis 1ten Jänner 1785. die Vormerkung bewirken, widrigens der erſtere die Hälfte der Nutznieſſung verlieren, und dennoch die Stiftungsverbindlichkeit ganz zu erfüllen ſchuldig ſeyn, letzterer ſeiner Verwaltung entſetzet, und für allen Schaden zu haften verbunden ſeyn ſoll.

§. 22.

Eben ſo genau ſoll die Vormerkung derjenigen Forderungen geſchehen, deren Eigen-

Strafe zu verurtheilen iſt, das Gericht ſelbſt aber, ſo weit demſelben derley Forderungen bekannt geweſen, für allen Schaden zu haften haben wird.

§. 23.

Die Heurathsbriefe ſind in jedem Falle, ohne weiters vormerken zu laſſen.

§. 24.

Desgleichen ſind die Teſtamente der Eigenthümer landtäflicher Güter, ebenfalls in der Landtafel einzutragen.

§. 25.

Bey jedem in der Landtafel eingetragenen Gute iſt vor allen andern vorzumerken, daß der achte Theil des Guts für die Waiſen- oder

De-

genthümern der Waiſen= und Depoſitenforderungen gemeinſchaftlich zu tragen, folglich nach dem Betrag einer jeden Forderung einzutheilen.

§. 26.

Damit wegen Abſönderung der Güter zwiſchen den Gläubigern eines Erblaſſers und den Gläubigern des Erbens kein Streit entſtehe, wird den Gläubigern des Erblaſſers ein volles Jahr, vom Tage der erfolgten Erbsantretung beſtimmet, binnen welchem ſie die Vormerkung anſuchen können: und geht der Gläubiger des Erblaſſers, der in dieſer Friſt die Vormerkung angeſucht hat, den obſchon früher vorgemerkten Gläubigern des Erbens vor. Unter ſich aber iſt ſowohl zwiſchen den Gläubigern des

den Verbindlichkeit ſo lang angeſucht werden, als der Erb deſſelben der Eigenthůmer des von dem Erblaſſer ůberkommenen Guts iſt, worauf die Vormerkung angeſuchet werden will. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten ůbergeht, kann die Vormerkung einer ſolchen Verbindlichkeit, auch wenn ſich dieſelbe auf eine landtafelmåßige Urkunde grůndete, nicht mehr ſtatt finden.

§. 28.

Sobald ein Konkurs erőffnet iſt, kann auf ein in die Konkursmaſſe gehőriges Gut keine landtåſliche Vormerknng mehr geſchehen.

§. 29.

Aber ſolange kein Konkurs erőffnet iſt, kann die Vormerkung Platz greifen, wenn gleich

ein

andere dagegen ſind alle Urkunden, auf die ſich der Beſitz oder die vorgemerkte Poſt gründet, einzuſchalten. Die Eintragung der Vormerkung in das erſte Hauptſchuldenbuch hat ſo zu geſchehen: daß a) der Tag des überreichten Vormerkungsgeſuchs, und b) der Tag der hierüber erfolgten gerichtlichen Bewilligung, c) der Namen desjenigen, zu deſſen Vortheile die Vormerkung geſchieht, d) die Summe der Forderung, oder die Eigenſchaft der ſonſtigen Verbindlichkeit, welche vorgemerkt wird, e) die Benennung der Urkunde, auf welche die vorgemerkte Verbindlichkeit ſich gründet, mit Anzeigung des Datums, wie auch des Foliums, unter welchem dieſe Urkunde in dem zweyten

Land=

wegen dem zu Führung der Landtafelbücher beſtimmten Regiſtrator nicht von der Parthey, ſondern unmittelbar von dem Gerichte zugeſtellet werden, ſind dieſelben bey der Rubrike des Guts, das ſie betreffen, eine von der andern wohl, ſichtbar abgeſöndert, jedoch in einer Reihe fortzuführen, ohne einen Zwiſchenraum zu laſſen. Fällt auf ein landtäſlich vorgemerktes Kapital eine weitere Vormerkung vor, ſo iſt ſich bey dieſer zwar auf eine gleiche Art zu benehmen, allein ſogleich zur Seite, wo das Kapital vorgemerkt iſt, anzumerken: daß hierauf eine weitere Vormerkung hafte.

§. 32.

Wenn eine landtäſlich vorgemerkte Forde-

rung

Anſuchen und die gerichtliche Bewilligung ein-
getragen zu finden ſind, anzumerken.

§. 33.

Die vorgemerkte Originalurkunde iſt dem Eigenthümer zurückzuſtellen, und auf ſelbe das åmtliche Zeugniß der geſchehenen Vormerkung mit Berufung auf die Folia der Landtafelbůcher anzumerken.

§. 34.

Die zu entrichtenden Landtafeltaxen ſind folgende:

In Rückſicht des Hauptſchuldenbuches: für die Vormerkung eines Beſitzers, der durch

Schenk-

ſolchergeſtalt zu entrichten, daß bis zum Werthe von 10000 fl. eine Taxe von 6 fl., von 10000 bis 30000 fl. 10 fl. von 30000 bis 50000 fl. 15 fl. von 50000 bis 70000 fl. 20 fl, von 70000 bis 100000 fl. und darüber, 30 fl. zu bezahlen kommen.

Für die Vormerkung der Ceſſion eines landtäflich vorgemerkten Kapitals ſind von 100 bis 500 fl. 1 fl. von 500 bis 1000 fl. 2 fl. und von 1000 fl. ohne Unterſchied des Kapitalsbetrags 3 fl. zu entrichten.

Für die ordentliche Eintragung (Intabulazion) einer Forderung nach einem Schuld, Kauf, Heurathsbriefe oder ſonſt einer Urkunde iſt die Taxe nach dem Betrage der Schuldforderung zu nehmen. Bis an die Summe von

500

In Rückſicht des Urkundenbuchs aber ſind für die Einſchaltung jeder Urkunde 15 kr., und enthält die Urkunde mehrere Bögen, für jeden Bogen 15 kr. zu entrichten.

Nro. 377.

Jedem Gläubiger bleibt wie dermalen, alſo noch künftig unbenommen, auch diejenige Forderung, die ſich nicht auf einen Landtafel oder vormerkungsfähigen Schuldſchein gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu laſſen. Das Geſuch um dieſe Vormerkung iſt, wenn dieſelbe auf ein landtäfliches

Kor=

auch ſeinen Widerſpruch binnen der geſetzmäſſig beſtimmten drey Jahre und 18 Wochen vormerken laſſen könne.

Wenn über die ſchon bewilligte Vormerkung, oder über die Richtigkeit der vorgemerkten Forderung Streit entſteht, und der Gläubiger entweder vor, oder nach erfolgtem Widerſpruche des Schuldners, ordentliche Klage zu Liquidirung der vorgemerkten Forderung anbringen, oder der Schuldner den Gläubiger hiezu auffodern will; ſo iſt in einem und anderem Falle, die Klage bey des Schuldners perſönlichem Richter anzubringen, ohne daß die Gerichtsbehörde ſich in die Verhandlung des Geſchäfts und Urtheilsſchöpfung einzumengen hat.

Nro.

behaftet ſind, bey den Landtafeln als freyei-
genthumlich erſcheinen.

Es ſoll demnach bis 1ten Jänner 1787. die Lehensbarkeit bey jedem lehenbaren auf der Landtafel erſcheinenden ſtändiſchen Gute alſo gewiß vorgemerket werden, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein freyeigenes wäre, würde anerkannt werden.

Nro. 379.

Es ſtehe jedem Gläubiger, in Folge Landtafelspatents vom Jahre 1758, und Vormerkungspatents vom Jahre 1765. allerdings noch ferner zu, auch jene Forderung

bey dem Grundbuch, unter welchem das betreffende unbewegliche Gut ſteht, anzubringen, die Pränotirung ſogleich zu bewilligen, und vorzunehmen; der Schuldner aber deſſen lediglich zu verſtändigen, damit er allenfalls ſeinen Widerſpruch, binnen den geſetzmäßig beſtimmten dreyen Jahren, und achtzehen Wochen, ebenfalls vormerken zu laſſen wiſſe.

Wenn aber über die bewilligte Pränotirung, oder über die Richtigkeit der pränotirten Forderung Streit entſtehet, und entweder der Gläubiger vor- oder nach erfolgtem Widerſpruch ſeines Schuldners, ordentliche Klage zu Liquidirung ſeiner pränotirten Forderung einreichen, oder der Schuldner ihn zu Darthuung der Richtigkeit der pränotirten Forderung

rung

Um die Bedenklichkeiten zu beheben, welche aus der in einigen Landtafelpatenten enthaltenen Anordnung entſtehen, daß die Vormerkung nur mit dem Tage der bezahlten Landtafeltaxe zu geſchehen habe, wird hiemit verordnet:

Daß künftig bey der Landtafel ſtets diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken iſt, um deren Vormerkung das Anſuchen bey dem Einreichungsprotokolle des Landrechts, oder der adelichen Juſtizadminiſtrazion, worunter die Landtafel ſteht, früher mit Beylegung der Originalurkunden, folglich in einer ſolchen Geſtalt eingereichet worden, daß hierüber

zu dieſem Ende jede Parthey, die ein Vor-
merkungsgeſuch überreichet, zu fordern berechtigt, daß ihr Geſuch ſogleich in ihrer Gegenwart mit der Numer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukömmt, bezeichnet, in das Protokoll eingetragen, und ihr zu ihrer Verſicherung hierüber der Empfangsſchein ausgeſtellt werde.

Sollte es ſich fügen, daß auf das nämliche Gut mehrere Vormerkungsgeſuche in dem nämlichen Augenblicke überreichet würden, so iſt dieſes, ſowohl in dem Einreichungsprotokolle, als dem Empfangsſcheine, welcher den Partheyen hinausgegeben wird, anzudeuten; die Geſuche ſelbſt aber, woferne ſolche dermaſſen belegt (inſtruirt) ſind, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden konnte,

kungsgeſuchs , alſo gewiß nachzutragen , als widrigens der doppelte Betrag derſelben durch die bey Rückſtånden der Gerichtstaxen üblichen Zwangsmittel ohne weiters eingetrieben werden ſoll.

Nro. 381.

Das bey den Landtafeln angeſtellte Perſonale iſt in Zukunft gleich den übrigen landesfürſtlichen Beamten penſionsfähig.

verderblichen Austrettung = oder Ueberſchwem=
mungen vorzubiegen, die allgemeine Nothdurft
oder Wohlſtand erheiſchet: Zu ſolchem Ende
aber zum Voraus erforderlich iſt, daß jenes
zu denen Waſſer = oder Wuhrgebäuen taugliche
Faſchinen, Pfähl, und Flechtgärten = Holz, be=
ſonders gehåget, und vorbehalten werde:

Dahingegen aber zu vernehmen kommet,
welchergeſtalten die Rhein = Inslen nach eines
jeden Belieben ſchlechterdings zu Brennholz,
und anderen Privatnutzen abgeholzet:

Und was noch das verderblichſte iſt, ge=
dachte abgeholzte Inslen, zum Wideranwachs
nicht gehåget, ſondern mit dem ſ. v. Vieh
und Pferden bewaydet werden.

Ein

ſowohl einheimiſchen als fremden Eigenthums-Innhaberen deren unter ihro kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät ꝛc. ꝛc. Bottmäßigkeit gelegenen Rhein-Inslen, kraft dieß offenen Patents, alles Ernſtes verboten, einiges Holz, wie dieſes immer genennt werden möge, in gedachten Rhein-Inslen, ohne diſſeitige ausdrücklich, und ſchriftliche Erlaubniß zu fällen, und zwar nicht nur bey Straf des Verfall des Holzes, ſondern auch nebenbey einer Geldbuß von 200 fl. Rheiniſch.

Wir gebiethen ſofort auch allen Gemeinden, und Privat-Innhaberen, womit ſelbe alles Ernſtes darob ſeyn ſollen, daß die bis daher, durch nicht Schonen, und übermäßig,

auch unzeitiges Fällen, öde, und ausgehauene Plätze, ſogleich in den Bann geleget, mithin nicht mehr bewaydet, ſondern was immer zu deren Widererwachſung beförderlich iſt, mit allem Fleiß vorgekehret werde.

Gleichergeſtalten wollen wir auch, daß die, mit unſerer Erlaubniß, wie gedacht, hinkünftig abholzende Plätze, oder junge Gehäge, ſogleich in den Bann geleget, auch ſo lang darinn behalten werden ſollen, bis das junge Gehilz wiederum ſo hoch erwachſen ſeyn wird, daß das Vieh die oberſten Sproſſen nicht mehr erreichen kann.

Wir verſehen uns endlichen gegen die da und dort aufgeſtellte Inſpectores der Rhein-Inslen, und erinneren dieſelbe alles Ernſts, daß ſie auf dieſer unabänderlichen, und beſtändig daurenden Ord- und Verordnung ſtetshin feſte Hand halten, die Inslen öfters viſitiren, die Exceſs erheben, und uns jedesmal ſo gleich anzeigen ſollen, wie ihnen dann auch der dritte Theil der verwirkten Straf (wie jeden anderen Denuncianten) verabfolgt,

wann

nicht wenige Grundſtücke an Reichsſtände, und Ritterſchaftliche Mitglieder verkauft worden ſind, als ſeyen überhaupt alle derley von denen Communitäten ohne allerhöchſten Conſens vornehmende Veräuſſerung pro futuro einzuſtellen, auch die bereits in ein= und anderm Caſu ſpecifico ergangenen allerhöchſte Reſolutiones caſſatoriae ohne längeren Aufſchub in Vollzug zu bringen. *

Nro. 384.

Daß auf die genaueſte Beobachtung der Pragmaticæ, wie auch des Generalis wegen des Verkaufs an Auswärtige durch die unter=

habende Behörden auf das genaueſte zu invigiliren ſeye, beſonders auch zu verhüten, daß kein Immobile mit neuen Grundzinſen und Ehrſchätzen, oder Erhöhung der alten zum Nachtheil des Contributionsſtands beſchweret werden möge.

Nro. 385.

Wien 31. Dez. 1773. Daß die Städte, und Gemeinden, ohne vorläufig allerhöchſt erhaltenen Conſens, keine Güter kaufen ſollen.

Nro. 386.

R. N. Freyb. 16. Aug. 1774. Nachdem der Endzweck von der, von Hofe anbefohlenen Veräuſſerung ſtädtiſcher Realitäten dieſer iſt, um der Wirthſchaft der Städte dadurch beſſer zu rathen, welche wegen ſchlechter gemeinſamen Verwaltung bisher meiſtens übel beſtellt war.

So betrifft ſothane Veräuſſerung eigentlich, und vorzüglich nur jene nutzbare Realitäten,

täten, welche eine koſtbare, und ſchwer zu überſehende Adminiſtration erfordern, und welche ſomit in Kapitalien verwechſelt beſſer benützt werden können.

Hievon ſind alſo für ſich ſelbſt jene Realitäten ausgenommen, die nach der Ortslage allenfalls unentbärlich zum Beyſpiele: zur Beholzung der Bürgerſchaft nöthig, und ſolche Conſumtions-Producte ſind, welche durch Ankauf nicht anderwärtig erhalten werden können.

Weitere Anſtände, welche bey dieſem Geſchäfte noch vorkommen könnten, würden auch allenfalls ſeyn, daß etwa beſorget werden dürfte, es möchten durch die Publication der Veräuſſerung die Gläubigere der Städte in Bewegung gebracht, und denſelben die Sicherheit ihrer anliegenden Kåpitalien künftig geſchmälert werden.

Ferners: daß ſich etwa mächtige Käufer von Benachbarten oder Innſitzenden eindringen, welche nach und nach durch den Beſitz

der-

derleyiger Realitäten ſich Gelegenheit verſchaffen konnten, zum Nachſtande der Landesfürſtlichen Hoheitsrechte Eingriffe zu wagen.

Allein! der erſte Anſtand hebet ſich von ſelbſt, wenn in der Publication die Gläubiger verſtändiget werden, daß die aus den Realitäten erlöſte Kapitalien in Fundis publicis weit beſſer, und mit aller Sicherheit ihrer der Creditoren benützet würden.

Die beſorgliche Eingriffe mächtiger Käufer aber, welche inngeſeſſen ſind, können um da weniger ſich einſtellen, als ja bey Beſtättigung der Verkäufe ſolche Beſchränkungen gemacht werden können, um ſolchem Uebel vorzubeugen, wenn nun in der Folge durch ſtete Aufmerkſamkeit der betreffenden Untergehörden, ſolche Vorbeugungsmittel wirkſam erhalten werden.

Alle dieſe Anſtände, welche ſich die kaiſerl. königl. Behörden etwa ſchon ſelbſt gemacht haben dörften, werden allem nach hierdurch behoben ſeyn; es iſt alſo die Publication be-

meld-

meldter Veräuſſerung nicht länger aufzuſchieben, und ſollten ſich anderweite Particular-Anſtände etwan weiters ergeben, ſo werden ſich ſolche in jedem Vorfall beſſer in der Folge entſcheiden laſſen, wenn von Zeit zu Zeit (wie es anbefohlen worden) die anzuſtoſſende Verkäufe vorläuſig zur Beſtättigung anhero werden eingeſendet werden, deſſen wir uns hiemit ernſtlich verſehen wollen. *

* Hieher gehören noch XVIII. Rubrik pag. 525. n. 377. und pag. 527. n. 379.

Nro. 387.

Die Konkursordnung hat ſich in die Beſtimmung, wem ein Pfandrecht, von was immer Gattung daſſelbe ſeyn möge, gebühre, nicht im geringſten eingemenget, die ſtillſchweigende Pfandrechten nirgends aufgehoben, ſondern die dieſſfalls in den verſchiedenen Landen verſchieden beſtehende Rechte in ſo lange beybehalten, bis das künftige Geſetzbuch beſtimmet haben wird, auf welche Arten ein Pfandrecht erwor- Wien 18. Nov. 1785.

worben werde, und wem es aus dem Geſetze gebühre.

Nach dieſem Grundſatze beſtehet in jenen Landen, wo dem Heurathsgut, und Wiederlage nach den bisherigen Geſetzen das jus tacitæ, & legalis hypothecæ eigen war, dieſes Pfandrecht noch jezo, und wird dahero daſelbſt Heurathgut und Wiederlag in der 2ten Klaſſe klaſſifiziret. In jenen Landen aber, wo dem Heurathgut und Wiederlag die tacita, & legalis hypotheca nicht eigen geweſen, ſchreitet die Vorſchrift des §. 19. der Konkursordnung ein.*

* ſ. III. Rub. pag 127. §. 69. u. n. 9. §. 4.

Und nach gleichen Grundſätzen ſind die Fälle der anderweiten weiblichen Sprüchen, und Paraphernalforderungen zu behandeln, da nur das den Weibern dieſsfalls vorhin eigen geweſene ſogenannte privilegium perſonale (gemäß deſſen ihre Forderungen an die Kokursmaſſe ihres Mannes nicht als Pfandſchulden, ſondern als Schulden, die den Chyrographalſchulden vorgiengen, behandelt worden) aufgehoben worden iſt.

Nro.

Nro. 388.

Es iſt zwar unterm 24ten Jänner 1778. die Verordnung ergangen, daß zu Abwendung des ſchon damals bemerkten, den ſtädtiſchen Aerarii durch willkürliche Aufnahm beträchtlicher Kapitalien zuwachſenden merklichen Schadens, und Benachtheiligung, alle eigenmächtig ohne vorläufig von der Landesſtelle eingeholter Bewilligung, aufnehmende neue ſtädtiſche Paſſivkapitalien keineswegs als gültig gehalten, ſondern der Erſatz, und Vergütung von jenen Rathsgliedern, welche zu eigenmächtiger Aufnahm derley Kapitalien, und Schuldenkontrahirungen angerathen haben, alleinig geleiſtet werden ſolle. N. R. Freyb. 4. May 1786.

Nachdem aber, dieſes Verbots ungeachtet, ſich geäußeret hat, daß ein- und andere ſtädtiſche Korpora von treuherzigen Gläubigeren Kapitalien auf den Stadtſäckel geliehen haben, ſo wird dieſes Verbot hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft, und zu dem Ende wiederholt kund gemacht, damit Niemand ohne Vorwiſſen,

und

und Bewilligung der Landesſtelle ein Darlehn an einen v. öſtr. Stadtmagiſtrat vorſtrecken, ſonſten aber gewärtigen ſolle, daß er ſich lediglich an die zu ſolchen Darlehn ohne Regierungserlaubniß, einfließende Magiſtratsmitglieder, keineswegs aber an das ſtädtiſche Aerarium, der Bezahlung halber, zu halten habe; maſſen denn derley Darlehn ohne gehörter Bewilligung, in Anſehung des ſtädtiſchen Aerarii für unkräftig, und nichtig erkläret werden.

Nicht minder wird allen Gemeinden, und Korporibus unter der nämlichen Nullitätserklärung verboten, einiges Darlehn ohne Vorwiſſen, und Konſens ihrer Obrigkeiten, oder Herrſchaft aufzunehmen, welchen allenfalls bey habenden wichtigen Bewegurſachen, gleichwohl bey der v. öſtr. Regierung, und Kammer wider die von der Herrſchaft abſchlagende Bewilligung ſich zu beſchweren bevorſtehet.

Nro. 389.

R. R. Freyb. 19. Jun. 1786.

Da ungeachtet der ergangenen Verordnungen viele Fälle vorkommen, daß Stadt- Markt-

oder

oder Dorfgemeinden, welche bey Hof, oder Länderſtellen Geſchäfte haben, ſich von unruhigen, und gewinnſüchtigen Leuten verführen laſſen, Deputirte abzuſchicken, und ohne die Nothwendigkeit einer ſolchen Abſchickung bey dem Kreisamte, oder der Landesſtelle zu beweiſen, für dieſe Deputirte Geldſammlungen in der Gemeinde anſtellen; ſo haben Seine kaiſerl. königl. apoſt. Majeſtät nöthig gefunden, ſolche Geldſammlungen unter dem Vorwand, daß bey den politiſchen, und Juſtiz-Hof- und Länderſtellen eingereichte, oder bey dieſen Stellen, und allerhöchſtem Orte ſelbſt einzureichende Beſchwerden betrieben werden ſollen, wiederholt zu verbieten.

Wofern alſo eine Gemeinde zu Betreibung ihrer Geſchäfte, für Bezahlung des Advokaten, und Agenten, für Poſt- oder Botengänge, und Vidimirung oder Abſchreiben der erforderlichen Dokumenten, und dergleichen Auslagen zu machen hätte, muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten und Magiſtraten, und falls die Sache dieſe ſelbſt beträfe, von den

Kreisämtern, oder Länderſtellen angeſucht, und dieſen über die Auslagen ordentliche Rechnung gelegt werden.

Sollten dieſes Verbots ungeachtet geſetzwidrige Geldſammlungen bey den Gemeinden geſchehen, ſo ſollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung (Exekuzion) gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Kontribuzionskaſſe zu erlegen.

Markt- oder Dorfrichter, und Magiſtratsglieder, welche zu ſolchen Geldſammlungen auf was immer für eine Weiſe mitwirken, oder auch nur davon Wiſſenſchaft haben, und ſolches ihrem vorgeſetzten Jurisdikzionsamte nicht anzeigen, werden nach den Umſtänden mit Arreſt, oder Gemeindarbeit beſtrafet werden.

Nro. 390.

Wien 6. Aug. 1787.

Die einer Gemeinde aufgetragene Ueberlaſſung der vorher ausgeübten Gerichtsbarkeit

an die Herrſchaft ziehe keineswegs die Folge nach ſich, daß ſelbe auch zu Uebergebung des Grundbuchs an die Herrſchaft verhalten ſey, ſondern das Grundbuch habe fortan bey der Gemeinde, der es vorhin eigen geweſen, zu verbleiben, und liege der Gemeinde hiernach die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, die auf ein in ſothanes Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdikzionsnormen vorſchreiben.

Nro. 391.

Das ſtillſchweigende geſetzliche Pfandrecht, welches in einigen der böhmiſch öſterreichiſchen deutſchen Erblanden dem Weibe auf das Vermögen des Mannes wegen der Paraphernalforderungen eigen geweſen, wird vom 1ten Novemb. 1787. anzufangen, ſowohl für die Zukunft als auch für die bereits geleiſteten Paraphernaldarleihen aufgehoben, und ohne Wirkung zu ſeyn erkläret, und gleichwie dem Weibe bevorſtehet, bey künftigen Darleihun-

Wien 13. Sept. 1787.

gen an ihren Mann durch Bewirkung eines beſondern Unterpfandes ihrer Sicherheit wegen vorzuſehen, ſo iſt in Rückſicht der bereits geleiſteten Paraphernaldarleihungen jedem Weibe vorbehalten, von ihrem Manne entweder die Zurückſtellung des Gelehnten, oder eine Sicherheitsſtellung deſſelben zu verlangen. *

* ſ. n. 392.

Nro. 392.

P. R.

Wien 24. Nov. 1787.

Jene Entſchlieſſung, ſo das dem Heurathgut der Weiber in einigen Provinzen eigen geweſen geſetzliche Pfandrecht auch für diejenigen Fälle aufgehoben hat, wo die Forderung des Heurathguts vor dem 1ten Jänner 1787. entſtanden, ſey ſich allerdings auch dann gegenwärtig zu halten, wann der Mann ſich dermalen in ſolchen Umſtänden fände, daß das Weib ſich in Folge §. 70. des 3ten Kapitels des erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches eine Verſicherung zu verſchaffen, folglich das ihr in dieſer höchſten Entſchlieſſung vorbehaltene Recht zu benützen nicht vermag.

Nro.

Nro. 393.

Daß jeder Teicheigenthümer alle jene Schadhaftigkeiten unausweichlich gut zu machen haben werde, welche nicht durch unvorgeſehene oder unausweichliche Elementarzufälle, ſondern nach kreisamtlicher Erhebung offenbar entweder aus unterlaſſener behörigen Ablaſſung, oder ſonſt vernachläſſigten Herſtellung den mangelhaften Theile der Dämme, und zugehör einem andern zugehen möchte. Wien 31. Dez. 1787.

Gemeinſchädliche Teiche könne es auf zweyerley Art geben, entweder entſtehe ihre Schuldigkeit aus der fehlerhaften Manipulation, und vernachläſſigter Conſervation, und da könne der Eigenthümer dieſen Gebrechen abhelfen, welches zu thun er allerdings auch ſchuldig, und hiezu anzuhalten ſey, oder es liege die Schädlichkeit der Teiche in ihrer Konſtruktion ſelbſt, oder in der phyſiſchen Lage, und da müſſe in beeden Fällen die erforderliche Abänderung, oder, wenn anders nicht zu helfen

wäre, die Kaſſierung ſolcher Teiche ſelbſt veranlaßt werden, welches jedoch nach vorhergegangenen nähern Lokaluntersuchung mit Zuziehung eines Waſſerbauverſtändigen zu beſtimmen ſey.

Und ſo, wie überhaupt unter Haftung der Eigenthümer kein Teich zu hoch zuſpannen ſey, ſo müſſe auch darauf geſehen werden, daß die Abflüßrinnſale der Teiche von eingeſtürzten Bäumen oder dahin geführten Stöcken, Steinen 2c. allemal geräumet, und dadurch der Anlaß zu Ueberſchwemmungen auf die Seite geſchaft werde, welche ſich ſonſt beſonders im Frühjahre, und bey anhaltenden Regengüſſen zu ergeben pflegen.

Nro. 394.

R. R. Freyb. 31. Dez. 1787.

Daß weil die Einrichtung der Grundbücher aus mancherley Urſache, hauptſächlich aber zur Sicherſtellung der anliegenden Stiftungskapitalien immer nothwendiger werde, ſo ſey man genöthiget, die baldmöglichſte Zuſtand-

brin-

bringung derſelben ſämmtlichen Gerichtsobrigkeiten mit allem Nachdruck zu betreiben, und anzubefehlen.

Nro. 395.

Seine Majeſtät haben vermög Hofdekrets vom 23ten Hornung dieſes Jahrs allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß auch den Grundbüchern nicht geſtattet ſey, die Amtsgeſchäfte, um welche ſie in Ordnung angegangen worden, von darum zu verweigern, weil die Grundbuchstaxe nicht entrichtet ſey, da ſothane Taxe nach der Hand von denjenigen, die ſie zu entrichten haben, eingehoben werden können und ſollen. N. N. Freyb. 16. März 1789.

Damit jedoch die Dominien die beſtimmte Grundbuchstaxe richtig erhalten, ſey ihnen geſtattet, die Eintreibung derſelben auf die nämliche Art, wie bey allen anderen gerichtlichen Taxen, zu bewirken.

Nro. 396.

Wien 24. März 1789.

Um die unter eigener Verwaltung nicht wohl überſehbare Menge der Staatsgüter wieder in ſolche Hände zu bringen, von deren bekannter durch bewährte praktiſche Kenntniſſe geleiteter, und durch die reizende Ausſicht eines ſicheren Gewinns noch mehr beſeelter Thätigkeit der Staat für die Landeskultur jenes blühende Wachsthum zuverſichtlich erwarten kann, wozu der gröſtentheils geſegnete und fruchtbare Boden der deutſchen Erblanden ſo vorzüglich geeignet iſt, wurde beſchloſſen, nicht nur ſämmtliche Staatsgüter, und Realitäten öffentlich feilzubieten, und käuflich im Ganzen, oder abgetheilt in ſogenannte Junkereyen, pachtungsweiſe, aber entweder in Erbpacht, oder Zeitpacht auf längere Jahre durch den gewöhnlichen Weg der Verſteigerung zu veräuſſern; ſondern auch die der vorbenannten, unter ſich ſo verſchiedenen Veräuſſerungsarten eigene Bedingniſſe in der Anlage genau beſtimmen zu laſſen, und in jedem Lande ei-

ne beſondere Veräuſſerungskommiſſion zu beſtellen.

Es ſollen ſich daher alle diejenigen, welche von den feilgebotenen Gütern, und Realitäten etwas käuflich oder pachtungsweiſe an ſich zu bringen dächten, bey geſagter Kommiſſion behörig melden, und über die jedermann vollkommen freyſtehende Wahl des Kaufes, oder der Pachtung erklären; die Kauf- oder Pachtanſchläge aber ſowohl, als die Güterbeſchreibung bey der Staatsgüteradminiſtrazion einzuſehen haben. *

* ſ. n. 399.

Bedingniſſe

bey den nachſtehenden Veräuſſerungsarten der Staatsgüter und Realitäten.

Bey dem Verkaufe im Ganzen.

Erſtens: Zu dem Ankauf dieſer Güter und Realitäten, die künftig ſowohl zum Verkauf, als zur Pachtung ohne Unterſchied der ſteigenden, und fallenden, oder der ſogenannten trocknen Gefälle zu 5 von 100 berechnet,

und zu Kapital angeſchlagen werden, wird nicht nur jedermann, wie es bisher geſchehen, mit alleiniger Ausnahme der Judenſchaft zugelaſſen, ſondern auch geſtattet, daß Vormünder für ihre Mündeln einen Theil des Vermögens der Letzteren hiezu anwenden können.

Zweytens: Hat es zwar bey dem beſtehenden allgemeinen Normale ſein Bewenden, daß an dem Kaufſchilling da, wo auſſer dem zur Hypothek vorbleibenden Gute, oder der Realität noch eine andere Sicherheit geleiſtet werden kann, ein Drittel, ohne dieſer aber die Halbſcheid im baarem Gelde, oder öffentlichen Fondspapieren zu 4 von 100 nach dem Kurſe, den ſie zur Zeit des Erlags auf der Börſe haben, erleget werden ſoll; da hingegen werden zur Abtragung des Kaufſchillings künftig im Allgemeinen 10jährige Friſtzahlungen mit laufenden Intereſſen zu 4 von 100 eingeſtanden, und dieſe in beſonderen Fällen auch noch weiter hinaus verlängert werden; es wäre dann, daß einer, oder der andere Käufer ſelbſt den Kaufſchillingsreſt früher abtragen wollte.

Drittens: Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufſchillings hat die Schuld auf dem erkauften Gute, oder Realität vorgemerkt zu bleiben.

Viertens: Alle über den zum Fundum inſtruktum gehörigen Beylaß beſtehenden Vorräthe, als Getreid, Wein, Wolle, Holz, und Bretterwerk, Flachs, Eiſen, Ziegel, Kalk, Fellwerk, u. ſ. w. ſind in leidentlichen Preiſen von dem Käufer abzulöſen, oder werden widrigenfalls verſteigerungsweiſe veräuſſert werden.

Fünftens: Die Unterthansreſten werden vorläufig liquidirt, die Uneinbringlichen ganz nachgeſehen, die Einbringlichen aber dem Käufer mit einem Nachlaſſe zu 15 bis 20 von Hundert in 3 oder 4jährigen Friſtzahlungen übergeben werden. Ueberhaupt wird ſich der gröſſere, oder geringere Nachlaß, ſo wie die längere, oder kürzere Zuwartung immer mit billiger Nachſicht auf die Zahlungskräfte, und übrigen Umſtände des Unterthans beſtimmen laſſen.

Sech-

Sechſtens: Da durch das neue Steuerregulirungspatent nunmehr die Abgaben bereits beſtimmet ſind, und daher jeder Käufer ſchon wiſſen kann, was er hieran zu entrichten habe, ſo wird zwar demſelben die beſondere Evikzion lediglich in Anſehung der Urbarialſchuldigkeiten da, wo der Herr und Unterthan ſich hierüber noch nicht ausgeglichen haben, bis zum Verlaufe der in dem Patente feſtgeſetzten Zeitfriſt von 2 Jahren ausdrücklich geleiſtet werden; inzwiſchen kömmt ihm aber auch auf dem Falle, wenn das erkaufte Eigenthum von einem Dritten angeſprochen werden ſollte, die gewöhnliche Evikzion auf 3 Jahre und 9 Wochen zu ſtatten.

By der Veräuſſerung in kleinen Theilen, oder ſogenannten Junkereyen.

Erſtens: Eine ſogenannte Junkerey iſt weiter nichts, als eine große Bauernwirthſchaft, oder Anſiedlung.

Zweytrns: Der Junker unterliegt alſo in Anſehen des Grundes gleich einem jeden Unterthan der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit; es

wär

wär dann, daß kleine Güter ganz zu Junkereyen gemacht werden, in welchem Falle dem Junker auch die grundherrlichen Gerechtſame als Obrigkeit überlaſſen werden.

Drittens: Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann der Junker nichts von dieſer Beſitzung, unter was immer für einem Vorwande, hindangeben.

Viertens: Der Junker erhält zu Betreibung ſeiner Wirthſchaft:

A. Nebſt dem nöthigen Wohnungs- auch die Wirthſchaftsgebäude, als Scheunen, Stallungen, Schüttböden und dergleichen.

B. Das nöthige Zug- und Nutzvieh, dann

C. Die erforderlichen Wirthſchaftsgeräthſchaften gegen dem, daß er dafür ein verhältnißmäßiges Ankaufskapital erlege.

Fünftens: Dieſes Kapital wird durch die öffentliche Verſteigerung beſtimmt, und zum Ausrufungspreiſe der innerliche Schätzungswerth dieſer Gebäude, des Viehs und der

Wirth-

Wirthſchaftsgeräthſchaften nach einem mäßigen Anſchlage angenommen.

Sechſtens: Das durch öffentliche Verſteigerung ausfallende Ankaufskapital muß zur Halbſcheide gleich baar, und die zweyte Hälfte in zehnjährigen Friſten, nebſt einem laufenden Intereſſe zu 4 von 100 bezahlt werden.

Siebentens: Erhält der Junker zu dieſen Wirthſchaftsgebäuden und Viehe eine verhältnißmäßige Anzahl Aecker, Wieſen, und Huttungen zum Betriebe ſeiner Wirthſchaft, wovon er einen jährlichen Zins zu entrichten verbunden iſt.

Achtens: Dieſer jährliche Zins, welcher nach den bey dem Frohnablöſungsſyſteme verfaßten Anſchlägen mit Rückſicht auf die wirkliche Fruchtbarkeit der Gründe beſtimmet wird, muß jedesmal vierteljährig vorhinein in die herrſchaftlichen Renten ſo unausbleiblich baar erlegt werden, daß wenn

Neuntens: Der Junker 6 Wochen über die feſtgeſetzte Friſt mit der Zahlung zurückbleibt,

bleibt, dieſe Junkerey ohne gerichtliche Verhandlung auf ſeine Gefahr, und Verluſt verſteigerungsweiſe hindangegeben werden ſoll.

Zehntens: Zur Sicherheit des Zinſes, und zur Bedeckung des Fundus inſtruktus bis zu deſſen gänzlichen Auszahlung muß der Junker einen jährlichen Zinsbetrag als Kauzion entweder baar erlegen, oder aber mittels einer anderweiten Hypothek darſtellen; von welcher Kauzion jedoch dem Junker der gewöhnliche Fruchtgenuß zu guten bleibt.

Eilftens: Iſt der Junker auſſer dem jährlichen Zinſe nicht ſchuldig, eine Kontribuzion, oder außerordentliche Staatsbeyſteuer zu leiſten, weil dieſe von Seite der Herrſchaft, wohin er mit ſeiner Wirthſchaft eigentlich gehörig iſt, beſtritten werden müſſen.

Zwölftens: Kriegslieferungen ſoll er gegen Erhaltung der ausgeſetzten Vergütung (Boniſikazion) zu leiſten ſchuldig ſeyn; dagegen aber von Vorſpann, Militäreinquartirung, und anderen Ruſtikalbürden gleich jedem andern Dominikalgrundbeſitzer, und wie die Obrigkeit ſelbſt, frey bleiben. Drey-

Dreyzehntens: Gleichwie die bey Feuer-Waſſer- und Wetterſchäden jedem Grundbeſitzer zufließende Landesvergütung nicht der Obrigkeit, ſondern dem Junker zu guten zu kommen hat, ſo wird auch die Obrigkeit demſelben noch insbeſondere in Rückſicht des durch Waſſergüſſe, oder Wetterſchläge beſchädigten Grundes, und Fechſung eine verhältnißmäſſige Abſchreibung an dem jährlichen Zinſe zuwenden, und nur dem Junker obliegen, die nöthige Beſchreibung, und Beweiſe des erlittenen Grundſchadens in rechter Zeit beyzubringen.

Vierzehntens: Bey dem Antritte der Wirthſchaft erhält der Junker nach der allgemeinen Landesgewohnheit die Winter- und Sommerbaukörner unentgeltlich, ſo wie das bis zur eintrettenden Fechſungszeit erforderliche Rauh- und Hartfutter für das geſammte ihm übergebene Zug- und Nutzvieh, nicht minder das Deputat für das Mayergeſind nach dem gewöhnlichen Ausmaße bis zur Fechſungszeit. Endlich

Fünf-

Fünfzehntens: So wie dem Junker frey ſtehet, nach ſeinem eigenen Gutbefinden, und Vortheil ſeine Wirthſchaft ohne Rückſicht auf den dermaligen Beſtand, oder Betrieb zu benützen, ſo bleibt er dagegen verbunden, dieſelbe immerhin in aufrechtem Stande zu erhalten, und die Gründe weder zu verſchlimmern, noch auf was immer für eine Art zu veräuſſern.

Bey dem Pacht auf längere Jahre.

Erſtens: Wird die Pachtzeit auf 21 bis 30 Jahre feſtgeſetzet.

Zweytens: Der bey der Verſteigerung als der höchſte Anbot ausgefallene Pachtſchilling, iſt von dem Pächter im baaren Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen.

Sollte 6 Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahrs die neue Pachtſchillingsantizipazion nicht entrichtet werden, iſt der Pachtvertrag als erloſchen anzuſehen, und die Obrigkeit be-

fugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung ſogleich zurückzunehmen, auch mit derſelben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen.

Drittens: Wird der zu dem Fundus inſtruktus gehörige Beylaß beſchrieben, und ſowohl vor der Uebergabe, als nach Ausgange der Pachtzeit ordentlich abgeſchätzet werden, und gleichwie der Pächter denſelben nach dem erhobenen Werthe bey dem Antritte der Pachtung erhält, alſo iſt auch dieſer Fundus inſtruktus nach dem Werthe, der bey Ausgang der Pachtzeit befunden werden wird, von dem Pächter wieder zurückzuſtellen.

Viertens: Wird man ſich mit demſelben wegen Ablöſung der zu dem Wirthſchaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in einem billigen Preiſe einverſtehen.

Fünftens: Wird der Pächter in dem Wirthſchaftsbetriebe, und in der unbeſchränkten Benützung ſeiner Felder, Wieſen, und Teuche u. d. gl. dann in deren Umſtaltung, oder Ver-

wandlung

wandlung nach eigenem Gutbefunde und Belieben, in ſo ferne hieraus der Obrigkeit, oder einem Dritten kein Nachtheil erwächſt, auf keine Weiſe gehemmet, auch nicht verhalten werden, mit Ausgang der Pachtzeit dieſe Gründe in eben der Geſtalt, in der ſie von ihm übernommen worden ſind, wieder zurückzugeben, und nur in dieſer Beziehung wird ihm die Erhaltung der Wehren, Dämme, Fludergräben u. d. gl. in ſo weit nämlich dieſelben zu dem Wirthſchaftsbetriebe nothwendig ſind, zur Pflicht gemacht; auſſer dem iſt er aber auch verbunden, die eigentlichen Wirthſchaftsgebäude fortwährend in gutem Stande und baulichen Weſen zu erhalten.

Sechſtens: Dem Pächter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlaſſen werden, um aber auch dem beſorglichen Schaden einer unordentlichen, oder übertriebenen Abholzung vorzubeugen, wird da, wo die Waldungen bereits geometriſch aufgenommen ſind, die Abholzung nur auf dem Grunde der ohnehin beſtehenden allgemeinen Vorſchriften nach-

der Ausmaß und Eintheilung in ordentliche Stallungen, widrigenfalls aber indeſſen, bis die geometriſche Aufnahme geſchehen kann, nach dem Verhältniſſe der Area, oder nach einer andern richtig und genau beſtimmten Ausmaße unter gewöhnlicher Aufſicht geſtattet werden.

Siebentens: Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerſtückung, oder Veräuſſerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Anſiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzuſuchen.

Achtens: Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entſtehenden neuen Steuern, die Beſoldungen der Juſtiziarien, nebſt allen übrigen Jurisdikzions- und Patronatsauslagen hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Kontribuzion mit dem Pächter das nöthige Einverſtändniß dahin getroffen werden, daß er zwar dieſe Abfuhr der Kontribuzion zu leiſten, die dafür erhaltene

Quit-

Quittung aber an ſeinen Pachtſchilling ſtatt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe.

Dahingegen iſt der Pächter ſchuldig, die ausgeſchriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche von dem Lande dafür geleiſtet wird, zu übernehmen; aber auch berechtiget, für alle an den Feind geſchehene Lieferungen der Naturalien die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preiſe zu fordern, den der Landesherr für die geleiſteten Lieferungen bezahlt.

Neuntens: Der Schaden, der durch das von einem Wetterſchlage entſtandene Feuer, oder durch eine ſonſt ohne Verſchulden des Pächters, oder ſeiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarſchaft ausgebrochene Feuersbrunſt in einem, oder dem andern Herrſchaftsgebäude verurſachet worden iſt, wird dem Pächter nicht zur Laſt gerechnet, ſondern wird von der Obrigkeit getragen; nicht minder wird dem Pächter ein billiger Nachlaß an ſeinem Pachtſchilling nach vorgängiger unpartheyiſcher Abſchätzung in jenem Falle eingeſtanden, wenn durch eine

große Ueberſchwemmung Grund und Boden ſolchergeſtalt hinweggeriſſen wird, daß nach den beſtehenden Vorſchriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen iſt.

Zehntens: Verbeſſerungen, die nicht unmittelbar aus dem Grunde entſpringen, oder demſelben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit zufallen, kann der Pächter bey ſeinem Austritte, wenn ihm dieſelben nicht abgelöſet werden wollen, für ſich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräuſſern.

Eilftens: Zur Kauzion hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtſchilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieſelbe in Geld beſtehet, die Intereſſen zu guten kommen, jedoch wird ihm die Erlegung der Kauzion in baarem Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, ſondern frey geſtellet, dieſelbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leiſten.

Zwölftens: Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und wird

dem-

demſelben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines, oder mehrerer Unterpächter bewilliget, ſondern auch die Verſicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthſchaftet, und richtig gezahlt hat, beym Ausgange der Pachtzeit gegen den Anbot annehmbarer Bedingniſſe der Kontrakt mit ihm auch ohne Verſteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man ſich über die Bedingniſſe nicht vereinigen könnte, und alſo das überlaſſene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgeboten werden ſollte, dem Pächter mit einem gleichen höchſten Anbote vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlaſſen werden würde.

Dreyzehntens: Angefochtene Gerechtſame hat der Fiskus zu vertreten, und alle in der Folge der Zeit durch höchſte Verordnungen geminderten Urbarialpräſtazionen oder andere trockene Gefälle werden demſelben an dem Pachtſchillinge nachgelaſſen.

Vierzehntens: Was Ziergärten, und andere ſogenannte Voluptuarien betrift, ſteht

es der Obrigkeit frey, dieſelben, wenn der Pächter ſie nicht übernehmen wollte, zu veräuſſern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

Fünfzehntens: Werden dergleichen längere Zeitpachtungen ſowohl ganz, als theilweiſe an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlaſſen.

Bey dem Erbpacht und emphiteutiſchen Verkaufe.

Bey dieſen zwey Veräuſſerungsarten ſind die Bedingniſſe eben dieſelben, wie bey dem vorhergehenden Pacht, auf längere Jahre nur mit der Ausnahme, daß die erſtern zwey Veräuſſerungsarten auf keine Zeit beſchränket werden, ſondern immer fortdauren, und auſſerdem der emphiteutiſche Käufer für das an ſich gebrachte Dominium utile nebſt dem Zinſe auch einen Kaufſchilling, der ungefähr ſo hoch, als die Kauzion des Erbpächters beſtimmt zu werden pflegt, zu erlegen habe.

Daß

Daß die Vorräthe, über den Fundus inſtruktus, ſo wie bey dem Verkauf im Ganzen §. 4tens vorgeſchrieben wird, entweder von dem emphiteutiſchen Käufer und Erbpächter baar auszulöſen ſind, oder von dem Eigenthümer durch Verſteigerung veräuſſert werden, daß der emphiteutiſche Käufer oder Pächter die Kontribuzion ſelbſt zu tragen habe; dahingegen hierauf auch bey dem Anſchlag gehörige Rückſicht zu nehmen ſey; daß erſterer wegen des ſchon entrichteten Kaufſchillings keine weitere Kauzion erlegen darf; dann daß übrigens in Betreff der Lieferungen, ſo wie der Vergütung bey Feuer und Wetterbeſchädigungen, feindlichen Verheerung, oder anderen Unglücksfällen, wie auch wegen der Evikzion die Abänderung der Kontraktsbedingniſſe nach der in jedem Lande beſtehenden der Lokalität angemeſſenen Gewohnheit getroffen werden; der 12te §. hingegen ganz wegbleiben müſſe.

Nro. 397.

Wien 6. Apr. 1789.

Da eine richtige Führung der Grundbücher zur Sicherheit des Eigenthums weſentlich beyträgt, ſo wird hierüber folgende geſetzmäſſige Vorſchrift ertheilet:

Erſtens: Muß zu Führung des Grundbuchs, dieſe mag einer Herrſchaft oder Gemeinde überlaſſen ſeyn, jederzeit ein dazu insbeſondere beeydigtes Individuum angeſtellet ſeyn.

Zweytens: Wo die Führung des Grundbuchs einer Gemeinde zuſteht, ſoll nie weder eine Verſchreibung, noch Vormerkung ohne Vorwiſſen der Obrigkeit geſchehen. Jedoch hat dieſe, wenn Alles in Ordnung iſt, die Genehmigung nicht zu verzögern, weil ſie ſonſt dem Gläubiger für allen entſtehenden Schaden zu haften, verpflichtet iſt.

Drittens: Wo aber einer Herrſchaft die Führung, ſey es ihres eigenen oder des Grundbuchs der Gemeinde, gebühret, ſoll die Vor-

mer-

merkung in Gegenwart der Gemeinderichter oder Ausſchußmänner vorgenommen werden.

Nro. 398.

Um in Hinkunft den bey Vertheilung oder Verpachtung obrigkeitlicher Gründe an die Unterthanen beſorglichen Streitigkeiten oder Irrungen deſto ſicherer vorzubeugen, wird Seiner Majeſtät höchſten Entſchließung vom 24ten Auguſt dieſes Jahrs zufolge allgemein kund gemacht: daß alle jene obrigkeitliche Grundvertheilungen, Verpachtungen oder anderweite Verträge, die zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen wenigſtens auf 3. Jahre geſchloſſen werden, jederzeit bey dem Oberamte angemeldet, und von dieſem beſtättiget und vorgemerket, in Anſehung der breisgauiſchen Dominien aber dieſer k. k. Regierung vorgeleget werden ſollen. R. R. Freyb. 10. Sept. 1789.

Nro. 399.

Durch das Zirkulare vom 24ten März dieſes Jahrs wurden die verſchiedenen Arten der Staatsgüterveräuſſerungen bekannt gemacht. Wien 9. Nov. 1789.

Nachdem nun hierauf die Fragen aufgeworfen wurden:

a) Wie weit bey jeder Veräuſſerungsart an den Uebernehmer das Eigenthum, und mit ſelbem das Recht zu verpfänden, oder in eine gerichtliche Exekuzion eingezogen zu werden, übergehe?

b) Wo eigentlich dieſe Pfändung vorgenommen, und wo die Exekuzion auf das übernommene Staatsgut geführet werden könne?

So ward Folgendes feſtgeſetzet, wornach ſich bey vorkommenden Fällen zu benehmen ſeyn wird.

a) Wenn ein Gut im Ganzen verkauft worden.

Von einem Staatsgut, welches im Ganzen verkauft wird, gehet das wahre Eigenthum an den Käufer über; das Gut, oder die Herrſchaft bleibt in der Landtafel angeſchrieben, und iſt der Käufer darauf als Beſitzer vorzumerken; ſo hat der Käufer auch das Recht, ſolches zu verpfänden, und iſt ſich in dem Falle

einer Verpfändung oder einer Exekuzion, ſo wie bey jedem andern Beſitzer einer landtäfli-chen Realität zu benehmen; nur muß die Für-ſorge hiebey getroffen werden, daß, wenn der Käufer nicht den ganzen Kaufſchilling aus-gezahlet hätte, derſelbe bey der Landtafel nur gegen dem als Beſitzer fürzumerken ſey, daß er den rückſtändigen Kaufſchilling unter einem intabuliren laſſe, damit die diesfällige Forde-rung des Kaufſchillings allen von dem Käufer etwa künftig erfolgenden Onerirungen vorgehe. Wenn der Käufer die Halbſcheid des Kauf-ſchillings gleich bey Schlieſſung des Kaufes baar erlegt, ſo hat es dabey ſein Verbleiben, daß für die zweyte Hälfte des rückſtändigen Kauf-ſchillings das verkaufte Gut zur Hypothek, ohne eine weitere Sicherheit ausweiſen zu dörfen, angenommen wird; wenn aber der Fall ein-tritt, daß von dem Käufer nur ein Drittel des Kaufſchillings baar erleget wird, ſo hat der Käufer daſſelbe Drittel, welches eigentlich zur Ergänzung der Halbſcheid abgehet, durch eine auszuweiſende anderweite Hypothek bey Ab-ſchlieſſung des Kaufkontrakts ſicher zu ſtellen.

b) Von Junkereyen, oder Veräuſſerung eines Guts in abgeriſſenen Stücken und kleinen Theilen.

Eine Junkerey iſt als ein zwar beſchränktes, jedoch wahres Eigenthum des Junkers anzuſehen, und ſtehet daher dieſem das Befugniß zu, ſolches verpfänden und in die Exekuzion ziehen zu laſſen; jedoch mit der Beſchränkung, daß dadurch dem auf der Junkerey haftenden Zins kein Abbruch geſchehe, ſondern nur mit dieſer Laſt die Junkerey an den Pfandgläubiger oder Exekuzionsführer übergehe, und daß durch Exekuzion niemals ein Stück von der Junkerey abgeriſſen werden könne, ſondern dieſelbe ſowohl in den Gebäuden und fundis inſtructis als auch in den zugetheilten Grundſtücken ungetrennt verbleiben müſſe. Uebrigens muß bey der Landtafel die entſtandene Junkerey bey der Rubrike des Staatsguts, aus welchem ſie entſtanden, abgeſchrieben werden.

In Abſicht der Frage, wo der Junker an den Beſitz zu bringen, und wo die Verpfändung

zu

zu bewirken ſey; da muß ein Unterſchied zwiſchen jenen Junkereyen, welche eigentlich nur für groſse Bauernwirthſchaften anzuſehen ſind, und wo der Junker gleich einem jeden andern Unterthan, wie es das Zirkulare vom 24ten März d. J. ausdrückt, der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, dann zwiſchen jenen gemacht werden, wo dem Junker zugleich auch die grundobrigkeitlichen Gerechtſamen als Obrigkeit überlaſſen worden.

Bey der erſten Gattung von Junkereyen muß die Junkerey in das Grundbuch des Staatsguts, aus dem ſie entſtanden, übertragen, der Junker von dieſer Herrſchaft über ſeinen Beſitz vergewähret, und daſelbſt die Kaufkontrakte, Verpfändungen und Exekuzionen, ſo wie jene der anderen Unterthanen bey den Grundobrigkeiten verhandelt werden; bey der zweyten Gattung aber, da dieſe als wahre Edelſitze zu betrachten ſind, muß die Junkerey bey der Landtafel unter ihrer eigenen Rubrike aufgeführt, der Junker daſelbſt als der Beſitzer vorgeſchrieben, die obgedachten Beſchränkungen ſeines Be-

ſitzes

ſitzes vorgemerket, und daſelbſt die Kaufkontrakte, Verpfändungen und Exekuzionen, ſo wie jene der anderen Beſitzer ſtändiſcher Realitäten, verhandelt werden; wie dann auch ein ſolcher Junker zu all jenem zu verhalten iſt, was einem jeden andern Beſitzer eines adelichen Guts obliegt.

c) Wenn ein Gut auf längere Jahre verpachtet worden.

Ein zeitlicher Pachter iſt nur Eigenthümer der hervorgebrachten Produkte, und kann daher weder bey dem Pächter, noch Erbnutznieſſer eine Verpfändung mittels Vormerkung oder Intabulazion, vielweniger eine Veräuſſerung ſtatt haben, ſondern nur hierauf als bewegliche Güter das Pfandrecht durch die Uebergabe in das Hauspfand, oder die Sequeſtrazion erhalten werden.

Der zeitliche Pachtkontrakt aber iſt eben ſo, wie jener der Erbnutznieſſung bey der Landtafel ohne Taxenentrichtung einzutragen.

d) Von

d) Von Gütern, welche in Erbpacht gegeben werden.

Da ein Erbpächter auf die gepachtete Realitäten ſelbſt kein Eigenthum erhält; ſo hat er auch kein Recht von dem gepachteten Gut etwas zu verpfänden, und kann auch eine Exekuzion darauf nicht geführet werden. Eben ſo wenig kann der Erbpachter bey der Landtafel als Beſitzer erſcheinen.

In Abſicht der dem Erbpächter gehörigen fructuum aber iſt ſich mit der Verpfändung und Exekuzionsführung ſo zu achten, wie mit jedem andern beweglichen Gut; wie es bereits beym zeitlichen Pacht angeführet worden iſt; dennoch ſoll der Erbpachtkontrakt in die Landtafel bey der Rubrike der auf dem Gut haftenden Laſten gleich nach deſſen Abſchlieſſung, und zwar wie ſchon oben erinnert worden, ohne Abforderung einiger Landtafeltaxen ex cauſa publica eingetragen werden.

Erbspächter, denen in Folge der Verordnung vom 12ren May d. J. geſtattet worden,

und welche vermög des nachfolgenden Abſatzes der höchſten Entſchlieſſung annoch berechtiget ſind, den Erbpachtzins mit einem 5perzentigen Kapital nach und nach zu reluiren, erhalten, bevor ſie über das eingelegte Kauzionskapital nicht den dritten Theil des Erbzinſes in 5perzentigen Kapitalien reluiret haben, kein Eigenthum auf der Realität, ſondern das Kapital, deſſen Eigenthum der Pächter beybehält, wird lediglich in Verwahrung genommen, und dem Pächter dieſes Kapital zu verpfänden, und in die Exekuzion einzuziehen geſtattet; dahingegen, ſobald er ein Drittel des Erbpachtzinſes reluiret hat, ſoll dieſes Reluizionskapital, wenn es anders noch unoneriret vorhanden iſt, in das Eigenthum des Fonds; dagegen die Realität in das Eigenthum des Erbpächters, und der Erbpacht in die Wirkungen des Verkaufs übergehen, ſolchergeſtalten, daß der rückſtändige Kaufſchilling auf dem Gut haftend bleibe, bey der Landtafel ſogleich vorgemerket werde, und der nicht reluirte Erbpachtzins ſodann, als das Intereſſe des Kaufſchillings anzuſehen ſey.

Ueb=

Uebrigens hat es bey der bekannt gemachten höchſten Entſchlieſſung, nach welcher die Reluirung des Zinſes mit 5perzentigten Kapitalien bey Erbnutznießungen und Junkereyen eingeſtellet worden, ſein Verbleiben; doch iſt mit jenen, welchen noch vor dieſer Entſchlieſſung die Güter unter dem ausdrücklichen Bedingniß der Reluirung eingeantwortet worden ſind, in ſo weit eine Ausnahme zu machen, daß ihnen noch durch den Lauf von 10 Jahren die beſagte Reluirung nach der obangeführten Modalität eingeſtanden ſeyn ſoll; wohingegen aber, wenn ſie binnen dieſer Zeit das Reluizionskapital nicht getilget, es auch bey dieſem von dem Reluizionsbefugniß abzukommen habe.

e) Von Gütern, welche emphyteutiſch verkauft werden.

Der emphyteutiſche Käufer, welcher einen Theil des Werths der Realität durch einen Kaufſchilling baar entrichtet, erwirkt das Eigenthum des durch dieſe Veräuſſerungsart an ſich gebrachten Guts; daher iſt er in der Landta-

ſel als Beſitzer vorzumerken; derſelbe hat auch das Recht, das Gut zu verpfänden, und die Exekuzion darauf führen zu laſſen; und iſt ſich hierwegen, wie bey jedem andern Beſitzer einer landtäflichen Realität zu benehmen; jedoch verſtehet ſich immer, daß jene Laſt, welche aus dem titulo emphyteutico fließt, auf der Realität ſtets haftend bleibe, und vom Beſitzer zu Beſitzer nothwendig übergehe; daher auch der emphyteutiſche Kaufkontrakt bey der Landtafel unter einem vorzumerken iſt. *

* ſ. n. 399.

Nro. 400.

Wien 8. May 1790.

Auf die Anfrage der v. öſtr. Landſtände über das unterm 8ten Hornung erlaſſene Hofdekret den Kauf und Verkauf der Bauerngüter betreffend, nämlich:

1mo Werden vermuthlich unter Bauerngütern durch dieſe Hofreſolution nicht einzelne Grundſtücke, oder Häuſer, ſondern blos ganz unzertrennbare, ein Corpus ausmachende Bauerhöfe verſtanden ſeyn?

2do.

2do Werde das Verbot zwey ſolche Bauerngüter zuſammen zuziehen, nicht auch dahin gemeynet werden, daß einem Bauer der ſchon einen Hof beſitzt, und einen zweyten, nicht um ihn mit dem ſeinigen zu conſolidiren, ſondern in der Abſicht, um ihn einem andern Kinde aus dem Vortheilsbewärtigen zukommen zu laſſen, an ſich käuflich zu bringen ſucht, ein ſolcher Kauf verboten ſeyn? ſo gieng die allerhöchſte Erklärung dahin:

1tens: Sey der landſtändiſche Konſeß ganz recht daran, daß die höchſte Reſoluzion vom 8. Hornung 1790. keinerdings von einzelnen Grundſtücken oder Häuſern zu verſtehen ſeye, ſondern nur von den eigentlichen Bauerhöfen, die mit ihrem Haus und Grundſtücken ein für ſich beſtehendes untrennbares Corpus ausmachen.

2tens: Sey dieſe Verordnung nur eine Folge der wegen der Erbfolge in die Bauergüter beſtehenden Verordnungen, und könne alſo auf Käufe, beſonders jener Art, wie der landſtändiſche Konſeß vorgelegt habe, nicht verſtanden werden.

Nro. 401.

Wien 20. Jun. 1790. Seine k. k. Majeſtät haben die durch Verordnung vom 28ten April 1789. kundgemachten Veräuſſerungsarten der Staatsgüter auf den längeren Zeitpacht allein zu beſchränken, und die für dieſelben vorgeſchrieben geweſenen Bedingungen durch folgende Zuſätze theils abändern, theils berichtigen zu laſſen, geruhet.

1) Wird die Pachtzeit auf 18 bis 21 Jahre beſtimmt.

2) Der bey Verſteigerung als der höchſte Anbot ausgefallene Pachtſchilling iſt von dem Pachter im baaren Gelde und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen. Würde ſechs Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahrs die neue Pachtſchillingsantizipazion nicht entrichtet; ſo iſt der Pachtvertrag als erloſchen anzuſehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung ſogleich zurückzunehmen, auch mit

der-

derſelben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen, überdies aber noch an den Pachter die Vergütung des dem höchſten Aerarium, oder einem Fond wegen des aufgehobenen Pachtkontrakts erwachſenden Schadens und Nachtheils zu fordern, und von der Kauzion abzuziehen.

3) Erhält der Pachter bey dem Antritte der Pachtung den Fundum inſtruktum nach vorhergegangener genauen Beſchreibung und Abſchätzung deſſelben, welchen er bey dem Austritte nach dem bey Ausgang der Pachtzeit befundenen Werthe zurückzuſtellen hat.

Die Beſchreib- und Schätzung geſchieht aber nach folgenden Direktivregeln:

a) Wird dem Pachter nebſt allen Wirthſchaftsgebäuden, als Beamtenswohnungen, Scheuern, Schüttkäſten, Bräu- und Schankhäuſer ꝛc. auch das vorfindige Ackergeräthe, das geſammte Zug, Horn, Schaf, Borſten, und Flügelvieh, dann

b) An Sommer- und Wintergetreide ſo

viel, als zum Anbau, und auf die Deputate des geſammten Wirthſchaftsperſonals erforderlich iſt, eben ſo das nöthige Heu, Grumet, und Stroh für das vorhandene und mitübergebene Vieh bis zur neuen Fechſung als Fundus inſtruktus beygelaſſen. Und

c) weil es dem Pachter zu hart fallen würde, gleich bey ſeinem Antritte anſehnliche Summen für die Anſchaffung des Malzes und Hopfens bey den Bräuhäuſern, dann auf Schankwein bey den Schankhäuſern auszulegen; ſo wird demſelben, obſchon alle dergleichen Vorräthe in der Rückſicht, daß die Erträgniß von beyden dieſen Rubriken nur nach Abzuge aller Auslagen in Anſchlag gebracht wird, keinerdings zu dem Fundus inſtruktus gehören, dennoch an Malz und Hopfen, wenn er vorräthig iſt, der nöthige Bedarf von Zeit der Uebergabe bis Ende Oktober, von den ſelbſt erfechſenden, oder Zehendweinen aber die Schankerforderniß bis Ende Dezember in dem Erzielungs- oder Ankaufswerthe übergeben, und mit der Bezahlung Jahr und Tag lang, allenfalls auch,

wenn

wenn die Summe beträchtlicher wäre, zwey und drey Jahre nachgewartet werden; wo aber der Fond als Eigenthümer die Weine ſelbſt ankaufen muß, hat ſolche der Pachter eben ſo baar zu bezahlen, wie er auf dem Falle, wenn ihm die Fechſung verbleibet, nicht nur keinen weitern Beylaß zu fordern, ſondern auch noch den Saamen und die Kulturskoſten zu erſetzen hat. Bey der Fiſchrubrike wird die von jedem Teiche nach Abzug aller Beſatzungs- und Abfiſchungsauslagen angeſchlagene reine Erträgniß nach dem Verhältniſſe, als ſolcher von der Beſatzzeit bis zur Abtretung beſtanden iſt, oder noch zu ſtehen hat, zwiſchen dem Pachter und Eigenthümer vertheilt, wo aber die Brut ſelbſt erzielt, und weder in Anſchlag gebracht, noch verrechnet worden, wird ſolche dem Pachter auch unentgeltlich beygelaſſen werden.

Uebrigens wird dem Pachter freygeſtellt, das unter dem übergebenen Fundus inſtruktus etwa befindliche unbrauchbare Vieh, oder die gänzlich verdorbenen Getreid- und Weingattungen ꝛc. auch gar nicht zu übernehmen, und

ganz nach den eigenen Grundſätzen iſt gleichfalls die Zurückgabe mit Ende der Pachtzeit wieder zu bedingen.

4) Wird man mit dem Pachter wegen Ablöſung der zu dem Wirthſchaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in dem lokal- oder marktgängigen Preiſe das Uebereinkommen treffen, und wenn ſich derſelbe hiezu nicht einverſtehen ſollte, ſolche verſteigerungsweiſe veräuſſern laſſen.

5) Wird der Pachter in dem Wirthſchaftsbetriebe und in der unbeſchränkten Benutzung ſeiner Felder, Wieſen, Teiche ꝛc., dann in deren Umſtaltung, oder Verwandlung nach eigenem Gutbefinden, in ſofern hieraus der Obrigkeit, oder einem dritten kein Nachtheil erwächſt, auf keine Weiſe gehemmet, auch nicht angehalten werden, mit Ausgange der Pachtzeit dieſe Gründe in eben der Geſtalt, in welcher ſie von ihm übernommen worden ſind, wieder zurückzugeben. Von jeder ſolchen Umſtaltung der Gründe, oder anderen Hauptveränderung hat aber der Pachter vorläufig die

An-

Anzeige zu machen, und hiezu die Einwilligung anzuſuchen, welche ihm jedoch, wenn die Erträgniß dadurch keine Verminderung leidet, niemal verſagt werden wird. Die Erhaltung der Wehren, Fluder und Gräben u. ꝛc. liegt dem Pachter nur in ſo weit ob, als ſolche zu dem Wirthſchaftsbetriebe nothwendig ſind, welches aber darum für keine Laſt angeſehen werden kann, weil hierauf ſchon in dem Anſchlage Rückſicht genommen wird. Außer dem iſt er jedoch auch verbunden, die eigentlichen Wirthſchaftsgebäude fortwährend im guten Stande und baulichen Weſen zu erhalten.

6) Dem Pachter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlaſſen werden, um aber auch den an Seite des Pachters zu beſorgen habenden Waldbeſchädigungen durch übertriebene, oder unordentliche Abholzung vorzubeugen; wird demſelben nicht eine bloßmögliche Holzbenutzung angerechnet, ſondern der nach ordentlicher Ab- und Eintheilung ſämmtlicher Wälder wirklich ausfallende mit behöriger Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Holzgattungen, und ihre

Schlag-

Schlagbarkeit nach Klaftern in den Lokalpreiſen über Abzug des Schlagerlohns, dann der Zufuhr zu Geld berechnete Waldantheil für die ganze Zeit ſeiner Pachtjahre übergeben, und auch hienach der Pachtanſchlag verfaßt werden. Wo aber noch keine Eintheilung der Wälder in ordentliche Schläge beſtehet, wird ſolche unverweilt vorgenommen, und dem Pachter einſtweil die ſonſt gewöhnlichen jährlichen Abholzungsbeträge zu ſeiner Erforderniß ausgewieſen werden. Jedoch wird der Pachter auf jeden Fall unter ſeiner Dafürhaftung verbunden ſeyn, und der zur Aufſicht in jedem Bezirke beſtellte Waldbeamte nach ſeiner Inſtrukzion vorzüglich darüber zu wachen haben, daß das Holz zur gehörigen Zeit aus dem Walde geraumet, mithin der Wiederwachs nicht gehindert, noch durch Mooß- oder Laubrechen, Klaubholz ſammeln, oder wohl gar durch den Viehtrieb der junge Maiß beſchädiget werde. Bey jenen Herrſchaften, deren Hölzer für die Hauptſtädte, oder Eiſenhämmer, und Bergwerke vorbehalten werden, findet die erſtgedachte Modalität nur mit der Beſchränkung ſtatt, daß

dem

dem Pachter nicht der ganze Waldantheil überlaſſen, ſondern von der jährlichen Holzabgabe nur ſein Bedürfniß ausgewieſen, das übrige Holz aber dem Fond als Eigenthümer zu obgedachter Verwendung vorbehalten werden ſoll.

7) Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerſtückung, oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Anſiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzuſuchen.

8) Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entſtehenden neuen Steuern, die Beſoldungen der Juſtiziarien nebſt allen übrigen Jurisdikzions- und Patronatsauslagen, wenn der Pachter erſtere gegen Beziehung der Taxgebühren, letzteres aber mit Nutzen und Laſt nicht etwa ſelbſt übernehmen will, hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pachters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Kontribuzion mit dem Pachter die nöthige Einverſtändniß dahin getroffen werden, daß er zwar dieſe Abfuhr der Kontribuzion zu leiſten, die dafür erhaltene Quittung aber an

ſei-

ſeinem Pachtſchilling ſtatt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe.

Dagegen iſt der Pachter ſchuldig, die ausgeſchriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergůtung, welche vom Lande dafůr geleiſtet wird, zu ůbernehmen, aber auch berechtigt, fůr alle Naturalien, die er an den Feind geliefert hat, die Vergůtung von der Obrigkeit in jenem Preiſe zu fodern, welchen der Landesherr fůr die geleiſteten Lieferungen bezahlt.

9) Der Schaden, der durch das von einem Wetterſchlage entſtandene Feuer, oder durch eine ſonſt ohne Verſchulden des Pachters, oder ſeiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarſchaft ausgebrochene Feuersbrunſt in einem oder dem anderen Herrſchaftsgebåude verurſachet worden iſt, wird dem Pachter nicht zur Laſt gerechnet, ſondern von der Obrigkeit getragen, und nebſt Herſtellung der beſchådigten Gebåuden auf Koſten des Fonds dem Pachter auch der ganze durch das Feuer ohne ſeine Schuld verlorne Fundus inſtruktus, wenn ſolcher aber nur einen Theil des Gutes betroffen

hat,

hat, pro Rata, ſowohl an dem Stammvieh, als dem Saamen und Deputatkörner, dann der Fütterung für das Vieh wieder vergütet, nicht minder demſelben ein billiger Nachlaß an ſeinem Pachtſchilling nach vorgängiger unpartheyiſcher Abſchätzung, in jenem Falle eingeſtanden, wenn durch eine große Ueberſchwemmung Grund und Boden ſolchergeſtalt hinweggeriſſen worden, daß nach den beſtehenden Vorſchriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen iſt.

10) Verbeſſerungen, welche nicht unmittelbar aus dem Grunde entſpringen, oder demſelben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit nicht zufallen, kann der Pachter bey ſeinem Austritt, wenn man ihm dieſelben nicht ablöſen will, für ſich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräußern.

11) Zur Kauzion hat der Pachter einen ganzjährigen Pachtſchilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieſelbe im Gelde beſtehet, die Intereſſen zu guten kommen, jedoch wird ihm die

Erle-

Erlegung der Kauzion im baaren Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, ſondern freygeſtellt, dieſelbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leiſten.

12) Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pachters zu lauten, und wird demſelben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines, oder mehrerer Unterpächter bewilliget, ſondern auch die Verſicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthſchaftet, und richtig bezahlt hat, bey Ausgang der Pachtzeit gegen den Anbot annehmbarer Bedingungen der Kontrakt mit ihm auch ohne Verſteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man ſich über die Bedingungen nicht vereinigen könnte, und alſo das überlaſſene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgeboten werden ſollte, dem Pachter mit einem gleichen höchſten Anbote vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlaſſen werden würde.

13) Angefochtene Gerechtſame hat der Fiskus zu vertreten, und alle in der Folgezeit durch

durch höchſte Verordnung geminderte Urbarialpräſtazionen, oder andere trockene Gefälle werden demſelben an dem Pachtſchilling nachgelaſſen.

14) Was Ziergärten und andere ſogenannte Voluptuarien betrift, ſtehet es der Obrigkeit frey, dieſelben, wenn der Pachter ſie nicht übernehmen wollte, zu veräußern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

15) Werden dergleichen längere Zeitpachtungen ſowohl ganz, als theilweiſe an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlaſſen werden.

Uebrigens wird als ein Anhang in Anſehung der Wirthſchaftsgebäude noch feſtgeſetzt, daß ſolche dem Pachter immer im guten Stande übergeben, aber ſolche auch von demſelben gegen die gewöhnliche Paſſirung von 10 pr. Cento während der Pachtzeit forthin aufrecht erhalten, und bey deren Ausgang in einem gleich guten Stande wieder abgetreten werden ſollen. Wäre aber an gedachten Gebäuden eine

Hauptreparazion vorzunehmen, wovon der Pachter gleich bey dem Antritte ſeiner Pachtung die Anzeige ſo gewiſſer zu machen hat, als man ihn nach Verlauf eines Jahres nicht mehr anhören würde: ſo wird die Staatsgüteradminiſtrazion die Nothwendigkeit der Herſtellung unverſchieblich unterſuchen, und die durch Bauverſtändige verfaßten Ueberſchläge zur Genehmigung vorlegen, der Pachter aber nach der Hand den bewilligten Bau unter ſeiner Aufſicht zu beſorgen, die auf dem Gut befindlichen Materialien, ſoweit, als ſolche entbehrlich ſind, in dem Erzeugungspreiſe, wozu derſelbe überhaupt für jeden Fall einer auf der Herrſchaft ſich ergebenden Bauführung verbunden ſeyn ſoll, zu erfolgen, und die ausgelegten Baukoſten nach gänzlich zu Stande gebrachten auch ohne Ausſtellung befundenen Gebäude an dem ſchuldigen Zins abzurechnen haben.

Damit auch für die Sicherſtellung des Kirchen- und Waiſenvermögens geſorgt werde; ſo wird die Staatsgüteradminiſtrazion darüber

wa-

wachen, daß die ohnehin vorgeſchriebene doppelte Sperre der Kirchenkaſſe, und die Verrechnung der Kirchengelder genau beobachtet werde. Bey den Waiſengeldern hingegen wird die allgemeine Verfügung getroffen, daß

a) das Waiſenvermögen gleich bey der Uebergabe des gepachteten Gutes ordentlich abgeſchloſſen, liquidirt und vollkommen unterſuchet,

b) zur Aufbewahrung der vorfindigen Schuldſcheine, oder anderer den Waiſen zugehörigen Originalurkunden eine eigene Waiſenkaſſe unter der Sperre des Pachters, des Ortsrichters und des Seelſorgers, wenn einer im Orte wohnt, errichtet.

c) Alles, was an Kapitalien eingehet, ſogleich wieder fruchtbringend angelegt, und dem Pachter zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben nur die das Jahr hindurch eingehenden Intereſſen in Handen belaſſen; endlich aber

d) von ihm auch mit Ausgange jeden Jahrs über das geſammte Waiſenvermögen zu Han-

den der Staatsgüteradminiſtrazion eine ordentliche Rechnung gelegt werde.

Unter dieſen Bedingungen wird nunmehr durch die hierlandes beſtellte Veräußerungskommiſſion mit der zeither eingeſtellt geweſenen Feilbietung der Staatsgüter auf den gewöhnlichen Weg der Verſteigerung wieder fortgefahren werden, und da Seine Majeſtät vermöge Hofdekrets vom 20. Junius dieſes Jahrs einzelne zerſtreute, oder vermiſchte kleinere Realitäten, jedoch ebenfalls nur im Wege der Verſteigerung mit dem Vorbehalte der landesfürſtlichen Ratifikazion noch weiter zu veräuſſern erlaubet; ſo werden alle diejenigen, welche von den feilgebotenen Gütern und Realitäten etwas käuflich, oder pachtungsweiſe an ſich zu bringen dächten, ſich bey geſagter Kommiſſion gehörig zu melden, die Kauf- oder Pachtanſchläge aber ſowohl, als die Güterbeſchreibungen bey der Staatsgüteradminiſtrazion einzuſehen haben.

Nro

Nro. 402.

Vielfältige und dringende Beſchwerden, welche gegen die ſeit dem 3ten April 1787. beſtehende Vorſchrift über die Erbfolge in die Bauerngüter ſind vorgetragen worden, haben veranlaßt, ſowohl das über dieſen Gegenſtand unter dem 3ten April des Jahrs 1787. erlaſſene Patent, als die darauf ſich beziehenden Anordnungen vom 5ten November 1787, 16ten May, 22ten September, und 30ten Oktober 1788, vom 25ten Junius 1789, und 18ten Februar 1790. hiemit aufzuheben, und die vormalige Verfaſſung zurückzuführen. Demnach wird verordnet: Wien 29. Okt. 1790.

§. 1.

Daß in Anſehung des geſetzlichen Erbrechts, auch bey dem Bauernſtande die allgemeine unter dem 11ten May des Jahrs 1786. feſtgeſetzte Erbfolgordnung einzutreten habe.

§. 2.

Imgleichen hat es in Anſehung der Vormundſchaften über minderjährige Bauernkinder, bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche (im fünften Hauptſtücke des erſten Theils) vorgeſchrieben iſt, dermaſſen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hinderniſſe, und kein anderes, von der Vormundſchaft ausſchlieſſen, und auf die Verwaltung oder Veräuſſerung des Pupillarguts wirken können.

§. 3.

Doch kann niemand zugleich zwey geſtiftete Bauerngüter beſitzen.

§. 4.

Eben ſo wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder ſogenañten Hausgründe, jemals zerſtücket werden.

§. 5.

In dem Falle der geſetzlichen Erbfolge, und wenn nicht ſchon der Vater das Bauern-

gut

gut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, ſoll bey der Theilung zwiſchen mehreren Kindern, das Bauerngut allzeit dem älteſten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denſelben keine gegründete Einwendung hat, ſonſt aber dem nächſten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet werden.

§ 6.

Wenn aber der überlebende Ehegatte Mann oder Weib, ſchon in dem Miteigenthume des Bauernguts ſtehet, iſt einem wie dem anderen geſtattet, auch den erledigten Theil, alſo das ganze Bauerngut an ſich zu löſen.

§. 7.

Wer das Bauerngut auf die in beyden vorſtehenden Abſätzen bemerkte Art an ſich bringet, iſt ſchuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Guts, wie er entweder durch gütliches Einverſtändniß, oder ordentliche Schätzung beſtimmet wird, zu befriedigen.

§. 8.

Iſt der Beſitzer eines Bauernguts ohne Kinder verſtorben, ſo bleibet der Willkuhr der Erben, jedoch mit Beſtimmung der Grundobrigkeit, überlaſſen, wem aus ihnen ſie das Gut zutheilen, oder ob ſie es veräuſſern wollen.

Nro. 403.

Wien 13. Dez. 1790.

Vermög höchſten Hofdekrets vom 13ten Dezember vorigen Jahrs wurde bey Gelegenheit der Erledigung der Deſiderien der vorderöſterreichiſchen Stände untern andern reſolvirt, daß die volljährigen Unterthanen zwar ihre auf das Eigenthum des Grundes und Bodens, und die daraus zu radizirenden Pfandrechte ſich beziehende Kontrakte, wenn ſie davon die volle Rechtskraft genieſſen wollen, in das Gerichtsprotokolle eintragen laſſen, alle übrigen Kontrakte derſelben hingegen davon befreyet ſeyn, und der Willkühr der Kontrahenden, in ſo weit ſie die unbeſchränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, überlaſſen ſeyn ſollen.

Nro.

XX. Rubrik. Fideicommiſſe.

Nro. 404.

Geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, was maſſen wir Zeit währender unſerer kaiſerlich-königlichen Regierung wahrgenommen, daß nicht allein unterſchiedliche Teſtatores, und andere durch ihre privatim aufgerichtete Majorat, und Fideicommiſſa, oder auch Subſtitutiones, Erbvereinigungen, und dergleichen die Veräuſſerung eines Guts verbietende Anordnungen, daß vorgeſtreckte Zinſe nämlich ihre hinterlaſſene vinculirte Güter unzertrennter auf ihres Geſchlechts Poſterität, oder die ſubſtituirte zu bringen, am wenigſten erreichet haben, ſondern auch zuweilen dergleichen Diſpoſitiones gleich von denen erſten Erben ſupprimiret, und durch dieſelbe, oder auch anderweite Nachfolger mit denen vinculirten Gütern, als mit ihrem freyen Eigenthum gehandelt, ſelbe verſchrieben, oder wohl gar verkaufet, andurch aber viel gutherzige Credito- Konſt. 11. März 1755.

res, und Abkäufer, welche von der Eigenſchaft, womit dieſe verhypothecirt, oder gar verkaufte Güter behaftet waren, nichts wiſſen können, unverſchuldter Dingen in groſſen Schaden eingeführet worden ſeyn.

Wann nun aber dem gemeinen Weeſen merklich daran gelegen iſt, daß derjenige letzte Willen, oder auch andere Diſpoſitiones, welche vornämlich zu Erhaltung der adelichen Geſchlechtern angeſehen ſind, ununterbrüchig vollzogen, wie nicht weniger auch diejenige, ſo Jemanden ein Geld auf liegende Güter, und Gälten leihen, oder dieſelbe kaufen wollen, die nöthige Wiſſenſchaft erlangen mögen, was etwa für Bürden und Verbindlichkeiten darauf haften, damit deſto ſicherer contrahiret, folglich ſolcher Geſtalten im Land bey dem Creditweeſen mehrer Trauen, und Glauben eingepflanzet, und erhalten werden möge.

Als haben wir zu ſolchem Ende uns dahin allergnädigſt reſolviret, daß

Erſtens: So viel die bereits gemachten

Majo-

Majoraten, Fideicommiſſen, Subſtitutiones, Erbvereinigungen, und andere dergleichen Anordnungen betrift, wodurch den Beſitzern die Hände gebunden werden, mit den Gütern ſelbſt frey diſponiren zu mögen, wer nur immer ein ſolches Gut beſitzet, daſſelbe inner Jahr, und 6. Wochen von dem Tag der Publication dieſes Generalis anzuraithen, unſerer öſterreichiſch-vorländiſchen Repræſentation und Kammer zu Konſtanz anzeigen, auch derjenige, welcher die Original-Diſpoſition davon etwa in Handen hat, ſelbe zugleich alldahin einſchicken ſolle, als im wiedrigen der Erſtere mit alleinigem Vorbehalt des nöthigen Unterhalts für denſelben die Nutznieſſung zu verlieren, und an ſeine Stelle der nächſte Anwarther darein einzutretten hätte, derjenige Dritte hingegen, welcher die Original-Diſpoſition in Handen hat, und verheelet, pœna arbitraria angeſehen werden ſolle.

Wofern aber auch nach Verſtreichung obgedachter Friſt das bis dahin vertutſchte Majorat, Fideicommiſs, und dergleichen von ei-

nem andern, als dem nächſten Anwarther angezeiget wurde, ſo ſolle dieſem Anzeiger, es möge auch ſeyn, wer es wolle, zur Belohnung die halbjährige Nutznieſſung deſſelben zukommen.

Damit man aber noch mehr in Sachen geſichert ſeye, ſo ſolle auch eine jede Inſtanz ex Officio aller Orten nachforſchen, und Fleiß ankehren, auf den Grund zu kommen, ob nicht etwa dergleichen Diſpoſitiones vorhanden ſeyn, und hinterhalten werden, und der Repræſentation ſodann, was ſich gefunden, oder nicht, anzeigen.

Nach auf ein-ſo andere Art beſchehener Anzeige wollen wir

Zweytens: Daß die Repræſentation die Majorat, und Fideicommiſſa &c. über ergangene behörige Erkanntnuß in ein eigenes Protocoll bringen, und weiters an alle jenige Inſtanzien, oder Gerichtsſtellen, worunter ſolche Fideicommiſſen und Majoratgüter gelegen, und dabey auf einigerley Weiſe Recht nehmen, und geben, oder aber Kauftauſch-Hypothe-

pothecat-Pfandſchaft, Donation, und Uebergaabs, oder andere dergleichen Verſchreibungen, und Inſtrumenta publica geſchehen, und gefertiget werden mögen, oder müſſen, zur Vermerkung in ihre ordinari Fertigungsbücher, und zugleich auch in die hierumen beſonders zu errichten, und halten kommende Fideicommiſs, und Majorats-Protocollen ohnverlängt intimiren, allda, und dann auch in loco rei ſitæ publiciren, und affigiren, und alſo dem Publico bekannt machen laſſen ſolle, damit die Darleyher, Käufer, und alle andere, welchen hieran gelegen ſeyn kann, der Güterqualität halber bey denen betreffenden Inſtanzen aus ſolchen Protocollen und Büchern ſich erkundigen, und vor Schaden ſich zu hüten wiſſen mögen.

Da hiezu etwa erforderliche unumgängliche, jedoch allenfalls billigmäßig zu moderiren kommende Unköſten wird ein zeitlicher Nutznieſſer zu tragen haben, und ſelber, wo nöthig, hiezu gerichtlich angehalten werden. Sollten hingegen die Gerichtsſtellen ſelbſt in

der

der Vormerk- und Kundmachung der Eigenſchaft dieſer Güter einen Saumſal begehen, wurden ſelbe dafür zu haften haben.

Wofern aber eine alſo zu veräuſſern verbotene Sach wirklich ſchon verpfändet, oder veräuſſert worden wäre, oder noch wurde, ſoll derjenige, ſo eines oder das andere gethan hätte, falls er aus ſeinem frey eigenen, oder ex Fructibus Fideicommiſſi das dafür empfangene Geld zu erſetzen im Stand, ſelbes wieder einzulöſen, und alſo das Fideicommiſs in der Sache ſelbſt zu redintegriren, der Käufer, oder Gläubiger auch ſelbes Gut dem Fideicommiſs abzutreten gehalten ſeyn, auch hiezu, wo nöthig, mit Gewalt der einte, und der andere angehalten werden.

Ein gleiches verſtehet ſich auch von denen Erben des Veräuſſerers, in ſo weit ſie Erben von dem Veräuſſerer etwas frey eigenes ererbet haben, dann auch was die Abtrettung des Guts anbelangt, von den Erben des Käufers oder Gläubigers.

Sollte

Sollte aber der Veräuſſerer Mittellos ſeyn, ſo ſolle dem ungeacht das veräuſſerte Gut, falls es unbeweglich, dem Fideicommiſs gleich reſtituiret, der Veräuſſerer aber, ſo lang er lebt, des Genuſſes des Fideicommiſſi mit alleinigem Vorbehalt des nöthigen Unterhalts entſetzet werden, damit der Käufer, oder Beſitzer ganz, oder in ſo weit möglich, ſchadlos geſtellet werde. Wohingegen, und falls der Veräuſſerer ſturbe, oder auch ſchon geſtorben wäre, bevor man noch in Erkanntnuß deſſen gekommen ſeyn dörfte, er auch keine Allodialia hinterlaſſen hätte, auf ſolchen Fall ſolle der Käufer oder Gläubiger, ob er ſchon nicht vollkommen, oder auch gar nicht ſchadlos geſtellet werden könnte, wann es um ein unbewegliches Gut zu thun iſt, ſelbes dennoch dem Fideicommiſs zu reſtituiren ſchuldig; auch von ſelbem nichts anderes, als allein eine billigmäßige Vergütung deren darein gemachten beſtändigen Verbeſſerungen anzuverlangen befugt ſeyn.

Eine bewegliche Sache hingegen ſolle dem Käufer, wo er ſelbe behalten will, gelaſſen wer-

werden, dem Fideicommiſs aber dafür von denen Allodialerben des Veräuſſerer, oder falls etwa auch der Veräuſſerer ſelbſt noch lebte, von ihm ſelbſt ex Allodio vel Fructibus Fideicommiſſi der Erſatz beſchehen; es wäre dann dieſe bewegliche Sach etwa von einer ſolchen beſondern Eigenſchaft (welches aber gar ſelten ſich ereignen wird) daß man billig zweifeln könnte, ob ſelbe nicht vinculiret ſeye, welchen falls ſelbe dem Fideicommiſs zwar zu reſtituiren, jedoch ex Allodio des Veräuſſerers dem Innhaber der Erſatz zu machen wäre. Was aber

Drittens: Die zukünftige Majorat, und Fideicommiſs, auch Subſtitutiones, Erbvereinigungen, und dergleichen Handlungen betrift, ſolle zwar noch fürohin, wie bishero dieſelbe zu errichten frey, doch derjenige, welcher es nicht durch eine letztwillige Diſpoſition, ſondern per Actum inter vivos zu thun vorhat, ſub pœna nullitatis verbunden ſeyn, er ſelbſt der Repræſentation zu dem Ende anzuzeigen, auf daß aller Verſuchungsgefahr vorge-

gebogen, und von ihr dem Gericht, als welches dafür zu ſtehen hat, wegen deſſen Vormerk- und Kundmachung das behörige aufgetragen werden möge.

Es ſolle auch allenfalls zu Ausweichung der Nullität denen Intereſſirten frey ſtehen, die Anzeige dieſes Actus machen zu mögen, wofern etwa der Errichter ſelbſt dieſes zu thun unterlieſſe.

Wofern aber auch ſie es nicht thäten, und ſodann ein ſolches Gut veräuſſert wurde, ſolle auf die Einwendung, daß das Gut nicht frey, ſondern gebunden ſeye, bey gerichtlicher Erkanntnuß keine Acht mehr gehabt, ſondern, daß alle Theil von dieſem Geſchäft wiederum ſelbſt abgeſtanden ſeyen, vermuthet werden. Damit aber auch

Viertens: Diejenige Majorat, Fideicommiſſa, und andere dergleichen Handlungen, welche durch letztwilltge Diſpoſitiones künftighin errichtet werden, der Repræſentation, und denen Gerichtern nicht verborgen bleiben

mögen, als wollen wir, daß alle Tcſtamenta und alle übrige Diſpoſitiones zu Gerichts-Handen, und zwar unentgeltlich (es ſeye dann, daß etwas derowegen zu bezahlen bereits eingeführet wäre) gleich nach erfolgtem Todfall deſſen, der ſie errichtet, von dem Erben, oder wer ſelbe in Handen hat, unfehlbar erleget, oder im Entſtehungsfall durch des Verſtorbenen ordentliche Inſtanzobrigkeit ex Officio, ob der Verſtorbene ein Teſtament errichtet, nachgeforſchet, ſelbes abgeforderet, und da darinnen ein Majorat, oder Fideicommiſs, oder Subſtitution &c. gefunden werden wurde, ein ſolches folglich vorgemerket, publiciret, und öffentlich affigiret, auch die Repræſentation deſſen benachrichtiget werden ſolle, der Erb des gebundenen Guts auch zu Erlegung deren zur Vormerk- Publicir- und Affigirung etwa nöthigen Unköſten angehalten, und bis er ſolche nicht erleget, ihm nichts eingeantwortet, oder einige andere gerichtliche Aſſiſtenz nicht geleiſtet, ja, wo er gar wiederſpenſtig, die gebundene Güter ihm ſequeſtriret werden ſollen. Sollte aber

Fünftens: Dem allem ungeachtet eine Vertuſchung von Seiten der Berufenen, oder eine Vernachläßigung von Seiten der Gerichtern, und zugleich erfolgende Veräuſſerung eines nicht freyen Guts ſich ereignen, ſo wäre reſpectu deren nach dieſem Geſetz errichtenden Fideicommiſſen, in ſo weit ſelbe per Actus inter vivos errichtet worden, jenes was oben §. drittens zu leſen, reſpectu deren durch letztwillige Diſpoſitiones errichtenden hingegen das nämliche zu beobachten, was wegen deren ſchon vor dieſem Geſetz errichteten in dem zweyten §. enthalten iſt. Immaſſen reſpectu dieſer, welche per Diſpoſitiones ultimæ voluntatis errichtet werden, weder der Errichter ſelbſt, noch auch die Intereſſirte, wann etwa das Teſtament vorenthalten wird, ſich nicht vorſehen mögen, wie in denen, die per Actus inter vivos errichtet werden.

Und eben dahero ſolle auch in jenen, welche per Diſpoſitiones ultimæ voluntatis gemachet werden.

Sechſtens: Dem etwa unſchuldig be-

ſchädigten Theil der Regreſs wider das Allodial-Vermögen des Veräusserers, oder auch jene Gerichter, und Obrigkeiten, welche die ihnen in dieſem unſerem Geſetz vorgeſchriebenen Obſorg nicht beobachtet haben, gänzlich bevorſtehen. Welcher in den andern Fällen, wo derley Anordnung per Diſpoſitionem inter vivos gemachet worden, Niemanden zuſtehen mag, weilen, und nachdem alle an einem ſolchem Actu inter vivos Theil nehmende, das iſt, der Errichter ſowohl, als die Berufene jenes unterlaſſen, was ſie gewußt, das zur Vollkommenheit einer ſolchen Diſpenſation erforderlich iſt, ſchon erwähnter Maſſen billig zu vermuthen ſtehet, daß ſie ſelbſt davon wiederum abgegangen ſeyen, und mithin auch denen weiters Berufenen kein Recht daraus zuwachſen möge.

Endlichen behalten wir uns auch wider die ſaumſelige Gerichter, gleich als auch wider die Verheeler ſolcher Anordnungen ſive de præterito, ſive in futurum über oberwähntes noch deutlichen bevor, ſelbe noch weiters beſtrafen zu mögen.

Wir

Wir ſetzen, und ordnen dann hiemit gnädigſt, und in Kraft eines beſtändigen Geſetzes, daß hierob auf das genaueſte gehalten werde, und befehlen mithin ernſtlich allen, und jeden unſeren Stellen, und Obrigkeiten hierauf in judicando und ſonſten deme gehorſamſt nachzukommen. * * ſ. n.407.

Nro. 405.

1mo Daß bey allen Fideicommiſſis zu deren unumgänglicher Sicherheit alſogleich durchgehends die erforderliche Curatores aufgeſtellet, und Wien 8. May 1760.

2do Die Data deren Aufſtellung nebſt deren Namen ſorgſamſt bemerket, auch

3tio Bey denen Fideicommiſſis, wo etwa Cauſa pia ſubſtituiret wäre, dieſe deutlich angeführet, mithin auf ſolche Art

4to Die Berichte alldahin eingeſendet: nicht minder

5to Bey allen Fideicommiſſis deren Schä-

tzes Werth ſummariter jederzeit ohnfehlbar beygerucket werden ſolle.

Welch allerhöchſte Reſolution dann zu fernerer alsbaldiger Publication, und Anweiſung derjenigen, welche Fideicommiſſa haben, mithin auch zu ſelbſt allergehorſamſter Befolg dann ordentlicher Berichts-Erſtatt- und Tabellæ-Einſendung à recepto långſtens inner 6. Wochen hiemit begůtten wird. *

* ſ. n. 417.

Nro. 406.

Freyb. 2. Nov. 1762.

Da die Fideicommiſſa, als ein pures Privatgeſchåft inter Partes anzuſehen, folglich denen Landesvorſtehern, nach Innhalt der mehrfåltig vorhandenen Reſolutionen, die Mitſorge eingeraumet, auch allen denen Fideicommiſs-Innhabern, und ihren Anwarteren daran gelegen iſt, ſolche zu erhalten, weßhalben dann in denen Landtafl-Inſtitutis vorgeſehen ſeye, daß die Fideicommiſs-Anwarter beſorget ſeyn ſollen, womit die Fideicommiſſa ordentlich intabuliret werden, widrigen falls

ſie

ſie ſich ſelbſt die Schuld beyzumeſſen hätten, wann ein nicht vorgemerktes Gut bona fide erkaufet, oder darauf creditirt wurde, und zumalen durch die ſeit mehreren Jahren an Hand gegebene: auch mit beſter Wirkung beſchehene Einleitungen das Fideicommiſswesen, endlich zu Ihro kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät ꝛc. ꝛc. größten Vergnügen, in die Ordnung gebracht worden. Wornach alſo, da das gehabte Ziel erreichet iſt; mithin auch die Urſach deren vielfältig abgeforderten Auskünften aufhöre.

Als hätten Ihro kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät ꝛc. ꝛc. allerhöchſt dero Dienſts zu ſeyn, und eben dahero andurch gnädigſt anzubefehlen befunden, uns der kaiſerl. königl. öſterreichiſch-vorländiſchen Repræſentation, und Kammer die unmittelbare Beſorgung deren Fideicommiſs-Anliegenheiten einzuraumen, mithin in Anſehung deren mit Ende jeden Jahrs einzuſchicken angeordneten Fideicommiſs-Tabellen es nur dergeſtalten beobachtet werden ſolle, daß die jährlich abzuſtatten kommende Haupt-

Tabellen pro 1762. die letzte ſeyn ſollen, wornach mit 1ma Novembris 1763., und ſo weiters fort von dar binnen 2. Monaten, nach jedem geendigten Jahr allemal nur verläßlich einberichtet werden müſſe:

„ Ob es bey denen vorjährigen derley Ta-
„ bellen durchaus nach denen nämlichen Rub-
„ riquen, gleich ſolche in denen gedruckten,
„ und mitgetheilten Formularien bereits aus-
„ gemeſſen ſind, ſein gänzliches Verbleiben
„ habe: „

„ Oder ob dabey, und in was für ein
„ Rubrique das Jahr hindurch eine Aenderung
„ vorgefallen, oder wohl gar ein neues Fidei-
„ commiſſum errichtet worden ſeye. „

In welch letzterem Fall dann ordentlich neue Tabellen, wie vorhin einzuſchicken kommeten, wobey auch gleichwohl wir, als dieſes Landes-Vorſteher, wie wir durch verſchiedene Reſolutiones angewieſen ſeyen, mitzuſorgen haben, womit die Fideicommiſſa nicht verſchwiegen, ſondern in der daſelbſtigen Landtafel ordentlich eingetragen: Auch

Auch in dieſen jährlichen Haupttabellen die befindlichen Fideicommiſsgüter mit ihrem beyläufigen Werth angeſetzet werden, um hieraus eben zu erſehen, was für ein Landeskapital gleichſam auſſer dem Commercio geſetzet worden ſeye.

Dieſe neuerlich gefaßte höchſte Entſchlieſſung wollten dann Ihro kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät ꝛc. ꝛc. zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und weiters Pflichtſchuldigſter Befolgung unverhalten haben, wobey

Es ſich dann ohnehin von ſelbſten verſtehe, daß es hierinn in all übrigen Stücken, welche andurch nicht abgeändert werden, ſein unabänderliches Bewenden behalte.

Dieſe voranſtehende allerhöchſte neuerliche Entſchließung de Dato 27ten Auguſti, & præſentato 8ten Septembris abhin würde nun an ſammentlich betreffende Gehörde hiemit ſo wohl zum ſelbſt eigenen Wiſſen, als auch unaufſchieblich in dieſſeitigem Namen zu verfügen habender fernerer Kundmachung mit der befehlichen Weiſung kund gemacht, daß Erſt-

Erſtlich, die das Fideicommiſs-Geſchäft betreffende Berichte, Anzeigen, und Tabellæ, wie bishero, alſo auch forthin, an uns die vorländiſch-öſterreichiſche Repræſentation, und Kammer erſtattet:

Zweytens, die da und dort noch vorhandenen Fideicommiſs-Inſtituta, oder welche auch künftighin errichtet werden, nicht verſchwiegen, ſondern ſowohl von denen Errichteren, und Agnaten ſelbſt ſogleich angezeigt: insbeſondere aber auch von denen kaiſerl. königlichen Oberämtern, und übrigen Magiſtraten, und Beamtungen, worinn das Fideicommiſsgut gelegen iſt, allenfalls ſelbſt genau von Zeit zu Zeit erforſchet werden. Nun jezo aber

Drittens, jeder jener Fideicommiſs-Innhaber, der ſein Fideicommiſs wirklich angezeigt: die Tabellas, und Inſtrumenta eingeſchickt hat, binner einem Termin von 14. Tagen, à die recepti, ſeinen Bericht unmittelbar anhero erſtatten ſolle: ob ſeithero der eingeſchickten Tabell eine Aenderung in denen Fideicommiſsſtücken vorgegangen, oder Schulden

dar-

darauf gemacht, dann ob, und wie viel an dem darauf Dato liegenden und in der Tabell angezeigten auf dem Fideicommiſsgut liegenden Kapital abgeſtoſſen worden, mithin annoch darauf liegen blieben, und ſeye?

Viertens, mit eben dieſer Anzeig hat jeder Fideicommiſsgutbeſitzer ſofort alljährlich dergeſtalten fortzuſetzen, daß ſothaner Anzeigsbericht, weilen die von darum darüber ſodann an allerhöchſtes Ort einzuſchicken ſeyende Haupt-Tabella mit 1ma Novembris jeden Jahrs allerunterthänigſt eingeſendet werden muß, bis letzten Octobris jedesmal richtig, und unfehlbar einlaufe, als widrigen Falls ſothaner Bericht bey denen Moroſen ſogleich, durch ausſchickende Execution auf deſſen Moroſen Koſten wird abgetrieben werden.

Gegen welcher Anzeig ſodann Ihro kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät u. ꝛc. die vorhin jährlich abverlangte Tabell-Einſendung obverſtandener maſſen allergnädigſt nachgeſehen haben wollen. Jedoch iſt

Fünf-

Fünftens, dieſes nur von jenen zu verſtehen, welche die Tabellam über dero Fideicommiſs ſchon einmal eingeſtellt haben, wohingegen aber diejenige, welche ſolche bis nun zu nicht eingeſchickt haben.

Oder welche künftighin ein Fideicommiſs errichten werden, zum erſtenmal die Tabell nach beyliegendem Formulari einzulegen, das folgende Jahr, und ſo forthin aber nur allein, wie übrige, den ſchon oberwähnten Bericht in der vorgeſchriebenen Zeit zu geben haben, und geben ſollen.*

* ſ. n. 417.

Nro. 407.

Wien 12. Jän. 1763.

Daß fürohin von Niemanden, wer es immer ſeyn möge, ohne allerhöchſt vorhero erhaltenden beſonderen landsfürſtlichen Conſens (welcher alſo jedesmal bey Ihrer Majeſtät ꝛc. ꝛc. allergehorſamſt anzuſuchen ſeyn werde) ein Fideicommiſſum in Immobilibus errichtet, auch deroſelben auf die Conſens-Ertheilung (wann ſolche angeſucht wurde) in Errichtung eines

B E

and = lie

Fi

Fide ahlt wor=
t =

Mithin noch ver=
bleibet an Capital -

beſte
laut
Inſtitu

an aufgeſchwolle=
nen Zinſen =

abgezahlt
n iſt aus
=

ergo remanet -

jo

Un

eines Fideicommiſſi in Immobilibus nicht eingerathen, und da gleichwohl in ein oder anderm beſondern Fall zu einem Fideicommiſſo immobili eingerathen werden möchte, dabey eine genaue Schätzung beobachtet, und über den Betrag von $\frac{m}{400}$ fl., welchen Ihro Majeſtät ꝛc. ꝛc. pro Quanto normali deren errichtenden Fidèicommiſſen hiemit beſtimmen, niemals eingerathen werden ſolle:

Dahingegen wollen Ihre kaiſerl. königliche Majeſtät ꝛc. ꝛc. Jedermann vollkommen frey gelaſſen haben, die Capitalia, ſo in Fundis publicis anliegen, für Fideicommiſſa zu erklären, dergeſtalten zwar, daß dieſe Erklärung entweder in Vivis durch Errichtung eines ordentlichen Fideicommiſs - Inſtrumenti, oder auch per Teſtamentum geſchehen möge. In ein und dem andern Fall aber würden derley Inſtrumenta bey denen Landesſtellen, wo die Fundi publici exiſtiren, ordentlich vorzumerken, und davon denen Fundis publicis die Abſchriften zu ertheilen, mithin ſolcher Geſtalten die nöthige Ordnung hierunter beyzuhalten ſeyn.

Wir

Wir hätten dahero dieſe allerhöchſt dero Geſetzgebige Reſolution, zu Jedermanns Wiſſenſchaft im Lande kund zu machen, auch derowegen, wohin es die Nothdurft erforderet, die weitere beſondere Verfügung zu erlaſſen, auch reſpective uns ſelbſt, da es ſich um ein einzurathen, oder abzurathende Fideicommiſs-Errichtung handelte, darnach genau zu achten.

Nro. 408.

Freyb. 3. März 1763. Ihro kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät ꝛc. ꝛc. vernehmen, daß in Anſehung allerhöchſt derowegen deren Fideicommiſſen unterm 22ten Jänner gegenwärtigen Jahrs erlaſſenen höchſten Normal Reſolution die Meynung geheget werde, als ob unter ſothaner Reſolution auch die de præterito ſchon beſtehenden Fideicommiſſa durchgehends mit einbegriffen, und eingeſchloſſen wären.

Wenn aber Allerhöchſt dieſelbe nicht geſinnet ſeyen, andurch reſpectu deren ſchon der Zeit exiſtirenden Fideicommiſſen de præterito,

rito, eine Abänderung, ſive in totum, ſive pro parte, auch nicht einmal mit Einwilligung deren Agnatorum, oder beſtellenden Curatorum zu machen, wie es der Innhalt oberwähnt allerhöchſt dero Normalreſolution de Dato 22ten Jänner ohnehin von ſelbſten genug deutlicher zu verſtehen gebe.

So ſeye Ihro kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät ꝛc. ꝛc. allerhöchſter Befehl hiemit, daß wir zu dem Ende, damit dem Irrwahn: als ob mehrgedachte Normalreſolution auch die ſchon de præterito exiſtirenden Fideicommiſſa betreffe, vorgebogen werde, der Kundmachung allerhöchſt dero Normalreſolution de Dato 22ten Jänner dieß Jahrs, die Ausdrückung beyfügen: oder wann die Kundmachung ſchon beſchehen ſeye, durch einen Nachtrag kund machen ſollen, welchergeſtalten nämlich Allerhöchſt gedacht Ihro kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät ꝛc. ꝛc. reſpectu deren ſchon exiſtirenden Fideicommiſſen, keine Abänderung zu machen geſinnet ſeyen.

Nro.

Nro. 409.

Freyb. 22. März 1763. Jhro kaiſerl. und königl. apoſtoliſche Majeſtät ꝛc. ꝛc. haben vermög Allerhöchſt dero Reſcripti de Dato 25ten Februarii, & præſentato 9ten Martii abhin, allergnädigſt verordnet, daß wir die nachſtehende Inſtruction für die hierländige Fideicommiſs-Curatores in ordentlichen Druck legen, und allen derendigen Fideicommiſs-Curatoribus zur genauen Richtſchnur, und ohnfehlbaren Beobachtung züſtellen laſſen ſollen.

Es wird alſo ein jeder Fidicommiſs-Curator hiernach ſich zu richten: und genau zu benehmen wiſſeu.

INSTRUCTION

Für die in denen öſter. Vorlanden beſtellte *Fideicommiſs-Curatores*, wie ſich dieſelbe in ihren dießfälligen Obliegenheiten ſamt und ſonders zu verhalten haben.

Nach-

Nachdem Ihro kaiſerl. königl. und apoſtoliſche Majeſtät, unſere allergnädigſte Erblandesfürſtinn und Frau unter anderen von Zeit dero glorreicheſten Regierung immerhin gemachten gemeinnutzlichen Einleitungen, auch fernerweit dero Landesmütterliches Augenmerk dahin zu wenden geruhet, womit die in dieſem dero vorösterreichiſchen Landen errichteten Fideicommiſſa in aufrechtem Stand erhalten, folgſam zum Nachtheil derſelben Anwartern nicht in Abfall gerathen möchten, zu ſolchem Ende aber beſondere Fideicommiſs-Curatores zu beſtellen allergnädigſt anbefohlen, auch die dießfällige in Vorſchlag gebrachten Subjecta allermildeſt beangenehmet, und denenſelben eine eigene Inſtruction ihres Verhalts halber zu ertheilen gerechteſt ausgemeſſen.

Als werden die Curatores ſammt und ſonders in ihren hierinnfälligen Verrichtungen folgende Maaßregeln zu beobachten hiemit angewieſen; und zwar

Primo: Solle ein jeder Fideicommiſs-Curator nicht nur auf die Tilgung deren all-

jährlich ausgemeſſenen Ratarum, ſondern auch

Secundo: Dahin, damit von denen Fideicommiſs-Poſſeſſoribus zum Nachtheil des Fideicommiſſi nichts veralieniret, weder ſolches durch übertriebene Nutznieſſung mehr deterioriret werde, das ſtäte Augenmerk richten; dann

Tertiò: Auf die Conſervirung der Waldungen inſonderheit bedacht ſeyn, folglichen ſelbe durch übermäſſiges Holzfällen nicht abtreiben, oder verwüſten laſſen, und ſchließlichen

Quarto: Soferne ein Poſſeſſor Fideicommiſſi ſich wegen einer ungleichen Gebahrung verdächtig machete, wird dem Fideicommiſs-Anwarter, welchem an Aufrechthaltung des Fideicommiſſi hauptſächlich gelegen, und mithin von ihm ſelbſten hierauf ſonderheitlich zu invigiliren iſt, vor allem obliegen, dießfalls die Anzeige mit allen Beweißthümeren zur Abhelf- und Abſtellung an ſeine vorgeſetzte Landesſtelle alſogleich zu machen, von welcher ſodann nach Ermeſſung der obwaltenden Umſtänden, und beygebrachten Verdachtsgründen nicht

ver-

verweilet werden wird, die dießfällige Unterſuchung dem betreffenden Fideicommiſs-Curatori aufzutragen, und ſo nach, cauſa cognita, die erwieſene üble Gebahrung, oder ſonſtiges Gebrechen ernſtlich ein- und abſtellen zu laſſen, in welchem Fall aber dem unterſuchenden Fideicommiſs-Curatori die gewöhnlichen Liefergelder ſumptibus Partis ſuccumbentis billig verabfolget werden müſſen. Wornach ſich alſo die Fideicommiſs-Curatores ſammt, und ſonders zu achten haben werden.* * ſ. n. 417.

Nro. 410.

Nachdem ſowohl vor- als ſonderheitlich während dem letzten Krieg zur Beſtreitung derer ordinari- und extraordinari-Abgaben, auch anderweit billigen Verwendungen auf die in unſeren Erbkönigreich- und Landen befindliche Fidei-Commiſs- und Majoratgüter von den Beſitzern nahmhafte paſſiva aufgenommen, und mit unſerer Genehmhaltung hierauf radiciret worden. Als finden wir nach nunmehro wie- (Wien 22. May 1764.)

der hergeſtellten Ruhe uns veranlaſſet, die Landesmütterliche Fürſorge dahin zu tragen, daß die onerirten Fideicommiſs- und Majoratgüter nach und nach anwiederumen depuriret, zu gleicher Zeit aber auch nicht nur denen Fideicommiſs-Anwartern die mögliche Sicherheit verſchaffet, ſondern nicht minder denen Beſitzern derſelben alle Erleichterung an Hand gegeben werde; verordnen dahero, daß

1mo Der Terminus Depurationis aller ſowohl vor, als während letzterem Krieg mit unſerem ſpecial-Conſens, oder ſonſt zur Beſtreitung der allgemeinen præſtandorum mit unſerer general Einwilligung auf die Fideicommiſs- und Majoratgüter aufgenommene Paſſivcapitalien (wann nicht in einem ſpecial-Conſens einig längerer Termin vorgeſehen worden iſt) auf zehen Jahr jedoch dergeſtalten feſtgeſetzt ſeyn ſolle, daß

2do Die Fideicommiſs-Innhaber inner den erſteren 5. Jahren das ganze Depurations-Quantum in ſtändiſchen Schuldbriefen, oder Pamatken ohne Unterſchied unſerer böhmiſchen,

oder

oder öſterreichiſchen Erblanden mittelſt jährlicher Depoſitirung eines 5tels ſicher zu ſtellen ſchuldig: Dahingegen

3tio Jene Fideicommiſsbeſitzer, welchen vermög ſpecialer Bewilligung längere Friſten, als jene von zehen Jahren vergünſtiget worden ſind, dieſer längeren Friſten zwar noch ferners ſich zu erfreuen, doch aber die Sicherſtellung mittelſt jährlicher Depoſitirung eines 5tels an Papieren zu leiſten, und jene, welchen oder kürzere, oder gar keine ſichere Depurations-Termini ausgemeſſen worden, die Deputirung ſowohl als auch die Sicherſtellung nach unſerer §. 2. gegebenen general-Regul zu præſtiren haben ſollen; ferners, und zumalen vor die mit unſerm ſpecial-oder general-Conſens aufgenommene Fideicommiſs-Schulden auch der Succeſſor Fideicommiſſi zu haften hat, ſo ergiebet ſich

4to Von ſelbſten, daß bey allenfalls vor Verlauf der fünf, oder zehen Jahren ſich ereignenden Todfall des Fideicommiſsbeſitzers deſſelben Succeſſor auf gleiche Art mit Depo-

ſitir - und reſpective Depurirung zu continuiren habe. Belangend hingegen

5to Den modum Depurationis, obwohlen die Creditores die von dem Fideicommiſs - Poſſeſſore zur Sicherheit depoſitirte Papiere wider ihren Willen an Zahlungsſtatt anzunehmen nicht ſchuldig ſind, ſo mag doch zwiſchen dem Creditore, und Debitore das Einverſtändniß allenfalls mit Daraufzahlung des Rabats getroffen werden, wenn aber

6to Der Fideicommiſs - Poſſeſſor vor wirklicher Depurirung des Paſſivi, und Hindanfertigung ſeines Creditoris mit Tod abgienge, und ſomit die Aufgab des Rabats den Succeſſorem treffete, ſtehet dieſem letztern frey den Betrag deſſen aus des Defuncti allodial - Vermögen zu erholen.

7mo Können zwar dem Creditori von dem Debitore einige partial - Solutiones wider Willen keiner Dingen aufgedrungen werden, wann jedoch mit beederſeitiger Einwilligung ſolche geſchehen, oder von mehreren Creditoribus

ei=

ein - oder anderer hindangefertiget würde; ſo ſolle der Fideicommiſs - Poſſeſſor von denen depoſitirten Schuldſcheinen den Betrag der gemachten Partialzahlung zuruckzunehmen befugt ſeyn.

8vo Bleibet dem Debitori, ſo wie dem Creditori frey, in den erſten, zweyten, oder weitern Jahrgängen das Kapital nach der in jeder Obligation vorgeſehenen Aufkündigungszeit aufzuſagen, und reſpective zuruckzunehmen, oder zuruckzuzahlen, gleich dann auch

9no Während der Zeit, als die zur Sicherheit depoſitirte Papiere bey denen Depoſitis ſich befinden, den Genuß derſelben der Deponent beybehaltet. *

* ſ. n. 418. S. 8.

Nro. 411.

Daß für das künftige die übermäſſigen Verſchuldungen deren Fideicommiſs Herrſchaften vermieden, mithin keine dergleichen Herrſchaft über die Helfte ihrer ſicheren Ertragniß, unter was Vorwand es immer ſeyn möge, oneriret, Wien 16. Okt. 1767.

ret, in deſſen Folge dann auch auf keinen Conſens zur weitern Verſchuldung über obermeldte Helfte der Erträgniß eingerathen werden ſolle. *

* ſ. n. 412.

Nro. 412.

Wien 25. März 1781.

Jenen Juſtizgehörden, welchen ein Fideikommiß oder Majorat unterſtehet, wird nunmehr alle Gewalt darüber dergeſtalt ertheilet, daß ſelbe zu Onerirung der Fideikommiſſen und Majoraten auf ein Drittel deren Werths die anſuchenden Konſenſe ohne Rückfrage verwilligen, imgleichen alle Permutazionen der Fideikommiſſen und Majoraten von immobili in ein pecularium mittels Anlegung in fundis publicis ohne Rückfrage als erwünſchlich für das Beſte des Staats allemal eingeſtehen, und unter einer ſolchen Veränderungsbedingniß auch die Onerirung bis auf ein Drittel ohne Anſtand geſtatten mögen, doch ſollen ſie über das in ſolchen Fällen an dieſelbe gelangende Anbringen anforderiſt nicht nur den nächſten Anwarter mit den zur Succeſſion berech-

tigten

tigten Agnaten, ſondern auch die zu beſtellen kommende Kuratores ſowohl des Fideikommiſſes oder Majorats als der natorum & naſciturorum vernehmen, und überhaupt alles, wie es bisher nach den beſtehenden Verordnungen beobachtet worden, von Amtswegen veranlaſſen, ſofort das Geſchäft, wenn darüber das Einverſtändniß der Vernommenen einſtimmig erfolget, nach ihrem Befund erledigen, wo hingegen wenn die dießfälligen Intereſſenten nicht einverſtanden wären, von den Landrechten hierüber das Ordnungsmäſſige veranlaſſet werden, der Parthey aber, die ſich durch die Veranlaſſung beſchwert fände, der Rekurs allemal offen bleiben ſolle. *

* ſ. n. 428.

Nro. 413.

Einem Fideikommißbeſitzer ſtehet zwar frey, unter denen bereits feſtgeſetzten Modalitäten Dominikalgründe in Ruſtikalgründe zu verwandeln, doch ſeye nicht erlaubt, für die bey ſolcher Zerſtückung der Fideikommißmaierſchaftsgründen eingehende Kaufſchillingsgelder

Wien 21. May 1781.

andere Immobilia ad fideicommiſſum zu erkaufen, ſondern dieſe Kaufſchillingsgelder ſeyen ganz in fundis publicis, oder auch auf ſicherer Privathypothek als ein Fideikommißkapital anzulegen.

Die Modalitäten, worauf ſich dieſe Anordnung beziehet, ſind (a) daß der Fideikommißbeſitzer vorläufig einer Einwilligung, oder Vernehmung der Fideikommißanwarter, oder eines Poſteritätskurators nicht bedarfe, (b) daß er nur die Legitimazion beyzubringen habe, daß durch die Zerſtückung keine Deteriorazion der Einkünften verurſachet worden; (c) daß von der Landesſtelle die gehörige Obſorge von Amtswegen getragen werde, damit der Kaufſchilling ſicher geſtellet, und fruchtbringend angeleget werde.

Nro. 414.

Wien 25. May 1781. Dem Landrecht ſtehe allerdings zu, nach Beſchaffenheit der einſchreitenden Umſtände die bereits beſtimmten Depurazionsfriſten ohne weiterer

terer

terer Anfrage zu erſtrecken, oder zu vermindern; doch bleibe hierüber den Intereſſenten der Rekurs an höhere Orten bevor.

Nro. 415.

Das Landrecht habe ſich in Fideikommißgeſchäfte nur dann einzulaſſen, wann dem Beſitzer ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt; wo dagegen, wenn das Fideikommiß von einem Unadelichen beſeſſen wird, das Geſchäft an das Ortsgericht, dem der Beſitzer unterſtehet, zu verweiſen iſt. Wien 23. Aug. 1784.

Nro. 416.

Da zu Beförderung des allgemeinen Beſten zuträglich iſt, die liegende Güter von dem bisherigen Hafte der Fideikommiſſe zu befreyen, ſo wird zu dieſem Ende, und um den hieraus flieſſenden Vortheil zugleich deſto ſicherer zu erreichen, und zu beſchleunigen. Wien 9. May 1783.

§. 1.

§. 1.

Jedem Beſitzer einer von Schulden freyen Fideikommißrealität das Befugniß ertheilet, dieſelbe in ein Kapital, welches in öffentlichen Fonds anzulegen iſt, zu verwandeln, und dadurch das Fideikommißgut zu ſeinem freyen Eigenthume zu machen, ohne daß hierüber die Anwärter vorher zu vernehmen nöthig iſt. Nur wird erfordert, daß ein ſolcher Vorgang allzeit bey dem Gerichte, unter welchem das Fideikommiß ſteht, ordnungsmäßig ausgewieſen, und die öffentlichen Schuldbriefe daſelbſt niedergeleget werden.

§. 2.

Der Schätzungswerth eines Fideikommiſſes, welches auf dieſe Art in ein Geldkapital verwandelt werden ſoll, wofern derſelbe nicht gleich anfangs bey Errichtnng des Fideikommiſſes ſelbſt, oder durch ein ſpäteres Einverſtändniß der Familie wörtlich beſtimmet, und angenommen worden, ſoll blos nach der landtäflichen, und, wo eine ſolche nicht vorhanden iſt, nach der Rektifikazionseinlagsſumme ausgemeſſen werden.

§. 3.

Auch, wenn ein Fideikommißgut mit Schulden behaftet iſt, ſteht dem Beſitzer das Befugniß zu, daſſelbe in ein Geldſideikommiß zu verwandeln. Jedoch muß in dieſem Falle der ganze Betrag nach dem im vorhergehenden §. beſtimmten Schätzungswerthe auf ſolche Art erleget werden, als ob das Fideikommiß mit keiner Schuld beladen wäre. Die Gläubiger aber behalten natürlich ihr Pfandrecht auf dem nun frey, und eigengewordenen Gute in vollkommener Kraft.

§. 4.

Damit aber die Fideikommiſſe um ſo geſchwinder von den darauf haftenden Schulden befreyet werden, wird ſämmtlichen Behörden, unter welchen ſolche verſchuldete Fideikommiſſen ſtehen, befohlen, auf die Schuldenbezahlung nach den vorgeſchriebenen Friſten genau zu halten; für die Zukunft aber nach Inhalt der im Jahre 1781. bereits erlaſſenen Verordnung auf liegende Fideikommißgüter höhere Darlehen, als bis zum Drittheile ihres Werthes nicht zugeſtatten. *

* ſ. n.417.

Nro.

Nro. 417.

R. R. Freyb. 6. Febr. 1786.

Um die Fideikommiſſe in jenem Stande zu erhalten, als es zum Theil die Stifter derſelben in ihren dießfälligen Urkunden, und das unterwaltende Jus quæſitum der künftig in ſelbe einzutretten habenden Nachfolger erheiſchen, haben die aufgeſtellte Fideikommißkuratoren, damit dieſer ihr zweyfacher Beſtimmungsendzweck erreichet werde, die hierwegen ergangene Verordnungen genau in Erfüllung zu bringen, und ſich folgende Vorſchrift alles Ernſtes gegenwärtig zu halten:

1mo Daß von denen Fideikommißbeſitzern keine durch den Willen der Fideikommißerrichter ſowohl, als der Geſetze verbotene Veräuſſerung der dieſem Bande unterworfenen Güter, und Kapitalien unternommen, ſondern unverzüglich die Anzeige an die für die Fideikommiſſe gewidmeten Stelle zur dienlichen Vorkehrung gemacht werde.

2do Daß die Fideikommiſſe durch übertrie-

triebene Nutznießung und ſonſt auf was immer für eine Art nicht zu Grunde gerichtet, oder ſo damit gebahret werde, daß ſelbe den künftigen Fideikommißerben nicht anderſt, als geſchmählert, und mit Schulden beladen zukommen können.

3tio Daß die wirklich darauf haftende, oder aus Nothfällen entſtehen mögende Verſchuldung der mit dem Fideikommißbande beſtrickten Güter durch thunliche terminsweiſe Abtilgung freygemacht, und die Fideikommiſſe ſo bald möglich wieder ergänzet, neue Schulden aber nicht anderſt, als mit Bewilligung der dieſſeitigen Landrechtsſtelle, und nach Vorſchrift der allerhöchſten Normalverordnung vom 25. März 1781. auf 1 Drittel des Werths aufgenommen werden ſollen.

4to Daß die Fideikommißkuratoren den ſorgſamen Bedacht dahin zu nehmen haben, womit jene Kapitalien, in welche die Fideikommißrealitäten nach dem Patent vom 9ten May 1785. unter den daſelbſt vorgeſchriebenen Maaßregeln zu verwandeln geſtattet wird, in

in öffentlichen Fonds, oder normalmäßig mit doppelter Hypothek bey Privaten angelegt, und verſichert werden.

5to Daß die in Breisgau befindliche Fideikommiſſe nach Vorſchrift des Landtafelpatents vom 1ten Auguſt 1783. gehörig vorgemerket werden, hat der Fideikommißkurator unter eigener Dafürhaftung im Fall der entſtehenden Beſchädigung beſorgt zu ſeyn.

6to Sind jährlich die Fideikommißtabellen nach der beygelegten Form an das k. k. v. öſtr. Landrecht einzuſchicken, in ſolcher alle Rubriken nach dem wahren Befund auszufüllen, und in der letzten Rubrik jene Aenderungen, oder Abwürdigung des Fideikommiſſes anzumerken, welche ſich in ſolchem Jahr etwa ergeben haben, dieſe Tabell iſt jedesmal mit Beyrückung des Tags, Monats, und Jahrs von dem betreffenden Fideikommißkurator eigenhändig zu unterfertigen. *

* ſ. n. 419.

Nro.

lle

Fideic... und Gr... wo ſie ... dem jäh... trag, ungefäh... à 3 p... in Kapi...	...ie viel für ...ſes Jahr ...ran bezah- worden.			Fideikommißkapitalien, bey wem ſie anliegen, und ob ſolche landtäſlich, oder wie ſonſt verſichert ſind.			Welche Aenderung in dieſem Jahr bei dem Fideicommiß vorgefallen, oder ob ſonſt eine Unwirthſchaft verſpühret worden ſey?
		fl.	kr.		fl.	kr.	

Nro. 418.

Ueber die unter dem 25ten März 1781. wegen Beſchwerung der Fideikommiſſe ergangene Entſchlieſſung haben wir folgende Erklärung zu geben, nöthig befunden: Wien 3. Apr. 1787.

§. 1.

Zu Beſchwerung eines, in liegenden Gründen beſtehenden Fideikommiſſes, Majorats, oder Seniorats iſt eine Einwilligung des Fideikommißkurators, der Fideikommißanwarter eines Vertreters, welcher der Nachkommenſchaft beſtellet werden wollte, nicht erforderlich, ſondern jeder Beſitzer eines Realfideikommiſſes iſt befugt, daſſelbe bis zu einem Drittel mit Schulden zu beſchweren, ohne daß er, eine Urſache dieſer Verſchuldung anzugeben, verhalten werden kann. Bey Berechnung dieſes Drittels iſt der wahre, gehörig beſtättigte, dermalige Werth des Fideikommiſſes zur Richtſchnur zu nehmen, und hat die Gerichtsſtelle dabey weiter nicht einzugehen, als daß

das Drittel nicht überſchritten werde, und die Vormerkung der erfolgten Schuldbeſchwerung
* ſ. n. 420. geſchehe. *

§. 2.

Auf die nämliche Weiſe kann der Beſitzer eines Geldſideikommiſſes ein Drittel ſeiner Fideikommißkapitalien aufkünden, und zu ſeinem Nutzen verwenden; oder, wenn er nebſt dem Geldſideikommiſſe zugleich ein Realſideikommiß beſäſſe, gegen Verpfändung des letzteren auch das ganze Fideikommißkapital benützen, ſo weit durch dieſe Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Realſideikommiſſes nicht über-
** ſ. n. 421. §. 2. ſchritten wird. **

§. 3.

Wer nun in Folge dieſes Rechtes das Realſideikommiß mit Schulden behaftet, oder das Geldſideikommiß zu ſeinem Nutzen verwendet hat, wird dadurch zwar zum Schuldner des Fideikommiſſes: es kann ihm aber zur Schuldentilgung nicht mehr auferlegt werden, als daß er von der Summe, mit welcher das

Fidei-

Fideikommiß beſchwert, oder das Fideikommißkapital vermindert worden, zur Wiederbezahlung oder Wiederergänzung des Fideikommiſſes jährlich vier Prozente abführe. Auch iſt der Fideikommißbeſitzer, wenn er nach Abführung dieſer Zahlungsraten ein neues Darleihen bedarf, abermals dazu berechtiget, das Fideikommiß zu beſchweren, oder das Fideikommißkapital zu benützen, wenn im Ganzen die oben ausgezeichneten Gränzen nicht überſchritten werden. * So weit der Schuldner den oben beſtimmten Depurazionsraten nicht Genüge geleiſtet hat, geht die Pflicht an ſeinen Fideikommißnachfolger über.

* ſ. nº 422. b.

§. 4.

Jedem Fideikommißbeſitzer, das Fideikommiß mag in liegenden Gründen, oder Kapitalien beſtehen, wird das Recht eingeräumt, von dem Drittel des Werths oder Betrages des Fideikommiſſes ſeinen zum Fideikommiß nicht berufenen Kindern und ſeiner Gattinn, wenn ſie zu dieſen Kindern nicht Stiefmutter iſt, vier Prozente zum Unterhalte anzuweiſen. Je-

doch fällt das Erträgniß des ganzen Fideikom=miſſes nach Abſterben desjenigen, dem auf dieſe Art ein Unterhalt angewieſen war, dem Fidei=kommißbeſitzer wieder anheim. *

* ſ. 421. §. 4.

§. 5.

Uebrigens erſtrecken ſich die hier beſtimm=ten Befugniſſe und Rechte keineswegs auf die Beſitzer eines mit bloſſer Subſtituzion behafte=ten Guts.

Nro. 419.

Wien 11. May 1787. Von Einſendung der Fideikommißtabellen an die höhere Behörde habe es in Hinkunft ganz abzukommen.

Nro. 420.

Wien 10. Aug. 1787. Ueber die Anfrage, ob in die Belaſtung der Fideikommiſſen auch die auf den Herrſchaften für die Sicherheit der Waiſen= und anderer hinterlegten Geldern haftende Octava, dann

die

die bereits fürgemerkten Heurathsbriefe ohne Unterſchied, ob ſie das Gut mit einem Kapital, oder nur mit einer jährlichen Giebigkeit beſchweren, einzurechnen ſeyen, ward geordnet:

Es könne von der Vorſchrift, daß die Fideikommiſſe nur mit einem Drittel des dermaligen Werths oneriret werden können, unter keinerley Vorwand und Benennung abgegangen werden. Wenn jedoch ganz beſondere und außerordentliche Umſtände eintreten; ſo ſtehe der Parthey frey, die Diſpenſazion bey Behörde anzuſuchen.

Nro. 421.

Die unter dem 3ten April 1781. erlaſſene Verordnung, hat §. 2. den Beſitzern eines Geldfideikommiſſes die Befugniß eingeräumet, ein Drittel ihrer Fideikommißkapitalien aufzukünden, und zu ihrem Nutzen zu verwenden, oder wenn ſie nebſt dem Geldfideikommiß zugleich ein Realfideikommiß beſäſſen, gegen Ver- Wien 24. Apr. 1788.

pfändung des letzteren, ſo weit durch dieſe Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Realſideikommiſſes nicht überſchritten wird, das ganze Fideikommißkapital zu nützen.

Dieſe Verordnung wollen wir durch gegenwärtigen Nachtrag dahin erkläret haben: daß der angezogene §. 2. nur von den bey Privatperſonen, keineswegs aber von den im öffentlichen Fond anliegenden Fideikommißkapitalien zu verſtehen ſey.

Wäre inzwiſchen von den in öffentlichen Fonds angelegten Fideikommiſſen von einigen das Drittel bereits erhoben worden, ſo mag es für das Verfloſſene dabey bewenden. Von nun aber, und für das Zukünftige haben die Behörden die Erhebung ſolcher Fideikommißgelder nicht mehr zuzugeben, auch in Anſehung der ſchon erhobenen die richtige Zurückzahlung mit jährlichen 4 von Hundert nachdrücklichſt zu betreiben.

Hingegen wird der §. 4. der angeführten Verorduung vom 3ten April 1787. immerfort

fort von allen Geldfideikommiſſen, ſie mögen bey Privatleuten oder in öffentlichen Fonds anliegen, zu verſtehen ſeyn.

Nro. 422.

a) Der Verbot, von den in öffentlichen Fonds angelegten Fideikommißkapitalien ein Drittel zum Gebrauche der Fideikommißbeſitzer zu verwenden, habe ſtatt ohne Rückſicht, ob die Fideikommißkapitalien urſprünglich, oder erſt in der Folge in die öffentlichen Fonds hinterleget worden. Wien 14. Jul 1788.

b) Soweit aber bereits von den in öffentlichen Fonds anliegenden Kapitalien das Drittel in Folge voriger Geſetze wirklich erhoben worden, ſey keine andere Rückzahlung zu fordern, als mit jährlichen vier Prozenten, welche der Fideikommißbeſitzer, und nach ſeinem Tode deſſen Nachfolger zu bezahlen hat, wenn wirklich in des vorigen Beſitzers Verlaſſenſchaft noch das erhobene Quantum oder deſſen Aequivalent vorhanden ſeyn ſollte. * ſ. n. 427. *u. 428.

Nro. 423.

Wien 8. Aug. 1788.

Bey Veränderung eines Realfideikommiſſes in ein Geldfideikommiß iſt der Reluirungsbetrag dahin zu nehmen, daß die Rektifikazionserträgniß nach der Berechnung von vier Prozento zu Kapital geſchlagen werde.

Nro. 424.

Wien 9. Apr. 1789.

Daß alle aufgekündigte und baar eingegangene Fideikommißgelder in öffentlichen Fonds angelegt, und, ſobald ſie einmal in öffentlichen Fonds angelegt ſeyen, derſelben Aufkündigung von den Gerichtsſtellen nie verwilliget, ſondern die betreffenden Partheyen mit derley Geſuchen, als einem Finanzgeſchäfte, jederzeit unmittelbar an die kaiſerl. königl. vereinigten Hofſtellen verwieſen werden ſollen. *

* ſ. n. 425.

Nro.

Nro. 425.

Die Beſitzer der in Fundis publicis anliegenden Geldfideikommiſſen ſind von der Wohlthat, ein Drittel mit Darleihen beſchweren zu dürfen, nicht ganz auszuſchließen, folglich, obſchon von dieſen Kapitalien aus den öffentlichen Fonds nichts ausgezahlet werden darf, bleibt doch den Beſitzern unbenommen, auch auf ein Drittel derſelben bey Privaten ein Darleihen aufzunehmen, und dieſem Darleihen das Drittel des im öffentlichen Fond anliegenden, obſchon unaufkündlichen Kapital zu Hypothek dergeſtalt zu verpfänden, daß der Gläubiger nicht allein auf die von dieſem Drittel abfallenden Zinſen, ſondern, wenn ihm der Schuldner mit der verſprochenen Zurückzahlung nicht in rechter Zeit einhielte, auch an den Zinſen des ganzen Kapitals, um hiedurch zu ſeinem Darleihen nach und nach zu gelangen, ſich halten könne. * Wien 23. Apr. 1789.

* ſ. n. 426. und 429.

Nro. 426.

Wien 20. Jul. 1789. So lang das Band der Subſtituzion fortwähret, und bis der Gegenſtand der Subſtituzion nicht wieder die Eigenſchaft eines ungebundenen, und vollkommen freyen Eigenthums annimmt, muß auch bey Subſtituzionen alles dasjenige beobachtet werden, was in Betreff der Fideikommiſſen wegen Anlegung der Kapitalien in den öffentlichen Fonds bereits angeordnet iſt. *

* ſ. n. 429.

Nro. 427.

Wien 27. Okt. 1789. Wenn es um Wiederergänzung eines Fideikommiſſes zu thun iſt, das ſchon ehevor mit vierprozentigen Obligazionen verſichert ware, können allerdings vierprozentige Obligazionen angenommen werden.

Nro. 428.

a) Es ſoll auf die Depurirung der ſämmtlichen auf den Fideikommiſſen haftenden Belaſtungen, ſie mögen von dem, dem jeweiligen Beſitzer zu oneriren erlaubten Drittel, oder wo immer herrühren, der ſorgſame Bedacht geſchehen, und die in der Depurirung ſäumigen Beſitzer zur vorgeſchriebenen Depuration ohne einige Nachſicht durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, allenfalls mittels Sequeſtrirung des Erträgniſſes verhalten werden. Wien 21. Jän. 1791.

b) In das den jeweiligen Fideikommißbeſitzern zu oneriren erlaubte Drittel ſind nicht nur die auf dem Fideikommiſſe vorgemerkten Heurathsanſprüche, ſondern auch die wittiblichen Unterhaltungen, jedes zu Kapital geſchlagen, und alle anderen jährlichen Abgaben, auch die auf jeder Herrſchaft zur Sicherheit der Pupillen, und hinterlegten Gelder haftende Octava allerdings einzurechnen, und nur das Drittel nach dem über Abzug gemeldter Poſten verbleibenden Betrage zu oneriren geſtattet; an-

nebſt wenn von dem an dem Drittel bereits depurirten Betrage etwas erhoben, oder neuerlich oneriret wird, hat ſich die jährliche Depuration nicht nur auf den Betrag des ganzen onerirten Drittels, ſondern auch auf den wieder erhobenen, oder neuerlich onerirten Betrag zu erſtrecken, folglich z. B., wenn von einem nach ihrem Betrage mit 30000 Fl. onerirten Drittel bereits 20000 Fl. depuriret worden, ſodann 10000 Fl. wieder erhoben, oder neuerlich oneriret werden, hat die Depuration nicht nur von dem ganzen Drittel mit jährlichen 1000 Fl., ſondern auch von dem wieder erhobenen oder neuerlich onerirten Betrage von 10000 Fl. mit jährlichen 400 Fl., in allem mit jährlichen 1600 Fl. in ſo lange, bis das ganze onerirte Drittel depuriret ſeyn
* ſ. n. 429. wird, zu beſchehen. *

Nro. 429.

Wien 8. Jul. 1791. Seine Majeſtät haben mittels Hofdekrets vom 8ten dieſes Monats den bisher beſtande-

nen

nen Zwang zu Anlegung der Fideikommißkapitalien ad Fundum publicum für die Zukunft gänzlich aufzuheben, zugleich aber gnädigſt zu verordnen geruhet, daß dergleichen Kapitalien, welche bereits in den öffentlichen Fonds anliegen, bis auf allerhöchſtdero weitere Entſchließung gegen Abreichung der bisherigen Zinſen noch daſelbſt liegen bleiben ſollen.

XXI. Rubrik. Lehen.

Nro. 430.

Auszug.

Daß die v. öſtr. landesfürſtlichen Lehn, wenn es nicht Thronlehn ſind von dem jeweiligen Herrn Präſidenten der v. öſtr. Regierung und Kammer als dem Lehnprobſte, doch nur immer einem für ſich, und als Lehnträger der übrigen Agnaten und Mitbelehnten, welche alle in dem Lehnbriefe unter der Strafe der nicht zugeſtattenden Antretung des Lehns namentlich, oder ſonſt kennbar ausgedruckt werden müſſen, ertheilet werden ſollen. Wien 29. Nov. 1706.

Nro.

Nro. 431.

Auszug.

Wien 15. Febr. 1712. Daß die Erneuerung der Belehnung binnen Jahr und Tag von der Zeit, als dem Vaſallen die Veränderungen der Perſon des Lehnherrn, oder dem Lehnträger der Tod des vorigen Vaſallen bekannt worden iſt, bey der Landesregierung als dem Lehnhofe angeſucht werden ſolle, welchem Geſuche immer der letzte Lehnbrief in ſeiner Urſchrift, oder einer vidimirten Abſchrift nebſt dem Verzeichniß der Lehnſtücke beygelegt werden muß.

Nro. 432.

Auszug.

Wien 19. Nov. 1712. Daß ein Lehn ohne Lehnherrliche Einwilligung nicht; mit derſelben aber nur zur Aushilfe, in ſo weit nämlich das Allodialvermögen nicht hinreichet, in Konkurshandlungen gezogen werden könne; und bey der Einwilli-

gung

gung zur Verpfändung, oder Verſchreibung des Lehns 2. kr. vom Gulden der Schuld als Tax bezahlet werden ſollen.

Nro. 433.

Auszug.

Daß die Geiſtlichen, auch jene, welche nur die quatuor minores ordines, oder die vier kleine Weyhungen haben, der Lehnfolge bey allen weltlichen Lehn, wie auch der Lehnträgerey unfähig ſeyn ſollen, wenn auch ein Geiſtlicher aus Irrthum dem Lehnbriefe einverleibt wäre, auſſer er könnte beweiſen, daß er den geiſtlichen Stand vollkommen abgelegt, und wieder zum weltlichen übergetreten ſeye. Wien 13. Jän. 1713.

Nro. 434.

Auszug.

Daß Niemand ohne landesfürſtliche Einwilligung ein Lehn zu verkaufen, oder die landesfürſtliche Einwilligung erſt nach dem zwi- Wien 20. Nov. 1715.

ſchen

ſchen ihm, und dem Käufer bereits völlig errichteten Vertrage, oder gar erſt nach ſchon erfolgter wirklichen Uebergabe des verkauften Lehns einzuholen, oder endlich in der Natur und Weſenheit des Lehns etwas zu ändern befugt ſeyn ſolle.

Nro. 435.

Auszug.

Wien 21. Sept. 1722. Es ſeyen auch die Deutſch- und Maltheſerordensritter der Lehnfolge, und Lehnträgeren bey weltlichen Lehen unfähig.

Nro. 436.

Auszug.

Wien 28. Apr. 1727. Daß der Vaſall oder Lehnträger das Lehn bey dem v. öſtr. Lehnhofe in eigener Perſon empfangen ſoll, wenn ihm die perſönliche Erſcheinung auf ſein bittliches Anſuchen nicht aus beſonderer Landesfürſtlichen Gnade nachgeſehen wird, welches ſein Bevollmächtigter durch die

Diſpen-

Diſpenſazionsurkunde zu beweiſen, und zugleich eine beſondere Vollmacht beyzubringen hat, um den Lehnseid auf die Seele ſeines Prinzipalen ablegen zu können; iſt aber der Vaſall minderjährig, ſo ſoll deſſen obrigkeitlicher Vormund ſich ſtatt deſſen belehnen laſſen, und falls dieſer ſtürbe, ſeine Nachfolger in der Vormundſchaft, und wenn der minderjährige die Groſsjährigkeit erreicht, ſoll er binnen Jahr und Tag die Erneuerung der Belehnung unter der Strafe der Wirkung des Lehns aufs neue anſuchen.

Nro. 437.

Auszug.

Daß den Lehensinhabern die Veräuſſerung der Lehn, derſelben Verpfändung, Verſchreibung, Beſchwerung, Verleihung zu Afterlehn, oder Erbzinsgütern ohne Landes- und Lehnherrliche Einwilligung unter Strafe des Verluſtes verboten ſeye. Wien 22. Sept. 1747.

Nro. 438.

Wien 25. May 1752.

Daß der Landesfürſtlich Lehnhof für alle v. öſterreichiſche Vorlande als Schwäbiſchöſterreich, Breisgau, Vorarlberg ꝛc. die k. k. v. öſtr. Regierung und Kammer zu Freyburg in Breisgau, der jedesmalige Herr Regierungspräſident zugleich landesfürſtlicher Lehnprobſt ſeye, und für die Lehnsſachen ein eigener Referent, und Lehnsſekretär aufgeſtellet werden ſolle.

Nro. 439.

Auszug.

Wien 3. Jul. 1753.

Daß die Lehnbereitungen, welche in den v. öſtr. Ländern der Sicherheit und Richtigkeit wegen nothwendig ſind, nicht auſſer Acht gelaſſen werden ſollen.

Nro.

Nro. 440.

Auszug.

Daß die auſſer der Ehe erzeugten Kinder, wenn ſie auch durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiret worden ſind, dennoch zur Lehnfolge nicht zugelaſſen werden ſollen. Wien 20. März 1756.

Nro. 441.

Auszug.

Dem Vaſallen ſeye nicht erlaubt das Lehn ohne Lehnherrlichen Konſens auf, oder über 10. Jahre zu verpachten. Wien 24. Apr. 1756.

Nro. 442.

Auszug.

Daß wegen der von dem allerdurchlauchtigſten Erzhauſe in Ruckſicht der Vorlande zuempfangenden Paſſivlehn vorzüglich auf die Wien 14. Jän. 1764.

reichskündigen Privilegien Friedrichs I. und Karls V. geſehen, im Zeremoniel aber dasjenige, was im Jahr 1751. mit dem Erzſtifte Salzburg wegen den kärntneriſchen Lehn ausgemacht, und verglichen worden iſt, beobachtet werden ſolle.

Nro. 443.

Auszug.

Wien 7. May 1766. Daß die Lehnfehler, wenn ſelbe gegen den Lehnherrn ſelbſt begangen werden, mit Verluſt des Lehns; andere Arten der Lehnfehler aber mit Vervielfältigung der Lehntaxe, welche bis auf eine neunfache ſteigen kann, geſtrafet werden ſollen.

Nro. 444.

Wien 10. Jun. 1768. Die Regierung und Kammer habe künftig bey heimgefallenen Lehen den ausführlichen Bericht zu erſtatten, und auf die Einbringung des ſupplementi der zu gering fatirten Lehenquant von

von dem Allodial Erben den Bedacht zu nehmen.

Nro. 445.

Auszug.

Daß die Grafſchaft Falkenſtein ſo wohl in politiſch, Kammeral, und Lehnsſachen unter der k. k. v. öſtr. Regierung zu Freyburg ſtehen ſolle. Wien 8. May 1782.

Nro. 446.

Auszug.

Daß bey den Kunkel oder Weiberlehn die Stiftsdamen mit belehnet, und den Lehnbriefen namentlich einverleibet werden ſollen. Wien 28. May 1783.

Nro. 447.

Auszug.

Iſt die Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Lehnſachen auf das k. k. v. öſtr. Landrechte übertragen worden. Wien 13. Febr. 1784.

Nro. 448.

Auszug.

Wien 6. Jun. 1784. Daß die Koſten der Lehnbereitungen, wenn ſie auf Verlangen der Vaſallen geſchehen, von dieſen allein; ſonſt aber wegen des gemeinſchaftlichen Nutzens von dem Lehnherrn und Vaſallen von jedem zur Hälfte zu beſtreiten ſeyen.

Nro. 449.

Auszug.

Wien 10. Jul. 1786. Daß ſowohl die Lehntaxen als Kanzleygebühren vor der Lehnsempfängniß richtig geſtellet werden ſollen, wie ſie entweder im Taxbuch, oder Lehnsbriefe beſtimmt ſind, ſollte darinnen nichts beſtimmt ſeyn, ſo ſolle bey jeder Veränderung des Lehnherrn oder Lehemanns nicht mehr als 5. vom hundert Kaufreugeld, und 5 vom hundert Lehngeld; von Beutellehn aber für jedes 6. vom hundert be-

zogen werden; von Falkenſteiniſchen Lehn aber, wenn ſie neue ſind, ſoll der 4te Theil, ſind es aber alte der 8te Theil des Lehnertrages als Lehntaxe entrichtet werden; nebſt dem kommen für die Ausfertigung des Lehnbriefs 6. fl. Reichswährung zu bezahlen. *

* ſ. pag. 335. n. 384.

Nro. 450.

Wien 28. Apr. 1788.

Daß zu mehrerer Sicherſtellung der Aufrechthaltung landesfürſtlicher Lehen kein Vaſall von ſeinem innhabenden Lehen etwas veräuſſeren, oder weſentlich verändern ſolle, ohne vorläufig von dem Landherrn den Konſens mittelſt umſtändlicher Aufführung der eigentlichen Beſchaffenheit der Sache darüber eingeholet, und erhalten zu haben.

Nro. 451.

Wien 7. Sept. 1788.

„ Der Heimfall eines von den Untertha-
„ nen beſeſſenen Gutes an die Obrigkeit kann
„ nur damals Platz greifen, wenn deſſen le-

„ henbare Eigenſchaft ſtandhaft erwieſen, und
„ in dieſer Rückſicht ein ordentlich ausgefertig-
„ ter Lehenbrief vorhanden iſt; alsdann aber
„ hat ſich der Rückfall nur auf das Lehenkor-
„ pus ſelbſt, nicht aber auch auf das Allodiale
„ zu erſtrecken.

„ Kann die Obrigkeit die Lehenbarkeit
„ nicht ſtandhaft erweiſen, und iſt kein Be-
„ lehnungsbrief vorhanden; ſo iſt die Ver-
„ muthung für die Freyheit des Grundes,
„ und dann hat die allgemeine Sukzeſſions-
„ ordnung ſtatt. Ein obrigkeitliches Kaduzi-
„ tätsrecht aber, außer dem Nexu Feudali,
„ kann in keinem Falle Platz greifen, ſon-
„ dern da, wo die Privatſukzeſſion aufhört,
„ tritt jene des Staates ein. Wornach in al-
„ len Fällen ſich zu benehmen iſt.„

Nro. 452.

Wien 24. Jun. 1790. Daß, obwohl das Heimfälligkeitsrecht, Jus Caducitatis, nur eine Species feudi ſey, und obwohl das desfalls beſtehende Normale vom

7ten

7ten Sept. 1789. die Giltigkeit des Heimfälligkeitsrechts nur auf die Fälle, wo ein wirklicher Nexus feudalis dargethan werden könne, eingeſchränket habe, Se. Majeſtät dennoch gnädigſt geſtatten wollen, daß, da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch in andern zwiſchen Obrigkeiten, und Unterthanen zu Stand gebrachten giltigen Verträgen und Urkunden, die vor dem Normale vom 7ten Sept. 1789. eingegangen worden, wenn gleich kein Nexus feudalis eintritt, gegründet ſey, ſolches für das Verfloſſene giltig ſeyn könne, für die Zukunft hingegen, und ſeit der Zeit dieſes Normals aber, da, wo kein Nexus feudalis erweislich ſey, auch keine anderweite neue Verträge über Heimfälligkeit, von was für einer Gattung ſie immer ſeyn mögen, zwiſchen Unterthanen und Obrigkeiten giltig errichtet werden dürfen, woraus von ſelbſt folge, daß auch die nach den ante legem und außer des Nexus feudalis errichteten giltigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheim fallende Unterthansgründe zuwider der

allgemeinen Vorſchrift, vermög welcher die Obrigkeiten ſteuerbare Gründe für ſich nicht behalten därfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrecht an Unterthanen überlaſſen, ſondern mit Erhöhung des Kaufſchillings für dieſes auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigentlich verkauft werden müſſen.

Nro. 453.

Freyb. 19. Jul. 1792. Entbieten allen, und jeden, Fürſten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Städten, Gerichten, Gemeinden, und ſonſt allen andern, welcher Würde, und welches Standes, oder Weſens ſie ſind, die in unſern vorderöſterreichiſchen Fürſtenthümern, und Ländern, und derſelben Begriff, oder Bezirke Lehengüter von unſerm Erzhauſe beſitzen, innehaben, und tragen, unſere Gnade, und alles Gute, und geben denſelben hierdurch gnädigſt zu vernehmen:

Nachdem uns durch das erfolgte chriſtſeligſte Hinſcheiden weiland des allerdurchlauchtig-

chtigſten, und großmächtigſten Fürſten, und Herrn Herrn Leopolds des Zweyten römiſchen Kaiſers, und apoſtol. Königs, Erzherzogs zu Oeſterreich ꝛc. unſeres in Gott seligſt ruhenden gnädig, und hochgeehrteſten Herrn Vaters Majeſtät glorwürdigſter Gedächtniß dero nachgelaſſene v. öſtr. Fürſtenthümer, Länder, und Leute sammt den inkorporirten Mark-Landgrafſchaften, auch Graf- Herr- und Lehenſchaften erblich an- und zugefallen ſind, und wir ſolche als jezt regierender Herr, und Landesfürſt innhaben, und beſitzen, mithin ſich gebühret, daß auf die von uns bereits angetretene Regierung ein jeder Lehemann alle Stücke, und Güter, welche er von unſerm Erzhauſe zu Lehen beſitzet, von uns als jezt regierendem Landesfürſten, und Lehenherrn in gehöriger Zeit von neuem ordentlich empfange: ſo befehlen wir allen und jeden unſern Lehenleuten hiemit gnädigſt, und erinnern dieſelbe der Pflicht, womit ſie dieſer Lehen wegen uns, und unſerm Erzhauſe zugethan, und verbunden ſind, bey Verwirkung, und Verluſt der Lehen, daß jeder innerhalb

eines

eines Jahres, und Tags von dem Datum dieſes gegenwärtigen unſeres Mandats an, vor unſerer v. öſtr. Regierung, und Kammer, als dem ordentlich beſtimmten Lehenhofe in Perſon erſcheine, und nicht nur den letzt erhaltenen Lehenbrief, ſondern auch ein verläßliches Verzeichniß aller Lehenſtücke, mit Zugehörungen, und dermaligen Cohärenzen, ſammt den gewöhnlichen Taxgeldern, und andern Nothdurften gleich mitbringen, die Lehen, wie es von Alters herkömmlich iſt, gebührend requirire, in der Requiſition sämmtliche Lehen ſtückweiſe benenne, ſohin empfange, gewöhnliche Pflicht, und Eid dafür leiſte, und Revers, und Gegenbrief übergebe.

Wer ſich hierinn ungehorſam erzeigen, und die Lehen in beſtimmter Zeit nicht wieder requiriren ſollte, gegen dieſen wollen wir dasjenige vornehmen, und uns daran halten, was in den Lehen, und gemeinen Rechten hierüber verordnet iſt. Damit ſich aber Jedermann darnach richten, und Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne: ſo laſſen wir dieſe

Lehens-

Lehensberufung Jedermann genüglich verkünden, und bekannt machen.

Insbeſondere befehlen wir auch gnädigſt, und ernſtlich, daß, weil manche Lehen zu unſerm v. öſtr. Lehenhofe von Alters her gehörig, ohne unſer Wiſſen, und Einwilligung in fremde Hände gekommen, und bis nun verſchwiegen worden ſeyn möchten, jeder Lehemann, Konſort, oder Lehenträger, hohen, oder neidern Standes, auch bey Verluſt des Lehens, oder der Gerechtigkeit, die er ſo beſitzt, in dem nämlichen hier beſtimmten Termin von einem Jahr, und Tag dergleichen verſchwiegene Lehen, ſo viel er deren weiß, oder zu ſeyn vermeynet, unſerer v. öſtr. Regierung, und Kammer angeben ſolle; demjenigen aber, welcher ſolches thut, er ſeye nun der Vaſall ſelbſt, oder ein anderer, ſoll zur Belohnung mit der Verleihung dergleichen angezeigten Lehenſtücke gegen ein leidentliches Kaufgeld willfahret, oder nach Beſchaffenheit der Sache ihm ſonſt eine angemeſſene Vergeltung abgereichet werden.

Zu=

Zugleich erklären wir auch, daß, nachdem der alte ſtylus, und die wohlhergebrachte Obſervanz unſers v. öſtr. Lehnhofes in einem, und andern, beſonders in puncto ſimultaneæ Inveſtituræ Hypothecationis feudorum absque conſenſu, und der Inveſtiturserneuerung von Seiten des Vaſallen bey erreichter Volljährigkeit (majorennität) unter Verwendung der Unwiſſenheit in Diſput gezogen, und angefochten werden ſollen, wir ſolche alt hergebrachte in Præjudiciis, Inſtructionibus, rebus judicatis, uſu, & mandatis der ehemals am Regiment der ober- und v. öſtr. Länder, als Landesfürſten geſtandenen Erzherzoge gegründete Obſervanzen, und Stylum curiæ, nach Anleitung der allgemeinen Lehenberufungspatenten vom 29ten November 1706. 2ten Jänner 1712. 19ten April 1741. 23ten Dezember 1780. und 4ten Juni 1790. noch ferner ohne Abbruch in ihrer Konſiſtenz, und genauer Beobachtung erhalten wiſſen wollen.

In deſſen Folge befehlen wir, und verkün-

künden es hiemit allen unſeren Lehenleuten, derſelben Agnaten, und Lehenträgern, hohen, und niedern Standes, daß, wenn ein Vaſall, oder Lehenträger, ein Lehen, welches er von uns, und unſerm Erzhauſe innhat, ohne unſere lehenherrliche Bewilligung, es ſey gegen wen, und um was immer, verſetzen, verpfänden, oder verſchreiben ſollte, eine ſolche Hypothecation, und Verſetzung nicht allein kraftlos, und null, ſondern auch das verſchriebene Lehen, und alle dießfällige Rechte des Vaſallen ipſo facto verwirkt, und von unſerm v. öſtr. Fiſco eingezogen werden ſollen. Und dieſes iſt auch von denen zu verſtehen, die unſere lehenherrliche Bewilligung zu der Verpfändung zwar erhalten, innerhalb der vorgeſchriebenen Terminen aber das Lehen mittels Bezahl- oder anderweiter Verſicherung der Schuld, von der Verpfändung nicht befreyet, oder prorogationem conſenſus nicht begehret, und erhalten, ſondern das Lehengut weiter verhaftet gelaſſen haben.

Ferner, wenn einer, welcher auf die Le-

hensfolge Anſpruch hat, ſich mit dem Vaſallen, oder Lehenträger, und andern Lehen-Agnatis nicht ſimultanee inveſtiren, das iſt, in den Lehenbriefen weder expreſſe, noch virtualiter einführen, oder benennen läßt; ſo ſoll ein ſolcher zu dem Lehen ſodann keinen Zutritt haben, ſondern für ausgeſchloſſen gehalten werden.

Endlich, wenn ein Lehen während der Minderjährigkeit des Vaſallen von ſeinem Vogtmann, und Vormünder empfangen worden iſt, der Vaſall aber nachhin mit Erreichung des 25ten Jahres ſeines Alters großjährig wird, mithin ſich die Vogtmann- und Vormundſchaft damit endiget: ſo ſoll ein ſolcher Vaſall ſchuldig ſeyn, das Lehen binnen Jahr, und Tag ebenfalls, und ſelbſt neuerlich zu requiriren, und zu empfangen, wenn auch ſchon der vorige Lehenträger, nämlich der geweſene Vogtmann, und Vormünder noch am Leben iſt; wer ſolches unterläßt, deſſen auf dieſen Fall der Großjährigkeit in erſagtem Termin nicht requirirtes Lehen ſoll auch verfallen ſeyn.

Hier-

Cultuurbl[illegible]

Hiernach hat ſich alſo Jeder zu achten, und zu verhalten; denn daran geſchieht unſer ernſtlich, und gnädigſter Wille.

Nota: Die meiſten Verordnungen in dieſer Rubrike ſind nur Auszugsweiſe eingetragen, weil ich die Originalien nicht bekommen konnte, indem das Lehnarchiv bey den jez'gen Umſtänden nach Konſtanz in Sicherheit gebracht worden iſt; wenn es die Herren Subſcribenten verlangen, kann mit der Zeit ein Nachtrag folgen.

XXII. Rubrik. Feldbau.

Nro. 454.

Auf den Bericht vom 15ten Febr. A. C. über die Frage, was für Beneficia jene Partheyen, ſo ein ödes Grundſtück fruchtbar macheten, wird anmit bedeutet, daß in Zukunft, um mehrere zu einer ſo gemeinen nutzbaren Unternehmung anzufriſchen, einem jeden, ſo einen öden Grund zur Fruchtbarkeit bringen würde, auf 10. Jahre die Steur und Zehendfreyheit zu geſtatten kommen, und die Licenz zu dergleichen Neureuttungen bey denen Wien 10. Dez. 1763.

denen Ober- und reſpective Aemtern angeſuchet, auch von ihnen, auſſer fürwaltenden beſonderen Umſtänden ſelbe ohne weitere Rückfrage ertheilet, und zu Ende des Jahrs darüber die Berichte pro Notitia erſtattet werden ſollen, welche ebenfalls alljährlich einzubegleiten und zuverläßlich anzuzeigen ſind, ob und wie viel öde, und bishero unnützbare geweſene Grundſtücke von neuem in die Kultur genommen, und zu was ſelbige angewendet worden ſeyen. *

* ſ. n. 469.

Anſonſten iſt unſer weiterer gnädigſter Befehl, daß auf die noch vorhandene ſümpfige Gegenden, und was es damit für eine Beſchaffenheit habe, der Bedacht genommen werden ſolle, damit dem theils ſchon überhand genommenen, theils künftig beſorglichen Holzmangel durch Einführung des Gebrauchs der Steinkohlen und des Dorfs, ſo wie andererſeits durch geſetzmäſſige Verordnungen wegen Anpflanzung junger Bäumer, beſonders geſchwind wachſenden, oder ſonſt nutzbaren Gattungen möglichſt abgeholfen werde.

Nro.

Nro. 455.

Entbieten allen und jeden unſeren getreuen Vaſallen, Landesinnwohneren, und Unterthanen, was Würde, Standes, Amts, hoch- und niederen Befehls oder Weeſens, die in unſeren vorderöſtr. Erblanden ſind, denen dieſes unſer Patent vorkommet, unſere kaiſ. königl. auch landesfürſtliche Gnad, und alles Gute; und fügen denenſelben hiemit gnädigſt zu wiſſen, daß, gleichwie unſere landesmütterliche Sorgfalt ſich überhaupt auf alles erſtrecket, ſo zu mehrerem Flor, und Aufnahm, unſerer getreuen Erbländer nur immer gereichen kann, alſo auch dieſe unſere huldreicheſte Abſicht beſonders dahin gehe, die Pflanzung derer in vielerley Betrachtung ſo nutzlichen Maulbeerbäume beſtens zu beförderen, und empor zu bringen: verordnen, und bewilligen demnach gnädigſt, daß Wien 13. Jun. 1765.

1mo Auf derley Maulbeerbäume, und den - dem Eigenthümer hiervon zufließenden Nutzen, niemalen einige Abgabe, was Namen die-

ſelbe immer haben möge, geleget werden ſolle, nicht minder

2do Daß einem Jeden frey ſtehe, die öden Gründe mit Maulbeerbäume zu beſetzen, und dieſe für ſich zu nutzen, wann der Eigenthümer des öden Grundes, deſſen Anbau auf dieſe, oder andere Art nach vorgängiger Warnung binnen einer Jahrsfriſt nicht ſelbſt bewirket.

Wornach ſich alſo Jedermann zu achten, und derer hiemit huldreichſt verſicherten Vortheile zu vertröſten hat.

Nro. 456.

Wien 15. Dez. 1766. Daß zur Aufmunterung der Landesinnwohneren auf die Verbeſſerung der Kultur alljährlich im Monat Jänner zu publiciren, und kund zu machen ſeye, daß Jedermann der Landes-Innſaſſen auf die Beförderung der Kultur den Bedacht nehmen, alle Umſtände ſeines innhabend- und benachbarten Bezirks genau erwegen, und was er immer ohne merkſamen Schaden, und Nachtheil der anderen Erſprießliches erfin-

erfinden wurde, fruhzeitig entweder ſeiner Grund- und Gerichtsherrſchaft, oder, wofern dieſe kein Gehör gebeten, dem betreffenden Oberamt zur alſobaldigen Nachforſchung anzeigen, auch verläßlich gewärtigen ſolle, daß die nutzbar erfundenen Anzeigungen allerdings eine proportionirte Vergeltung zu erhalten hätten.

Welch- ſo geſetzgebig allerhöchſte Entſchlieſſung dann genaueſt zu beobachten, und durchgehnds beobachten zu machen, mithin von nun an, und alljährlich zur vorgeſchriebenen Zeit denen dortendig-allerſeits betreffenden Behörden ganz unnachbleiblich zu publiciren: demnächſt die angezeiget werdenden Verbeſſerungen der Kultur durch die Ackerbaues-Geſellſchaft, oder, wo eine ſolche zur Zeit noch nicht an Handen ſtehet, mittelſt anderer der Sache kundigen Perſonen genau zu unterſuchen, und zu prüfen, zugleich die Belohnung mit Ruckſicht auf die dem Land mehr, oder weniger zuflieſſende Vortheile zu beſtimmen, und hierüber de Caſu in Caſum an dieſſeitig-vorgeſetzte Lan-

desſtelle, um hiernach an allerhöchſtes Ort von daraus das Erforderliche allerunterthänigſt vorſtellen zu können, den gutachtlichen Bericht förderſamſt zu erſtatten andurch ſammt und ſonders ernſtgemeſſen anbefohlen wird.

Nro. 457.

Wien 23. May 1767.

Gleichwie allerhöchſt Ihro Majeſtät jederzeit geneigt ſeyen, jene, ſo ſich mit Fleiß zur Verbeſſerung der Landeskultur verwenden, Merkmaalen der Huld und Gnade angedeihen zu laſſen; ſo haben Se. Majeſtät den allerhöchſten Conſens zu Errichtung einer æconomiſchen oder ſogenannten Agriculturs-Geſellſchaft in Breisgau zu ertheilen, auch annebſt der neu errichtenden Societät ein Præmium von jährl. 150. fl. für jenen, ſo zur Verbeſſerung der Kultur die beſten praktiſchen Vorſchläge an Handen zu geben im Stande ſeyn werde, auszuwerfen geruhet.

Nro. 458.

Es ſeye keinerdings hinlänglich, daß in Breisgau denen Unterthanen gemeiniglich nicht verſaget werde, öde Gründe zur Kultur zu bringen, ſondern es ſeye ihnen ſolches, wenn die Gründe denenſelben zugehören, niemals zu verwehren, und wenn dieſertwegen ein Anſtand zwiſchen der Gerichtsobrigkeit, und denen Unterthanen entſtehe, die Sache keinerdings zu proceſſualiſchen Weiterungen zu laſſen, ſondern von der politiſchen Landesſtelle mit kurzer Hand, und vorzüglicher Ruckſicht auf das Bonum univerſi auszumachen.* Wien 27. Jun. 1767.

* ſ. n. 469.

Nro. 459.

Entbieten, und geben hiemit zu vernehmen, was maſſen wir uns verbunden zu ſeyn geglaubt haben, auf ſtandhafte Mittel vorzudenken, wie denen in unſern Erbländern mehrmalen ausbrechenden Hornviehſeuchen ausgebig zu begegnen. Wien 16. März 1769.

Gleichwie wir nun ehenſtens diejenigen

Maaßnehmungen werden bekannt machen laſſen, welche jenen Falls zu ergreifen, wenn ein ſolches Uebel irgendwo wirklich vorhanden, ſo haben wir auch den Urſachen nachforſchen laſſen, denen deſſen Urſprung hauptſächlich zuzuſchreiben.

Da alſo dieſe nach einhelliger Meynung der Sache kündigen, in die üble Nahrung des Hornviehs auf den Gemeinwaiden, dann die daſelbſt geſchehende Vermiſchung des erkrankenden mit dem geſunden geſetzt werden, und die Erfahrung einiger unſerer eigenen Landen lehret, daß durch die Verbeſſerung dieſer ungebauten Grundſtücken, mit Zuhilfnehmung anderer wirthſchaftlichen Gebahrung, eine geſundere, und ausgiebigere Fütterung dem Hornvieh verſchaffet werden könne, ſo haben wir beſchloſſen, unſere getreue Unterthanen, welche ſich dieſen Vortheil entweder nicht zu Nutzen machen können, oder ſolches zu thun verabſaumet haben, theils hierzu in Stand zu ſetzen, theils durch geſetzmäßige Verbindlichkeit zu der Beförderung ihres eigenen Beſtens zu bringen.

Wir

Wir befehlen dahero

1mo Daß alle gemeine Hutwaiden in unſeren geſammten böhmiſch- und öſterreichiſchen Landen, ſolche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinſchaft mit den Herrſchaften beſeſſen, und benutzet werden, binnen Jahrsfriſt, welche vom 1ten Januarii 1769. bis Ende Dezembris des nämlichen Jahrs zu rechnen, ausgemeſſen, und jedem der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen, nach Maaße ihrer innehabenden Grundſtücken, und Hübwerks, jedoch ohne Ruckſicht auf die Ueberlande, und Zulehne, aus- und angewieſen werden ſolle. Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß man bey der Vertheilung auch auf diejenige Innleute, e. g. Taglöhner, Handwerker ꝛc. welche ſonſten keine eigenthumliche Grundſtücke beſitzen, der Bedacht zu nehmen ſeye, ſo daß ſie nicht ganz leer ausgehen, ohne jedannoch ihnen auf die zutheilende Stücke ein Eigenthum einzugeſtehen.

2do Die Ausmeſſung ſoll in den Städten von den Magiſtraten, im übrigen aber von

den Ortsobrigkeiten, mit Zuziehung der Theilshaberen geſchehen. Wie denn, und wenn wider unſer beſſeres Vermuthen erwähnte Ausmeſſung binnen der vorgeſchriebenen Zeitfriſt von ſolchen nicht vollbracht würde, dieſelbe nach deren Verlauf alſogleich von dem betreffenden Kreisamte, gegen Einbringung der Reiſe- und Diätgelder, und übrigen Koſten, von demjenigen, ſo ſolche zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden ſolle.

Wenn jedoch bey ein- oder anderen Hutwaiden ſolche Umſtände vorwalteten, die deren Zertheilung auf keine Weiſe geſtatten, ſollen ſolche vier Monate vor Verlauf der feſtgeſetzten Friſt dem betreffenden Kreisamte angezeiget, von ſolchem der Augenſchein ohne Vorſchub genommen, und der Beſtand der Sache unſerer ihm vorgeſetzten Landesſtelle zu weiterer Vorkehrung ohnverlängt berichtet werden.

3^{tio} Den durch dieſe Ausmeſſung erhaltenden, oder ſchon beſitzenden Theil der Hutwaiden ſoll jeder in den nächſtfolgenden zwey Jahren alſo gewiß entweder durch gehörige

Pflege

Pflege in Wieſen, ſonderlich an feuchten Oertern, oder aber durch Umreiſſen, und Anbauen in Klee, und Grasäcker nach dem bekanntmachenden Unterricht, ſtückweiſe verwandlen, als im widrigen nach Verlauf dieſer Friſt, und wenn dazu nicht werkthätig geſchritten worden wäre (welches wir durch eigene Commiſſarien werden unterſuchen laſſen) die Widerſpenſtige, und Nachläßige ihres Antheils verluſtig ſeyn, und ſelber, oder der Werth davon zum Nutzen der übrigen Fleißigeren angewendet werden ſolle. *

* ſ. n. 469.

4to Diejenigen, welche Jemanden in der Verbeſſerung ſeines Theils der Gemeinwaide durch Eintreiben des Viehs, oder auf andere Weiſe Hindernuß und Nachtheil zuzufügen beginneten, ſollen das erſtemal nebſt Verhaltung zu dem Erſatz des Schadens mit 12. fl., wovon die Helfte der gemeinen Caſſa, die andere Helfte aber dem beſchädigten Theile zuzueignen, beſtraft, das zweytemal mit einem 14tägigen Opere Dominicali, und im weiteren Vergehungsfalle mit drey monatlicher Zucht-

haus,

haus- oder einer dieſer gleichkommenden Leibesſtrafe beleget werden.

5to Damit aber während der Zeit der Beurbarung der Viehwaiden die nöthige Fütterung nicht ermanglen möge, verſehen wir uns, daß jeder zwar von ſich ſelbſt darauf beflieſſen ſeyn werde, damit er ſich durch den Anbau einiges Klees, oder Graſes, oder anderer Fütterung auf den Brachäckern, und vorzüglich nahe bey ſeiner Wohnung, die Nothdurft verſchaffen möge, wozu die Obrigkeiten, und herrſchaftliche Beamten die Unterthanen anzuleiten, und im Ermanglungsfalle zu verhalten ſich angelegen ſeyn laſſen werden.

6to Weil jedoch die trockene, und magere Hutwaiden für das Schaafvieh unbedenklich beybehalten werden mögen, ſo wird bey Vertheilung der gemeinen Waiden der Bedacht darauf zu nehmen ſeyn, daß ein hiezu tauglicher Erdſtrich, nach Erfordernuß der Schaafzucht jedes Orts, vorbehalten bleibe. Hingegen ſoll dieſer zu ſothanem Endzweck allein beſtimmt, folglich bey Einbringung des üblichen

Pfand-

Pfandgeldes für jeden Uebertrettungsfall, Niemanden erlaubt ſeyn, auf ſolchen einiges Hornvieh zu treiben.

7mo Jedoch geſtatten wir, daß die gemeinſchaftlichen Waiden für das Hornvieh, in gebürgigen Gegenden auf den ſogenannten Alpen, oder Anhöhen, welche nicht anders als auf dieſe Weiſe zu benutzen, unter denen in der neuen Viehordnung feſt ſetzenden Vorſehungen, noch ferners beybehalten, und gepflogen werden mögen.

8vo Wird jede Ortsobrigkeit, und alſo auch diejenigen Jurisdicenten, welchen die Ausmeſſung obgelegen, binnen 6. Wochen nach Verlauf ſowohl des erſten zur Ausmeſſung, als des zweyten zur Verbeſſerung anberaumten Termins, dem ihm vorgeſetzten Kreisamte bey Verlurſt einer ex proprio unſerem Fiſco zu entrichtenden Geldſtrafe von 100. fl. in einer deswegen ſelben zuzufertigenden gedruckten Tabell anzuzeigen haben, auf welche Weiſe die eine, und andere vor ſich gegangen.

9no Damit jedoch Niemand in die Beſorgnuß verfalle, als ob es dabey um die mehrere Belegung der verbeſſerten Grundſtücken zu thun ſey, ſo erklären wir hiemit für uns, und unſere Nachfolger, daß ſolche binnen 10. Jahren, von dem zu Verbeſſerung feſtgeſetzten Termin anzurechnen, in keinen andern, oder höhern Anſchlag als denjenigen, ſo dermalen jeden Lands üblich iſt, gezogen werden ſollen.

Befehlen demnach allen, und jeden, beſonders aber unſern nachgeſetzten Landesſtellen, Kreisſtellen, Kreishauptleuten, Magiſtraten, und Obrigkeiten, ob dem Vollzug dieſer unſerer gnädigſten Verordnung feſte Hand zu halten, denſelben, ſo viel an ihnen iſt, kräftigſt zu beförderen, auch bey perſönlicher Verantwortung, und Haftung nicht zu geſtatten, daß dagegen gehandelt werde, vielmehr darob zu ſeyn, damit die Widerſpenſtigen zu den ausgemeſſenen Strafen ohnnachſichtlich gezogen werden; ſo lieb ihnen iſt unſere Ungnade, und ernſtliche Ahndung zu vermeiden.

Nro.

Nro. 460.

Wie das allerhöchſte Generale wegen Ziegel- und Pflanzung grüner Häger ſchon mehrmalen zwar durch gedruckte Patente wiederholet, dabey zugleich jene triftigſten Beweggründe angeführet worden, aus welchen Ihro röm. kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät ꝛc. ꝛc. für das gemeine Beſte dero Staaten geleitet, deren Pflanzung in ſämmtlich allerhöchſten dero Erblanden allergnädigſt anbefohlen hätten. N. N. Freyb. 22. May 1769.

Wie wenig nun aber alle derley Gründe bey Behörden bisher Eindruck gemacht, zeiget der bisherige ſchlechte Befolg, der zu allerhöchſt- und dieſſeitigem Befremden billig gereichen muß.

Woran wohl einige andere Urſache nicht, als entweders ein gefliſſentlich ſträfliches Wiederſtreben, oder der verderbliche Nachhang an gewiſſe alte Vorurtheile fürwalten kann, deme künftig aber ſo gleichgiltig nachzuſehen wir nicht gemeynet ſind.

Wir

Wir erneueren demnach dieſes allerhöchſte Generale hierdurch mit der ernſtlichſt= maaß= giebigſten Vorſchrift:

1mo Daß künftig denen Unterthanen der Gebrauch des Holz=Materilas zu todten Zäunen, weder aus fremden, noch eigenthumlichen Waldungen geſtattet werde.

2do Die dermal ſchon ſtehende alte Holzzäune zwar, wie ſie ſind, doch nur zu dem Ende gelaſſen werden, damit hinter ſelben die lebendigen Zäune geziegelt werden mögen. Wozu hiermit

3tio Nächſtes Spatjahre als Terminus a quo, und zwar bey willkührlicher Strafe feſtgeſetzet wird.

Zur Pflanzung ſelbſt beſtimmet ſich die Friſt nach Gattung des Geſtreiſſes, welches theils fruh, theils ſpäter zu ihrem vollen Wachsthum, nach willkührlicher Höhe des Gehäges, gereichet:

So aber ein Unterthan es an behörigem

Fleiße

Fleiße in der Pflanzung gebrechen, und ſeine dürre Häger, ohne grüne darhinter zu pflanzen, ſtehen laſſen würde, iſt derſelbe ſeines Saumſaales wegen noch ins beſondere für jedes dergleichen unverzäuntes

4to Klafter-lange Maaß mit 4. Groſchen, bey allfälliger Widerſetzlichkeit, und gefliſſentlichem Widerſtreben aber, noch ſchärfer zu beſtrafen.

5to Zu ſolchem Ende hat jede nähere Obrigkeit unpartheyiſche Aufſeher bey denen Gemeinden, oder andere Vertraute zu beſtellen, ſelbſt alljährlich einen Durchgang bey jeder Gemeinde obrigkeitlich zu veranlaſſen, und die Saumſelige ohne alle Nachſicht zur obangeſetzten Strafen zu ziehen.

Wie dann auch dieſſeits, ſo weit dieſes Geſetze das Land Breisgau berühret, durch die kaiſerl. königl. Landespolizey-Commiſſion, und aufgeſtellte Polizey-Inſpectoren der allfällige Saumſaal der näheren Obrigkeiten in ſo weit erſetzet werden wird, daß wir uns an

dieſe ſelbſt zu ſo gewiſſerer Befolgung dieſes Geſetzes halten mögen, die wir in allfälligem jedoch nicht verhoffendem Entſtehungsfall, mit einer dem Befund der Nachläßigkeit angemeſſenen Straf jedesmal belegen werden.

Um ferner reſpectu all anderer vorländiſch-landesfürſtlicher Behörden des Befolges von all obanbefohlenen verſichert zu ſeyn, gewärtigen wir

6to Alljährlich, bey Vermeydung ſchärfeſter Ahndungen, mittelſt ordentlicher Tabellen die Beſchreibung von dem Zuſtande und Fortgang der Pflanzungen, nebſt deme auch die Anzeige allfälliger Renitenten, ob, und wie hoch die ſaumſelige, oder widerſpänſtige Unterthanen nach dem Geſetze wirklich beſtraft, oder warum ſelben die Strafe allenfalls nachgeſehen worden?

Alle dieſe Punkten haben ſich ſämmtliche Behörden genaueſt gegenwärtig zu halten, die Publication in Terminis habilibus an alle Unterthanen bey Empfang dieß zu veranlaſſen.

Auch

Auch ob, und wann ſelbe geſchehen, ſeiner Zeit ohnfehlbar anhero anzuzeigen.

Nro. 461.

Daß nicht allein die zu beſſerer Frucht und Benützung gebrachte gemeine Hutweiden nicht mit höherer Steuer beleget; ſondern auch da, wo der Zehend abgenommen würde, denjenigen, ſo gedachte gemeine Weiden zur nutzbaren Kultur bringen würden, die Zehendbefreyung auf 30. ganze Jahre zugeſichert werden ſolle. * Wien 26. May 1769.

*ſ. n. 496.

Dieſes wird demnach allen kaiſerl. königl. Beamten, näheren Obrigkeiten, Gemeinden, und Unterthanen geſammter vorderöſterreichiſchen Lande mit dem ernſtlichen Vorſehen hierdurch bekannt gemacht, daß ſich dem, wegen Aufhebung der gemeinen Hutweiden unterm 16ten Martii abhin publicirt, allerhöchſten Patentual-Geſetze um ſo ſchleunig, und gewiſſer werde gefüget werden.

Nro. 462.

Anzeige eines bewährten Mittels wider die Getreydwürmer.

Wien 20. März 1773.

Es iſt jedermann bekannt, welch groſſen Schaden die vieler Orten in Menge hervorgekommene Würmer an der heurigen Winterſaat verurſachet haben; ganze Felder, beſonders jene, die zeitlicher beſtellt worden, wurden von dieſem Ungeziefer verheeret, und nur einige wenige Landwirthe wußten ein Mittel, ſich dieſer ſchädlichen Würmer zu befreyen.

Dieſe haben theils die zur Winterſaat beſtellte Aecker mit Kalch beſtreuet, und ſolchergeſtalten nicht nur denſelben die überflüſſige Näſſe benommen, ſondern auch die Würmer, die die ätzende Kraft des Kalchs nicht vertragen können, vertrieben, theils das Getreyd vor der Ausſaat eingekalcht, theils aber daſſelbe in ein aus verſchiedenen Kräutern abgekochtes Waſſer eingeweicht.

Von

Von der letzteren Art iſt beſonders jene merkwürdig, die ein Patriot zum Nutzen des Vaterlands wirklich gefunden hat. Er hat nämlich ein Gebünd Wermuth, ein Gebünd Beyfuß, oder St. Johannes Kraut, Arthemiſia, lateiniſch genannt, und ein Gebünd des Laubs vom welſchen Nußbaum, dann vor 9. Kreuzer tauſend Gulden Kraut in einem Gefäße wohl ſieden laſſen, und ſodann das abgeſeuchte Waſſer mit Häringsbrühe, in deſſen Ermanglung aber mit Salz $1\frac{1}{2}$ Seidl auf eine Kanne gerechnet, vermenget, damit das Getreyd beſprenget, und es ſo lang, bis es alles Waſſer an ſich gezogen, liegen laſſen, und dann allererſt ausgeſäet: um ſich aber der gehoften Wirkung zu verſichern, nachfolgende Probe gemacht. Er hat nämlich 8. derley Würmer in ein Glas nebſt 30. Körner des trockenen Getreyds geleget, und da er wahrgenommen, daß ſie binnen 5. Stunden 11. Körner davon in die Halbſcheid verzehret haben, ſie in ein anderes Glas nebſt etlichen auf beſagte Art beſprengten Körnern gegeben, und zum Vergnügen,

daß, ob ſie ſchon ganzer 5. Täge darinn geblieben, ſie doch nicht einen einzigen Kern angegriffen haben, geſehen. Welch bewährte Mittel dem Publico zu dem Ende, damit ein jeder Landwirth, wann in Zukunft derley Ungeziefer hervorkommen ſollte, ſo der gütige Gott von uns abwenden wolle, ſich derenſelben nach eigener Auswahl bedienen könne, bekannt gemacht werden.

Nro. 463.

Wien 13. Apr. 1775. Daß auf dem beſtehenden Verbott wegen nicht Austreibung des Viehes auf die Wieſen im Frühjahre genaueſt gehalten werden ſolle, und in Anſehung der in Ortſchaften befindlichen ärmeren Bürgern eine Ausnahme um ſo minder hierunter gemacht werden könne, als wegen derley Leuten, die wenig oder gar keine Wieſsgründe haben, denen gröſſeren Eigenthümern ihr Haab und Gut nicht verdorben werden dörfe. Zudem ſeye der Vortheil dieſes Verbots überzeugend ſo bewieſen, daß von 58.

Jau-

chert Gemeindwieſen in vorigem Jahre 9. groſſe Laſtwägen mehr Heu, als im Jahr 1773. gefechſet worden.

Es iſt alſo in denen betreffenden Städten und Gemeinden das diesfällige Verbot unverweilt zu republiciren, damit die ärmeren, welche in Ortſchaften Vieh halten, aber keine Wießgründe beſitzen, ſich mit der nöthigen Fütterung für den Winter und Frühling verſehen können. Sollten aber ein und andere Gemeinden hierunter nicht Folge leiſten; ſo ſind die betreſſ. mit denen Urſachen anhero nahmhaft zu machen.

Nro. 464.

AVERTISSEMENT.

Die Abwendung des Brandes in dem Getreide betreffend.

Es iſt eine allgemein bekannte Sache, was groſſen Schaden, und jämmerliche Verwüſtungen der ſogenannte Brand in dem Waitzen, und anderen Getreidkörnern anrichte. Wien 22. May 1776.

Die Meynungen der Naturskundigen, woher dieſes Uebel entſtehe? ſind verſchieden, und noch weniger haben die Vorſchläge der Hilfsmittel, wie ſich ein Landwirth hievon befreyet halten könne? übereins geſtimmet. Einige ſuchten die Urſache dieſer Krankheit in der Erde, und denen darinn aufbehaltenen zur Vegetation der Pflanzen beſtimmten Beſtandtheilen; andere wollten den Urſprung dieſes Uebels von einer gewiſſen Gattung kleiner Würmchen, oder Inſekten, wiederum andere von dem Mehlthau oder Mühlthau, und derley unordentlichen Witterung, von Begaillung des Grundes mit unabgefaulten Dunge, und mehr dergleichen Zufällen herleiten; und alſo muſten auch dieſe verſchiedenen Meynungen über die Entſtehungsurſache dieſes Uebels in dem Schluſſe die Abhilfsmittel betreffend nothwendig uneinſtimmig ſeyn.

Nun ware die kaiſerl. königl. ökonomiſche Geſellſchaft des Herzogthum Steyermarks unter andern auch vorzüglich auf dieſen Gegenſtand bedacht, alle ihre mit einer Landwirth-

ſchaft

ſchaft verſehene Mitglieder verſuchten mancherley Mittel, ſich, und in der Folge auch alle Mitbürger gegen dieſe Verderbniß ſicher zu ſtellen.

Im Jahr 1770. wurde auf die beſte Beantwortung der Frage: **Welche ſind die Urſachen des Brandes in dem Getreide, und wie iſt ſelben vorzubeugen?** ein Preis pr. 36. Dukaten mit allerhöchſter Begnehmigung beſtimmet, und eben einem Mitgliede dieſer Societät der Preis zuerkannt, auch von andern derſelben Mitgliedern die ſchönſten theoretiſchen Ausarbeitungen von Zeit zu Zeit hierüber gelieferet, aber nur eines ohne allen übrigen an ihrem Werthe etwas ſtreitig zu machen, als das beſte, ſicherſte, natürlichſte, und leichteſte Bewahrungsmittel gegen den Brand in dem Getreide befunden, und von gedachter Societät um ſo mehr einſtimmig dafür anerkennet, als ſelbes auf allen Gattungen des Erdgrundes durch eine Zeit von 30. Jahren bey ſo vielerley Jahrswitterungen niemals fehlgeſchlagen, ſondern die, welche es ge-

nau beobachtet, Jahr für Jahr von dem Brande in dem Getreide befreyet erhalten hat.

Die Wichtigkeit der Sache, und die berufmäſſige Fürſorge der gedachten ökonomiſchen Geſellſchaft für den Wachsthum der Landeskultur forderet alſo dieſes allgemein bekannt zu machen, und allen Landwirthen den Gebrauch deſſelben beſtmeynend anzurathen.

Dieſes durch eine dreyßigjährige Erfahrung bewährte Mittel gegen dem Brand im Getreide beziehet ſich einzig auf die Güte der Saamkörner, und ihre bis zur Aufkeimung unbeſchädigt zu erhaltende Beſtandtheile, als nämlich der Hilſe, des Keimſproſſen, und des Mehls, welches folgendermaſſen geſchiehet:

Es ſolle nämlich jeder Landwirth beſorget ſeyn, daß er A) ſchon auf dem Felde vor dem Schnitt, wo ſich die ſchwereſten Aeher, und die reineſten Getreidkörner leicht erkennen laſſen, die zum Saamen erforderliche Garben auswähle.

B) Daß er dieſelben ſodann vollkommen

aus-

ausgedrücknet, an das lüftigſte Ort in die Scheuern bringe.

C) Daß er gleich nach dem Einſcheuern mit der Saamentreſch vorgehe.

D) Daß er nicht zu viele Garben auf einmal treſchen laſſe, damit der Kern weder zu dick anfalle, weder zu lange der Auslüfterung entbehren müſſe.

E) Daß er den ausgetroſchenen Saamen auf das trockneſte Kaſtenort ſo ſchütter als möglich, das iſt, dünn und nicht zu dick ausſchütte.

F) Daß er denſelben vor der Anſaat nochmal von dem Staub reinige; und daß er endlich

G) Die Getreidſäcke, worinn der Saamen auf das Feld geführet wird, nicht nur ſchlechterdings von dem Mühlſtaub ſäubere, ſondern rein waſchen laſſe.

Ein ſtark begüteter Herr Landſtand, und Mitglied der oft gedachten ökonomiſchen Geſell-

ſellſchaft aus Patriotiſmus, und Menſchenliebe angetrieben, vertheilet unter ſeine Unterthanen jährlich eine Menge derley Saamgetreids zur Anſaat, begnüget ſich dafür mit jenem oft übel verwahrt beſchädigt, und unvollkommenen Saamgetreide, ſo die Unterthanen außer dieſer Verwechslung zu ihrem Schaden angebauet haben wurden, und verbreitet alſo den aus obiger Saamen-Bewahrungsmethode abflieſſenden Seegen über einen ganzen Strich Landes. Es verſtehet ſich hiebey von ſelbſt, daß die unächte Bedungung, oder was ſonſt den bereits unter die Erde gebrachten geſunden Saamen in ſeinen Beſtandtheilen verletzen könnte, ebenfalls ſorgſamſt beſeitiget werden müſſe.

Nro. 465.

Wien 6. Nov. 1782.

Ein von der k. k. Ackerbaugeſellſchaft verfaßter, und von Sr. Majeſtät gut geheiſſener Unterricht von dem Ebenmaſſe zwiſchen dem Feldbau und der Viehhaltung, wird zur Benehmung aller Dorfgemeinden mitgetheilet.

Un-

Unterricht

von dem

Ebenmaſſe zwiſchen dem Feldbau und der Viehhaltung.

Es wird bey den Bauerngütern im platten Lande faſt durchgehends eine groſſe Ungleichheit zwiſchen den Aeckern und Wieſen angetroffen, welche verurſachet, daß, weil es bey den meiſten an dem nöthigen grünen Futter mangelt, entweder weniger Vieh, als zu einer guten Beſtellung des Ackerbaues erforderlich iſt, gehalten, oder wenn ja zureichendes Vieh vorhanden iſt, ſolches ſchlecht und unordentlich gefüttert wird.

Beym Eintritte des Frühlings iſt zwar alles beſchäftiget ſeinem Viehe grünes Futter zuzutragen, und in vollem Maſſe vorzulegen, um nur an der Milchnutzung nichts zu verlieren. Sobald aber in dem nächſtfolgenden Herbſte die Stoppel und Wieſenweide aufhöret: ſo wird das Vieh auf einmal zu dem trockenen Futter gebunden, das erfechſelte Futter hin-

hingegen bis zu der künftigen Abkälberung verwahret.

Ein jeder vernünftiger Landwirth ſieht die Schädlichkeit dieſer plötzlichen Abwechslung, und unordentlichen Fütterungsart ein, welche an den meiſten Viehkrankheiten, und ſchlechter Zucht ſchuld iſt, nur giebt es wenige, die durch ein wahres Ebenmaß zwiſchen dem Feldbau und der Viehzucht, dieſen ſo ſehr ſchädlichen Fehler zu verbeſſern bedacht wären, weil ſie glauben, daß zur Herſtellung des Ebenmaſſes ein Theil der Aecker in Wieſen verwandelt, und alſo ihr Getreidbau verringert werden müßte, welches bey gegenwärtiger Verfaſſung der Bauerngüter um ſo nachtheiliger ſeyn würde, als dadurch an Körnern und Stroh ihnen vieles entgehen müſſe.

Die Viehzucht iſt bekanntermaſſen ein weſentlicher Theil der Landwirthſchaft, aber nur dazumal vortheilhaft, wenn das Vieh gut unterhalten werden kann; ſollte man aber auch dieſe für ſich ſelbſt nicht in Betrachtung ziehen: ſo iſt es doch unumgänglich nothwendig, daß

ſie

ſie mit dem Feldbaue in eine Gleichheit geſetzt werde, wenn man dieſen gut benützen will; hierzu wird eben nicht gefordert, daß der Ackerbau zum Theil verringert, und Aecker in Wieſen verwandelt werden, nachdem es Mittel giebt, den Abgang der Wieſen auf eine andere Art ohne Abbruch des Feldbaues zu erſetzen. Dieſe Mittel beſtehen in dem Klee- Kraut- Rüben- und Erdäpfelbaue, wodurch man ſich zureichende Fütterung verſchaffen kann, ohne dem Feldbaue zu ſchaden, weil dieſe Gewächſe in die Brache geſäet, und alsdann das Brachfeld ohne allen Nachtheil auf den Winter beſtellet werden kann.

Der Klee wird, wie bekannt, unter die Gerſte geſäet, welcher nach der Gerſtenärnte noch das nämliche und das folgende Jahr häufiges Gras giebt, nur muß das Kleefeld in dem folgenden Jahre gegen Ende Auguſt umgeſtürzt, und gleich darauf geeget, ſodann zur Zeit des Getreidbaues gezwiebracht, und darein auf den Winter ohne allen Bedenken geſäet werden, weil der Klee durch ſeinen frechen Wuchs alle

übrige

übrige Grasarten ungemein verdränget, und alſo das Feld von allem Unkraut reiniget, zugleich es aber auch lockert, nur muß der Bedacht genommen werden, damit der ausgeackerte Stock oder die Kleewurzel mit den Eggen geriſſen werde.

Das Kraut und Rubenfeld, welches, um der Pflanze die erforderliche Nahrung mitzutheilen, merklich bedunget, und öfters behacket werden muß, kann noch auf den nämlichen Winter um ſo unbedenklicher mit Waizen oder Korn beſäet werden, als es ſchon zuvor hinlänglich gedunget, von allen Grasarten rein gehalten, und öfters aufgelockert worden iſt; nur müſſen die Futtergattungen als ſolche betrachtet, und nicht ſo lange, als jenes Kraut und Rüben, welche zum Verkaufe beſtimmt ſind, ſtehen gelaſſen, ſondern dergleichen Feld zeitlicher abgeräumet, umackert, und friſch angebauet werden, damit der Getreidſaamen noch vor einfallenden Fröſten ſeine Wurzel ſetzen könne.

Durch dieſe Hilfsmittel kann man alſo

das

das Ebenmaß zwiſchen dem Feldbaue und der Viehzucht ohne Abbruch des Getreidbaues vollkommen herſtellen, und man iſt aus der Erfahrung überzeugt, daß bey einem Bauerngute von 45 Str. Feldern 2 Stück Zugpferde, 1 Follen, und 7 Stück an Rindviehe vollkommen gut ausgehalten werden können, wenn davon jährlich von der Brachſeite obenbeſchriebenermaſſen 2 Str. Feld mit Klee, 1 Str. mit Wicken, oder ſonſtigen Gemenge, und 4 Str. mit Kraut, Rüben, und Erdäpfeln angebauet werden, weil auf dieſe Art die Pferde, wenn man Pferde halten muß, oder ſolche anſtatt Zuchochſen zu halten vortheilhafter zu ſeyn findet, mit weniger Körnern, Klee und Wicken, das Rindvieh hingegen mit Kraut, Rüben und Erdäpfeln ganz wohl aushalten kann, davon 4 Str. Feld bis 120 Zentner an Kraut und Strüngen, Rüben und Erdäpfeln eingefechſet, und davon, wenn nebſt dem Futterſtroh und Sprey 6 Pfund geſtampft, oder geſchnitten unter Häckerling gemengt, und entweder mit warmem Waſſer abgebrüht, oder

oder mit kaltem, je nachdem das Vieh gewohnt war, befeucht auf 1 Stück täglich gerechnet wird, während der 8 Monate vom Oktober bis May durch 240 Tage nur 100. Zentner 80 Pfund zur Fütterung verbrauchet werden, daß alſo noch auf weiters hinaus, und allenfalls zum Genuße der Haushaltung 19 Zentner 10 Pfund übrig bleiben. Man darf aber hiebey nicht zu karge ſeyn, und etwa dem Viehe einige ſchönere Rüben oder Häupeln entziehen, um den größten Theil davon zu verkaufen, weil dadurch der Anſchlag ſeine Verläßlichkeit verlieren würde.

Damit jedoch dieſe Geldfrüchte den Winter hindurch bis zu der beſtimmten Zeit erhalten werden: ſo müſſen ſolche entweder in einem Keller oder Gewölbe, in deſſen Ermanglung aber, in einer gräumigen Grube, die man hierzu allen Fleißes ausgräbt, verwahret, und weil das Kraut, dann die Waſſerrüben nicht ſo lange als Dorſchen und Krautſtrünge ſich halten laſſen, die Krautblätter getrocknet, die Waſſerrüben aber anfänglich dem

Viehe

Viehe gereichet werden, überhaupt ſind ſolche wöchentlich zu überklauben, und nur jene, die anbrüchig zu werden anfangen, nach und nach zu verfüttern.

Man hat bey dieſem Unterrichte das platte Land zum Gegenſtande gewählet, weil in dem höheren Gebirge faſt gar kein Getreidbau betrieben, und die Viehzucht da aller Orten ohnehin mit beſtmöglichſtem Fleiße beſorget wird, in dem Mittelgebirge hingegen es in den wenigſten Oertern an zureichenden Wieſen mangelt, welche Heu und Grammet im Ueberfluſſe hergeben, wenn ſie nur gut gepflegt, die ſumpſigen ausgetrocknet, die trocknen gewäſſert, und zuweilen mit kurzem Dunge zu Winterszeit befahren werden; ſollten aber einige Gegenden auch in dem Mittelgebürge an Wieſen Mangel leiden: ſo müßte man ſich auch da nach der obigen Vorſchrift das erforderliche Futter zu verſchaffen angelegen ſeyn laſſen.

Nro. 466.

R. R. Freyb. 25. Aug. 1783.

Schon unterm 20ten Jun. 1770. wurden in Abſicht die Kultur im Lande nach und nach möglichſt zu verbeſſern, und alle Hinderniſſe, die dieſe hemmen, bey Seite zu ſchaffen verordnet: daß jene ſo viele von dem Landvolk oder aus Bequemlichkeit oder anderer geringen Urſache wählende Weege über Aecker und Wieſen, mit Beſeitigung der ohnehin ordentlich angewieſenen Feldſtraſſen, zum Kirchengang, oder von einem Dorf zum andern, oder durch gebahnte Waldungen, und junge Schläge durchaus abgeſchaft, und der dem Verbot entgegen handeln ſollte, mit 10. Reichsthaler Strafe unnachſichtlich belegt werden ſolle.

Gleichwohl kömmt mißfällig zu vernehmen, daß dieſem männiglich publizirten Verbot mit der erforderlichen Folgſamkeit aller Orten nicht nachgekommen werde.

Dießfällige Republikazion wird demnach

ſogleich

ſogleich zu veranlaſſen ſeyn, mit dem Beyrücken, daß den betreffenden Landmännern, oder Waldungseigenthümern, welche hieruntige Beſchwerde auf ihren Gründen bisher getragen haben, wiederholter die Erlaubniß gegeben werde, und ſeye derley unnöthig- und beſchwerlich findende Fußſteigen, oder Feld- und Waldweege, ſoferne ſie ihren Gütern zum Schaden auch nur angränzend wären, nach beſchehener Anzeige bey der Obrigkeit umzufahren oder zu verhäuen, folglich zum Nutzen anzubauen.

Nro. 467.

Wien 2. Jän. 1787.

Seine kaiſerl. königliche Majeſtät haben das, der Kultur ſchädliche freye Hüten alles Viehes zur Nachtszeit, doch mit Ausnahme der Alpen, der eingezäunten Hutweiden, und des Strayſchlages (Gepferchs) des Schaafviehes auf Brach- und gegen den Austritt der Schaafe gut verwahrten Feldern zu verbieten geruhet.

Nro. 468.

Wien 17. März 1787. Iſt nachſtehende bewährte Vorſchrift, wie ſich bey Abrauppung der Obſtbäumen, und Tilgung der Rauppen zu benehmen ſeye, zur ſchuldigen Befolgung mitgetheilt worden.

Erſtens: Iſt die Abrauppung vorzüglich im ſpäten Herbſt zu veranlaſſen, und dieſe im Anfang des Fruhjahrs zu erneueren.

Zweytens: Muß der ganze Baum im Herbſt mit einem hölzernen Meſſer ſorgfältig von allem Moos gereiniget werden, weil die Rauppen ihre Brut nicht blos in das Blat, ſondern auch, und zwar noch häufiger in das Moos des Baums ablegen.

Drittens: Soll der Baum, und beſonders die Zwiefel oder Gabel, das iſt jener Ort, wo ſich der Stamm in Zwey oder Drey vertheilt, mit etwas Aſche beſtreuet werden, weil dieſe die Brut tödtet, den Saamen unfruchtbar machet, und ſomit den Baum von den Rauppen befreyet. Endlich muß

Vier-

Viertens: Die Abrauppung der Bäumen in dem betreffenden Ort ungefähr zu gleicher Zeit, welche die Ortsobrigkeiten mit Beyziehung der Ortsgerichten zu beſtimmen haben, vorgenommen werden.

Nro. 469.

Die Wichtigkeit des Feldbaues muß der öffentlichen Verwaltung jeden Theil deſſelben wichtig, und ſie über die Anordnungen wachſam machen, welche zu einzelnen Verbeſſerungen beytragen können, aber durch Umſtände, oder Länge der Zeit auſſer Uebung, oder in Vergeſſenheit gekommen ſind. In dieſer Betrachtung ſchien es nothwendig, die wegen Wiederanbau der öden Gründe, und wegen beſſerer Benützung der Hutweiden, und Brachfelder zu verſchiedenen Zeiten erlaſſenen Verordnungen, und bewilligten Ermunterungen zuſammen zufaſſen, und durch gegenwärtiges Patent zu erneuern.

Wien 24. May 1787.

§. 1.

P-R. Die ödeliegenden Gründe ſind von dreyfacher Gattung. a) ſolche, die bereits vor 1750. als öde angegeben worden, und noch ungebaut ſind, b) ſolche, die aus Mangel eines Beſitzers, oder Grundholden nach dieſer Zeit verödet ſind, und von den Grundherren verſteuert werden müſſen, c) Gründe, welche von Grundholden beſeſſen und verſteuert, aber ungebaut gelaſſen werden.

§. 2.

Gründe, die bereits vor dem Jahre 1750. öde waren, und nach Beſchaffenheit der Lage auf was immer für eine Art gebaut, und fruchtbar gemacht werden, genießen durch 20 Jahre die Befreyung von landesfürſtlichen ſowohl, als von grundobrigkeitlichen, und allen Zehendabgaben.

Damit aber die Oedungen dieſer Gattung jedermann bekannt ſeyn mögen, ſollen ſie, woferne es noch nicht geſchehen iſt, binnen 4 Wochen nach Kundmachung dieſer Verordnung

durch

durch ein aufgeſtelltes Zeichen kennbar gemacht werden.

§. 3.

Gründe, die aus Mangel eines Beſitzers, oder Grundholden erſt nach dem Jahre 1750. verödet worden, aber wenigſtens zehn Jahr wirklich öde liegen, können zwar von landesfürſtlichen Abgaben, als welche von öden Gründen dieſer Art, auch dermalen von dem Grundherren abgeführet werden müſſen, nicht befreyt ſeyn: jedoch ſollen diejenigen, die ſolche Gründe fruchtbar machen, eine Befreyung von dem Zehenden, und übrigen obrigkeitlichen Entrichtungen auf zehn Jahre genießen.

§. 4.

Die öden Gründe von beyder Gattung fallen vermög unſerer Verordnung einem jeden, welcher darum ſich meldet, unentgeldlich, als ein wahres, vererbliches Eigenthum zu, mit dem Bedingniſſe, daß er dieſe Grundſtücke in Zeit von einem Jahre baubar machen, oder des Eigenthums derſelben abermal verluſtiget werden ſoll.

§. 5.

Den Grundobrigkeiten, welchen die vor dem Jahre 1750. öde gewordenen, und noch ungebaut liegenden Grundſtücke entweder dienſtbar ſind, oder eigenthümlich angehören, wird vor den zur Fruchtbarmachung derſelben ſich antragenden Partheyen der Vorzug dergeſtalt vorbehalten, daß ſie binnen 3 Monate von dem Tage dieſes kundgemachten Patents ſich erklären, ob und welche dieſer öden Gründe ſie in Anbau nehmen wollen, und daß ſie dieſelben in Jahrsfriſt unter Wiederverlurſt wirklich anbauen.

§. 6.

Da die Befreyung von der Zehendabgabe zum Vortheile des emſigen Landmannes, der ein ungenütztes Erdreich fruchtbar macht, zugeſtanden wird, ſo fällt von ſelbſt auf, daß die Beſtimmung dieſer 10 Freyjahre nur von ſolchen Gründen zu verſtehen iſt, auf welchen das Recht der Zehendabnahme wirklich haftet, und daß von einem ganz zehendfreyen

Grun-

Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, wie von andern zehendfreyen Gründen zu keiner Zeit einiger Zehend gefordert werden könne.

§. 7.

Alle Verträge, oder Einverſtändniße, welche über ſolche zur Fruchtbarkeit zubringenden öden Gründe zwiſchen den Herrſchaften, und Unterthanen entweder bereits getroffen ſind, oder erſt getroffen werden ſollten, wenn dieſelben gegen dieſe Verordnung, entweder auf eine höhere Belegung, oder gegen die hiemit zugeſtandene Zehendbefreyung gerichtet wären, ſind für nichtig anzuſehen, und daher die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden.

§. 8.

Es befindet ſich in einigen Gegenden des Landes eine Gattung Gründe, die insgemein Brandäcker genennt werden, ſolche Felder nämlich, die einige Jahre öde liegen, dann aber durch ein oder zwey Jahre gebauet, und nach Verlauf ſolcher Zeit abermal unbenützt gelaſſen werden.

Die-

Dieſe Brandäcker haben ſich der oben ertheilten Begünſtigungen nicht zu erfreuen, weil eine ſolche Art von Benützung nicht als eine wahre Verbeſſerung der Landeskultur angeſehen werden kann.

§. 9.

Bey der dritten Gattung von Oeden, woferne nämlich ein Grundhold ſeinen ganzen Grund, oder nur einige Theile deſſelben ungebaut liegen ließe, ſoll der Beſitzer von der Grundobrigkeit dieſes Unfleiſſes wegen durch drey Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahrs aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden, abgeſtiftet werden.

§. 10.

In Anſehen der zur beſſeren Benützung gebrachten Hutweiden beſtättigen wir die durch die Verordnung vom 26ten May 1769. erweiterte Begünſtigung, vermög welcher dieſe Feldſtücke nicht nur nicht höher, als vorhin belegt werden ſollen, ſondern auch denjenigen,

ſo

ſo Gemeinweiden, zur nutzbaren Kultur bringen, davon die Zehendbefreyung auf 30 Jahre zuſtatten kömmt.

§. 11.

Hingegen ſollen diejenigen, welche den durch die Vertheilung der Hutweiden ihnen entweder erſt zufallenden, oder ſchon zugefallenen Theil binnen zwey Jahre von Zeit der wirklichen Vertheilung, es ſey aus Widerſpenſtigkeit, oder Nachläßigkeit nicht fruchtbar machen, oder gemacht haben, ihres Antheils verluſtiget ſeyn, und dieſer Grund, oder der aus dem Verkaufe deſſelben erhaltene Werth zum Nutzen der übrigen Fleißigeren verwendet werden.

§. 12.

Denjenigen, welche zur Verbeſſerung der Hutweiden, ſey es zur Vermehrung der Schaafzucht, oder zur Maſtung des Viehes, die anwendbarſten Entwürfe an die vorderöſterreichiſche Regierung einſenden, wird eine Belohnung von 150 = 100 = 80 = und 50 fl. nach

Maaß

Maaß des daraus entſpringenden Nutzens hiemit zugeſichert.

§. 13.

Damit endlich Niemand Anſtand nehme, die meiſtens unbenützt liegenden Brachfelder mit Futterkräutern anzubauen, und auf dieſe Art zur Vermehrung der Viehzucht beyzutragen, ſollen dieſe von Brachfelderen erzeugte Futterkräuter von aller Abgabe des Zehends, wo einer beſtehet, auf immer befreyt ſeyn: von allen Getreidgattungen, und Gartenfrüchten aber, die in Brachfelder geſäet werden, iſt der Zehend noch ferners wie zuvor, zu entrichten.

Nro. 470.

Wien 15. Nov. 1787. Die von Johann Wenzel Roth eingebrachten Abdrücke, um von ſchlechten und trocknen Feldern nahrhaftes, und dem Viehe angenehmes Futter in Menge erlangen zu können, werden den Wirthſchaftsämtern mitgetheilt, ſo wie auch durch dieſe der Landmann hievon verſtändiget werden ſoll.

Viele

Viele Landwirthſchaften verſinken in einen elenden Zuſtand, weil ihre Felder ſchlechten Boden haben, und es dabey an Wieſen und ſonſtigem Futterbaue mangelt. Dieſen aufzuhelfen, richte man das Augenmerk auf die Vermehrung des Futters; weil bey vielem Futter viel Vieh gut gefüttert, von vielem gut gefütterten Viehe ein anſehnlicher Milch- auch Maſtungsnutzen und viel fetter Dünger, von vielem fetten Dünger endlich viel Getreid, folglich nur bey vielem Futter ein großer Vieh- und Getreidnutzen gewonnen wird. Vielfältige neuere Verſuche beſtättigen die alte Erfahrung, daß die bekannten Futterkräuter, das heilige und griechiſche Heu, der Schotten- und Süßklee, der gelbe und weiße Klee, die übrigen Arten des Schneckenklees, der Nigrus, das Megelkraut, und auch die Eſparcete keineswegs nützlich ſeyen; weil ihr Ertrag entweder ſehr gering iſt, oder das Feld dadurch ausgeſauget, oder ein gröſſerer Nutzen dabey entbehret wird. So vortheilhaft auch ſeit 40 Jahren her manche neuere ökonomiſche Schriftſteller

den Anbau des ſpaniſchen Klees, des hohen Schneckenklees, und der Eſparcette rühmen: ſo lehret doch die Erfahrung, daß ſelbe in ſehr ſchlechten Feldern faſt niemals, in mittlern und guten Gründen aber nur zweymal des Jahrs, und dieſes erſt im dritten Jahre ihrer Anpflanzung, abgemähet oder gehauen werden können. Nun aber laſſen ſich von ſchlechten Feldern nach der Düngung, die man zur Eſparcette geben muß, zuverſichtlich Korn, Heidekorn, und Haber, dann von mittlern und guten Böden andere reichere Früchte fechſen: ſo iſt es auſſer Zweifel, daß die Eſparcette kein nützliches Futterkraut ſey; theils, weil bey ihrem Anbau ein gröſſerer Nutzen im Getreide entbehret wird, theils, weil ſie einen geringen Ertrag liefert.

Ganz anders iſt der hohe Schneckenklee (Luzerne.) Dieſer Klee iſt wirklich das allerbeſte bekannte Futterkraut; und er wird gar nicht zu viel gerühmt, wenn man behauptet: Die Luzerne verläßt den Landmann gewiß nicht, wenn er anders ſie nicht

ver-

verläßt. Dieſer ſehr zeitlich, und ſehr ſpät, und ſehr ſchnell wachſende Klee läßt ſich des Jahres 4 auch 5mal, jedesmal gegen 2 Schuh lang, abmähen, und iſt ein nahrhaftes, folglich auch milchvermehrendes Futter. Von einem gut beurbarten Schneckenklee-Felde läßt ſich daher durch 12 bis 15 Jahre ein gröſſerer Nutzen, als von einem Weizenfelde ſchöpfen; und endlich nach dieſen Jahren iſt jenes Feld, worauf der aus einer Tiefe von 2 bis 6 Schuhen ſeine Nahrungstheile ſchöpfende Schneckenkleeſtand, durch lange Zeit das beſte ſeiner Art, wie alles das bereits durch mannichfältige Erfahrungen, und durch mehrere ökonomiſche Schriften, ſattſam erwieſen worden. Unthätige, oder von Vorurtheilen wider den hohen Schneckenklee eingenommene Landwirthe ſollten zum verhältmäſſigen Anbau deſſelben gezwungen werden, wenn ſie anders ſolche Gründe beſitzen, worauf dieſer Klee gut wächſt, weil dadurch der Staat nebſt anderen vielen Vortheilen auch dieſes wahre Gute erlanget, daß der Landmann bey verbeſſertem Futterbau

ſeinen Viehſtand vermehren muß, und ſo durch den Viehnutzen immer ein baares Geld in Händen hat, das der Getreidbau nicht gewähret. Zum guten Wachsthume des hohen Schneckenklees aber wird hauptſächlich erfordert a) ein nicht zu trockenes, noch ſehr naſſes Land, das b) wenigſtens zwey Schuh tief, den Schuh zu 12 Zoll gerechnet, guten oder mittlern Grund hat; welches Feld oder magere Wieſe c) gedünget, und d) vier bis fünfmal geackert, und zueeget werden muß, worauf e) der Schneckenkleeſaamen im Frühjahre noch bey vorhandener Winterfeuchte eher zu dick als zu dünn geſäet, und f) mit einem Reiſigbunde leicht übereget wird. Weiter iſt nöthig, daß g) dieſer Klee im erſten und zweyten Jahre öfters kurz abgemähet, und h) im Anfange vom Unkraute gereiniget, endlich auch i) alle zwey Jahre nach vorgegangener Ueberegung einmal mit Dünger im Herbſte, und das zweytemal mit Aſche im Frühjahre, wechſelweis überſtreuet werde. Man laſſe kein Kleefeld mit Gips düngen, weil dadurch die Felder in der

Folge

Folge eben ſo verſchlimmert werden, wie vom Kalke, von dem das alte wahre Sprüchwort bekannt iſt: Kalk macht den Vater reich, die Kinder arm zugleich.

Von dem ſpaniſchen rothen Klee (der auch holländiſcher, oder brabanter, oder ordinärer Klee genennet wird) erhält man nur an wenig Orten einigen Vortheil. Es iſt dieſes eine durch oftmalige Erfahrung beſtättigte Wahrheit; denn auf ſchlechterm Boden überhaupt wächſt dieſer Klee nicht. Unter dem Ausdrucke: er wächſt nicht, iſt auch zu verſtehen, daß von ihm nicht ſo viel Heu oder grüne Fütterung zu erhalten ſey, wodurch die darauf gewendeten Unköſten vergütet würden. Ein gleiches erfährt man mit dem ſpaniſchen Klee auf trockenen Mittelfeldern. In feuchten Mittelfeldern, und in kühlen guten Böden, läßt er ſich zwar des Jahrs zwey- auch dreymal abmähen; allein man kann ihn aus dieſer Urſache noch kein treffliches Futterkraut nennen, weil er dießfalls mehr ſchädlich als nützlich iſt. Denn in ſolchen Böden wächſt die-

ſer Klee in dem nåmlichen Jahre, in welchem er mit der Gerſte, oder, welches beſſer iſt, mit dem Haber geſået worden, zu keiner ſolchen Höhe, daß er ergiebig abgemåhet werden könnte: ſondern erſt im folgenden Jahre, wo das Feld zum Wintergetreide gebrachet werden ſoll, giebt er die gedachten zwey- oder dreymaligen Haue. Will nun der Landmann, um Nutzen zu haben, denſelben zwey- oder dreymal abmåhen; ſo kann er nicht anders, als die Kleeſtoppeln erſt kurz vor der Winterſaat umſtürzen, und Winterfrucht darein ſåen. Dieſes Wintergetreid kann dann nur ſchlecht gerathen; theils weil der Boden zur Winterſaat nicht gehörig locker geackert worden, theils, weil das Feld durch dieſen anderthalb Jahr lang darauf geſtandenen Klee, der viele und ſtarke Wurzeln gegen ſechs und mehr Zoll tief ſchlågt, bis zur gånzlichen Entkråftung ausgeſauget iſt. Wer das Kleefeld vorher ſtürzen, und dann erſt zur Saat ackern, mithin nach zweymaligem Pflügen beſåen würde, hat faſt gar keine Wintergetreidfrucht zu hoffen,

ſon-

ſondern lediglich einen ſchütter ſtehenden Klee. Schon dieſer Schaden, nämlich die Entkräftung eines Feldes, überwiegt allen Nutzen des Klees, wenn man auch den durch dieſen eingeſäeten Klee verdrängten Haber oder Gerſte, und das darauf folgende ſchlechte Wintergetreid, die Hauptſache bey der Landwirthſchaft, nicht in Betracht ziehen wollte. Falls aber, um die Ausſaugung der Felder zu vermeiden, dieſer ſpaniſche Klee nur einmal abgehauen, und dann im Brachmonat das Feld zur Winterſaat gehörig gebrachet würde; ſo überſteigen die auf den Kleeſaamen verwendeten Auslagen, und der verdrängte Haber, den Ertrag des einhiebigen Klees. Durch dritthalb Jahre dieſen Klee auf erwähnten Feldern ſtehen laſſen, wie dieſes mancher Orten geſchieht, iſt gar höchſtſchädlich: weil ſolchergeſtalt nicht nur die Felder ganz und gar entkräftet werden, ſondern auch die Saat des Wintergetreides ein Jahr unterbleiben muß. Aus dieſem Letztern erhellet zugleich, daß eine dergeſtaltige Behandlungsart dieſes Klees nur von Jenen

unternommen werden könne, welche zu viele Gründe beſitzen, um nicht einige derſelben im Getreidanbau vermiſſen zu können. Allein, wie weit iſt jener Staat von ſeinem Wohlſtande entfernet, der viele Unterthanen zählet, die einen Ueberfluß an Feldern haben! Er iſt eben ſo übel daran, als jener, deſſen Bevölkerung die Nahrungskräfte überſteigt. — Nur in warmen, guten, und zugleich feuchten Gründen iſt dieſer Klee ein ziemlich nutzbares Futterkraut, weil er da gleich nach abgehauener Gerſte noch in dieſem Jahre einmal abgegraſet, und ſonach mit dem im folgenden Frühjahre vor der Brache ſich ergebenden einem Hau zweymal gemähet werden kann: obgleich immer noch zwo dem Landmanne hart fallende Beſchwerniſſe dabey obwalten; nämlich erſtens, die ſchlechte Fechſung einer wenig ſchüttenden Gerſte, die durch dieſen eingeſäeten Klee zur Hälfte erſticket wird; und zweytens, die Erlangung dieſes Kleeſaamens, maſſen einerſeits die Erkaufung dieſes theuren Saamens dem Landwirthe hoch zu ſtehen kömmt, andererſeits

ſeits aber deſſelben eigene Erbauung die Fruchtbarkeit des Winterfeldes hindert. Eine Verbeſſerung der Felder mittels dieſes ſpaniſchen Klees iſt allerdings unmöglich; denn was ſoll den Acker verbeſſern, da das Nämliche, und noch weniger als dieſes, was aus dem Felde gewachſen iſt, wieder hineingeackert wird? Auf gleiche Art müßte auch das eingeackerte Unkraut die Felder verbeſſern. Oefters mit fettem Miſte, und Schlamme, oder Aſche die Felder düngen, das verbeſſert ſelbe von Grund aus: der eingeackerte Klee aber lockert ſie nur etwas mehr, als dickſtehende Stoppeln.

Wegen ſolcher Beſchaffenheit dieſer Futterkräuter, kann man in der Landwirthſchaft gar keinen proporzionirten Futterbau mit Nutzen herſtellen, wenn man meiſtentheils trockene Felder hat. Man erhält auch keinen Vortheil vom ſpaniſchen Klee; und oft hat kaum ein geringer Theil der Aecker den zum Schneckenklee unumgänglich nöthigen zwey und mehrere Schuhe tiefen Grund. Folglich wäre eine Wirthſchaft ſchlecht beſtellt, wenn nur ein

Achtel ſämmtlicher Gründe das nöthige Grün und Rauhfutter liefern ſollte, wo doch nach der allgemeinen Wirthſchaftsregel wenigſtens der vierte Theil einer Landwirthſchaft fette Wieſen ſeyn müſſen. Gemenge, das iſt, wenn man Haber, Wicken, und Erbſen zu gleichen Theilen untereinander in die Brachfelder ſäet, iſt ſchier eben ſo ſchädlich, als der ſpaniſche Klee; aber nicht eben ſo ergiebig. Stoppelrüben ſind nur durch kurze Zeit eine kleine Beyhilfe zur Viehfütterung. Was ſoll man alſo mit dem größten Theile, mit dieſen trockenen, auch zum Theile ſchlechten Feldern anfangen, um gutes und reichliches Futter für das zur gehörigen Bedüngung dieſer Felder nöthige Vieh zu erlangen, ohne dem Getreidbau Eintrag zu thun? — Zweifelsohne können dieſe Frage die meiſten Landwirthe ausrufen: weil man allenthalben mehr mittlere und ſchlechte, als gute Böden, mehr trockene, als feuchte Gründe antrift. — Deſtomehr lohnt es aber auch die Mühe, denjenigen Landwirthen, die bey ſchlechterm Miswachſe auch mageres

res Feld bauen, und gemeiniglich erſt im Julius fechſen, eine Verbeſſerung ihrer Umſtände durch Verſchaffung hinlänglichen und nahrhaften Viehfutters von trockenen und auch ſchlechten Feldern, ohne Nachtheil des Getreidbaues zu verſichern.

Verſuche im Kleinen haben längſt bewieſen, daß auch in jenen Gegenden, wo der Schnitt gewöhnlich im Monat Julii beginnt, eben ſo, wie es in Krain geſchieht, zweymal des Jahrs geärndet werden könne; und aus der Erfahrung iſt bekannt, daß der Heiden ein nahrhaftes Gewächs ſey, welches auf trockenen Feldern, und auch in ſchlechten Böden gut gedeiht. Wer deſſen Anbau mit Zuverſicht anfängt, wird dadurch ſo viel Vortheil gewinnen, daß er nicht nur häufiges, und dem Viehe wohlſchmeckendes Futter erhalte, ſondern auch von den mit dieſem Futterkraute beſäet geweſenen Feldern ein ungleich ſchöners Sommergetreid fechſe. Weil Manchem der Heiden nicht hinlänglich bekannt ſeyn dürfte, ſo wird eine vorgängige Beſchreibung desſelben nicht undienlich ſeyn.

Der Heiden (Fagopyrum) welcher auch Heidekorn, oder Buchweizen, oder Heidel, und auf böhmiſch Pohanka genannt wird, iſt eigentlich ein Sommergetreid, das einen röthlichen, in Zweige ſich ausbreitenden Stengel oder Halm, breite und vornher zugeſpitzte dunkelgrüne Blätter, viele weiſſe Blühten, und einen dreyeckigen, oben ſpitzigen, mit einer ſchwarzbraunen Schale bedeckten Saamen hat. Aus dieſem entweder zu Graupen oder zu Mehl gemahlenen Heidekorne werden verſchiedene Speiſen, und im Innerösterreichiſchen der berühmte Heidenſterz, zubereitet. Desgleichen wird von dieſem Heidenmehle, das faſt eben ſo gut wie jenes von Kukuruz (türkiſchem Weizen) mäſtet, in kurzer Zeit das Horn- Borſten- und Federvieh fett gemacht. Dieſer Heiden hat einen ſehr ſchnellen Wuchs, dergeſtalt, daß er oft ſchon in ſechs oder ſieben Wochen vom Tage der Saat gegen drey Schuh lang iſt: und er kömmt in jedem Boden gut fort; nur im naſſen und ſehr ſchlechten todten Grunde nicht.

In der Abſicht nun, um vieles Fiehfutter zu erlangen, behandle man den Heidenanbau folgendermaſſen: Man laſſe alſogleich, ſobald das Korn (Roggen) oder der Weizen, oder auch die Gerſte abgeſchnitten, aufgebunden, und eingeführet worden, dieſe Stoppel umſtürzen, ſodann den Heidenſaamen darauf ſäen, und endlich denſelben einmal der Länge nach, und zweymal quer über die Beete einegen: man kann auch vor der Saat das Feld überegen, je nachdem es beſſer iſt. Daß zweymal über quere Beete geeget werde, ſolches geſchieht aus zwo Urſachen. Erſtens, damit die Furchen mit Erde ausgefüllet, und ſo der Heiden nachhin kurz von der Erde weggehauen werden könne. Zweytens, weil der Heiden in etwas tiefen Furchen ſehr klein bleibet. Zu mehrerer Vermeydung dieſes Letztern laſſe man auch die Felder in breite Beete ackern, wodurch die vielen Ackerfurchen vermieden werden, in welchen bekanntermaſſen ohnehin kein Getreid gut gedeihet. Auch muß der Säemann darauf Acht haben, daß der Heidenſaamen nur auf

das

das Beet, und wenig in die Furchen falle. Da der eingeackerte Heiden zu keiner ſolchen Höhe wie der Obenaufgeſäete emporwächſt, auch ſeine Wurzeln tiefer faſſet, ſo unterlaſſe man das Einackern, theils um an Futter nichts zu verlieren, theils um das Feld nicht zu entkräften. Es iſt zwar wirklich verſucht worden, ein abgeraumtes Gerſtenfeld ohne Pflugſturz beſchwerten nur einigemal mit einer Ege zu überziehen, ſofort den in dieſe aufgeriſſene Gerſtenſtoppel geſäeten Heidenſaamen einegen zu laſſen, und ein dem andern an Ergiebigkeit faſt gleichendes Heidenheu zu erbauen. Da aber nach einem einzigen Verſuche ſich nichts Zuverläſſiges beſtimmen läßt, ſo kann man noch nicht die dießfällige Nachfolge anrathen: und Jener wird hier am beſten handeln, welcher vorher Verſuche im Kleinen anſtellet; weil über die Beſtellungsart des verſchiedenen Bodens ſich keine allgemeine Regel geben läßt, ſondern jeder kluge Oekonom rückſichtlich deſſen, ob dieſem oder jenem Boden das öftere oder ſeltnere Ackern zuträg-

licher

licher ſey, entweder bey erfahrnen Ackersleuten derſelben Gegend, oder durch eigene Verſuche ſich belehret. Man eile ſowohl mit dem Stoppelſtürzen, als auch mit der Saat, damit der Heiden an ſchöner Zeit zum Wachsthum gewinnen, und in der friſchen noch etwas feuchten Erde bald keimen möge, an welchem Letztern hauptſächlich gelegen iſt.

Man denke ja nicht, daß, weil der Heiden auch auf ſchlechtem Boden wächſt, nur die ſchlechteſten Felder dazu gewidmet werden dürfen: denn der Heiden wächſt zwar im ſchlechten Boden gut, aber in gedüngten und guten Feldern beſſer. Kargheit bey der Viehfütterung und Feldbedüngung fördert des Landwirthſchafters Untergang. Doch wird hiedurch nicht gefordert, daß man auf einmal ſehr viel dünge; ſondern öfters mäßig die Felder düngen, iſt beſſer, als ſelten häufig.

Durch mehrere Erfolge iſt es beſtättiget, daß es am Beſten ſey, wenn von dieſem Heidenſaamen um ein Drittheil weniger als Korn ausgeſäet wird; oder um verſtändlicher zu reden:

den: auf ein Feld, wohin nach der gehörigen Ausſaat 3 Metzen Korn (Roggen) fallen, werden nur 2 Metzen dieſes Heidenſaamens geſäet. Beweggründe, warum dieſe Heidenſaat zur Erlangung des Rauhfutters dichter, als jene zur Erhaltung des Saamens geſchieht, ſind folgende: 1) wächſt der dicht geſäete Heiden mehr und ſchleuniger in die Höhe, und hat 2) einen dünnen und mürben Halm; folglich erhält man dadurch mehreres und längeres Heidenheu, das vom Vieh leicht zerkäuet wird, wo im Gegentheile der ſchütter geſäete Heiden nicht hoch hinauf, ſondern in die Nebenzweige treibet, und dicke dem Vieh ſchwer zu zerbeiſſende Stengel gewinnt. Endlich 3) wird auch durch den Schatten, den ſeine dicht aneinander ſtehenden Blätter geben, das Feld etwas feucht erhalten, welches ſehr nöthig iſt, weil öfters nach dem Schnitte wenig Regen und groſſe Hitze, auch trockne Winde folgen, durch welche die entblößte Felder ſehr ausgedörret werden. Falls auch Jemand in den Jahren, wo der Schnitt eher eintrift, und ein ſchöner

Nach-

Nachſommer folget, von dieſem nach den Kornſchnitte geſäeten Heiden lieber Getreid als Heu fechſen wollte, welches nur in den ſeltenen Jahren eintrift, wo man ſchon in der erſten Hälfte des Monats Julii den Heiden ſäen kann, und die, dem Heiden ſehr ſchädliche ſtarken Reiſe oder kleinen Fröſte bis in Anfang des Monats Oktober verziehen, ſo iſt die dichte Saat aus der unter 3 angeführten Urſache keineswegs ſchädlich. Ob es gut ſey, den Heidenſaamen 2 Tage lang vor der Saat in Düngwaſſer zu weichen, mag Jeder ſelbſt verſuchen. Wirklich iſt der uneingeweichte Saame ſo ſchön, wie dieſer geweichte aufgewachſen. Doch iſt der eingeweichte Saamen etwas eher aufgegangen. Mithin könnte etwa in trocknen Jahren, wo kein Regen bald nach dieſer Heidenſaat zu hoffen wäre, das vorläufige Einweichen des Saamens mit gutem Nutzen geſchehen. Wenn der Heiden gleich auf die friſch umgeſtürzten Stoppel geſäet wird, und bald darauf ein Regen folget, ſo pflegt er ſchon in 4 oder 5 Tagen aufzugehen. Bey

man-

mangelndem Regen aber liegt der uneingeweichte Heidenſaame 10 auch 12 Tage unter der Erde. Sollte auch der Schnitt ſpät erfolgen, ſo darf man deswegen dieſe Heidenſaat nicht unterlaſſen. Im Jahr 1785, welches ein auſſerordentliches Spätjahr geweſen, konnte man erſt mit 10. Auguſt anfangen, den Heiden zu ſåen; und dennoch wurde derſelbe den 29. September zu 2 Schuh lang abgehauen.

Sobald der Heiden an den oberſten Gipfeln ſeine Blůhten ůffnet, und an den unteren Zweigen einige unvollkommene Kǒrner zu ſehen ſind, ſo laſſe man ſolchen abhauen; weil derſelbe ſodann ſchon wenig mehr in die Hǒhe wächſt, und um dieſe Zeit ſeiner vollen Blůhte ſowohl ein ſůſſes und leicht zu zerkåuendes, als auch ein ſehr nahrhaftes Viehfutter iſt, da jenes Oel und die mehligen Theile, woraus der oben beſchriebene måſtende Heidenſaamen beſteht, gegenwärtig im Halme enthalten ſind. Er wird mit einer gewǒhnlichen Getreidſenſe hart von der Erde weggehauen, und einige

Tage

Tage in Schwaden (Wellen) liegen gelaſſen. Wenn alsdann die obere Seite ziemlich abgedörret, ſo werden die Schwaden mit einem Stecken umgewendet, und, da er endlich ganz trocken iſt, auf Häufeln zuſammengerechet (geharket) ſofort wie anderes Heu aufgeladen und aufbewahret. Weil der getrocknete Heiden ſich nicht erhitzet, ſo hat man auch bey deſſen Aufbewahrung keiner ſolchen Vorſicht wie bey dem Klee nöthig. Sollte auch der in Schwaden liegende Heiden, deſſen ſehr ſaftige Halme etwas langſam trocknen, durch einige Tage beregnet werden; ſo geſchieht ihm dadurch kein Schaden: weil ſeine Blätter nicht ſo leicht, wie der Klee, von der Fäulniß angegriffen werden, und durch das leichte Zuſammenrechen der Schwaden ſehr wenig von ſeinen Blühten und Blättern verloren gehet.

Dergeſtalt alſo erhält man ohne mindeſten Nachtheil des Getreidbaues von ſchlechten und trocknen Feldern häufiges und nahrhaftes Heidenheu, welches ſeiner Süſſe, vieler Blühten, und mürben Hälme wegen, ſowohl von

Pferden, als auch vom Rind- und Schaafvieh begierig gefreſſen wird, und in deſſen Stoppeln das Sommergetreid viel beſſer gedeihet. Es dürfte dieſes Letztere unglaublich ſcheinen, wenn ſolches nicht durch die Erfahrung und auch durch Folgendes beſtättiget würde. Dieſer nach dem Schnitte geſäete, und auf dem Felde nur eine ſo kurze Zeit ſtehende Heiden hat eine dünne, nur einen, höchſtens anderthalb Zoll lange Wurzel, welche ſich mit ſubtilen Faſern auf der Oberfläche ausbreitet; mithin wird das Feld keineswegs entkräftet. Denn, wenn man zur Gerſte- oder Haberſaat nur 5 oder 6 Zoll tief ackert, ſo erhält man 4 bis 5 Zoll ausgeruhte Erde, welche durch die umgeſtürzten Heidenſtoppeln gelockert wird. Nebſtdem wird das Feld gleich nach dem Schnitte, wo die Sonne noch mit voller Kraft auf den Boden wirket, umgeackert, und geeget, welches bekanntermaſſen ungemein viel zur ſchönern Sommerfrucht beyträgt. Endlich läßt dieſer Heiden kein Unkraut aufkommen, ſondern die Felder werden bey dieſem Futterbau

nach

nach und nach von allen Quecken, Diſteln, Kannenkraut, Hederich, Klee, und dergleichen dem Getreide ſchädlichen Gewächſen gereiniget.

Niemand wird hoffentlich die groſſen Vortheile, welcher dieſer Heidenbau gewähret, auſſer Acht laſſen. Jenen Landwirthſchaftern, welche nach voraus hergeſtelltem hinlänglichen Futterbau bereits die Stallfütterung eingeführet haben, iſt dieſes Heidenheu auch noch dieſerwegen ſehr nützlich, weil ſie dem Vieh, dem bey der Stallfütterung nicht immer Einerley vorgeleget werden darf, das Futter öfters abwechſeln und zugleich vermehren können.

Die Bienenzucht kann in den Gegenden, wo dieſer Heiden erbauet wird, um vieles vermehret werden, und das Abſterben der Bienſtöcke wegen mangelnden Winterfutters wird ſelten oder gar nicht erfolgen; weil die Bienen von dieſer ſo ſpaten Heidenblühte, welche von ihnen vorzüglich geſuchet wird, den Wintervorrath einſammeln können.

Es übriget nun nichts mehr, als zu zei-

gen, wie man wohlfeil, und ohne Nachtheil der Feldfrüchte zu dieſem Heidenſaamen gelange. Wollte man ſagen, daß man etwas Haber weniger, und an deſſen Statt den Heiden ſäen ſolle; ſo könnte der Einwurf mit Recht gemacht werden, daß auf ſolche Weiſe dem Getreidbau ein Nachtheil geſchehe, nachdem die Sommerſaat dadurch verringert wird; allein dieſes iſt auch nicht nöthig, ſondern, weil der Heiden, wie ſie alles dieſes ſchon oben erkläret findet, mit ſeinen auf der Oberfläche ſich ausbreitenden Wurzeln das Feld gar nicht entkräftet, ſo auch einen ſchnellen Wuchs hat, und dieſes Sommergetreid gewöhnlichermaſſen erſt ſpät im Frühjahre, nämlich im Monat May, oder Anfangs Juni geſäet wird, mithin an der erforderlichen Ackerung zur Winterſaat nichts hindert; ſo ſäe man den Heiden in das Brachfeld, und zwar dergeſtalt. Jenen Acker, welcher zur Erbauung dieſes Heidenſaamens gewidmet wird, laſſe man zeitlich brachen (Stoppeln ſtürzen) und dann im May zwibrachen (rühren), hierauf alsbald dieſen

Heiden ſäen, und wie gewöhnlich einegen. Auch könnte der Haiden gleich in die Brachackerung geſäet, und der Acker erſt nach der Heidenfechſung zweymal zur Winterſaat gepflüget werden. In ſchweren Böden wird zur Fruchtbarkeit des Heidens ſowohl, als auch des künftigen Wintergetreides vieles beygetragen, wenn man ſogleich im Herbſte die Sommergetreidſtoppeln ſtürzet, und dann, wie eben geſagt, das Feld brachet, und endlich rühret. Der alſo geſäete Heiden wird im Monat Auguſt reif, und dann mit der Getreidſenſe gehauen. Man darf mit dem Abſchneiden des Heidens nicht ſo lang verziehen, bis er ganz verblühet hätte; weil dadurch ſeine unteren beſten Körner abfallen würden: ſondern er muß abgehauen werden, wenn ſeine Hälme oben braun, und ſeine unteren Bläter gelb ſind. Der gehauene Heiden wird, nachdem er einige Tage in Schwaden gelegen, in Häufeln (wie der geraufte Hanf, oder der zuröſtende Flachs) aufgeſtellet, und wenn er endlich abgedörret, entweder gebun-

den oder ungebunden eingeführet. Dieſes Heidenaufſtellen, oder Heidenböcken geſchieht, damit er eher dörre, und beym Saamen nichts von ſeinen leicht abfallenden Körnern verloren gehe. Beym Abdreſchen wird der Heiden in Allem den Erbſen oder Linſen gleich behandelt. Der hintere oder geringere Heiden wird wie anderes hinteres Getreid geſchrotten, und damit das Horn- oder Borſtenvieh gemäſtet. Die Spreuer (Siede) oder Heidenblühten mit Häckerling (Hechſel) vermiſchet, ſind dem Rindviehe ein angenehmes Futter. Das Heidenſtroh gleicht in der Fütterung dem Gerſtenſtrohe, nur muß es, wenn die Halme ſehr dick ſind, zu Häckerling geſchnitten werden. Weil der Heiden ſowohl im guten als ſchlechten Boden reichlich ſchüttet, ſo darf man in das Brachfeld nur den fünften oder ſechſten Theil deſſen ſäen, was man nach dem Schnitte zur Erlangung des Heidenheues auszuſäen gedenket; oder deutlicher im Beyſpiele. Wenn man von 30 Metzen Feld Heidenheu erbauen will, ſo wer-

den obgedachtermaſſen 20 Metzen Saamen erfordert; ſollte nun der in die Brache geſäete Heiden nur 5 Körner ſchütten, ſo wären 4 Metzen dieſes Saamens nöthig; da aber hiezu auch noch dieſe 4 Metzen zur Brachſaat nöthiger Saamen gerechnet werden müſſen, ſo muß man dießfalls gegen 5 Metzen Heidenſaamen auf ein 10 Metzen ordinäre Kornausſaat haltendes Feld im Monat May oder Juni ſäen. Wer jedoch aus Vorſichtigkeit mehr anbauet, wird immer beſſer handeln, und nie einigen Schaden ſpüren. Zweymal ſchädlicher iſt, Erbſen in die Brache ſäen, als Heiden: weil jene mit ihren vielen Wurzeln das Feld etwas entkräften, und durch ihr langſames Reifwerden an der Beackerung des Brachfeldes hindern.

Nro. 471.

Wien 17. März 1789.

Daß den heurrathenden Bauersleuten die Verbindlichkeit zu Anpflanzung einiger Bäume dergeſtalt aufgelegt werden könne, daß

die Auswahl der Baumarten ſelbſt (jedoch immer Obſtbäume) lediglich der Willkühr der Unterthanen zu überlaſſen ſeye; nicht minder ſoll auf alle Art getrachtet werden, den Landmann durch thätige Beyſpiele, beſonders auf den Staatsgütern von dem Nutzen des Kleebaues zu überzeigen, und zu deſſen Kultur anzureizen.

Ende des II. Bandes.

Stadtbibliothek
Augsburg

√
HV
Petz
K.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Petzek, Joseph Anton von, 1745-1804

Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze, und allerhö
chsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792 für die
vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen
Bd.: 2.

Freyburg im Breisgau 1792

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1405 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254085-7
VD18 80282652-001